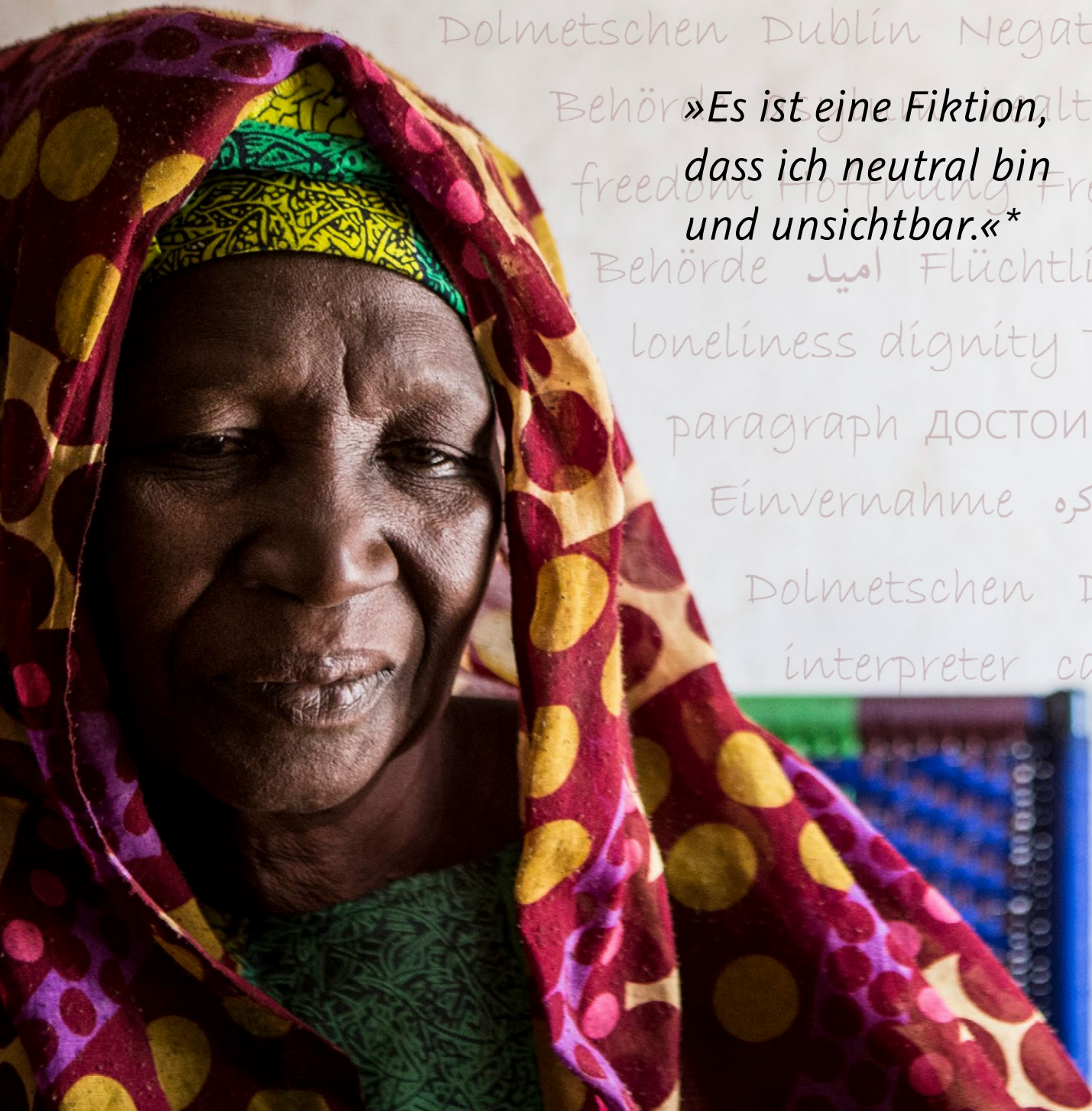




Trainingshandbuch

für DolmetscherInnen im Asylverfahren

»Es ist eine Fiktion,
dass ich neutral bin
und unsichtbar.«*



* Zitat einer Dolmetscherin im Rahmen des Projekts „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren – QUADA“

IMPRESSUM

Herausgegeben von UNHCR Österreich

Projektteam: Annika Bergunde und Sonja Pöllabauer

Layout: KOMO Wien – Büro für visuelle Angelegenheiten

Verlag und Vertrieb: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Linz

Herstellung: TRAUNER Druck GmbH & Co KG, Linz (www.trauner.at)

Copyright: © 2015 by UNHCR Österreich

ISBN 978-3-99033-605-2

Entwickelt im Rahmen des vom Europäischen Flüchtlingsfonds und vom Bundesministerium für Inneres kofinanzierten Projekts „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren – QUADA“



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

2021, 2. aktualisierte Auflage

Inhaltsverzeichnis

Geleitwörter	6
Vorwort und Einführung	6
Lernmodule	
Modulübergreifendes Rollenspiel(en) <i>Mira Kadric</i>	8
Lernmodul 1: Asyl und Flüchtlingsschutz <i>UNHCR Österreich</i>	13
Lernmodul 2: Die Einvernahme im Asylverfahren (durch das BFA) <i>Klaus Krainz</i>	29
Lernmodul 3: Grundlegende Aspekte des Dolmetschens <i>Elvira Iannone und Emanuel Matti</i>	39
Lernmodul 4: Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren <i>Sonja Pöllabauer</i>	52
Lernmodul 5: Berufsethische Anforderungen und qualitätsvolle Dolmetschung <i>Gernot Hebenstreit und Alexandra Marics</i>	72
Lernmodul 6: Dolmetschtechnik <i>Ursula Stachl-Peier und Sonja Pöllabauer</i>	85
Submodul 6.1: Dolmetschen für Gruppen <i>Ursula Stachl-Peier und Sonja Pöllabauer</i>	104
Lernmodul 7: Notizentechnik <i>Christine Springer und Florika Griesner</i>	122
Lernmodul 8: Vom-Blatt-Dolmetschung der Niederschrift <i>Karlheinz Spitzl</i>	139
Lernmodul 9: Dolmetschen für vulnerable AntragstellerInnen <i>UNHCR Österreich</i>	151
Lernmodul 10: DolmetscherInnen als ExpertInnen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation <i>Martina Rienzner</i>	166
Lernmodul 11: Techniken des Wissenserwerbs <i>Maria Eder, Alexandra Jantscher-Karlhuber, Irmgard Soukup-Unterweger und Gernot Hebenstreit</i>	183
Lernmodul 12: Psychisches Erleben von DolmetscherInnen <i>Uta Wedam</i>	203
Lernmodul 13: Konsekutives Ferndolmetschen <i>Ivana Havelka, Katia Iacono und Sonja Pöllabauer</i>	210
Abkürzungsverzeichnis	238
Kurzbiografien der AutorInnen	239

Geleitwörter

UNHCR Österreich

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR führte in Österreich bereits zahlreiche vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) und vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) kofinanzierte Projekte durch. Alle diese Projekte hatten und haben die Evaluierung und Qualitätssicherung von Asylverfahren zum Ziel, wobei sich entsprechende Maßnahmen primär stets an EntscheidungsträgerInnen der erstinstanzlichen Asylbehörde richteten. Mit einer Erweiterung des Fokus von Trainingsinitiativen und Schulungen für ReferentInnen und RichterInnen auf andere Akteure des Asylverfahrens sollen die bisherigen Maßnahmen wesentlich unterstützt und komplementiert werden. Der Schwerpunkt des Projekts „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren – QUADA“ lag daher auf DolmetscherInnen, die im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie bei Erstbefragungen von Asylsuchenden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beteiligt sind. Auf diese Weise sollte sowohl kurz- als auch langfristig zu einer Verbesserung der Kommunikationsbedingungen beigetragen werden.

Das Asylverfahren hat gegenüber anderen Verwaltungsverfahren die Besonderheit, dass AntragstellerInnen zumeist die jeweilige Landessprache nicht beherrschen. Zudem kennen die meisten Flüchtlinge und AsylwerberInnen das Rechtssystem des Aufnahmelandes nicht und Umgebung und Kultur sind ihnen fremd. Erinnerungen an traumatische Erlebnisse in Heimatländern und auf der Flucht erschweren überdies das Zurechtfinden in der neuen Umgebung. Da ein faires Asylverfahren, mit der vorgebrachten Fluchtgeschichte als zumeist einzige Entscheidungsgrundlage, immer das Gelingen von Kommunikation voraussetzt, ist die Beiziehung von gut ausgebildeten DolmetscherInnen elementar. Nicht immer sind jedoch einschlägig qualifizierte DolmetscherInnen verfügbar – vor allem bei wenig gebräuchlichen Sprachen. Aus diesem Grund kommen im Asylverfahren auch regelmäßig DolmetscherInnen ohne universitäre Dolmetschausbildung oder Zertifizierung zum allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher („Gerichtsdolmetscher“) zum Einsatz. Diese sogenannten „Sprachkundigen“ kennen jedoch oftmals die vorhandenen Qualitätsstandards für DolmetscherInnen nicht oder nur unzureichend.

Dolmetschen im Asylverfahren ist mit vielen Herausforderungen verbunden, wie etwa Hierarchien zwischen den GesprächsteilnehmerInnen oder den vielfach für alle TeilnehmerInnen belastenden Gesprächsinhalten in Interviews im Rahmen des Asylverfahrens. Zudem unterscheiden sich die an DolmetscherInnen gestellten Anforderungen oft von den in anderen Gesprächssituationen vorherrschenden Erwartungen. Die Ansprüche, die sowohl von den Einvernehmenden als auch von den Asylsuchenden gerade an DolmetscherInnen, die selbst einen Migrations- oder sogar Fluchthintergrund haben, gestellt werden, sind dementsprechend hoch. Im Asylverfahren treffen oft auch Menschen aus sehr unterschiedlichen Kulturen aufeinander. Für viele kulturell geprägte Vorstellungen und Praktiken gibt es keine adäquaten Entsprechungen in einer anderen Sprache. So müssen DolmetscherInnen auch zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen vermitteln.

Ein auf das Asylverfahren ausgerichtetes Fortbildungsangebot, welches die beträchtlichen Herausforderungen des Translationsprozesses im Asylverfahren thematisiert, wird in Österreich derzeit nicht angeboten. Damit DolmetscherInnen eine entsprechende Handlungskompetenz erwerben können, sind jedoch Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten erforderlich, die auf die spezifischen Anforderungen im Verfahren zugeschnitten sind. UNHCR Österreich ist daher erfreut, dass nunmehr ein solches asylspezifisches Curriculum für DolmetscherInnen vorliegt. Wir sind überzeugt, dass diese Trainingsinitiative die Qualität von Dolmetschungen im Bereich Fremdenwesen und Asyl verbessern wird, indem zum einen insbesondere Sprachkundige eine erste Ausbildung und Möglichkeit der Qualifizierung erhalten und zum anderen gerichtlich beeidete und diplomierte DolmetscherInnen eine entsprechende Spezialisierung erlangen können. Denn nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Flüchtlinge ihre Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention tatsächlich in Anspruch nehmen können.

Dr. Christoph Pinter

Leiter von UNHCR Österreich

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

„Man kann nicht nicht kommunizieren“ – dieser berühmten Aussage des österreichischen Kommunikationswissenschaftlers Paul Watzlawick kommt in Zusammenhang mit einem so sensiblen Bereich wie der Durchführung von Asylverfahren eine besonders bedeutsame Rolle zu. Denn während die persönliche Einvernahme von AntragstellerInnen das Herzstück des Asylverfahrens darstellt, sprechen Asylsuchende in der Regel nicht bzw. nicht ausreichend Deutsch und sind damit auf die Unterstützung von DolmetscherInnen angewiesen, um ihren individuellen Sachverhalt glaubhaft darzulegen. Dabei erschöpft sich die Aufgabe von DolmetscherInnen im Asylverfahren nicht nur darin, inhaltliche Informationen zu transportieren. Vielmehr sind für die Qualität der Dolmetschung auch Aspekte wie nonverbale Kommunikationssignale sowie kulturelle und persönliche Spezifika von großer Bedeutung und tragen wesentlich zu einem vertrauens-erweckenden und respektvollen Gesprächsumfeld bei.

Es ist das oberste Ziel des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), faire und qualitätsvolle asyl- und fremdenrechtliche Verfahren zu gewährleisten und diese

laufend weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang liegt unser Augenmerk nicht zuletzt auch auf der Qualität der im BFA eingesetzten DolmetscherInnen sowie der Sicherstellung von hohen Standards bei der Dolmetschleistung im Asylverfahren.

Ich freue mich, dass wir in diesem Bereich seit vielen Jahren eng mit UNHCR zusammenarbeiten und das vorliegende Trainingshandbuch im Rahmen des UNHCR-Projekts „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren – QUADA“ unter anderem unter der Beteiligung von ExpertInnen des BFA erstellt wurde. Denn dieses Trainingshandbuch unterstützt eine qualitätsvolle Ausbildung und trägt wesentlich zu qualitativ hochwertigen, einheitlichen und unabhängigen Dolmetschleistungen im Asylverfahren bei.

Mag. Gernot Maier, MBL

Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl

Bundesverwaltungsgericht

Als erstes derartiges Projekt mit einem multidisziplinären Ansatz unterstützt „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren – QUADA“ die Einheitlichkeit von Dolmetschleistungen. Durch ein vielfältiges Angebot wird die Qualität dieser Leistungen in Verfahren betreffend internationalen Schutz verbessert.

Dies ist für jene Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht von Bedeutung, in denen (tagtäglich) über asyl- und fremdenrechtliche Beschwerden entschieden wird. Für viele dieser Entscheidungen ist eine korrekte Dolmetschung des Gesagten vor allem in der mündlichen Verhandlung Grundvoraussetzung für das Verständnis zwischen RichterIn und BeschwerdeführerIn. DolmetscherInnen werden dabei in vielerlei Hinsicht gefordert: Sie sind zugleich „Mund“ und „Ohr“ der RichterInnen und tragen somit ganz wesentlich zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes bei, ohne dabei selbst Partei ergreifen zu dürfen. Nicht nur das gesprochene Wort hat oftmals viele Bedeutungen; auch nonverbale, kulturell geprägte und sich aus emotionalen Situationen ergebende Ausdrucksweisen führen zu einem Gesamteindruck, der für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit durch die

RichterInnen von erheblicher Bedeutung sein kann. DolmetscherInnen haben demnach große Verantwortung bei der Sicherstellung eines fairen Verfahrens. Ihr Rollenbild erfordert ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, aber auch an Unvoreingenommenheit und Objektivität.

Im Rahmen des Lehrgangs für DolmetscherInnen im Asylverfahren werden praxisorientiert Kommunikationsstrategien, Kompetenzfragen und Konfliktsituationen – wie etwa im Falle einer Befangenheit – aufgezeigt. Durch die Module zur Weiterbildung in den Techniken des Dolmetschens und zum Rollenverständnis selbst, zum Umgang mit vulnerablen AntragstellerInnen oder zu „berufsethischen Anforderungen“ werden die RichterInnen bei der Wahrheitsfindung unterstützt. Das erarbeitete Training leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung einheitlicher Standards von Dolmetschleistungen und trägt zu fairen Verfahren im Asyl- und Fremdenrecht bei.

Mag. Harald Perl

Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes

Vorwort und Einleitung

Die Aussagen von AsylwerberInnen sind im Asylverfahren von zentraler Bedeutung. Die Befragungen der AntragstellerInnen durch die Polizei, ihre Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und gegebenenfalls ihre Anhörung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) sind meist das wichtigste Mittel zur Informationsgewinnung und zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Fluchtgründe.¹ Da AsylwerberInnen in Österreich die Verfahrenssprache Deutsch in der Regel nicht beherrschen, kommt DolmetscherInnen in diesem Kernstück des Asylverfahrens eine Schlüsselrolle zu. Folglich ist die Beiziehung von gut ausgebildeten DolmetscherInnen wesentlich für den Ablauf und Ausgang von Interviews im Rahmen des Asylverfahrens. Es war daher Ziel des Projekts „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren – QUADA“, die Qualität der Dolmetschleistungen und Kommunikationsbedingungen im Asylverfahren sowohl kurz- als auch langfristig zu sichern und zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund wurde in Kooperation mit einschlägigen ExpertInnen aus den Bereichen Asylrecht, Translationswissenschaft, Afrikanistik, Linguistik und Psychotherapie das vorliegende modular aufgebaute Trainingshandbuch zur fachspezifischen Qualifizierung von DolmetscherInnen im Asylverfahren erarbeitet. Das Handbuch soll Sprachkundigen, d.h. als DolmetscherInnen tätigen Personen ohne entsprechende Ausbildung, eine erste Qualifizierung und interessierten gerichtlich beeideten oder diplomierten DolmetscherInnen eine Spezialisierung ermöglichen. In diesem Sinne werden grundlegende Aspekte des Dolmetschens vermittelt und durch spezifische Herausforderungen für DolmetscherInnen im Asylbereich ergänzt.

Das Trainingshandbuch gilt auch als Aktualisierung und Weiterentwicklung des im Jahr 2006 unter Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich, des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR, des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) und des Instituts für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT) der Karl-Franzens-Universität Graz erstellten Handbuchs „Dolmetschen im Asylverfahren“.

Im Sinne einer strukturellen Qualitätssteigerung im Asylverfahren soll dieses Handbuch für DolmetscherInnen im Bereich Fremdenwesen und Asyl als Grundlage für eine längerfristige und nachhaltige Fortbildungsmaßnahme dienen. Die Inhalte des Handbuchs können sowohl von DolmetscherInnen, die an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, als auch von TrainerInnen dieser Maßnahmen genutzt werden. Zudem kann es von MitarbeiterInnen im Asylbereich als Information zum Ablauf und zu den Herausforderungen gedolmetschter Gespräche herangezogen werden.

Das Trainingsprogramm bestand ursprünglich aus zwölf Modulen, wobei einige Inhalte einzelner Module bereits in zwei Workshops mit DolmetscherInnen in Wien und Salzburg getestet und in der Folge evaluiert und entsprechend den Rückmeldungen adaptiert wurden. Im Jahr 2021 wurden weitere Module und Submodule zum Konsekutiven Ferndolmetschen oder Dolmetschen für Gruppen ergänzt.

Es startet mit einem Kapitel zum Rollenspiel als didaktisches Tool des Dolmetschunterrichts. Anschließend folgen verschiedene Lernmodule:²

1. **Asyl und Flüchtlingsschutz**
2. **Die Einvernahme im Asylverfahren (durch das BFA)**
3. **Grundlegende Aspekte des Dolmetschens**
4. **Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren**
5. **Berufsethische Anforderungen und qualitätsvolle Dolmetschung**
6. **Dolmetschtechnik**
 - 6.1 **Dolmetschen für Gruppen**
7. **Notizentechnik**
8. **Vom-Blatt-Dolmetschung der Niederschrift**
9. **Dolmetschen für vulnerable AntragstellerInnen**
10. **DolmetscherInnen als ExpertInnen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation**
11. **Techniken des Wissenserwerbs**
12. **Psychisches Erleben der DolmetscherInnen**
13. **Konsekutives Ferndolmetschen**

¹) Im Interesse der leichteren Lesbarkeit werden die Befragung der AntragstellerInnen durch die Polizei, die Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und die Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht im Handbuch zusammenfassend als Interviews im Rahmen des Asylverfahrens bezeichnet. Entsprechend werden die PolizistInnen, ReferentInnen und RichterInnen durchgehend als Einvernehmende benannt.

²) Die Inhalte dieses Handbuchs wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Da die Module von AutorInnen aus verschiedenen Bereichen erstellt wurden, können wir für die Richtigkeit, Qualität, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte jedoch keine Gewähr übernehmen.

Jedes dieser Lernmodule folgt einem ähnlichen Aufbau: Zunächst werden die Lernziele  des jeweiligen Moduls erläutert. Nach einer theoretischen Abhandlung des Themas folgen spezifische Aktivitäten und Übungsaufgaben  sowie dazugehörige Kopiervorlagen . Ferner werden in den Teilen „Wissen Kompakt“  zusätzliche und vertiefende Informationen gegeben. Im Anschluss an die Übungen enthalten die einzelnen Lernmodule auch Reflexionsübungen zu den Lernzielen , die von den TrainingsteilnehmerInnen abschließend gelöst werden können. Auch wird auf weiterführende Literatur  und thematisch relevante Internetseiten  verwiesen.³

Zur besseren Orientierung wurden Symbole verwendet, die in den einzelnen Modulen auf vertiefende Aktivitäten und Übungen  oder Kopiervorlagen  verweisen. Ein Abkürzungsverzeichnis am Ende des Handbuchs etwa liefert einen Kurzüberblick über die in den Modulen verwendeten Abkürzungen. Biografische Kurzinformationen zu den AutorInnen runden dieses Handbuch ab.

Zur Realisierung dieses Projekts waren das Engagement und die Mitarbeit vieler Personen notwendig. Unser besonderer Dank gilt allen AutorInnen, die dieses Handbuch mit Inhalt, Kreativität und Expertise gefüllt haben. Auch möchten wir uns bei den vielen KorrekturleserInnen be-

danken, die den Entwurf kritisch gesichtet und uns wertvolle Kommentare zum Entwurf des Handbuchs übermittelt haben.

Außerdem danken wir insbesondere den VertreterInnen des BFA, der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres (GDföS), des BVwG, des ÖVGD, des ITAT, des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien (ZTW), des Österreichischen Berufsverbands für Dolmetschen und Übersetzen (UNIVERSITAS Austria), die alle im Rahmen einer begleitenden Projektreferenzgruppe maßgeblich zur Entwicklung des Handbuchs beigetragen und Inhalte in intensiven Diskussionen kritisch hinterfragt haben.

Für die finanzielle Unterstützung danken wir dem damaligen Europäischen Flüchtlingsfonds sowie dem jetzigen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich.

Darüber hinaus freuen wir uns, dass die entwickelten Lernmodule fortwährend auch beim Verband der Österreichischen Volkshochschulen absolviert werden können.

Annika Bergunde und Sonja Pöllabauer

³) Auf die Inhalte von Links zu externen Webseiten haben wir keinen Einfluss und können deshalb auch keine Gewähr für diese übernehmen.

Modulübergreifendes Rollenspiel(en)

Mira Kadrić

DAS ROLLENSPIEL IN DER DOLMETSCHDIDAKTIK

Rollen- und Simulationsspiele greifen auf psychologische Grundlagen zurück, insbesondere auf das von Moreno (1959) entwickelte **Psychodrama**, das zunächst zu psychotherapeutischen Zwecken eingesetzt wurde. Obwohl in der Weiterentwicklung der Rollenspiele die Theaterpädagogik eine immer wichtigere Rolle einnimmt, finden sich die grundlegenden psychologischen Aspekte des Psychodramas in allen später weiterentwickelten Ansätzen des Rollenspiels in der Interaktionspädagogik wieder.

Allen pädagogischen Anwendungen gemeinsam und das Tragende im Rollenspiel ist die **Einbindung des ganzen Menschen mit seinem Körper, seinen Emotionen und sozialen und kommunikativen Bedürfnissen**; die Mischung von Intellekt und Gefühl, die Einbindung des Rationalen in ein emotionales Netz. Im Rollenspiel wird die Wechselwirkung zwischen Emotion, Identifikation und Reflexion geübt, wobei besonderes **Augenmerk auf die Reflexion** gelegt wird (vgl. Schmidt, 1998). Die handelnde kognitive und die emotionale Seite des Lernprozesses ergänzen sich gegenseitig und bilden eine ganzheitliche Lernsituation.

Rollenspiel als didaktisches Tool ist auch aus der modernen Dolmetschdidaktik nicht mehr wegzudenken, spätestens seit dem Aufkommen neuer Tätigkeitsfelder und hier vor allem des Dolmetschens im institutionellen Kontext.

Kennzeichnend für die institutionelle Kommunikation ist nicht nur das Aufeinandertreffen verschiedener Sprach- und Textformen – regelmäßig trifft die Fachsprache auf die Alltagssprache –, sondern es liegt in der Natur der institutionellen Kommunikation, die mit einer behördlichen Entscheidung abschließt, dass im Kommunikationsakt auf das Gegenüber mit verschiedenen Mitteln eingewirkt wird, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Sowohl die Institution als auch die Partei „verhandeln“ – da sie ja unterschiedliche Ziele verfolgen – im weitesten Sinne und setzen sich für ihre Sache ein. Das „Verhandeln“, das an sich einer eigenen Gesetzmäßigkeit unterliegt, kann im Rollenspiel aus verschiedenen Perspektiven bearbeitet werden.

Das Wichtigste im Rollenspiel (wie in jedem anderen Spiel auch!) sind **fixe Spielregeln**. Dazu gehören ein konkretes Szenario, genau beschriebene Rollen sowie klar definierte Evaluierungskriterien.

Für Übungen in dialogischen Settings eignen sich **Szenarien und keine vorgefertigten Texte** (wie etwa in Konfe-

renzsettings), die nach Möglichkeit aus der Erfahrung der Teilnehmenden stammen (vgl. Kadrić, 2011). Das verleiht den Inhalten Authentizität und Glaubwürdigkeit. Diese sind im Rollenspiel zum einen deshalb wichtig, weil die Einheitlichkeit des Ausdrucks maßgeblich beeinträchtigt wird, wenn ein angelernter Text oder Sachverhalt als „Wahrheit“ gespielt wird. Zum anderen können sich nur so die drei Dimensionen Emotion, Identifikation und Reflexion optimal entfalten.

Als Spielvorlage gibt es demnach keine ausformulierten Texte als Lesevorlagen, sondern Szenarien, die die Teilnehmenden in ihren persönlichen Lebenssituationen erfahren haben. Das Handlungsmodell in der Übung geht immer von einem konkreten Fall aus. Teilnehmende können z.B. reale Dolmetschsituationen schildern, die sie als schwierig oder problematisch erlebt haben. Sobald es um ein konkretes Problem geht, das persönlich betrifft, wird Kreativität entfaltet. Ein Dolmetschszenario, das den Widerspruch der Teilnehmenden provoziert, animiert zur Suche nach kreativen Lösungen. Die selbst gemachte Erfahrung und die Erinnerung an diese Erfahrung steigert bei künftigen ähnlichen Erlebnissen die Vorhersagbarkeit und hilft, die adäquate Steuerung zu übernehmen.

Zentral im Rollenspiel ist die **Evaluierung**. Nachdem es um ein „Spiel“ bzw. mündliche und daher flüchtige Kommunikation geht, besteht die Gefahr, dass man sich im Spiel verliert und die Übung nur aus dem Spiel besteht. Wichtig sind daher klare Evaluierungskriterien, sowohl einzelner Sequenzen als auch der Ganzheit. Nur wenn die Dolmetschleistung genau analysiert wird, ist sie diskutierbar und korrigierbar. Methodisch ist wichtig, dass die Evaluierung systematisch vorgenommen wird: Es soll zum einen klar sein, wer welche Teile evaluiert, und zum anderen, dass das gewählte Evaluierungskriterium auf alle Teile des Rollenspiels, d.h. der Textstellen und Situationen, angewendet werden kann. Ein bloßes Spielen ohne klar definiertes Evaluierungssystem hat keinen didaktischen Wert.

ZUR STRUKTURIERUNG DER INHALTE IM ROLLENSPIEL

Das Rollenspiel kann **in beliebigen Dolmetschmodi oder Sprachenpaaren** (auch Deutsch/Deutsch zu Beginn) angewandt werden; es eignet sich sowohl für das lautsprachliche als auch das Gebärdensprachdolmetschen. Grundsätzlich kann diese Übungsform alle Dolmetschsettings, alle Textsorten und insbesondere die Dolmetschenrolle im sozialen Handlungsgefüge umfassen. Dabei sind Text und Interaktivität gleichermaßen wichtig.

Zum **Text** im weitesten Sinne gehören **alle bewusst und unbewusst, verbal und nonverbal eingesetzten Kommunikationssignale**. Die verbalen Inhalte betreffen die Sprache in ihrer Gesamtheit, d.h. semantische, lexikalische sowie syntaktische oder pragmatische Aspekte: Das können sowohl Ausdrucksweisen als auch die Terminologie und das Fachwissen sein, aber auch die Gesprächsführung, die Argumentationstechniken und verbale Kommunikationsstrategien sowie grammatikalische Auffälligkeiten. Als nonverbale Inhalte zählen insbesondere Gestik und Mimik, Pausen oder Schweigen (als intendiertes oder unbewusstes Verhalten), Lautstärke der Stimme, Stimmhöhe, Deutlichkeit, Geschwindigkeit, Betonung, Satzmelodie, Sprechrhythmus oder Sitzposition, Blickverhalten und Körperhaltung, Proxemik (Abstände zwischen den Personen), Kontakt/Anfassen beim Sprechen.

Unter **Interaktivität** kann man alle außersprachlichen, situativen Faktoren subsumieren; vor allem die Gesprächskoordination und die Vorgehensweisen, die zur erfolgreichen Kommunikation führen (oder sie verhindern/behindern), sowie das Verhalten des Dolmetschers/der Dolmetscherin im Hinblick auf die dolmetschtechnischen und dolmetschethischen Prinzipien und Praxisnormen.

Im Rollenspiel probt das „Ensemble“ für die spätere „Darstellung“. Im Rollenspiel werden in der Regel einzelne Szenen (z.B. ein Teil eines Interviews im Rahmen des Asylverfahrens; eine sprachliche Auffälligkeit, ein Konfliktpotenzial oder eine bestimmte Haltung) und nicht das ganze Interview bearbeitet. Erfolgreiche Rollenspiele führen zum nächsten didaktischen Schritt, zur Simulation. Während im Rollenspiel die Gruppe unter sich bleibt, tritt bei der **Simulation** ein/eine realer/reale AkteurIn der Übung bei. Z.B. wird die Einvernahme dann etwa unter Mitwirkung eines/einer realen Referenten/Referentin geprobt. In der Simulation wird dann die jeweilige Kommunikationssituation als Ganzes geübt, etwa eine vollständige Einvernahme. In dieser Weiterentwicklung zur Simulation, also in der „Generalprobe“, entfaltet das Rollenspiel seine Wirkung als didaktisches Tool.

THEATERPÄDAGOGISCHER ANSATZ NACH AUGUSTO BOAL

Im Folgenden wird ein theaterpädagogischer Ansatz vorgestellt, der sich für das Rollenspiel besonders gut eignet, weil er die Möglichkeit bietet, sowohl Verhaltens- als auch Ausdrucksweisen auszuprobieren: **Augusto Boals „Theater der Unterdrückten“**.

Augusto Boal (Boal, 1989) zählt zu den bedeutendsten Theaterpädagogen unserer Zeit und hat mit dem Theater der Unterdrückten eine neue Methodenreihe entwickelt. Sie bietet mit Hilfe von Theater Techniken Einsicht in eigenes Handeln und Wissen und erlaubt es, gesellschaftliche Zwänge in Frage zu stellen und völlig neue Wege auszuprobieren. Es geht dabei entweder um Situationen, in de-

nen bewusst oder unbewusst auf Menschen Druck ausgeübt wird (dem sie sich in der Regel beugen). Oder um Situationen, in denen bestimmte Umstände unsere Arbeit erschweren, die wir nicht ansprechen, die aber dazu führen, dass wir unsere Arbeit nicht in zufriedenstellender Weise erbringen können. Ausgangspunkt ist also eine Szene aus unserer Lebenswelt, in der wir uns einem Problem ausgesetzt sehen.

Das **Forumtheater** ist eine der zentralen Formen des Theaters der Unterdrückten. Die Techniken des Forumtheaters sind Techniken der Intervention: Im Forumtheater werden die Sequenzen, die ein konkretes Problem darstellen, so oft wiederholt, bis eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung gefunden wurde. Gearbeitet wird im „Forum“, d.h., dass alle Beteiligten mitarbeiten; ob in der Darstellung oder Evaluierung einer Szene.

Für das Übersetzen und Dolmetschen kann diese Übungsform sowohl in der Textarbeit als auch in der Interaktionsarbeit bestehen und damit für die Ausdrucks- und Verhaltensübung genutzt werden.

Die Rollen werden in **„Unterdrücker“ und „Unterdrückte“** aufgeteilt. Nach dem Ansatz des Theaters der Unterdrückten gehören aus der Sicht des Dolmetschers/der Dolmetscherin sowohl Einvernehmende als auch AsylwerberInnen zu den „Unterdrückern“. Sowohl Einvernehmende als auch AsylwerberInnen haben nämlich Interessen und üben aus ihrer Interessenlage heraus einen bestimmten Druck unter anderem auf den/die DolmetscherIn aus. In der Übungsform des Forumtheaters stellt der/die DolmetscherIn daher immer die „Unterdrückte“ dar.

Wie ist das gemeint? Obwohl die Grundgesprächskonstellation so ist, dass Einvernehmende das Gesprächsthema aufgrund der hierarchischen und fachlichen Dominanz vorgeben und den Austausch von Informationen regulieren, muss das im Translationsakt und für den/die DolmetscherIn nicht zwingend bedeuten, dass nur diese Seite dominiert und die andere sich fügen muss (obwohl dies nicht selten geschieht); sondern es können auch hierarchisch schwache AsylwerberInnen in Bezug auf den/die DolmetscherIn eine starke Position einnehmen.

Es können auch Personen, die im System, also strukturell, keine Macht besitzen, auf den/die DolmetscherIn Druck ausüben. Dies ist insbesondere in Konstellationen zu beobachten, in denen Emotionen eine große Rolle spielen, bzw. in Situationen, in denen Menschen keinen Ausweg sehen oder nichts mehr zu verlieren haben. Rollenspiele ermöglichen es, solche Strukturen zu erkennen, Druck von vornherein auszuschalten oder zu beseitigen bzw. als Dolmetschende eine klare Haltung – im Ausdruck und im Verhalten – einzuüben.

In einer Kommunikationssituation können verschiedene Faktoren zur „Unterdrückung“ führen, z.B. komplexe Fachtexte, Dialekte, Kommentare und Unterbrechungen während der Dolmetschung; oder auch Aussagen einer Gesprächspartei, die Menschen in einem direkten, nicht gedolmetschten Gespräch nicht tätigen würden und die DolmetscherInnen jedoch dolmetschen müssen. All das sind Störfaktoren in der Dolmetschsituation, die DolmetscherInnen einem starken Druck aussetzen, der die (Dolmetsch-)Leistung als Ganzes beeinträchtigen kann.

Im vorliegenden Ansatz gilt die Grundannahme, dass sich „Unterdrücker“ nicht ändern (wollen). Es wird also gar nicht versucht, die „Unterdrücker“ zu etwas zu bewegen. Vielmehr geht es darum, Lösungen und alternative Verhaltensweisen für die „Unterdrückten“ auszuprobieren und zu finden. Im „Forum“ werden **alternative Verhaltens- und Vorgehensweisen**, verbale und nonverbale Botschaften der „Unterdrückten“ geprobt. Das bedeutet, dass im Rollenspiel zu einem Thema oder einem Problem immer dieselben Personen die „Unterdrücker“-Rolle spielen; Verhalten und Text der „Unterdrücker“ bleiben in jedem Spieldurchlauf gleich. Die Rolle der „Unterdrückten“ hingegen, also der DolmetscherInnen, werden immer gewechselt, um so neue Lösungsvorschläge zu suchen. **Die Rolle der „Unterdrücker“ ist demnach fix, jene der „Unterdrückten“ flexibel und variabel.**

Die Vorbereitung der Rollen sollte sich an den persönlichen Eigenschaften der Teilnehmenden bzw. ihren Wünschen, d.h. daran, was sie jeweils darstellen möchten/können, orientieren: z.B. distanziert, freundlich, unfreundlich, formell, lässig oder unterwürfig.

DAS BEISPIELSZENARIO

Nehmen wir zur Veranschaulichung der Forumtheatertechnik folgende Beispielszene:

Dieses konkrete Beispiel („Szenario“) dient als Ausgangs-



punkt für ein Rollenspiel, wobei von der Gruppe immer **abwechselnd reflektiert und probegehandelt** wird.

Die erste szenische Darstellung dient dazu, das Problem zu präsentieren. Sogar wird zuerst die Szene mit dem unveränderten Text gespielt, damit die Gruppe diese Variante bzw. ihre verbalen und nonverbalen Aspekte im Rollenspiel kennenlernt und kurz diskutieren kann. In dieser ersten szenischen Darstellung geht es also um das **bloße Nachspielen** der zuvor zeichnerisch dargestellten Situation: eine kurze Aussage der Asylwerberin, die von der Dolmetscherin unrichtig wiedergegeben wird, und ein Einvernehmender, der auf das Gehörte mit einem fragenden Blick reagiert.

Ungeachtet der offenkundig unrichtigen Dolmetschung ist die Dolmetscherin in der Szene als „Unterdrückte“ zu sehen. Regelmäßig stehen Einvernehmende unter Zeitdruck und erwarten sich sehr rasche Abläufe. Dolmetschende spüren zumindest subjektiv oft den Druck, sehr schnell bzw. kurz zu formulieren, und fühlen sich oft verpflichtet, sich möglichst protokollreif auszudrücken, um Zeit zu sparen.

Im vorliegenden Beispiel geht es zunächst um die **Textebene**. Die Diskussion in der Gruppe wird sich nach einem ersten Spielen der Ausgangsszene wohl auf folgende oder ähnliche Fragen konzentrieren: (i) Hat die Dolmetscherin eine **vollständige Übertragung** geboten oder sind Informationen verloren gegangen? (ii) Wie ist es um die **inhaltliche Richtigkeit** der Dolmetschung bestellt? (iii) Welches **Sprachregister** hat die Dolmetscherin gewählt – hat sie die eher Alltagssprachliche Ausdrucksweise der Asylwerberin übernommen oder in der Zielsprache die Behördensprache/Protokollsprache bzw. eine gehobene Sprache eingesetzt?

Anhand des Beispiels stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es legitim ist, das Sprachregister zu wechseln; also eine in der Alltagssprache getätigte Aussage in eine Fachsprache zu dolmetschen. Welche Konsequenzen können diese unterschiedlichen Vorgangsweisen jedoch haben?

In der Folge wird die **Szene wiederholt gespielt**, d.h., die Rolle der Dolmetscherin wechselt. In der neuen Darstellung wird die vorhergehende Diskussion berücksichtigt und es können etwa **verschiedene Möglichkeiten der Dolmetschung ausprobiert** werden, indem unterschiedliche Sprachregister bzw. Wiedergabemodi eingesetzt werden. Es geht dabei nicht um die Textmenge, die DolmetscherInnen bewältigen sollen, sondern darum, ein konkretes, wenn auch kleines Problem aus allen Blickwinkel zu beleuchten. Die Analyse mittels Rollenspiels soll zu einem Mehrwert führen und alternative Lösungsmöglichkeiten zeigen.

Bereits die kurze Szene bildet eine gute Grundlage, die unterschiedlichen Formen der Wiedergabe, z.B. nach folgenden **Kriterien** (Wadensjö, 1998: 107), zu diskutieren:

- die wortnahe Wiedergabe, die die gleiche interaktive Funktion erfüllt;
- die reduzierte Wiedergabe, die weniger Information als die Originalaussage enthält;
- die erweiterte Wiedergabe, die mehr Informationen als die Originalaussage enthält;
- die ersetzende Wiedergabe, die eine Kombination aus erweiterter und reduzierter Wiedergabe darstellt;
- die zusammenfassende Wiedergabe, bei der die Dolmetschung die Ausgangsaussage verkürzt;
- die Dolmetschung mit Auslassungen.

Im konkreten Beispiel liegt es nahe, die Rolle des Einvernehmenden, der fragend bzw. ratlos blickend reagiert, zu diskutieren. Das Szenario kann von der Gruppe in weiteren Durchgängen weiterentwickelt werden, etwa indem der Text des einvernehmenden Beamten ergänzt wird (der Beamte könnte z.B. fragen: „So hat sie das gesagt?“ oder: „Welche Schlepperunterkunft?“). Es würde dann bei mehreren Spieldurchgängen der Text von Asylwerberin und Einvernehmendem unverändert bleiben, während die Dolmetscherin unterschiedliche Vorgangsweisen (Dolmetschalternativen) probt. Das **Drehbuch kann also ausgebaut werden**. Es sollte aber immer im Auge behalten werden, dass sich die Übungszwecke durchaus mit recht kurzen Szenen gut erreichen lassen. Der Schwerpunkt sollte jedenfalls nicht beim Einlernen der Rollen liegen, sondern bei der Analyse und beim Ausprobieren der unterschiedlichen möglichen Ausdrucks- und Verhaltensweisen.

DIE EVALUIERUNG

Wie oben ausgeführt ist eine Evaluierung unverzichtbarer Bestandteil dieser Übungstechnik. Die Evaluierung wird etwa dadurch unterstützt, dass zwei Teilnehmende Protokoll führen und wie Stenografen mitschreiben. Dies ist zur **Dokumentation der einzelnen Szenen** wichtig, ansonsten kommt es oft zu unterschiedlichen Wahrnehmungen der gespielten Szene.

Das Rollenspiel ermöglicht zugleich die **Analyse der nonverbalen Dimension** der Kommunikation. Die nonverbale Dimension ist unverzichtbarer Bestandteil jeder Kommunikationssituation. Dieses wichtige Ausdrucksmedium kann mitunter bedeutender als die verbale Sprache sein: Denn Menschen drücken immer mehr aus, als sie mit Worten sagen. Die Evaluierung der Spielszenen sollte deshalb auf die Evaluierung auch dieses Aspekts ausgedehnt werden. Zwei Teilnehmende der Gruppe konzentrieren sich etwa auf die Beobachtung der Körpersprache und machen dazu Aufzeichnungen. Körperbezogene Kommunikation beobachten und analysieren bedeutet, automatisiertes Verhalten zu entlarven und den Körper gegebenenfalls anders ausdrucksfähig zu machen.

Bei Boal steht der nonverbale Ausdruck im Mittelpunkt, denn durch die Körpersprache werden Gefühle wesentlich leichter ausgedrückt als durch Worte und in den Gesamtausdruck aller ausgesandten Kommunikationssignale eingebaut. In Situationen, in denen die emotionale Verfassung eine besondere Rolle spielt, steigt der nonverbale Anteil an der Kommunikation erheblich. Diese Informationen wenden sich in der Regel an die Beziehungsebene. Durch sie werden emotionale Wertungen und Einstellungen angesprochen und auch beeinflusst. Die Signale geben auch Aufschluss darüber, wie sich die KommunikationspartnerInnen miteinander „identifizieren“. Bei den Übungen geht es nicht darum, eigenes Verhalten zu unterdrücken oder anderen aufzuzwingen, sondern um die Möglichkeit, anderes zu erfahren und eigene, gewünschte Verhaltensänderungen zu probieren.

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG

Die zentrale Botschaft des hier vorgeschlagenen Ansatzes lautet: **Zu jedem Handeln gibt es eine Alternative**. Jede Entscheidung, jedes Ereignis, jede Geschichte hätte auch anders verlaufen können. Die Möglichkeit der Veränderung war vorhanden und wird immer bestehen. Ein wesentliches Ziel dieses Ansatzes besteht weiters darin, anerzogene Rollenklischees und angepasste Verhaltensmuster aufzuspüren und einer kreativen Wahrnehmung zu unterziehen.

Im konkreten Beispiel etwa versucht die Dolmetscherin offenkundig, die Dolmetschung in der Behördensprache anzubieten. Die Dolmetscherin geht dabei möglicherweise von einer Erwartungshaltung des einvernehmenden Beamten aus, die so nicht besteht. Denkbar wäre, dass der Einvernehmende sowohl für die Dolmetschung als auch Protokollierung das originale Sprachregister der Asylwerberin, also die Alltagssprache, bevorzugen würde. Der fragende Blick des Einvernehmenden könnte, so wäre eine mögliche Deutung, auf Zweifel zurückgehen, dass die Asylwerberin tatsächlich Ausdrücke wie „Schlepperunterkunft“ verwendet. Alle weiteren situationsspezifischen Reaktionsmöglichkeiten, Aspekte der Gesprächsführung, Besonderheiten der Beziehung zu und der Kontaktaufnahme mit den Gesprächsteilnehmenden bleiben der „Interpretation“ der Darstellenden überlassen. Trotzdem und insbesondere deswegen sollen die wenigen vorgegebenen Kriterien für die Handlungen selbst sowie die Kriterien der Evaluierung beachtet werden.

Dem Rollenspiel liegt das **dialogische Lernkonzept** zugrunde, d.h. alle Beteiligten sind in den Lehr- und Lernprozess eingebunden. Die **„Inszenierung“ ist Teamarbeit**; die Lehrkraft sucht in der Gruppe nach kreativem Potenzial und ist daher immer mit der Dynamik in der Gruppe konfrontiert. Die lehrende Person führt dabei „Regie“ und versucht, eine Situation zu schaffen, die einen kreativen Handlungsrahmen ermöglicht.



Literatur

- » Boal, A. (1989, 2. Auflage): *Theater der Unterdrückten. Übungen und Spiele für Schauspieler und Nicht-Schauspieler*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- » Kadrić, M. (2011): *Dialog als Prinzip. Für eine emanzipatorische Praxis und Didaktik des Dolmetschens*. Tübingen: Narr.
- » Moreno, J. L. (1959): *Gruppenpsychotherapie und Psychodrama: Einleitung in die Theorie und Praxis*. Stuttgart: Thieme.
- » Schmidt, G. F. (1998): *Ausdruck, Spiel, Theater. Beiträge zur Didaktik des Darstellenden Spiels*. Neuried: Ars Una.
- » Wadensjö, C. (1998): *Interpreting as Interaction*. London: Longman.

Lernmodul 1:

Asyl und Flüchtlingsschutz

UNHCR Österreich

„Flucht und Vertreibung gehören zu den globalen Herausforderungen unserer Zeit.“
(António Guterres, UN-Flüchtlingshochkommissar, 2013)

LERNZIELE

- » Kennen der unterschiedlichen Ursachen von Flucht und (illegaler) Migration
- » Kompetenzen im Umgang mit wichtigen Zahlen und Fakten zu weltweiten Fluchtbewegungen
- » Verstehen der Genfer Flüchtlingskonvention
- » Wissen über Kriterien, die den Flüchtlingsstatus bestimmen, und Anwendung auf Fälle von Personen, die um Flüchtlingsstatus ansuchen
- » Kenntnisse über das österreichische Asylverfahren (Strukturen, Abläufe etc.)
- » Kennen von anderen Formen des Schutzes und Aufenthalts in Österreich



Grundlagen Flüchtlingsschutz

FLUCHT WELTWEIT

2020 waren etwa 82 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Aufgrund der ungeheuren Eskalation schon bestehender und neuer Konflikte sowie fortwährender Verfolgungshandlungen und Menschenrechtsverletzungen war die weltweite Vertreibung damit auf dem höchsten Niveau seit dem zweiten Weltkrieg. Die größten Krisen gab es 2014 in Syrien, Afghanistan, Somalia, im Sudan bzw. Südsudan und in der Demokratischen Republik Kongo. **Wie sehen die Flüchtlingsbewegungen aktuell aus?**

schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind oder wo ihnen Verfolgung droht. Demgegenüber schließt sie bestimmte Gruppen – wie z.B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus. Die Konvention definiert, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte (z.B. Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Sozialleistungen) ein Flüchtling von den Vertragsstaaten erhalten und welche Pflichten ein Flüchtling dem Aufnahmeland gegenüber erfüllen sollte. Keine Bestimmungen hingegen enthält die GFK zur Frage, wie ein Verfahren zur Feststellung, ob eine Person Flüchtling ist (Asylverfahren), ausgestaltet sein soll.

GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juli 1951 ist das wichtigste Rechtsdokument und die **völkerrechtliche Grundlage für den Schutz von Flüchtlingen**. Sie wurde als Antwort auf die Vertreibung von Millionen Menschen nach dem zweiten Weltkrieg beschlossen. Die Konvention legt fest, wer ein Flüchtling ist. Sie beruht vor allem auf dem Grundkonzept der Nichtzurückweisung (**Non-Refoulement**). Diesem Grundsatz zufolge sollten Flüchtlinge nicht an Orte zurückgeschickt werden, wo sie

WER IST FLÜCHTLING?

Gemäß Art. 1A GFK ist jede Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Gesinnung außerhalb ihres Heimatlandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will, als Flüchtling anzuerkennen.“

Aus dieser Definition der GFK ergeben sich folgende Elemente¹ des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffes:

- **Aufenthalt außerhalb des Herkunftsstaates**
 - **wohlbegründete Furcht**
 - **vor Verfolgung**
 - **aufgrund eines der Konventionsgründe:**
Rasse*, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Gesinnung
 - **Fehlen der Möglichkeit oder der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme von Schutz im Herkunftsstaat**
 - **kein Vorliegen eines Ausschlussgrundes**
(z.B. Kriegsverbrechen; siehe WISSEN KOMPAKT : Ausschluss- und Aberkennungsgründe)
- » **Welche Konventionsgründe gibt es?**
- **Rasse*:** Aspekte der ethnischen, sprachlichen und kulturellen Zugehörigkeit, wie die Hautfarbe, die Herkunft und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, d.h. sichtbare Merkmale (im Gegensatz zur Nationalität).
 - **Religion:** Verletzungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; beinhaltet u.a. die Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft, den persönlichen Glauben, die Teilnahme an Formen des öffentlichen Kults, das Eingehen von religiösen Mischehen sowie auch den Religionswechsel.
 - **Nationalität:** Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, die Staatsangehörigkeit oder eben das Fehlen einer solchen (Staatenlose).
 - **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe:** eine Gruppe, deren Mitglieder ein angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund gemein haben, das/der nicht verändert werden kann oder so bedeutsam für ihre persönliche Identität oder das Gewissen ist, dass die betroffene Person nicht gezwungen werden sollte, auf dieses/diesen zu verzichten, z.B. Geschlecht, sexuelle Orientierung, Familienzugehörigkeit.
 - **Politische Gesinnung:** Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung, die die Politik (potenzieller) Verfolger oder deren Verfahren betrifft. Unerheblich ist, ob die politische Meinung öffentlich kundgetan wurde oder ob die betreffende Person tatsächlich eine bestimmte Meinung vertritt. Relevant ist, ob der Person seitens der (potenziellen) Verfolger unterstellt wird, diese Meinung zu vertreten, d.h. die Person muss selbst nicht politisch sein bzw. ihr Handeln als Ausdruck oder Bestätigung einer politischen Überzeugung empfinden; die Verfolger müssen nur davon ausgehen.



WISSEN KOMPAKT

Flucht vs. (legale oder illegale) Migration

Der wesentliche Unterschied zwischen Flucht und (illegaler) Migration besteht darin, dass MigrantInnen in ihrem Herkunftsland keine Verfolgung droht und sie grundsätzlich jederzeit wieder dorthin zurückkehren können. MigrantInnen kommen aus vielfältigen Gründen, etwa aus ökonomischen Erwägungen oder wegen besserer Bildungschancen, in der Hoffnung auf ein besseres Leben. Mitunter nutzen Flüchtlinge und irreguläre MigrantInnen dieselben – zumeist illegalen – Wege, um andere Länder zu erreichen. Österreich und andere Länder sind aber durch internationale Abkommen, wie etwa die GFK, verpflichtet, Flüchtlingen Schutz vor Verfolgung zu garantieren. Ob und wie viele MigrantInnen einwandern dürfen, können die einzelnen Staaten hingegen frei entscheiden. Die Steuerung von kombinierten Flucht- und Migrationsbewegungen darf jedoch keinesfalls zu Lasten derer gehen, die Schutz und Hilfe suchen.

¹ Der Begriff Rasse ist heute nicht mehr zeitgemäß.

Asyl in Österreich

Aus welchen Herkunftsländern kommen derzeit AsylwerberInnen?

2020 haben insgesamt 14.775 Menschen um Asyl in Österreich angesucht. Antragsstärkste Nationen (**Herkunftsländer**) waren Syrien 5.121 und Afghanistan 3.137. Mehr als zwei Drittel der eingebrachten Anträge wurden hierbei

von Männern gestellt (11.387). 1.370 Asylanträge gab es 2014 von unbegleiteten Minderjährigen; 109 AsylwerberInnen waren hierbei unter 14 Jahre alt. Aufgrund der hohen Zahl an weltweit Vertriebenen suchten demgegenüber bis Anfang Juli 2015 bereits knapp 30.000 Menschen in Österreich um Asyl an.



WISSEN KOMPAKT

Geschichte und Zahlen – Asyl in Österreich

Wie sehen aktuelle Zahlen aus?

Aufgrund seiner geografischen Lage zwischen den Blöcken war Österreich jahrzehntelang das wichtigste Land für die Erstaufnahme von Flüchtlingen in Europa. Seit 1945 sind mehr als zwei Millionen Flüchtlinge nach Österreich gekommen, fast 700.000 Menschen sind geblieben. So kamen Flüchtlinge 1956/57 aus Ungarn, 1968 aus der damaligen Tschechoslowakei nach dem Einmarsch der Warschauer-Pakt-Truppen oder in den 90er-Jahren nach kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien nach Österreich.

Die größten Flüchtlingskrisen fanden aber 2020 fernab von Europa und Österreich statt: 86 Prozent der weltweiten Flüchtlinge lebten in Entwicklungsländern. So hielten sich Anfang Dezember 2020 etwa 3,6 Millionen Flüchtlinge in der Türkei, eines der Nachbarländer Syriens auf.

RECHTSGRUNDLAGEN DES ASYLVERFAHRENS

Alle Mitgliedstaaten der EU, inklusive Österreich, haben sich völkerrechtlich dazu verpflichtet, Menschen, die in ihrer Heimat aus den in der GFK vorgesehenen Gründen (Rasse*, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung) verfolgt werden, Asyl zu gewähren. Alle EU-Mitgliedstaaten sind zudem Vertragsstaaten der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**. Zudem sind in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)** Grund- und Menschenrechte kodifiziert.

Darüber hinaus bilden **europäische Richtlinien** (EU-Aufnahmerichtlinie zur Regelung von allgemeinen und

materiellen Aufnahmebedingungen² für AsylwerberInnen; EU-Asylverfahrensrichtlinie zur Regelung gemeinsamer Mindestnormen für Asylverfahren³; EU-Statusrichtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen⁴ oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz⁵) **und Verordnungen** (z.B. Dublin-III-Verordnung) sowie einschlägige **österreichische Gesetze** (z.B. Asylgesetz – AsylG, Fremdenpolizeigesetz – FPG, BFA-Einrichtungsgesetz – BFA-G, BFA-Verfahrensengesetz – BFA-VG) die Grundlage für das Asylverfahren in Österreich. Das österreichische Asylgesetz etwa nimmt hierbei direkt Bezug auf die Definition des Flüchtlingsbegriffs nach der GFK.

* Der Begriff Rasse ist heute nicht mehr zeitgemäß.

Instanzen und Ablauf des Asylverfahrens

Die für das Asylverfahren zuständige Behörde ist das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)**, das neben dem Asylverfahren auch Aufgaben im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts sowie des Fremdenpolizeigesetzes und der Grundversorgung wahrnimmt. Das BFA ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit einer Direktion in Wien und Regionaldirektionen in allen Bundesländern sowie Außenstellen in fast allen Bundesländern. Darüber hinaus gibt es Erstaufnahmestellen (EAS) in Niederösterreich, Oberösterreich und am Flughafen.

ANTRAGSTELLUNG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

Ein Antrag auf internationalen Schutz kann nur im Inland und vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) oder einer Sicherheitsbehörde gestellt werden.⁶ Mit Anordnung des BFA sind AntragstellerInnen in Folge entweder einer Erstaufnahmestelle (EAS) oder einer Regionaldirektion vorzuführen bzw. ist dem/der AsylwerberIn⁷ die Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung zu ermöglichen. Der Antrag auf internationalen Schutz gilt dann als eingebracht.

Nach Einbringung des Asylantrags wird im Rahmen des **Zulassungsverfahrens** zunächst abgeklärt, ob die Angaben des Asylwerbers/der Asylwerberin zu einer inhaltlichen Prüfung des Antrags in Österreich führen. Fälle, in denen Österreich wahrscheinlich gemäß der Dublin-III-Verordnung nicht zuständig ist, sind in der EAS zu behandeln. Auch bei ungeklärter Identität, bei Folgeanträgen oder wegen Drittstaatssicherheit⁸ sind AntragstellerInnen den EAS vorzuführen. Mündige unbegleitete Minderjährige (siehe dazu WISSEN KOMPAKT : Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen und Altersdiagnose) sind immer in die EAS zu bringen. Gemäß § 28 AsylG hat das BFA binnen 20 Tagen ab Einbringung des Asylantrags zu entscheiden, ob das Verfahren in Österreich zugelassen wird und in Folge Österreich für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Diese Frist gilt jedoch nicht, wenn es Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Dublin-Verfahrens gibt.

Bundesbetreuungseinrichtungen, in denen AsylwerberInnen zu Beginn des Verfahrens versorgt und medizinisch betreut werden, gibt es etwa in den EAS. Darüber hinaus gibt es Verteilerquartiere in sieben Bundesländern sowie Sonderbetreuungsstellen für die Versorgung von zugelassenen Personen mit besonderem Betreuungsbedarf.

AsylwerberInnen dürfen während des anhängigen Asylverfahrens nicht abgeschoben werden (**faktischer Abschiebeschutz**). Ausgenommen können Fälle sein, in de-

nen ein Folgeantrag (z.B. zweiter oder dritter Asylantrag nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren) gestellt und im vorangegangenen Verfahren bereits die Verpflichtung zur Ausreise verfügt wurde, etwa durch eine Rückkehrentscheidung.

» Dublin-III-Verordnung und EURODAC

Die **Dublin-III-Verordnung** (Dublin-III-VO) legt Kriterien fest, anhand welcher sich die Zuständigkeit eines Staates für die Prüfung des Asylantrags ergibt. Ziel ist es, parallele oder sukzessive Asylverfahren ein und derselben Person innerhalb der Mitgliedstaaten zu verhindern, denn ein Asylverfahren soll inhaltlich grundsätzlich nur in einem Mitgliedstaat geführt werden. In der Verordnung werden objektive und einer Rangfolge unterliegende Zuständigkeitskriterien festgelegt, anhand derer bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat zuständig ist (z.B. offenes Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat, illegale Einreise in das Territorium der Mitgliedstaaten über einen bestimmten Mitgliedstaat, Wahrung der Familieneinheit, Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa). Diese **Zuständigkeitskriterien** finden auf der Grundlage der Situation Anwendung, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antrag erstmalig in einem Mitgliedstaat gestellt wird.

In diesem Zusammenhang wird auch **EURODAC**, eine europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken von AsylwerberInnen und Menschen ohne Aufenthaltsrecht, genutzt. Sollten Hinweise bzw. die Umstände des Falles (auch Fahrkarten, Quittungen und andere Belege für den Reiseweg) auf die Zuständigkeit eines anderen Staates deuten, so wird ein sogenanntes Konsultationsverfahren mit dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Liegt ein EURODAC-Treffer (d.h. ein Fingerabdruck wurde in der Datenbank gefunden) der Kategorie 1 vor, heißt das, dass die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Dublin-III-VO einen Asylantrag gestellt hat. Es wird in der Folge ein **Konsultationsverfahren** eingeleitet und ein **Wiederaufnahmeersuchen** an den betreffenden Staat gerichtet. Ein EURODAC-Treffer der Kategorie 2 und 3 (d.h. Aufgriff oder Voraufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat; ohne Asylantragstellung) kann in einem Aufnahmeersuchen münden. Gemäß Art. 34 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat darüber hinaus ein Informationsersuchen stellen, um personenbezogene Daten über den/die AsylwerberIn zu erhalten, die sachdienlich und relevant sind.

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit ist miteinzubeziehen, ob entweder die Überstellung des Asylwerbers/der Asylwerberin in den zuständigen Staat eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) oder aber seine/ihre Behandlung in diesem Staat eine

Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) darstellen würde. In beiden Fällen muss Österreich zwingend vom sogenannten Selbsteintrittsrecht der Dublin-III-VO Gebrauch machen und die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags übernehmen. Weiters kann jeder Mitgliedstaat, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats (sofern die Zustimmung des Asylwerbers/der Asylwerberin vorliegt) aus humanitären Gründen und aus Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, die Bearbeitung eines Asylantrags akzeptieren.

Die **Überstellung** des Asylwerbers/der Asylwerberin in den zuständigen Mitgliedstaat hat grundsätzlich binnen sechs Monaten zu erfolgen. Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

WISSEN KOMPAKT

Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen und Altersdiagnose

Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und anderer internationaler Rechtsinstrumente gelten als Kinder alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Etwas differenzierter spricht die österreichische Rechtsordnung (§ 21 Abs. 2 ABGB⁹) von mündigen (über 14 Jahre) und unmündigen (unter 14 Jahre) Minderjährigen.

Minderjährige genießen besondere Verfahrensgarantien (z.B. die Bestellung gesetzlicher VertreterInnen). Um eine kindgerechte Auslegung und Anwendung der GFK sicherzustellen, ist es darüber hinaus notwendig, die Bedürfnisse und die Rechte von Kindern zu beachten. Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist etwa zu berücksichtigen, dass eine Misshandlung, die bei einem Erwachsenen noch keine Verfolgung darstellt, für ein Kind bereits Verfolgung bedeuten kann. Kinder sind vielfach auch spezifischen Formen der Verfolgung ausgesetzt, z.B. Rekrutierung als Kindersoldaten, Kinderhandel, weibliche Genitalverstümmelung, Gewalt in der Familie, Kinderheirat, Zwangsarbeit oder sexuelle Ausbeutung. Das Wohl des Kindes hat im Verfahren ein vorrangiger Gesichtspunkt zu sein. Auch müssen Befragungen und Einvernahmen von Minderjährigen kindgerecht und von einer Person durchgeführt werden, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist (siehe Lernmodul 2).

Bestehen aufgrund der Ermittlungen Zweifel an der behaupteten Minderjährigkeit eines Asylwerbers/einer Asylwerberin bzw. kann dieser/diese seine/ihre Minderjährigkeit nicht durch Urkunden oder andere unbedenkliche Bescheinigungsmittel nachweisen, so kann (mit Zustimmung des Asylwerbers/der Asylwerberin) eine Altersdiagnose angeordnet werden, d.h. (Röntgen-)Untersuchungen im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik (Anamnese und körperliche Untersuchung; Zahnpanoramaröntgen; Handwurzelröntgen und Computertomographie des Schlüsselbeins). Auf Grundlage dessen wird ein Gesamtgutachten erstellt. Liegt nach einem darauf basierenden Gutachten weiterhin ein Zweifelsfall vor, ist zu Gunsten des Fremden (in dubio pro minore) von seiner Minderjährigkeit auszugehen (§ 13 Abs. 3 BFA-VG).



UNTERBRINGUNG UND VERFAHRENSKARTEN/AUFENTHALTS- BERECHTIGUNGSKARTEN

Mit der Asylantragstellung bekommen AsylwerberInnen eine Verfahrenskarte, die sie zum Aufenthalt in den Bundesbetreuungsstellen und zur Teilnahme an der Versorgung berechtigt. In der Zeit des Zulassungsverfahrens dürfen die AsylwerberInnen den Bezirk, in dem sich die Betreuungsstelle befindet, nicht verlassen („grüne Karte“).

Ist Österreich für das Verfahren zuständig bzw. wird das Verfahren zugelassen („weiße Karte“), werden die AsylwerberInnen einer Betreuungseinrichtung der Bundesländer zugewiesen und wird das Verfahren von der jeweiligen Regionaldirektion des BFA fortgeführt.

Ab Einbringung des Asylantrages kommen die AsylwerberInnen in die sogenannte Grundversorgung. Gemäß der Grundversorgungsvereinbarung, einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden **Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde**, bekommen AsylwerberInnen in zahlreichen Einrichtungen, die es im Rahmen der österreichweiten Grundversorgung gibt, zu essen, Kleidung und ein Taschengeld. AsylwerberInnen sind zudem krankenversichert. Nähere Bestimmungen zur Dauer der Gewährung von Grundversorgung bei Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung finden sich im Grundversorgungsgesetz des Bundes sowie in den einzelnen Landesgrundversorgungsgesetzen.

INHALTLICHES VERFAHREN

Ab Zulassung zum Verfahren in Österreich beginnt das eigentliche inhaltliche Verfahren vor dem BFA. In diesem Verfahren wird **geprüft, ob die Person in Österreich Schutz findet**. Wesentliche Grundlage für die erstinstanzliche inhaltliche Entscheidung im Asylverfahren ist die **Einvernahme**. Im Rahmen dieser ist es die Aufgabe der Einvernehmenden, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln (siehe Lernmodule 2 und 3).

Das inhaltliche Asylverfahren kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Zuerkennung des **Status des Asylberechtigten** (§ 3 AsylG)
- Zuerkennung des **Status des subsidiär Schutzberechtigten** (§ 8 AsylG)
- Entscheidung über **Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen** (§§ 55 bis 57 AsylG)
- Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Pflicht zur Rückkehr in den Herkunftsstaat (**Rückkehrentscheidung**)

Das Asylgesetz sieht vor, zuerst die Gewährung von Asyl und nur dann, wenn keine Asylgewährung erfolgt, die Gewährung von subsidiärem Schutz zu prüfen. Liegen keine Gründe für eine Schutzgewährung vor, ist zu prüfen, ob eine Rückkehrentscheidung im Einklang mit dem Recht auf Privat- und Familienleben steht. Ist Letzteres nicht der Fall – d.h. ein Verbleib des Asylwerbers/der Asylwerberin in Österreich ist zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens notwendig –, wird ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 55 AsylG) gewährt, aber keine Rückkehrentscheidung erlassen.

Darüber hinaus ist das BFA mit folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten betraut:

- Entscheidung über die **Duldung** (d.h. der Aufenthalt des/der Betroffenen ist aus verschiedenen Gründen geduldet, z.B. aufgrund der faktischen Unmöglichkeit der Abschiebung; jedoch stellt die Duldung kein Aufenthaltsrecht dar; § 46a FPG)
- Vollzug **fremdenrechtlicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen**, inklusive der Rückkehrentscheidung (§ 52 FPG; verbunden mit einem Einreiseverbot) und der freiwilligen Ausreise (§§ 55 und 56 FPG)
- Anordnung der **Außerlandesbringung** (§ 61 FPG, §§ 16 und 17 BFA-VG) und fremdenrechtliche Sicherungsmaßnahmen, wie etwa Erlassung von **Festnahmeaufträgen, Schubhaft und gelinderes Mittel** (§§ 76 und 77 FPG)
- Ausstellung von **Dokumenten für Fremde**, wie Konventionsreise- und Fremdenpässe (§§ 88 ff FPG), oder Duldungskarten (§§ 50ff AsylG; 11. Hauptstück des FPG)

» Prüfung der Flüchtlingseigenschaft¹⁹

Bei der Entscheidung, ob eine **wohlbegründete Furcht vor Verfolgung** (siehe Seite 14) besteht, handelt es sich immer um eine **Prognoseentscheidung**. Der Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung ist hierbei die Verfolgungsgefahr, d.h. die Frage, ob der betreffenden Person bei einer Rückkehr ins Herkunftsland Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohen würde. Diese Gefahr bezieht sich nicht auf die vergangenen Ereignisse, sondern erfordert eben eine Zukunftsprognose. Dabei ist eine bereits erlittene Verfolgung dieser Person zwar ein Indiz für eine auch in Zukunft drohende Verfolgung, gleichzeitig muss es in der Vergangenheit nicht unbedingt zu Verfolgungshandlungen gekommen sein, um dennoch eine Furcht vor zukünftiger Verfolgung begründen zu können. Grundsätzlich können auch Gründe, die nach Verlassen des Herkunftsstaates eintreten, zur Gewährung von Asyl führen (sogenannte Nachfluchtgründe; z.B. Konversion im Aufenthaltsstaat

als subjektiver Nachfluchtgrund oder negative Änderung der Sicherheitslage im Herkunftsstaat als objektiver Nachfluchtgrund). Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob Schutzbedarf besteht, ist der Entscheidungszeitpunkt.

Die Verfolgungsgefahr muss lediglich **glaubhaft** gemacht werden (siehe Lernmodul 3), d.h. es muss nicht jeder einzelne Aspekt bewiesen werden. Demnach bedürfen Aussagen keines Nachweises, wenn sich AsylwerberInnen offenkundig bemüht haben, den Antrag zu begründen, es eine hinreichende Erklärung für das Fehlen von relevanten Anhaltspunkten gibt oder die Aussagen insgesamt plausibel und kohärent sind (siehe Art. 4 Abs. 5 Status-RL).

Erstreckt sich die Verfolgungsgefahr nicht auf das gesamte Staatsgebiet, kann unter Umständen eine **innerstaatliche Fluchtalternative** vorliegen. In diesem Fall wäre der Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative liegt vor, wenn es im Herkunftsstaat ein Gebiet gibt, in dem die Person nicht von Verfolgung bedroht ist und das sie sicher auf legalem Weg erreichen kann. Zudem muss der Aufenthalt in diesem Gebiet für die betreffende Person zumutbar sein, d.h. das wirtschaftliche Überleben und eine ausreichende Lebensgrundlage müssen gesichert sein. Der Schutz dort muss dauerhaft bestehen.

Wird der Asylstatus zuerkannt, beinhaltet dieser ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich. Konventionsflüchtlinge sind ÖsterreicherInnen bezüglich Rechten und Pflichten nahezu gleichgestellt.

» Prüfung des subsidiären Schutzes¹¹

Regelungen zum subsidiären Schutz finden sich nicht in der Genfer Flüchtlingskonvention. Sie wurden vielmehr durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) entwickelt und fanden danach in die EU-Statusrichtlinie Eingang. Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die Rückkehrentscheidung eines Fremden aus Österreich aus menschenrechtlichen Erwägungen auch dann unzulässig sein kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach der GFK nicht vorliegen oder der Asylstatus aberkannt worden ist. Dies ist etwa der Fall, wenn der/die Fremde im Heimatstaat zwar nicht im Sinne der GFK verfolgt wird, ihm/ihr aber eine **reale Gefahr einer Verletzung von Leib und Leben droht oder die reale Gefahr der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung** besteht (d.h. Verletzung und Gefährdung von Art. 2 EMRK – Recht auf Leben; Art. 3 EMRK – Folterverbot; oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK).

Die Entscheidung über die Gewährung von subsidiärem Schutz ist, wie auch die Asylentscheidung, eine in die **Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung** mit dem Beweismaßstab der Glaubhaftmachung. Im Unterschied zum Beweis genügt die maßgebliche Wahrscheinlichkeit.

Besteht gemäß § 11 AsylG jedoch in einem bestimmten Teil des Herkunftslandes Schutz und ist der Teil des Landes für den/die AntragstellerIn erreichbar und ein Leben für ihn/sie dort zumutbar, liegt eine **innerstaatliche Fluchtalternative** vor und scheidet subsidiärer Schutz aus.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine **zeitlich befristete und verlängerbare Aufenthaltsberechtigung** (zunächst ein Jahr; bei Verlängerung zwei Jahre), solange der Grund für das Abschiebungsverbot fortbesteht.

WISSEN KOMPAKT

Ausschluss- und Aberkennungsgründe

Liegen bei der Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz Ausschlussgründe vor, sind Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz nicht zuzuerkennen (§§ 6 und 8 AsylG). Werden nach Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz solche Gründe bekannt, ist der jeweilige Status abzuerkennen (§§ 7 und 9 AsylG).

Nach Art. 1 Abschnitt D, E und F GFK liegen Ausschlussgründe vor, wenn

- Personen bereits den Schutz oder Beistand der Vereinten Nationen genießen (palästinensische Flüchtlinge unter dem Schutz des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten, UNRWA);
- Personen keinen völkerrechtlichen Schutz benötigen, weil sie im Asylland dieselben Rechte und Pflichten haben wie Staatsangehörige des Landes; →



- schwerwiegende Verdachtsmomente vorliegen, dass Personen ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden, oder sich Handlungen zu Schulden kommen ließen, die den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Zudem sind nach dem AsylG Personen ausgeschlossen, wenn sie eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellen oder sie wegen besonders schwerer Verbrechen rechtskräftig verurteilt und damit eine Gefahr für die Gemeinschaft sind.

Darüber hinaus kann es zur Aberkennung des Schutzstatus wegen Vorliegens von Beendigungsgründen kommen, wenn:

- Personen sich wieder freiwillig unter den Schutz des Herkunftsstaates stellen;
- sie freiwillig die verlorene oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben;
- sie sich freiwillig im Staat niederlassen, den sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen haben;
- die Umstände des Flüchtlingsschutzes nicht mehr bestehen und die Personen daher nicht mehr ablehnen können, sich unter den Schutz des Herkunftsstaates zu stellen (Art. 11 Abs. 1 lit e Status-RL).

» Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen¹²

Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen können auf Basis von Art. 8 EMRK (Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens; § 55 AsylG) und auch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Bleiberecht; § 56 AsylG) erteilt werden. Darüber hinaus wird die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG) für Zeugen und Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel sowie für Opfer von Gewalt zugesprochen. Bei Opfern von Menschenhandel muss ein Strafverfahren begonnen haben oder zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht worden sein.

Die Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen berechtigen zu einem Aufenthalt in Österreich und grundsätzlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Je nach Art des Titels kann dafür zusätzlich eine arbeitsmarktrechtliche Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlich sein.

BESCHWERDEVERFAHREN

Gegen einen **negativen Bescheid** des BFA kann beim **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** Beschwerde erhoben werden.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt bei **abweisenden Bescheiden** (d.h. in der Entscheidung wurden die Fluchtgründe inhaltlich geprüft) vier Wochen.

Für Beschwerden gegen **zurückweisende Bescheide** beträgt die Frist zwei Wochen. Zurückweisend ist ein Bescheid, wenn die Fluchtgründe gar nicht inhaltlich geprüft werden, etwa, weil Österreich nicht für das Asylverfahren zuständig ist, oder wegen „entschiedener Sache“ (d.h. es besteht bereits eine rechtskräftige Asylentscheidung des BFA bzw. des BVwG).

Die Beschwerde ist **beim BFA einzubringen**. Im Beschwerdeverfahren gilt ein **Neuerungsverbot**, d.h. es dürfen grundsätzlich keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden. Das Neuerungsverbot gilt nicht, wenn das Verfahren in erster Instanz mangelhaft oder es vorher nicht möglich war, die neuen Tatsachen oder Beweise vorzubringen.

Wenn etwa der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde nicht geklärt erscheint, ist der/die AsylwerberIn nochmals zur **mündlichen Verhandlung** vor das BVwG zu laden. Diese Verhandlungen sind öffentlich, wobei die Öffentlichkeit unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann.

Das BVwG kann in seinem Erkenntnis den **Bescheid bestätigen** (d.h. die Beschwerde ablehnen) oder (vollinhaltlich bzw. zur Gänze) **abändern** (d.h. der Beschwerde stattgeben). Wenn der Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist, kann das Gericht auch den Bescheid aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an das BFA **zurückverweisen**.

Gegen die Entscheidung des BVwG kann im außerordentlichen Rechtsweg eine Beschwerde an den **Verfassungs-**

gerichtshof (VfGH) erhoben werden. Außerordentlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidung des BVwG bereits rechtskräftig und die Entscheidung durchsetzbar ist. Der VfGH ist jedoch grundsätzlich nur zuständig, wenn BeschwerdeführerInnen behaupten, durch das Erkenntnis in einem in der Verfassung verankerten Recht oder wegen Anwendung eines rechtswidrigen Gesetzes oder einer rechtswidrigen Verordnung in eigenen Rechten verletzt worden zu sein, z.B. Verletzung des Rechts auf Gleichbehandlung Fremder untereinander (Art. 1 BVG³ zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung), auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) oder auf ein faires Verfahren (Art. 47 GRC).

Seit 1. Jänner 2014 gibt es außerdem die Möglichkeit der Revision beim **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** gegen die Entscheidung des BVwG. Eine Revision ist nur zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (d.h. wenn die Rechtsfrage in der Rechtsprechung des VwGH nicht oder uneinheitlich gelöst ist oder wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung abweicht). Wenn das BVwG selbst der Meinung ist, dass dies der Fall sei, erklärt es die Revision für zulässig (**ordentliche Revision**), wenn das BVwG allerdings der Meinung ist, dass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, lässt es die Revision nicht zu. Dann kann eine **außerordentliche Revision** erhoben werden, in der allerdings ganz genau zu erläutern ist, warum eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliege. Der VwGH ist an die Entscheidung des BVwG zur Zulässigkeit der Revision nicht gebunden, d.h., er kann die Revision für zulässig erklären, auch wenn das BVwG von der Unzulässigkeit ausgeht und umgekehrt.

Zwei Formen der Revisionserhebung sind denkbar: Einerseits kann sofort Revision nach Zustellung des BVwG-

Erkenntnisses erhoben werden. Andererseits ist es möglich, zuerst bloß Beschwerde an den VfGH zu erheben. Entscheidet der VfGH in weiterer Folge, dass keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt wurden, kann der/die BeschwerdeführerIn die „Abtretung“ des Falles an den VwGH beantragen. In diesem Fall ist sukzessiv nach Abtretung durch den VfGH die Revision an den VwGH zu erheben.

Die Revision ist binnen sechs Wochen ab Zustellung des BVwG-Erkenntnisses durch einen Rechtsanwalt beim BVwG zu erheben und von diesem an den VwGH weiterzuleiten. Im Fall einer Sukzessivbeschwerde an den VwGH beginnt die Revisionsfrist mit der Zustellung der Erledigung des VfGH oder, wenn der VfGH die Beschwerde an den VwGH abtritt, mit Zustellung des Abtretungsantrags. Innerhalb der **Beschwerde- bzw. Revisionsfristen** kann auch ein **Verfahrenshilfeantrag** bei der jeweiligen Beschwerdeinstanz eingebracht werden. Durch die Verfahrenshilfe soll auch bedürftigen Personen (d.h. Personen, die sich keinen Anwalt/keine Anwältin leisten können) die Führung von Prozessen (Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung) ermöglicht werden. Die Frist beginnt in einem solchen Fall erst später (neu) zu laufen, d.h. erst nachdem die Verfahrenshilfe zuerkannt wurde und wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer dem/der betroffenen Anwalt/Anwältin den Bescheid über seine Bestellung als VerfahrenshelferIn zugestellt hat. Falls die Verfahrenshilfe nicht gewährt wird, beginnt die Frist neu zu laufen. Betroffene Personen haben dann ebenfalls sechs Wochen Zeit, selbst einen/eine Anwalt/Anwältin zu suchen, der/die für sie die Beschwerde einbringt.

Rechtsberatung und andere Akteure im Verfahren

RECHTSBERATUNG

» Rechtsberatung im Zulassungsverfahren vor dem BFA

Zum Zwecke der Beratung vor Befragungen und Einvernahmen zur Wahrung des Parteigehörs (d.h. wenn beispielsweise AsylwerberInnen Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Dublin-Verfahrens präsentiert werden und diese dazu Stellung nehmen können) kann AsylwerberInnen laut § 49 BFA-VG Abs. 3 eine Rechtsberatung zukommen. Hierzu werden DolmetscherInnen hinzugezogen.

» Beratende Unterstützung im zugelassenen Verfahren vor dem BFA

Nach § 50 BFA-VG kann im zugelassenen Verfahren vor dem BFA eine beratende Unterstützung eingerichtet werden. Die Beratung ist kostenlos; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Rechtsberatung hat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten und nur in den Amtsstunden des BFA zu erfolgen.

» Rechtsberatung vor dem BVwG

Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, BBU, bietet Rechtsberatung und Rechtsvertretung für schutzsuchende Personen und Personen in

anderen aufenthaltsrechtlichen Situationen in folgenden Verfahren vor dem BVwG an:

- Antrag auf internationalen Schutz (Zuerkennungs- bzw. Aberkennungsverfahren)
- Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Rückkehrentscheidung, Einreiseverbot, Ausweisung und Aufenthaltsverbot)
- Schubhaft

Diese Personen sollen durch die BBU objektiv und umfassend informiert werden, damit sie eine eigenständige Entscheidung über das weitere Vorgehen im Verfahren treffen können.

RechtsberaterInnen müssen ein bestimmtes Anforderungsprofil erfüllen, sind zur Objektivität und Amtsverschwiegenheit verpflichtet

Gemäß § 49 BFA-VG Abs. 2 haben RechtsberaterInnen unbegleiteter Minderjähriger als gesetzliche VertreterInnen im Zulassungsverfahren bei jeder Einvernahme in der Erstaufnahmestelle anwesend zu sein. Nach der Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle geht die gesetzliche Vertretung an den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes über, in dem der/die Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde. Minderjährige werden nach Zulassung jedenfalls im Beisein ihrer gesetzlichen VertreterInnen einvernommen (§ 19 Abs. 5 AsylG 2005).

Neben der gesetzlichen Rechtsberatung können AsylwerberInnen auch kostenlose Rechtsberatung von anderen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Anspruch nehmen, z.B. Caritas, Deserteurs- und Flüchtlingsberatung. Diese informieren AsylwerberInnen über deren rechtlichen Status, klären aufenthaltsrechtliche Perspektiven ab und verfassen Rechtsmittel für schutzbedürftige AsylwerberInnen. Darüber hinaus stehen AsylwerberInnen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen mit Spezialisierungen im Asyl- und Fremdenrecht zur Verfügung, die zu bezahlen sind.

SACHVERSTÄNDIGE

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG¹⁴ können Sachverständige zur Beweisaufnahme herangezogen werden. Der/Die Sachverständige unterstützt die Behörde bzw. das Gericht bei der Feststellung des Sachverhalts, indem er/sie aufgrund seiner/ihrer spezifischen Sachkenntnis Schlüsse auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter entscheidungsrelevanter Umstände zieht (Gutachten). Die Beiziehung eines/einer Sachverständigen kann etwa erforderlich sein, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Lösung bestimmter Fragen ein besonderes Fachwissen erforderlich ist, etwa in Zusammenhang mit der Feststellung des Alters sowie familiärer Verwandtschaftsverhältnisse, z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung¹⁵. Darüber hin-

aus kann ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden, um die Zulässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung, insbesondere in Zusammenhang mit der Transporttauglichkeit, zu beurteilen. Sprachanalysen werden im Asylverfahren außerdem eingeholt.

UNHCR

Der internationale Flüchtlingsschutz (entsprechend der GFK) steht im Zentrum der Arbeit von UNHCR, dem UN-Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen. 1951 wurde UNHCR von der UN-Generalversammlung gegründet. Das Mandat von UNHCR ist in dessen Statuten von 1950 festgelegt. Neben dem internationalen Flüchtlingsschutz kümmert sich UNHCR weltweit um den Schutz von Staatenlosen, Binnenvertriebenen, AsylwerberInnen und Menschen, die freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt sind. UNHCR unterstützt aber nicht nur Flüchtlinge, sondern auch Staaten bei der Suche nach dauerhaften Lösungen. Wenn eine freiwillige Rückkehr in ein Heimatland nicht mehr möglich ist, hilft UNHCR bei der Ansiedelung und Integration im Erstaufnahmeland oder auch bei einer Neuansiedelung in einem Drittland (Resettlement). Gemeinsam mit zahlreichen NGOs und UN-Partnern stellt UNHCR auch die Basisversorgung von Flüchtlingen sicher, z.B. mit Lebensmitteln und technischem Equipment für den Acker- oder Brunnenbau und die Errichtung von Häusern, Schulen und Kliniken.

UNHCR-Büros gibt es mittlerweile in mehr als 130 Ländern, mit insgesamt fast 16.800 MitarbeiterInnen. Die Arbeit von UNHCR ist je nach Kontext aber recht unterschiedlich. Kurz nachdem die Zentrale von UNHCR in Genf 1951 die Arbeit aufgenommen hatte, ist auch in Österreich ein Büro eröffnet worden. Damit ist UNHCR von allen UN-Organisationen am längsten in Österreich vertreten. Der Schwerpunkt der Aktivitäten in Österreich liegt – wie in anderen westeuropäischen Staaten auch – im Bereich des Rechtsschutzes für AsylwerberInnen und anerkannte Flüchtlinge (z.B. Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen; Sicherung qualitätsvoller und fairer Asylverfahren) sowie in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aufklärung über Themen wie Flucht und Asyl; Vorbeugung gegen Vorurteile).

1) Einbeziehungsklauseln, d.h. Kriterien, die eine Person erfüllen muss, um als Flüchtling zu gelten. Sie stellen die positive Grundlage für die Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft dar.

2) Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

3) Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

4) Bezeichnung derjenigen Staatsangehörigen, die vom Recht auf unionsrechtliche Freizügigkeit ausgeschlossen sind. Nach dem AsylG sind Drittstaatsangehörige Fremde, die nicht EWR-Bürger oder Bürger der Schweiz sind.

5) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (13. Dezember 2011).

6) Ein Asylantrag („Antrag auf internationalen Schutz“) ist an keine Form gebunden. Es muss nur irgendwie erkennbar sein, dass eine Person um (internationalen) Schutz in Österreich ansuchen will. Ein Antrag auf internationalen Schutz umfasst sowohl die Prüfung auf Asyl als auch – bei Nichtzuerkennung des Asylstatus – die auf subsidiären Schutz.

7) AsylwerberInnen sind Menschen, die in einem fremden Land um Schutz vor Verfolgung angesucht haben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (d.h. von der Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens).

8) Als sicherer Drittstaat gilt ein Staat, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet ist. Das Konzept des sicheren Drittstaates kann nur nach einer diesbezüglichen Einzelfallprüfung angewendet werden. Die Behörde kann nicht bereits beim Vorliegen bestimmter rechtlicher Gegebenheiten von Drittstaatssicherheit ausgehen, sondern muss abwägen, ob es sich in Bezug auf den betroffenen Asylsuchenden um einen sicheren Drittstaat handelt. Bei der Beurteilung der Drittstaatssicherheit kann es auch nicht allein auf formale Kriterien (wie z.B. die Ratifizierung der EMRK) ankommen, sondern ist darauf abzustellen, ob der Schutz auch tatsächlich gewährt wird, und es sind diesbezügliche Informationen, die eine Beurteilung der faktischen Situation ermöglichen, heranzuziehen.

9) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

10) Rechtsgrundlagen: Art. 1 GFK; Statusrichtlinie RL 2011/95/EU (insbesondere Kapitel II und III); §§ 2, 3, 11 AsylG; Art. 18 GRC; Übergangsbestimmung: § 75 Abs. 5 AsylG.

11) Rechtsgrundlagen: § 8 AsylG; Art. 15 Status-RL; Art. 2 EMRK (+ 6. und 13. ZP); Art. 3 EMRK; Art. 4 und 19 Abs. 2 GRC.

12) Rechtsgrundlagen: §§ 2 Abs. 1 Z 26, 54 bis 60, 62 AsylG; §§ 46 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a, 52 und 53 FPG; Art. 2, 3 und 8 EMRK; § 9 Abs. 2 BFA-VG; §§ 11 Abs. 5, 41a Abs. 3 und 9 NAG; Übergangsbestimmungen: § 81 Abs. 23, Abs. 24, Abs. 31 und Abs. 32 NAG.

13) Bundesverfassungsgesetz.

14) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

15) Gemäß §§ 34 und 35 AsylG: Der Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland stellen. Die Anträge einzelner Familienmitglieder werden in Österreich einzeln geprüft. Die Familienangehörigen erhalten aber unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen denselben Schutzzumfang, auch wenn nicht jeder einzelne Angehörige eigenständige Fluchtgründe hat.



Literatur

- » Peyrl, J. et al. (2014): Gesetzessammlung Asyl- und Fremdenrecht. Wien: ÖGB Verlag.
- » Putzer, J. (2011, 2. Auflage): Asylrecht – Leitfaden zum Asylgesetz 2005. Wien: MANZ.
- » Schrefler-König, A. und Szymanski, W. (2014): Fremdenpolizei- und Asylrecht. Wien: MANZ.
- » Schumacher, S. et al. (2012, 4. Auflage): Fremdenrecht: Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. Wien: ÖGB-Verlag.
- » UNHCR (2013, inoffizielle dt. Übersetzung): Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Wien: Eigenverlag.



Internetadressen

RECHTSDOKUMENTE

» International (inkl. GFK; UNHCR-Statuten)

UNHCR Österreich: <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/fluechtlingsschutz>
(Zugriff: Juni 2021)

» Österreich (inkl. AsylG; FPG)

Rechtsinformationsdienst Bundeskanzleramt: <http://ris.bka.gv.at/judikatur>
(Zugriff: Juni 2021)

UNHCR Österreich: <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/asyl-in-oesterreich>
(Zugriff: Juni 2021)

STATISTIKEN

» International

UNHCR Data: <https://www.unhcr.org/data.html>
(Zugriff: Juni 2021)

UNHCR Österreich: <https://www.unhcr.org/dach/at/services/statistiken>
(Zugriff: Juni 2021)

» Österreich

Bundesministerium für Inneres: <https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken>
(Zugriff: Juni 2021)

BEHÖRDEN, GERICHTE, NGOS UND INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

» International

EASO: <http://easo.europa.eu>
(Zugriff: Juni 2021)

ECRE: <http://www.ecre.org>
(Zugriff: Juni 2021)

IOM: <https://www.iom.int>
(Zugriff: Juni 2021)

UNHCR: <http://www.unhcr.org>
(Zugriff: Juni 2021)

» Österreich

BM.I: <https://www.bmi.gv.at/301/Allgemeines>
(Zugriff: Juni 2021)

BFA: <http://www.bfa.gv.at>

(Zugriff: Juni 2021)

BVwG: <http://www.bvwg.gv.at>

(Zugriff: Juni 2021)

VwGH: <http://vwgh.gv.at>

(Zugriff: Juni 2021)

VfGH: <http://vfgh.gv.at>

(Zugriff: Juni 2021)

BBU: <https://www.bbu.gv.at>

(Zugriff: Juni 2021)

UNHCR Österreich: <http://www.unhcr.at>

(Zugriff: Juni 2021)

Asylkoordination Österreich: <http://www.asyl.at>

(Zugriff: Juni 2021)

Caritas Österreich: <https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge>

(Zugriff: Juni 2021)

Diakonie Flüchtlingsdienst: <http://fluechtlingsdienst.diakonie.at>

(Zugriff: Juni 2021)

Volkshilfe Flüchtlingshilfe: <https://www.volkshilfe.at/was-wir-tun/positionen-projekte/asyl-integration>

(Zugriff: Juni 2021)

Verein Menschenrechte Österreich: <http://www.verein-menschenrechte.at>

(Zugriff: Juni 2021)

Verein Projekt Integrationshaus: <http://www.integrationshaus.at>

(Zugriff: Juni 2021)

Asyl in Not: <http://www.asyl-in-not.org/php/portal.php>

(Zugriff: Juni 2021)

Deserteurs- und Flüchtlingsberatung: <http://www.deserteursberatung.at>

(Zugriff: Juni 2021)

INFORMATIONEN- UND TRAININGSMATERIALIEN

UNHCR (1989): *Feststellung der Flüchtlingseigenschaft – Trainingsbaustein 2*: <http://www.refworld.org/docid/3eb69ec54.html>

(Zugriff: Juni 2021)

UNHCR (2005): *Self-Study Module 1: An Introduction to International Protection.*

Protecting Persons of Concern to UNHCR, <http://www.refworld.org/docid/4214cb4f2.html>

(Zugriff: Juni 2021)

UNHCR (2005): *Self-Study Module 2: Refugee Status Determination. Identifying Who is a Refugee,*

<http://www.refworld.org/docid/43141f5d4.html>

(Zugriff: Juni 2021)

UNHCR (Neuaufgabe 2011; inoffizielle dt. Fassung 2013): *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, <http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=526632914>

(Zugriff: Juni 2021)



Aktivitäten und Übungen



Übung 1: Analyse von Fallstudien

1

Setting: Einzel- oder Kleingruppenarbeit mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 60 Minuten (15 Minuten pro Einzelfall und 30 Minuten für Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse im Plenum)

Durchführung: In Einzel- oder Kleingruppenarbeit sollen die TeilnehmerInnen die Flüchtlingseigenschaft anhand des Fallbeispiels 1 und 2 (Seite 27) beurteilen. Für die Beantwortung der Frage können sich die TeilnehmerInnen an den Elementen des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs inklusive der fünf Konventionsgründe orientieren. D.h.: Liegt bei den dargestellten Fällen Furcht vor? Ist diese Furcht wohlbegründet? Liegt eine Verfolgung vor? Steht diese Verfolgung mit einem oder mehreren der in der Definition der GFK genannten Gründe in Zusammenhang?

Im Anschluss an die Einzel- oder Kleingruppenarbeit sollen die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und diskutiert werden.





Kopiervorlage Übung 1: Fallbeispiel 1

1

Ist H. ein Flüchtling?

H., ein Bauer ohne politische Meinung, gehörte einer ethnischen Minderheit an; viele Mitglieder seiner Volksgruppe verlangten mehr Autonomie von der an der Macht befindlichen ethnischen Mehrheit. Zur Unterstützung ihrer Bestrebungen nahmen einige Angehörige der Minderheit aus dem Untergrund den Kampf gegen die Machthaber auf. Nach jeder Guerillaaktion wurde H. aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit von einigen seiner der ethnischen Mehrheit angehörigen Nachbarn bedroht. Er suchte Schutz bei den Behörden, in denen beide Volksgruppen vertreten waren. Diese waren jedoch durch die Ereignisse derart überfordert, dass sie den erbetenen Schutz nicht gewährleisten konnten. H. erhielt außerdem Drohungen extremistischer Mitglieder seiner eigenen Volksgruppe, die ihm vorwarfen, nicht für sie Partei zu ergreifen.

Die Spannungen im Land nahmen zu, viele Menschen kamen ums Leben. Nach der Ermordung von drei seiner Familienangehörigen aus demselben Dorf, deren Urheber nie ausgeforscht wurden, ließ sich H. einen Reisepass ausstellen, verließ seine Heimat auf dem Luftweg und gelangte so in ein Drittland, in dem er einen Asylantrag stellte (vgl. UNHCR-Trainingsbaustein TB2, 1989).



Kopiervorlage Übung 1: Fallbeispiel 2

2

Ist Frau C. ein Flüchtling?

Frau C. hatte genug von den wirtschaftlichen Einschränkungen, die die Regierung ihres Landes ihren Bürgern auferlegt hatte, und beschloss, anderswo ihr Glück zu suchen. Nachdem sie sich einen Reisepass und ein für drei Monate gültiges Ausreisevisum besorgt hatte, verließ sie ihr Herkunftsland und begab sich in das Land X. Dort traf sie eine alte Freundin, die ihre Heimat aus politischen Gründen verlassen und in X Asyl erhalten hatte. Ihre Freundin setzte ihre politischen Aktivitäten gegen ihr Land fort und hatte Frau C. bald überzeugt, ebenfalls mitzumachen. Frau C. nahm an mehreren öffentlichen Kundgebungen gegen ihre Regierung teil. Nach vier Monaten im Land X beantragte sie Asyl und gab an, dass sie kurze Zeit zuvor bei einer Demonstration fotografiert worden sei und die örtliche Zeitung ihr Bild auf der Titelseite veröffentlicht habe. Die Behörden ihres Landes hätten allerdings auch ohne das Foto von ihren politischen Aktivitäten im Ausland Kenntnis. Sie erklärte, dass sie wegen Überziehung der Gültigkeitsdauer ihres Visums mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Monaten zu rechnen habe (vgl. UNHCR-Trainingsbaustein TB2, 1989).





Reflexion zu Lernzielen



Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in Kürze!

1. Was bedeutet subsidiärer Schutz?
2. Was sind die wichtigsten Elemente der Flüchtlingsdefinition?
3. Welcher Personenkreis ist vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen?
4. Wie unterscheiden sich MigrantInnen von Flüchtlingen?
5. Definieren Sie das Prinzip des Non-Refoulement.
6. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten hat das BFA nicht? Kreuzen Sie an (Doppelnennungen sind möglich):
 - ☐ Vollzug in den Polizeianhaltezentren (Schubhaft)
 - ☐ Erlassung von Festnahmeaufträgen
 - ☐ Ausstellung der Duldungskarte
 - ☐ Vollzug des Abschiebeprozesses
7. Richtig oder falsch? Es gibt eine gesetzliche Beratung und Vertretung von AsylwerberInnen in jeder Phase des Asylverfahrens.
8. Was wird unter Revision verstanden? Kreuzen Sie an.
 - ☐ Ein Folgeantrag wird nochmals geprüft.
 - ☐ Das Verfahren wird nochmals aufgerollt.
 - ☐ Das Asylgesetz wird im Sinne europäischer Richtlinien überarbeitet.
 - ☐ Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG an den VwGH.
9. Unter welchen Umständen wird das Verfahren in Österreich zugelassen?
10. Was ist eine Abschiebung?
11. Was ist die Dublin-III-Verordnung?
12. Was ist ein Drittstaat?
13. Was ist der Unterschied zwischen Ab- und Zurückweisung eines Asylantrags?



Lernmodul 2:

Die Einvernahme im Asylverfahren (durch das BFA)

Klaus Krainz

„Die Einvernahme ist das Herzstück des Asylverfahrens!“

LERNZIELE

- » Wissen über die Phasen der Einvernahme
- » Verstehen der Einvernahmetechnik des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl
- » Kompetenz, das eigene Verhalten an die verwendete Einvernahmetechnik anzupassen
- » Kennen der Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen



Einleitung Einvernahmetechnik

Es gibt eine Reihe erprobter Methoden der Einvernahmetechnik, die von Exekutive, Asylbehörden, Gerichten verwendet werden (z.B. Geiselman u. Fisher, 1984; Geerds, 1976). In Umsetzung der durch das European Asylum Support Office (EASO) entwickelten Einvernahmetrainingsmodule (Interview Technique – Basis, Interviewing Children und Interviewing Vulnerable Persons), welche alle die **Asylum Interview Method (kurz AIM)** verwenden und auch entsprechend deren Struktur aufgebaut sind, hat auch das BFA – wie zahlreiche andere EU-Staaten – diese Methode als Standard-Interviewtechnik eingeführt.

Die Methode basiert vordergründig auf einer wissenschaftlichen Untersuchung zum Thema „Einvernahme von Kindern“. Die beiden Forscherinnen Kari Gamst und Ase Langballe (2004) haben daraufhin die Dialogical Communication Method (kurz DCM) entwickelt. Auch wenn das ursprüngliche Thema die Einvernahme von Kindern als Zeugen von strafbaren Handlungen war, zeigte sich sehr schnell, dass die entwickelte Methode sich auch ausgezeichnet für die Einvernahme von Kindern, d.h. Minderjährigen im Asylverfahren eignete, die ja vielfach auch Opfer oder Zeugen von Straftaten im Herkunftsland oder auch auf der Flucht geworden sind. In weiterer Folge wurde die DCM in den Interviews von vulnerablen, d.h. besonders schutzwürdigen Personen verwendet (darunter sind besonders traumatisierte, alte Menschen zu verstehen, welche ihr Anliegen ohne verständnisvolles, empathisches Eingehen auf ihre besondere Lebenssituation nur (noch) schwer vorbringen können; siehe Lernmodul 9).

Umfassendes Wissen über die angewandten Techniken in Einvernahmen ist unabdingbar, denn DolmetscherInnen können bewusst oder unbewusst den Verlauf und den Erfolg des Interviews beeinflussen. Um die Nuancen der Einvernahmetechnik wirklich umsetzen zu können, ist es für DolmetscherInnen daher sehr hilfreich, sich über das Handeln und die Ziele des/der Einvernehmenden in jeder Phase des Interviews im Klaren zu sein.

Das Ziel der AIM ist das Maximieren von Qualität und Quantität der erhaltenen Information; dabei sollen die nachfolgend beschriebenen Phasen als helfender Rahmen im Interview dienen.

Wesentliche Grundsätze der AIM sind:

- Das Interview wird als Dialog zwischen zwei Menschen betrachtet. Es besteht ein harmonisches Verhältnis zwischen Befragendem und Befragten.
- Ein empathischer Kommunikationsstil prägt diesen Dialog. Die Befragenden sind unvoreingenommen und stets bereit, auch anderen Hypothesen nachzugehen.
- Es erfolgt eine klare Beschreibung des Ziels der Anhörung. Außerdem werden offene Fragen gestellt und Kommunikationsmittel eingesetzt, die das Erlangen einer Aussage von hoher inhaltlicher Qualität unterstützen.

ASYLUM INTERVIEW METHOD (AIM)

Betrachtet man das Interview als einen Dialog zwischen zwei Menschen, wird klar, dass sie sich im Laufe der Kommunikation gegenseitig in ihrem Verhalten beeinflussen können und daher nicht nur einer, sondern beide für das Ergebnis verantwortlich sind.

Sowohl die Quantität als auch die Qualität der im Interview erlangten Information hängt ganz wesentlich von der zwischen Einvernehmendem und AsylwerberIn aufgebauten Gesprächsbeziehung ab. Wesentliche Elemente dieses empathischen Kommunikationsstils sind die Ori-

entierung des/der Einvernehmenden an dem/der AntragstellerIn, der/die im Fokus der Aufmerksamkeit stehen soll, sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, die geschilderten Erlebnisse mit den Augen des Asylwerbers/der Asylwerberin zu sehen und keinesfalls durch die (kulturell oft sehr unterschiedliche) „westeuropäische Brille“. Außerdem sollte der/die Einvernehmende die verbalen und nonverbalen Ausdrucksformen des Asylwerbers/der Asylwerberin beobachten und diese in seine/ihre Vernehmungstaktik einbeziehen sowie auch die Auswirkungen des eigenen (verbalen wie non-verbalen) Verhaltens auf den/die AsylwerberIn als wichtige Rückmeldung erfassen.

Phasen der Einvernahme nach AIM

Die AIM unterscheidet zwischen:

1. Vorbereitung
2. Eröffnung
3. Freie Erzählung
4. Exploring (Nachfragen, Unklarheiten aufklären)
5. Schliessen der Einvernahme

PHASE 1:

VORBEREITUNG

DolmetscherInnen sind von der Vorbereitungsphase in mehrfacher Hinsicht betroffen.

Zum einen geht es hier ganz speziell um die **des/der geeigneten Dolmetschers/Dolmetscherin**, wobei jedenfalls die Frage der Sprach- bzw. Dialektkenntnisse von Bedeutung ist, aber auch das Geschlecht eine Rolle spielen kann; schreibt § 20 Abs. 1 AsylG doch vor, dass in Fällen, in welchen die Furcht vor Verfolgung auf einem Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung gründet, ein gleichgeschlechtlicher Dolmetsch zuzuziehen ist, es sei denn, der/die AsylwerberIn verlangt ausdrücklich anderes (siehe Lernmodul 3).

Auch die Frage einer allfälligen **Befangenheit** des Dolmetschers/der Dolmetscherin kann hier angesprochen werden und ist zu berücksichtigen: etwa wenn AsylwerberIn und DolmetscherIn verwandt sind, einander sehr nahe oder auch in irgendeiner Form von Abhängigkeit stehen, die eine objektive Dolmetschung bezweifeln lässt. Das wäre gegebenenfalls von dem/der DolmetscherIn selbst dem/der Einvernehmenden bei der Terminvereinbarung oder spätestens zu Beginn der Einvernahme zur Kenntnis zu bringen.

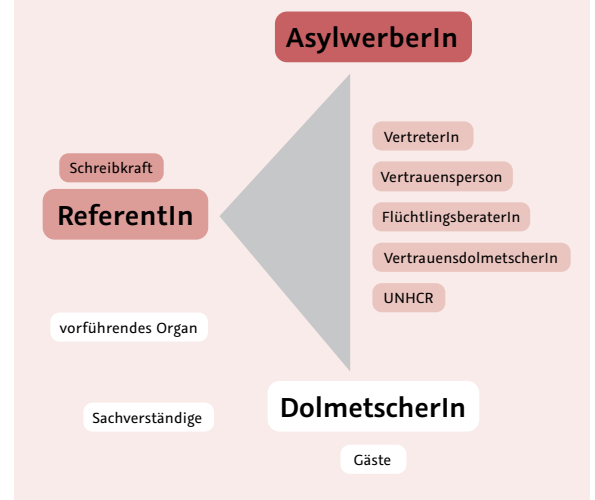
Zum anderen geht es hier um die **inhaltliche Vorbereitung des Dolmetschers/der Dolmetscherin**. D.h., wenn

bereits zu diesem Zeitpunkt für den Einvernehmenden/ die Einvernehmende sprachlich einschlägige Themen, die eine spezielle terminologische Vorbereitung nötig machen können, erkennbar sind, sollten diese an den/ die DolmetscherIn weitergegeben werden (z.B. der/die AsylwerberIn behauptet, AtomphysikerIn zu sein, und die Glaubwürdigkeitsprüfung erfordert ein Hinterfragen seines Wissens).

Zur allgemeinen Vorbereitung eines Interviews im Asylverfahren ist auch das Merkblatt über Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen heranzuziehen (siehe Internetadressen [☞](#)).

Die Basis einer gelungenen Einvernahme ist also eine umfassende Vorbereitung durch den Einvernehmenden/ die Einvernehmende. Neben einer guten Kenntnis des Aktes und der Beschaffung aller zur Verfügung stehenden

ROLLENVERTEILUNG IN DER EINVERNAHME



Informationen gehören die organisatorische Planung z.B. des Einvernahmerraumes dazu.

So kann die Sitzordnung für das Interview vorbereitet werden. Eine klassische Dreiecksitzordnung eines gleichschenkeligen Dreiecks (siehe Grafik zur Dreiecksitzordnung) ist zu empfehlen. Auf der ersten Seite sitzt der/die Einvernehmende (ggf. mit einer Schreibkraft), auf der zweiten Seite der/die AsylwerberIn (evtl. mit VertreterIn, Vertrauensperson) und auf der dritten Seite der/die DolmetscherIn. Idealtypisch sollte der Abstand zwischen dem/der Einvernehmenden und DolmetscherIn sowie AsylwerberIn und DolmetscherIn gleich groß sein, um die Objektivität des Dolmetschers/der Dolmetscherin zu betonen. Neben dem/der Einvernehmenden zu sitzen ist zwar praktisch, weil es z.B. Hilfestellungen bei der orthographisch richtigen Namensschreibweise erleichtert, kann bei AsylwerberInnen jedoch den Eindruck erwecken, alleine zwei eng Zusammenarbeitenden, also einer (noch dazu behördlichen) Übermacht gegenüberzusitzen.

PHASE 2:

ERÖFFNUNG

Eine **vertrauensvolle und positive Atmosphäre und eine persönliche Beziehung** zwischen Einvernehmenden und AsylwerberInnen sind die Basis für eine gelungene Kommunikation. In der ersten Phase der Einvernahme sollen durch das Schaffen dieser Atmosphäre und Beziehung die AsylwerberInnen so viel Vertrauen gewinnen, dass sie zu reden beginnen. Ist dies erreicht, werden sie (unter Zuhilfenahme kommunikativer Methoden) auch bei sensibleren Themen nicht zu reden aufhören und vor allem bei einer vertrauensvollen Beziehung schwerer die Unwahrheit sagen.

Das Interview kann damit beginnen, dass der/die Einvernehmende den/die AsylwerberIn im Wartezimmer abholt, begrüßt und in den Einvernahmerraum führt. Dies wird üblicherweise in Begleitung des Dolmetschers/der Dolmetscherin gemacht. Gleichzeitig werden dadurch mehrere Ziele erreicht: eine **respektvolle Begrüßung** des Asylwerbers/der Asylwerberin, ein zwangloser Beginn durch *Small-Talk* beim Gehen und ein deutliches „Das-Heft-in-die-Hand-Nehmen“ durch die Einvernehmenden.

Die Begrüßung als solche ist von den Einvernehmenden in einer kulturell angepassten Form vorzunehmen – gegebenenfalls können die DolmetscherInnen (vor allem, wenn sie den gleichen kulturellen Hintergrund wie der/die AsylwerberIn haben) hier auch Hinweise geben.

Das eigentliche Interview beginnt mit der **Vorstellung aller im Raum Anwesenden und Beschreibung ihrer Funktionen sowie Rechte und Pflichten** (insbesondere der Verpflichtung zur Verschwiegenheit). Die AsylwerberInnen werden gefragt, ob sie gegen irgendeine der anwe-

senden Personen etwas einzuwenden haben; hier geht es im Besonderen um die Geltendmachung von Befangenheitsgründen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte auch ein/eine DolmetscherIn, der/die in irgendeinem Naheverhältnis zum/zur AsylwerberIn steht, die Einvernehmenden darauf hinweisen und klar Stellung nehmen, ob er/sie sich befangen fühlt.

DolmetscherInnen – sofern sie nicht bereits gerichtlich beeideten wurden – werden bei den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens beeideten; dieser Verfahrensakt, welcher der Dolmetschung erhöhte Beweiskraft verleiht, wird durch Rechtsmittelverzicht des Dolmetschers/der Dolmetscherin rechtskräftig.

Die AsylwerberInnen werden auch darauf hingewiesen, dass sie im Falle von **Verständnisproblemen** jederzeit rückfragen können. Ob die Verständigung zwischen DolmetscherIn und AsylwerberIn funktioniert, wird zu Beginn und auch am Schluss des Interviews abgeklärt; im Falle von Zweifeln an einer funktionierenden Kommunikation auch während der Einvernahme.

Für ein erfolgreiches Interview im Rahmen des Asylverfahrens ist es sehr wichtig, dass DolmetscherInnen allfällige Sprach-, d.h. Verständigungsprobleme sofort von sich aus ansprechen und notfalls auch einen Dolmetschwechsel anregen. Es wäre fatal für ein Interview, das die Basis für eine Entscheidung über die weitere Zukunft des Antragstellers/der Antragstellerin, allfällig sogar eine Abschiebung in das Heimatland, darstellt, wenn dies (insbesondere aus Geldgründen) verschwiegen wird.

In dieser ersten Phase versucht der/die Einvernehmende jedenfalls, **Vertrauen aufzubauen**, die Partei abzuholen, etwa indem über neutrale, aber positiv besetzte Themen (z.B. Hobbies, Wetter, Unterkunft, Anreise) gesprochen wird. Für das Entstehen dieser Vertrauensbasis ist entscheidend, dass auch der/die DolmetscherIn diese positive, auf den/die AsylwerberIn zugehende, offene Art des/der Einvernehmenden spiegelt. DolmetscherInnen sind zwar von der Behörde engagiert, dennoch sind sie neutrale SprachmittlerInnen ohne eigene Interessen und zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Um diesen Eindruck auch tatsächlich zu erwecken bzw. zu verstärken, ist es wichtig, dass der/die DolmetscherIn auch wirklich nur als SprachmittlerIn agiert, d.h. keine (Zwischen-)Gespräche mit dem/der AsylwerberIn führt, nicht eigenmächtig Fragen stellt oder das Interview zu führen beginnt bzw. mit dem/der Einvernehmenden scherzt (siehe Lernmodul 5).

Das Ziel dieser Phase ist außerdem, den/die AsylwerberIn über **Ziel und Inhalt des Interviews zu informieren**, um damit Sicherheit und Orientierung zu geben. Dabei ist es besonders wichtig, den Ablauf des Interviews grob zu beschreiben, nämlich dass mit Fragen zur Person und Familie (Datenaufnahme) begonnen, dann der Reise-/Fluchtweg erfragt und erst danach das eigentliche Thema, der Flucht-

grund, ausführlich behandelt wird. Dies ist deshalb wichtig, weil der/die AsylwerberIn üblicherweise das Bedürfnis haben wird, das für ihn/sie Wesentliche, nämlich die Fluchtgründe, sofort präsentieren zu können. Jede „unerklärte“ Verzögerung dieses erwarteten Ablaufs wird zu Irritationen und möglicherweise auch Frustration führen. Dies gilt auch für Menschen, die traumatisierende Erfahrungen gemacht haben; denn insbesondere nach entsprechender professioneller Beratung und Begleitung wollen auch traumatisierte AntragstellerInnen ihre Fluchtgeschichte „loswerden“ und die Einvernahme „hinter sich bringen“.

In der Beschreibung des Ablaufs sollte auch einem/einer **(gesetzlichen oder gewillkürten) VertreterIn** gesagt werden, dass es am Schluss der Befragung die Möglichkeit geben wird, Fragen und Anträge zu stellen. Eine solche Vorgehensweise hilft, zu vermeiden, dass VertreterInnen zwischendurch das Wort ergreifen und dadurch möglicherweise das aufgebaute Kommunikationsklima stören.

Einen wesentlichen Teil dieser Einführungsphase bilden die (standardisierten) **Informationen zum Verfahren und zu den Rechten und Pflichten** des Asylwerbers/der Asylwerberin. Diese sollten nach Möglichkeit nicht einfach von dem/der DolmetscherIn „verlesen“ werden. Wesentlich besser verständlich als die (trotz aller Bemühungen der Vereinfachung) in Amtsdeutsch verfassten Belehrungen sind in eigenen Worten des/der Einvernehmenden gegebene Erklärungen. Wesentliche Inhalte dieser Belehrung/Information sind: Beeidigung des Dolmetschers/der Dolmetscherin, allfällige gesundheitliche Probleme des Asylwerbers/der Asylwerberin und Erlaubnis für die Behörde, in den Gesundheitsakt Einsicht zu nehmen, Wahrheits- und Mitwirkungspflicht, vertrauliche Behandlung, Konsequenzen von Falschaussagen, RechtsberaterInnen, rechtliche Vertretung, Vertrauensperson, Ablauf der Niederschrift, Meldepflichten, Einverständnis für Ermittlungen im Herkunftsstaat des Asylwerbers/der Asylwerberin (siehe Internetadressen [☞](#)).

Wichtig ist hier auch, auf die Protokollierung des Gesprächs, die Rückübersetzung am Ende des Interviews mit der Möglichkeit von Ergänzungen und Korrekturen sowie die trotz Protokoll gegebene Vertraulichkeit hinzuweisen. Bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung kann/muss diese Vertraulichkeit so weit gehen, dass nicht einmal der Ehemann/die Ehefrau des Antragstellers/der Antragstellerin über die Angaben Kenntnis erlangen kann.

Der/die Einvernehmende weist auch (insbesondere bei Minderjährigen) darauf hin, dass es besser ist, zuzugeben, wenn man etwas vergessen hat, als eine „Geschichte“ zu erzählen, nur um der (vermuteten) Erwartungshaltung des/der Einvernehmenden zu entsprechen.

Schlussendlich sollte der/die Einvernehmende noch erwähnen, dass Wasser bereit gestellt ist und der/die AntragstellerIn bei Bedarf Pausen verlangen kann. Da die Qualität des Interviews durch Überanstrengung der Betei-

ligten leidet, ist es grundsätzlich sinnvoll, etwa nach einer Stunde eine kurze Pause einzulegen.

PHASE 3:

FREIE ERZÄHLUNG

Anschließend folgt für den/die AsylwerberIn die Möglichkeit, **in eigenen Worten** und möglichst ohne Unterbrechung den jeweiligen **Fluchtgrund ausführlich zu schildern**. In dieser Phase beschränkt sich der/die Einvernehmende lediglich auf aktives Zuhören, d.h. nonverbale Ausdrucksformen, die den/die AsylwerberIn motivieren, möglichst vollständig zu erzählen. Steuernde Fragen sollten hier vermieden werden, weil sie verfälschen könnten, was für den/die AsylwerberIn wichtig und ausschlaggebend für seine/ihre Flucht gewesen ist.

Auch der/die DolmetscherIn sollte sich in dieser Phase auf aktives Zuhören (nonverbale Verstärkungen) beschränken und zu den Angaben des Asylwerbers/der Asylwerberin **Notizen machen** (siehe Lernmodul 7), um nichts Wesentliches zu vergessen.

Üblicherweise wird in Interviews im Rahmen des Asylverfahrens **konsekutiv** gedolmetscht und es sollten nicht mehr als zwei bis drei Sätze für einen Übersetzungsblock zusammengefasst werden, um die Angaben des Asylwerbers/der Asylwerberin möglichst genau und vollständig zu dolmetschen (siehe Lernmodul 6). Daraus folgt aber gerade in dieser Phase, in welcher Unterbrechungen zur Erhaltung des Sprechflusses und der Erinnerung möglichst vermieden werden sollen, der Nachteil von ständig wiederkehrenden Pausen. Eine simultane Übersetzung wäre gerade in dieser Phase wünschenswert, um einerseits diese Unterbrechungen zu vermeiden und andererseits dem/der Einvernehmenden die Möglichkeit des Eingreifens und Steuerns zu geben, sollte der/die AsylwerberIn in seiner/ihrer Darstellung vom Thema grob abschweifen.

PHASE 4:

EXPLORING (NACHFRAGEN, UNKLARHEITEN AUFLÄREN)

Aufgrund unserer Hirnleistungen bleiben in der freien Erzählung naturgemäß Löcher und auch kleine Widersprüche, die keinesfalls a priori als Unwahrheiten angesehen werden dürfen. Daher sind diese Lücken und Unklarheiten in weiterer Folge durch **klärende Fragen** zu füllen bzw. zu beseitigen. Auch aus Sicht des/der Einvernehmenden wichtige (zusätzliche) Themen können hier angesprochen und erfragt werden. Das Ziel ist, ein klares, „rundes“ Bild der fluchtauslösenden Geschehnisse zu erhalten, das in eine Entscheidung umgesetzt werden kann.

Gerade in dieser Phase geht es um die Anwendung **vernehmungstechnischer Prinzipien und Methoden**, welche dem/der AsylwerberIn helfen sollen, genau zu verstehen und sich zu erinnern. Dazu gehören insbesondere, dass die verwendete Sprache an den/die AsylwerberIn (Alter, Reifegrad) angepasst und grundsätzlich eine einfache und klare Sprache (insbesondere bei schwierigeren bzw. rechtlichen Begriffen) verwendet wird. Auf mögliche kulturelle Missverständnisse ist dabei ebenso zu achten. Dabei gehört es durchaus zu den Aufgaben des Dolmetschers/der Dolmetscherin, als Sprach- und KulturmittlerIn den/die Einvernehmenden auf derartige kulturelle Unterschiede und Missverständnisse aufmerksam zu machen.

Um eine Verschlechterung der Erinnerungs- bzw. Wiedergabeleistung zu vermeiden, ist die **Körpersprache** des Asylwerbers/der Asylwerberin zu beobachten (z.B. Müdigkeit, Emotion, Konzentration). Bei Bedarf sind Pausen einzulegen.

Der/die Einvernehmende, aber auch der/die DolmetscherIn sollten auf ihre eigene Körpersprache achten – diese kann z.B. Desinteresse oder Zeitdruck vermitteln und damit die Kommunikation erheblich stören, da körpersprachliche Signale unbewusst aufgenommen und intuitiv umgesetzt werden.

Wenn der/die AsylwerberIn stockt, kann der/die Einvernehmende durch kurze **Zusammenfassung des Geschilderten in eigenen Worten (Rephrasing)** zum einen das Verständnis überprüfen und zum anderen auch zum Weitererzählen motivieren. Wichtig ist auch – und dies gilt auch für den/die DolmetscherIn –, Schweigen des Asylwerbers/der Asylwerberin „auszuhalten“, d.h. abzuwarten, und die Stille nicht sofort zu unterbrechen und weiterzufragen. Stille kann Nachdenken unterstützen und auch zum Weitererzählen motivieren.

Vermeintliche Widersprüche sind zu hinterfragen, aber nicht sofort vorzuhalten, da das Missverständnis ja auch in der Fragestellung, der Übersetzung oder auch am Verständnis bzw. an der Interpretation des Gehörten gelegen sein kann. Allfällige Vorhalte kommen erst am Schluss der (letzten) *Probing*-Phase, denn sie zerstören nachhaltig das positive Gesprächsklima, weil sie dem/der AsylwerberIn den Vorwurf, gelogen zu haben, vermitteln können.

Die Einvernehmenden verwenden situationsbezogen verschiedene **Arten von Fragen** (siehe WISSEN KOMPAKT💡: Relevante Fragearten), wobei es wichtig ist, dass der/die DolmetscherIn dieselbe Frageart in der Übersetzung verwendet, um das Ergebnis nicht zu verfälschen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, keine Suggestivfragen zu verwenden, weil bei diesen eine in der Frage steckende (auch unbewusste) Information das Ergebnis der Antwort verändern kann. Vermieden werden sollen auch Mehrfachfragen (zwei oder mehr Fragen in einem Satz), da hier zumeist nur eine (und dabei meist die einfachere oder angenehmere) beantwortet und die andere(n) vergessen wird (werden). Durch Erfragen von Details, zeitlichen Zusammenhängen, mit dem Geschehen zusammenhängenden Emotionen, Erinnerungen überprüft der/die Einvernehmende die Glaubhaftigkeit des Vorbringens.

Vor jedem neuen Thema wird abgeklärt, ob alles Wichtige gesagt wurde, erst danach beginnt der/die Einvernehmende mit der Einführung in das nächste Thema. Erst wenn alle Themenbereiche in dieser Form abgehandelt, Missverständnisse geklärt und Lücken gefüllt sind, geht der/die Einvernehmende daran, bestehende Widersprüche abzuklären, wobei üblicherweise die Form des „Vorhalts“ verwendet wird.



WISSEN KOMPAKT

Relevante Fragearten

- **Informationsfragen:** Fragen, um Informationen über Ausgangslage und Bedürfnisse des Gegenübers in Erfahrung zu bringen.

*„Haben Sie unseren Brief vom 11. August erhalten?“;
„Wie geht es Ihnen? Fühlen Sie sich wohl?“*

- **Offene Fragen:** Ziel ist, so viele Informationen wie möglich zu erhalten.

„Aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen haben Sie Ihr Heimatland verlassen?“

- **Geschlossene Fragen:** Zur Präzisierung und Festlegung auf eine Alternative. Fragen erfordern als Antwort JA oder NEIN.

„Sind Sie Christ?“

- **Suggestivfragen:** Das Ziel absichtlich gestellter Suggestivfragen ist die Beeinflussung des Gegenübers im Sinne des Befragenden.

„Bei dem Überfall sind sicher Schüsse gefallen. Wie viele Schüsse waren es denn?“ (implizierte Erwartungen); „Wie wurden die regelmäßigen Treffen organisiert?“ (nachträgliche Information)

- **Mehrfachfragen:** Mehrere Fragen werden in einem Fragekomplex zusammengefasst.

*„Wann haben Sie Ihren Heimatort verlassen? Warum?
Und was haben Sie dann gemacht?“*

- **Alternativfragen:** Bei dieser Frageform besteht eine massive Gefahr der Beeinflussung, da der/die Befragte nur eine eingeschränkte Auswahlmöglichkeit hat und die allfällig richtige dritte Variante nicht angibt.

„War das in A oder B?“

PHASE 5:

SCHLIESSEN DER EINVERNAHME

Hat der/die Einvernehmende ein aus seiner/ihrer Sicht umfassendes Bild der Geschehnisse, werden alle wesentlichen Ergebnisse zusammenfassend dem/den AsylwerberIn präsentiert und durch Rückfragen (z.B. „Sind das alle Ihre Gründe?“) sichergestellt, dass alles **Wesentliche besprochen** und aufgenommen wurde.

Der/die Einvernehmende bringt dem/den AsylwerberIn die **Herkunftsländerfeststellungen** des BFA zur Kenntnis. Das kann in Form einer zusammenfassenden Darstellung der für das Verfahren wesentlichen Inhalte, aber auch durch Aushändigung, ja auch Übermittlung

der gesamten Länderfeststellungen für das Herkunftsland erfolgen. Der/die AsylwerberIn bzw. dessen/deren VertreterIn erhalten dazu die Möglichkeit der Stellungnahme.

Davor oder danach erhält der/die (gesetzliche oder gewillkürte) **VertreterIn** die Möglichkeit, Fragen oder auch Anträge zu stellen bzw. Stellungnahmen einzubringen.

Nach **Rückübersetzung des Protokolls**, das dem/den AsylwerberIn die Möglichkeit geben soll, die Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, können von den AsylwerberInnen Ergänzungen oder auch Änderungen des Protokolls verlangt werden, welche dann noch in das Protokoll aufgenommen werden.

Der/die Einvernehmende stellt noch einmal und abschließend die Frage, ob die Kommunikation zwischen AsylwerberIn und DolmetscherIn einwandfrei funktioniert hat und protokolliert dies.

Alle Anwesenden unterfertigen zur Beurkundung der Richtigkeit des Inhalts das Protokoll auf der letzten Seite. Der/die AsylwerberIn zeichnet jede Seite rechts unten, um einen allfälligen Austausch von Protokollseiten nachweisen zu können. Verweigert der/die AsylwerberIn die **Unterfertigung**, hat der/die Einvernehmende dies in einem Aktenvermerk auf der letzten Seite festzuhalten. Der/die AsylwerberIn erhält (kostenlos) eine Kopie des Protokolls ausgefolgt.

Im Regelfall gibt der/die Einvernehmende noch **Informationen zu den weiteren Schritten** im Verfahren (weitere

Ermittlungen, Bescheid), zur allfälligen Möglichkeit der schriftlichen Nachreichung von Informationen, Stellungnahmen (z.B. zu Herkunftsländerinformationen), medizinischen Gutachten oder auch über allfällige notwendige medizinische, therapeutische Behandlungen.

Eine **positive, persönliche Verabschiedung** mit einem Dank für die gegebenen Informationen beendet das Gespräch.

NACHBEREITUNG

Die Nachbereitung sollte (vor allem bei noch nicht eingespielter Zusammenarbeit von Einvernehmendem/Einvernehmender und DolmetscherIn) **gegenseitiges Feedback** beinhalten.

Literatur

- » Bonnafont, C. (1980): *Die Botschaft der Körpersprache*. Genf: Ariston.
- » Gamst, K. und Langballe, A. (2004): *Children as Witnesses. An Empirical and Theoretical Investigation of the Communication Between Interviewer and Child in Interview Situations: Development of Interview Methodology*. Dissertation, University of Oslo, Department of Special Needs Education.
- » Geerds, F. (1976, 5. Auflage): *Vernehmungstechnik*. Lübeck: Weiland von Franz Meinert begründetes Werk.
- » Habschick, K. (2012, 3. Auflage): *Erfolgreich Vernehmen: Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- » Heubrock, D. und Donzelmann, N. (2010): *Psychologie der Vernehmung: Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen- und Opferzeugen-Vernehmung*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- » Molcho, S. (1983): *Körpersprache*. München: Goldmann.
- » Nasher, J. (2010): *Durchschaut. Das Geheimnis, kleine und große Lügen zu entlarven*. München: Heyne.



Internetadressen

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: *Merkblatt über Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen* (2015), <http://www.bfa.gv.at/publikationen/formulare/start.aspx> (Zugriff: Juni 2021).

European Asylum Support Office (EASO): <http://easo.europa.eu> (Zugriff: Juni 2021).

EASO (European Asylum Support Office)-Trainingsmodule: <https://easo.europa.eu/training> (Zugriff: Juni 2021).

UNHCR (1995): *RLD4 - Interviewing Applicants for Refugee Status*, <http://www.refworld.org/docid/3ccea3304.html> (Zugriff: Juni 2021).

UNHCR (2009): Self-Study Module 3: *Interpreting in a Refugee Context*, <http://www.refworld.org/docid/49b6314d2.html> (Zugriff: Juni 2021).





Aktivitäten und Übungen



Übung 1: Reflexion und Diskussion

1

Setting: Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten pro Reflexionsbeispiel)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen anhand der beiden vorgegebenen Reflexionsbeispiele (siehe Kopiervorlage Seite 37) die Funktion von Interviewtechniken diskutieren und die dargestellten „Herangehensweisen“ und Techniken der Einvernehmenden beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der DolmetscherInnen zu besprechen und beispielweise zu reflektieren, wie DolmetscherInnen agieren können, wenn Einvernehmende angemessene oder nicht adäquate Techniken verwenden. Hierbei sollen persönliche Erfahrungen mit den anderen TeilnehmerInnen geteilt und in die Diskussion integriert werden. Für die Diskussion der Reflexionsbeispiele sind auch die Lernmodule 4 und 9 heranzuziehen.





Kopiervorlage Übung 1: Reflexionsbeispiel 1

1

Eröffnen und Kontaktaufnahme

Vergleichen und reflektieren Sie die Konsequenzen der folgenden beiden Vorgehensweisen: Ein Referent des BFA fährt nach einer kurzen Begrüßung und Vorstellung mit der Aufforderung „Schildern Sie ihre Fluchtgründe!“ fort, während eine andere Referentin sich gerade zu Beginn des Interviews Zeit für das Schaffen einer vertrauensvollen Atmosphäre nimmt, bevor sie sich den Fluchtgründen zuwendet.



Kopiervorlage Übung 1: Reflexionsbeispiel 2

2

Vorgehen bei Opfern von sexueller Gewalt

In einer Einvernahme stellt die Referentin, auf die leise Andeutung der Asylwerberin, dass ihr Fluchtgrund mit sexueller Gewalt zu tun hat, sofort die Frage: „Sind Sie vergewaltigt worden?“ Diskutieren Sie diese Vorgehensweise.





Reflexion zu Lernzielen



Sind die folgenden Aussagen RICHTIG oder FALSCH? Begründen Sie, warum die Aussage richtig oder falsch ist.

1. Suggestivfragen sind besonders brauchbar, um an möglichst viele Informationen zu kommen.

☐ Richtig ☐ Falsch

2. Ein empathischer Kommunikationsstil prägt die Asylum Interview Method (AIM).

☐ Richtig ☐ Falsch

3. Die AIM umfasst fünf Phasen.

☐ Richtig ☐ Falsch

4. Einschlägige Themen, welche eine spezielle terminologische Vorbereitung nötig machen können, sind dem/der DolmetscherIn vorab bekanntzugeben.

☐ Richtig ☐ Falsch

5. Der/die Einvernehmende hat den/die AsylwerberIn zu Beginn des Interviews darauf hinzuweisen, dass Verständigungsprobleme sofort anzumerken sind.

☐ Richtig ☐ Falsch

6. Die Phase der „Freien Erzählung“ kann durch die Phase des "Exploring" gänzlich ersetzt werden.

☐ Richtig ☐ Falsch

7. AsylwerberInnen bekommen keine Kopien der Einvernahmeprotokolle.

☐ Richtig ☐ Falsch

8. Die Sitzordnung beim Interview ist eine klassische Dreiecksitzordnung eines gleichschenkeligen Dreiecks.

☐ Richtig ☐ Falsch

Lernmodul 3:

Grundlegende Aspekte des Dolmetschens

Elvira Iannone und
Emanuel Matti

LERNZIELE

- » Kenntnisse zur Tätigkeit und zum Einsatzgebiet von DolmetscherInnen
- » Verstehen von Aufgaben und Nutzen von Berufsverbänden im Allgemeinen und in Hinblick auf DolmetscherInnen im Asylbereich
- » Kennen der DolmetscherInnengruppen, die im Asylbereich zum Einsatz kommen
- » Wissen um Herausforderungen beim Dolmetschen im Asylbereich, vor allem mit Blick auf die (fehlende) Professionalisierung
- » Verstehen des Anspruchs auf Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin im Asylbereich und der Grenzen dieses Anspruchs
- » Kenntnisse zur Rechtsstellung von DolmetscherInnen im Asylbereich
- » Kennen der Gründe und Folgen für eine etwaige Befangenheit von DolmetscherInnen und allgemeine Kenntnis über Rechtsschutzmöglichkeiten für AsylwerberInnen
- » Kompetenz zur Berechnung des Honorars von nichtamtlichen DolmetscherInnen
- » Kenntnis der Unterschiede zwischen Amtshaftung und allgemeinem Schadenersatzrecht
- » Fähigkeit zur Formulierung und Gewichtung von Kompetenzen von DolmetscherInnen



Beruf: DolmetscherIn

Dolmetschen wird oft als das **zweitälteste Gewerbe** der Welt bezeichnet, auch wenn die Figur des Dolmetschers/der Dolmetscherin im Laufe der Geschichte unterschiedliche Bedeutung erfahren hat. Seitdem sich unterschiedliche Sprachen entwickelt haben, kommunizieren Menschen auch über diese Sprachbarrieren hinweg. Aber erst seit relativ kurzer Zeit, nämlich seit Ende des 19. Jahrhunderts, hat sich die Profession des Dolmetschers/der Dolmetscherin als eigenständiger Beruf etabliert (vgl. Roland, 1999). Nach wie vor ist diese **Berufsbezeichnung** aber nicht geschützt, d.h. jede oder jeder kann von sich behaupten, DolmetscherIn zu sein oder dolmetschen zu können.

Ein/eine DolmetscherIn, manchmal auch als der/die Dolmetsch bezeichnet, überträgt die Bedeutung von gesprochenen Worten aus einer Sprache in eine andere, befasst sich also mit **mündlicher Kommunikation**. Im Gegensatz dazu arbeitet ein/eine ÜbersetzerIn mit schriftlichen

(Fach-)Texten (z.B. Übersetzung von Bedienungsanleitungen, Verträgen, Romanen). Der Überbegriff für beide Tätigkeiten lautet *Translation*. Die Begriffe DolmetscherIn bzw. ÜbersetzerIn werden allgemeinsprachlich jedoch nicht eindeutig verwendet: So wird oft von „dem Übersetzer“ gesprochen, wenn es eigentlich „der Dolmetscher“ heißen müsste, oder es heißt „die Dolmetscherin übersetzt“ anstatt „die Dolmetscherin dolmetscht“. Das Dolmetschen bezieht sich im Übrigen nicht nur auf Lautsprachen, sondern auch auf das Übertragen in und aus Gebärdensprachen.

DolmetscherInnen werden auf internationalen Konferenzen in Wissenschaft und Politik, bei Geschäftsverhandlungen und Messen, Kulturveranstaltungen und ähnlichen Situationen eingesetzt. Gerade in Situationen, die sehr „offiziell“ sind und/oder in denen simultan in einer Kabine bzw. konsekutiv gedolmetscht wird (siehe Lernmodul 6), wird diese Arbeit als Konferenzdolmetschen bezeichnet.



Beim **Konferenzdolmetschen** ist die Kommunikationssituation meist frontal, d.h., dass eine Person oder wenige Personen miteinander vor Publikum oder beispielsweise vor der Presse sprechen (Fachvortrag oder Podiumsdiskussion). Weniger lang im Voraus geplant hingegen, meistens *ad hoc*, erfolgt das Dolmetschen im Krankenhaus oder bei der Polizei, bei der Kommunikation mit TouristInnen oder MigrantInnen oder eben im Asylbereich. In diesen Bereichen handelt es sich fast ausschließlich um Gespräche zwischen einer Fachkraft und einem Klienten/einer Klientin, auf jeden Fall aber um einen zahlenmäßig geringen Personenkreis. In diesen Bereichen wird die Tätigkeit des Dolmetschens oft mit dem Begriff *Community Interpreting* bezeichnet (*community interpreter* für die

Person; vgl. Prunč, 2001). Deutschsprachige Begriffe sind „**KommunaldolmetscherIn**“ (Pöchhacker, 2000) oder „**FachdolmetscherIn** im medizinischen/sozialen/etc. Bereich“ (Bahadir, 2000). Im Folgenden wird die Bezeichnung „DolmetscherInnen im Asylbereich“ verwendet.

AUSBILDUNG

Nachdem die Professionalisierung des Berufsstandes der DolmetscherInnen Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgte, gibt es für KonferenzdolmetscherInnen auch erst seit dieser Zeit etablierte **Ausbildungsinstitute**.

WISSEN KOMPAKT

Universitäten und Studienprogramme in Österreich

- **Graz**, Karl-Franzens-Universität, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT): BA¹ Transkulturelle Kommunikation und MA² Dolmetschen mit Schwerpunkt Konferenzdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen oder Gebärdensprachdolmetschen; Universitätslehrgang Kommunaldolmetschen
- **Innsbruck**, Leopold-Franzens-Universität, Institut für Translationswissenschaft (INTRAWI): BA Translationswissenschaft und MA Translationswissenschaft mit Spezialisierung Konferenzdolmetschen
- **Wien**, Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft (ZTW): BA Transkulturelle Kommunikation und MA Dolmetschen mit Schwerpunkt Konferenzdolmetschen oder Dialogdolmetschen

Ausbildungssprachen in Österreich

Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch; österreichische Gebärdensprache

(Stand 2014)

Erst seit Ende der 1980er-, Anfang der 1990er-Jahre wurde die Berufspraxis von DolmetscherInnen theoretisch reflektiert, womit sich in Europa die **Dolmetschwissenschaft** etabliert hat. Diese Disziplin war anfangs ausschließlich auf das Konferenzdolmetschen ausgerichtet, beschäftigt sich aber seit etwas mehr als 20 Jahren auch mit dem Kommunal- bzw. Fachdolmetschen.

Die Ausbildung für dieses Berufsfeld wiederum ist noch nicht österreichweit gewährleistet: Für Sprachkundige gibt es einzelne Professionalisierungskurse unterschiedlichen

Umfangs, von einigen Stunden bis Wochen, sprachübergreifend oder auch sprachenpaarspezifisch. Als Vorreiter ist hier der Universitätslehrgang Kommunaldolmetschen an der Universität Graz zu nennen. Im Rahmen der Dolmetschstudiengänge wird an den Universitäten lediglich mit einzelnen Lehrveranstaltungen auf dieses Thema eingegangen, z.B. in Vorlesungen und Seminaren zur Dolmetschwissenschaft oder in Übungen zum Verhandlungsdolmetschen. Eine spezifische Ausbildung ausschließlich für **DolmetscherInnen im Asylbereich** ist nicht institutionalisiert.

BERUFSVERBÄNDE

In Österreich gibt es mehrere Berufsverbände, die die Interessen von DolmetscherInnen vertreten: zum einen der **Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD)**, in dem die sogenannten GerichtsdolmetscherInnen organisiert sind, zum anderen **UNIVERSITAS Austria**, der sowohl ÜbersetzerInnen als auch DolmetscherInnen zu seinen Mitgliedern zählt. Bei beiden Verbänden sind die Aufnahmebedingungen streng und die Hürden einer Mitgliedschaft relativ hoch – beim ÖVGD ist Berufserfahrung als ÜbersetzerIn und DolmetscherIn sowie die GerichtsdolmetscherInnen-Prüfung in Wien Voraussetzung, bei UNIVERSITAS ein abgeschlossenes (Konferenz-)Dolmetschstudium oder der Nachweis über ähnliche Qualifikationen. Darüber hinaus gibt es den **Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband (ÖGSDV)** sowie die **IG Übersetzerinnen Übersetzer (Verband für LiteraturübersetzerInnen)**.

Die Mitglieder von Berufsverbänden sind aufgeschlossen gegenüber Nicht-Mitgliedern und am Austausch über

berufsspezifische Themen oder an Tipps im Umgang mit schwierigen Situationen interessiert, z.B. bei sogenannten Stammtischen. Es geht auch darum, zu erleben, dass DolmetscherInnen nicht allein sind, auch wenn sie alleine zu einem Dolmetscheinsatz gehen. Vernetzung ist gerade als DolmetscherIn wichtig, und ganz besonders als DolmetscherIn im Asylbereich.

Die **Fortbildungen**, die von den Berufsverbänden angeboten werden, stehen auch Nicht-Mitgliedern offen. Diese decken unternehmerische Aspekte ab, wie Buchhaltung, Steuern oder Büromanagement, behandeln aber auch Themen wie Fachwissen und Terminologiemanagement (siehe Lernmodul 11) oder Dolmetsch- oder Notizentechnik. Auch auf den Webseiten der Berufsverbände finden sich interessante Informationen und weiterführende Links, auch zu Glossaren.

Je nach Wohnort kann es sich lohnen, über die Grenze zu schauen, denn unter Umständen ist die Entfernung zum nächsten Stammtisch oder zur nächsten Fortbildung im Ausland geringer als innerhalb Österreichs.

DolmetscherInnen im Asylbereich

Im Asylbereich werden DolmetscherInnen mit unterschiedlichem Qualifikationshintergrund hinzugezogen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist dazu angehalten, zunächst zu versuchen, einen/eine **GerichtsdolmetscherIn** für die gesuchte Sprache zu bestellen. Diese allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen haben nach einer selbständig erfolgten Vorbereitung erfolgreich eine zentrale Prüfung abgelegt. Dabei handelt es sich um eine sprachenpaarspezifische Übersetzungs- bzw. Dolmetschprüfung, bei der vor allem juristische Fachkenntnisse abgefragt werden; so müssen z.B. Zeugenaussagen oder Verträge übersetzt werden. Für sogenannte „Eintragungswillige“ steht entsprechendes Vorbereitungsmaterial beim ÖVGD zur Verfügung, auch werden entsprechende Vorbereitungskurse unterstützend angeboten (siehe Website des ÖVGD).

Wenn kein/keine GerichtsdolmetscherIn zur Verfügung steht, sollte das BFA versuchen, **diplomierte DolmetscherInnen** zu kontaktieren. Diese haben ein Universitätsstudium im Fach Dolmetschen abgeschlossen und führen einen entsprechenden Magister- oder Mastertitel. Zusätzlich müssen sich diese DolmetscherInnen das notwendige juristische Fachwissen, sofern es nicht Teil des Studiums war, und das asylspezifische Fachwissen aneignen.

Wenn auch kein diplomierter bzw. keine diplomierte DolmetscherIn bestellt werden kann, werden sogenannte **Sprachkundige** hinzugezogen. Vor allem für Sprachen,

für die in Österreich kein Studium und auch keine anderen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, werden oftmals Sprachkundige bestellt. Zwei- oder Mehrsprachigkeit ist für eine qualitätsvolle Dolmetschung jedoch nicht ausreichend, der/die Sprachkundige muss sich sowohl das juristische und asylspezifische Fachwissen als auch die grundlegende Dolmetschtechnik (siehe Lernmodule 6-8) aneignen.

Im Asylverfahren wird entschieden, ob ein **Antrag auf internationalen Schutz** inhaltlich geprüft und, wenn ja, ob AsylwerberInnen in der Folge Asyl bzw. subsidiärer Schutz gewährt wird (siehe Lernmodul 1). Diese Entscheidung wird aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens getroffen. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist der durch die Behörde bzw. das Gericht erhobene Sachverhalt, zu dem der/die AsylwerberIn Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen. Den Angaben, die der/die AsylwerberIn in den Interviews im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens macht, kommt eine zentrale Bedeutung zu. AsylwerberInnen müssen das asylrelevante Vorbringen nur glaubhaft machen und nicht beweisen. Das heißt, dass die bestehende Furcht vor Verfolgung authentisch, lebensnah und widerspruchsfrei dargelegt werden muss. Beweise, die den Schluss zulassen, dass sich das fluchtauslösende Ereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit so zugetragen hat, wie dies von dem/der AsylwerberIn behauptet wurde, müssen nicht erbracht werden.

Die Entscheidung in einem Asylverfahren kann jedoch auch lauten, dass der/die AsylwerberIn nicht schutzbedürftig ist und daher Österreich zu verlassen hat. Dies kann die Abschiebung des/der Fremden zur Folge haben, sofern entsprechende Reise- und Ersatzdokumente vorliegen und der/die Fremde nicht ohnehin freiwillig ausreist. Aufgrund der erheblichen Konsequenzen von Entscheidungen im Asylverfahren trägt der/die **DolmetscherIn eine große Verantwortung** sowohl in Bezug auf sein/ihr Verhalten (siehe Lernmodule 4, 5 und 9) als auch auf die Qualität der Dolmetschung (siehe Lernmodule 6 bis 8).

Dolmetschen im Asylbereich stellt DolmetscherInnen vor eine **besondere Herausforderung**; nicht nur fachlicher, sondern vor allem sozialer bzw. persönlicher Art. Regelmäßig werden in den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens Verletzungen von Grundrechten thematisiert, häufig sind AsylwerberInnen traumatisiert und Opfer von Folter, körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Um mit diesen belastenden Situationen umgehen und sich selbst schützen zu können, sollten DolmetscherInnen im Asylbereich die richtigen Techniken kennen, damit sie sich vom Geschehen abgrenzen können (siehe Lernmodul 12). Dies gilt umso mehr für DolmetscherInnen, die selbst eine Fluchtgeschichte haben.

Aufgrund dieser Tatsachen ist **Professionalisierung für DolmetscherInnen im Asylbereich** von großer Bedeutung, und zwar für Sprachkundige genauso wie für Diplomierte und GerichtsdolmetscherInnen. Nur mit Hilfe der richtigen Techniken im Bereich Abgrenzung und Stressmanagement sowie mit einem ausgeprägten Rollenbewusstsein und (berufs-)ethischen Prinzipien ist es möglich, auf der Grundlage sprachlicher und fachlicher Kompetenzen „gut“ zu dolmetschen.

DAS SUBJEKTIVE RECHT AUF BEZIEHUNG EINES DOLMETSCHERS/ EINER DOLMETSCHERIN

Das Asylverfahren findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Das bedeutet, dass Interviews im Rahmen des Asylverfahrens in **deutscher Sprache** geführt und Verhandlungsschriften³ auch in dieser Sprache abgefasst werden. Vielfach sind AsylwerberInnen der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, wodurch die Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin erforderlich wird.

Das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin weist durch die EU-Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung RL 2013/32/EU; siehe Lernmodul 1) eine **uni-onsrechtliche Komponente** auf und steht in engem Zusammenhang mit dem **Recht auf ein faires Verfahren** (Art. 47 Grundrechtecharta) und dem **Recht auf gute Verwaltung** (Art. 41 Grundrechtecharta).

Im **österreichischen Recht** finden sich im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 39a, 52 Abs. 2 bis 4 und

53 AVG) einschlägige Regelungen. Die grundlegende Bestimmung des § 39a Abs. 1 AVG lautet auszugsweise wie folgt: *„Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtsdolmetscher) beizuziehen.“*

Das subjektive Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers/ einer Dolmetscherin ist durch die **„Sprachunkundigkeit“** des/der Schutzsuchenden begründet (Kolonovits, 1999: 419). Für den Fall, dass der/die Einvernehmende eine für den/die AsylwerberIn verständliche Sprache ausreichend beherrscht, kann die Dolmetschung von der/dem Einvernehmenden selbst vorgenommen werden.

Aus rechtlicher Sicht besteht **kein Anspruch auf Dolmetschung in der Erstsprache oder einer „Sprache der Wahl“**, sondern lediglich auf Dolmetschung in einer verständlichen Sprache. Die Beurteilung der Sprachkompetenz hat dahingehend zu erfolgen, ob der/die AsylwerberIn fähig ist, in der gewählten Sprache verfahrensrechtliche Situationen zu beurteilen und somit verfahrensrechtliche Ausdrücke und Begriffe – bzw. Erklärungen dazu, welche Bedeutungen diese Begriffe haben – zu verstehen. Schließlich ist die zu dolmetschende Sprache vom Einvernehmenden festzulegen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Schutzsuchende oft nicht über die eine Sprache verfügen, die sie in allen Bereichen gleichermaßen verwenden können. Daher ist auf das **individuelle Sprachrepertoire** Rücksicht zu nehmen. Die Ausdrucks- und Verstehensmöglichkeiten in der gedolmetschten Sprache müssen dazu geeignet sein, über das fluchtauslösende Ereignis sprechen zu können und dieses authentisch und lebensnah zu schildern (siehe Lernmodul 10). Diese Überlegungen wurden vom Gesetzgeber zwar nicht ausdrücklich festgehalten, werden aber in der Behördenpraxis schon aufgrund des Rechts auf Parteigehör Berücksichtigung finden müssen.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass für gewisse Sprachen ad hoc keine DolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Dann muss auf die Hilfe von zwei DolmetscherInnen zurückgegriffen werden, sodass ein/eine DolmetscherIn das Gesagte für den anderen/die andere DolmetscherIn durch das sogenannte **Relaisdolmetschen** verständlich macht. Dies ist z.B. bei der Dolmetschung aus dem Multani via Punjabi in die deutsche Sprache oder aus dem Somali via Arabisch in die deutsche Sprache der Fall.

BEISPIEL: Eine Asylwerberin spricht lediglich Multani. Der Einvernehmende spricht Deutsch und wird vom Dolmetscher ins Punjabi gedolmetscht; der Relaisdolmetscher, der kein Deutsch versteht, dolmetscht vom Punjabi ins Multani für die Asylwerberin.

Daher mag es – zumeist im Zuge der polizeilichen Erstbefragung – notwendig sein, dass auf Familienangehörige

als RelaisdolmetscherInnen zurückgegriffen wird. Dies bedeutet jedoch eine gravierende Beeinträchtigung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts, zumal diese Art der Dolmetschung besonders fehleranfällig ist.

Sofern Schutzsuchende ihre Furcht vor Verfolgung auf **Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung** gründen, sind sie von Personen desselben Geschlechts einzuvernehmen, wenn sie nicht anderes verlangen (vgl. § 20 Abs. 1 AsylG; siehe Lernmodule 1 und 2). Aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung besteht auch ein Anspruch auf Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin gleichen Geschlechts, da nur so Hemmschwellen bei der Darlegung der Fluchtgründe abgebaut werden können.⁴

In § 19 Abs. 3 AsylG ist gesetzlich festgelegt, dass Einvernahmen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur **Tonaufzeichnung** dokumentiert werden können. Dadurch wäre eine objektive Überprüfung der von AsylwerberInnen gemachten Angaben und der Dolmetschleistung gewährleistet. Dies würde auch im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens höheren Rechtsschutz für AsylwerberInnen sicherstellen. In der Praxis wird von der Möglichkeit, Tonbandaufzeichnungen anzufertigen, selten Gebrauch gemacht.

DIE RECHTSSTELLUNG VON DOLMETSCHERINNEN

Das Asylverfahren ist durch eine Vielzahl von Spezialvorschriften geprägt. Diese finden sich insbesondere im Asylgesetz und im BFA-Verfahrensgesetz. Subsidiär ist auf die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzugreifen (siehe Lernmodul 1). Gerade betreffend die Sprachmittlung gibt es, abgesehen von § 20 AsylG, keine Spezialvorschriften. Das zur Anwendung kommende Regelungswerk des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kennt nur eine allgemeine Regelung hinsichtlich DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen und ordnet an, dass darüber hinaus die Bestimmungen betreffend Sachverständige analog anzuwenden sind (vgl. § 39a Abs. 1 letzter Satz AVG).

Das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz** unterscheidet zwischen AmtsdolmetscherInnen und nichtamtlichen DolmetscherInnen (vgl. §§ 39a iVm 52 ff AVG). Davon abhängig ergibt sich eine unterschiedliche Rechtsstellung:

- **AmtsdolmetscherInnen** sind DolmetscherInnen, die der Behörde bzw. dem Gericht beigegeben sind. Dabei handelt es sich um Personen, die als Organe der Behörde bzw. des Gerichts tätig sind.
- **Nichtamtliche DolmetscherInnen** werden in der Regel auf Werkvertragsbasis tätig und sind am Beginn der Einvernahme oder Verhandlung zu beedien, wenn sie nicht schon allgemein beedien sind (GerichtsdolmetscherInnen sind allgemein beedien).

BEFANGENHEIT

DolmetscherInnen haben sich ihrer Tätigkeit zu enthalten, wenn sie befangen sind. Mögliche **Befangenheits- oder Ablehnungsgründe** sind von DolmetscherInnen beim/bei der Einvernehmenden am Beginn des Interviews im Rahmen des Asylverfahrens anzuzeigen. Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die AsylwerberInnen gegen befangene DolmetscherInnen zukommen, hängen davon ab, ob es sich um AmtsdolmetscherInnen oder nichtamtliche DolmetscherInnen handelt.

Amtliche DolmetscherInnen haben sich ihres Amtes zu enthalten, wenn sie selbst oder einer ihrer Angehörigen an der Sache beteiligt sind; wenn sie als Bevollmächtigte bestellt waren oder sind; wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; oder in der Beschwerdeverhandlung, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides des BFA mitgewirkt haben (vgl. die hier anwendbare Bestimmung des § 7 AVG). Ein Ablehnungsantrag des Asylwerbers/der Asylwerberin gegen AmtsdolmetscherInnen besteht allerdings nicht. Enthält sich der/die AmtsdolmetscherIn im Verfahren vor dem BFA nicht seines/ihres Amtes, obschon die oben genannten Ausschlussgründe vorliegen, kann dies als Verfahrensfehler im Rahmen der Beschwerde an das BVwG geltend gemacht werden, sofern dieser Mangel wesentlich war und nicht antragsgemäß entschieden wurde – also nicht Asyl gewährt wurde.

Für **nichtamtliche DolmetscherInnen** gelten im Wesentlichen dieselben Befangenheitsgründe. Jedoch besteht seitens der Verfahrenspartei ein subjektives Ablehnungsrecht, wenn es dem/der AsylwerberIn gelingt, Umstände glaubhaft zu machen, die dazu geeignet sind, die Unbefangenheit oder die Sprachkenntnisse des Dolmetschers/der Dolmetscherin in Zweifel zu ziehen.

BEZAHLUNG VON NICHTAMTLICHEN DOLMETSCHERINNEN

Wenn eine Partei oder zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, so ist gem. § 39a iVm § 52 (2) AVG eine geeignete Person als nichtamtliche/r Dolmetscher/in heranzuziehen. Lt. § 53b AVG haben nichtamtliche Dolmetscher*innen für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den im Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) festgelegten Tarifen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Dolmetscheinsatz haben Dolmetscher*innen eine entsprechende Gebührennote zu legen, die durch das BFA / die LPD bzw. das BVwG überprüft und die Gebühr mittels Bescheid bestimmt wird.

In Rechnung gestellt wird eine Gebühr für Mühewaltung (§ 54 GebAG), durch welche die eigentliche Arbeitsleistung abgegolten wird. Sie wird je angefangene halbe Stunde berechnet, es gibt nicht kumulativ aufrechenbare Zuschläge für Nacharbeit, Wochenende und Feiertage. Die Rückübersetzung der Niederschrift wird pauschal vergütet.



Eine Entschädigung für Zeitversäumnis steht Dolmetscher*innen darüber hinaus für die Zeit, die wegen der Tätigkeit außerhalb der Wohnung oder gewöhnlichen Arbeitsstätte aufgewendet werden muss, entsprechend § 32 (1) iVm § 33 GebAG zu. Hiervon müssen jedoch die Gebührenanspruchszeiträume der Mühewaltung in Abzug gebracht (vgl. § 32 (2) GebAG) und einmalig auf volle Stunden aufgerundet werden. Zusätzlich werden auch die tatsächlich entstandenen Reisekosten ersetzt (§§ 27 und 28 GebAG).

Seit 2020 steht den Dolmetscher*innen für die Einbringung von Gebührennoten ein Abrechnungsportal (<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsdmrweb-p/dmr/public/AbrechnungInfo> Dolmetschregister Abrechnung Info ([bmi.gv.at](https://citizen.bmi.gv.at))) zur Verfügung, welches schrittweise durch den Erstellungsprozess führt und somit die GebAG-konforme Abrechnung sicherstellt. Hierzu ist lediglich eine kostenlos zu beziehende Handy-Signatur Voraussetzung. Eine genaue Aufstellung der Registrierungsstellen finden Sie unter <https://www.handy-signatur.at/hsz/#linfos/getyourhandy-signatur-registration> sowie weiterführende Informationen unter <https://www.handy-signatur.at/hsz>.

WISSEN KOMPAKT

Aktuelle Honorarsätze 2021

- Zeitversäumnis je angefangene Stunde: 22,70 €. Liegt der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist (Wohnort bzw. gewöhnliche Arbeitsstätte), mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Dolmetschers/der Dolmetscherin entfernt, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis auf 28,20 €. (vgl. § 32 (1) iVm § 33 (1) GebAG)
- Mühewaltung für die erste angefangene halbe Stunde: 24,50 €
- Mühewaltung für jede weitere angefangene halbe Stunde: 12,40 €
- Handelt es sich um eine inhaltlich besonders schwierige Dolmetschtätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf 30,70 € für die erste angefangene halbe Stunde und 15,40 € für jede weitere angefangene halbe Stunde. (vgl. § 54 (1) Z 3 GebAG)
- Fällt die Zuziehung als Dolmetscherin in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so steht als Gebühr das Eineinhalbfache der genannten Beträge zu. (vgl. § 54 (1) Z 3 GebAG)
- Rückübersetzung der Niederschrift: pauschal 20 €
- Ersatz der Reisekosten: 0,42 € je angefangener Kilometer bzw. Rückerstattung von Einzelfahrscheinen für den Zug (höchste Klasse inklusive Reservierung; vgl. § 28 GebAG) sowie für U-Bahn, Straßenbahn, Bus etc. Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel wie z.B. Wochen-, Monats- oder Jahresfahrkarten können jedoch nicht, auch nicht aliquot, verrechnet werden.

HAFTUNG NICHTAMTLICHER DOLMETSCHERINNEN

Nichtamtliche DolmetscherInnen haften persönlich nach den allgemeinen Vorschriften des **Schadenersatzrechts des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)**. Das Schadenersatzrecht regelt die Haftpflicht, also die Frage, wann eine Person, die einen Schaden erlitten hat, von jemand anderem Ersatz verlangen kann (Koziol und Welser, 2007: 299).

Der Begriff **Haftung** bedeutet im Schadenersatzrecht somit Ersatzpflicht – also die Übernahme der Verantwort-

tung – für einen Schaden. In der Regel haftet immer die Person, die den Schaden verursacht hat. Jede Haftung setzt daher den Eintritt eines Schadens voraus, der ohne die gesetzte Handlung – z.B. eine falsche Übersetzung oder Dolmetschung – nicht eingetreten wäre.

Grundsätzlich muss der Schaden auf das **vorsätzliche („böse Absicht“) oder fahrlässige („Versehen“) Handeln** einer Person zurückzuführen sein, die eine Rechtsnorm oder einen Vertrag verletzt hat. Ein Schaden, für den nichtamtliche DolmetscherInnen haften müssen, tritt beispielsweise dann ein, wenn durch eine falsche Dolmetschung, die auf das Außer-Acht-Lassen der Sorg-

falt des Dolmetschers/der Dolmetscherin zurückzuführen ist, ein finanzieller (also in Geld messbarer) Schaden für den/die AsylwerberIn entsteht.⁶

HAFTUNG VON AMTSDOLMETSCHERINNEN

Auf AmtsdolmetscherInnen finden die speziellen Regelungen des **Amtshaftungsgesetzes** Anwendung. Allgemein haften Rechtsträger (dies sind z.B. Bund, Länder und Gemeinden) für Schäden, die ihre Organe verursachen. Wie oben dargestellt handelt es sich bei AmtsdolmetscherInnen um Organe der Behörde bzw. des Gerichts und somit auch um Organe im Sinne des Amts-

haftungsgesetzes. Daher haftet der Bund gegenüber dem/der Geschädigten für Schäden, die durch AmtsdolmetscherInnen entstehen.

AmtsdolmetscherInnen selbst haften dem/der Geschädigten gegenüber nicht. Es besteht aber ein **Regressanspruch des Rechtsträgers** (also z.B. des Bundes) gegenüber dem/der AmtsdolmetscherIn, wenn dieser/diese durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässig falsche Dolmetschung oder Übersetzung einen Schaden verursacht hat. Dies bedeutet, dass der Rechtsträger den Schaden – zumindest teilweise – auf den/die AmtsdolmetscherIn überwälzen kann.

Kompetenzen

Was aber zeichnet nun gute DolmetscherInnen aus? Welche Fähigkeiten werden benötigt? Zusätzlich zur Zweibzw. Mehrsprachigkeit werden für eine qualitätsvolle Dolmetschung weitere Kompetenzen vorausgesetzt, weshalb ausschließlich ausgebildete, professionell agierende DolmetscherInnen im Asylbereich eingesetzt werden sollten.

- **Psychosoziale Kompetenz:** Belastbarkeit, Anpassungsfähigkeit an den Einsatzbereich, Teamfähigkeit etc. (siehe Lernmodul 12)
- **Sach- und Recherchekompetenz:** Informationsbeschaffung und -verarbeitung zwecks Einarbeitung in Sachgebiete, Recherchiertechniken, Informationsmanagement (Terminologie- und Wissensdatenbanken, optische Textaufbereitung), berufskundliches Wissen (siehe Lernmodul 11)

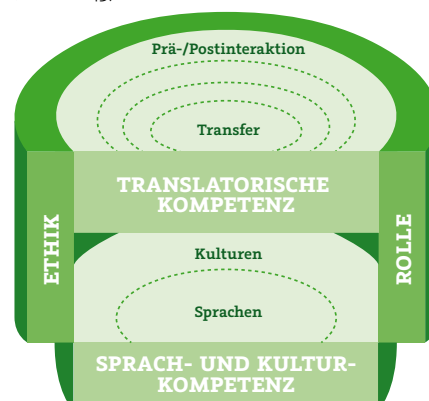
ÖNORM D 1202

Verschiedene DolmetschwissenschaftlerInnen haben sich, „historisch“ bedingt ausgehend von Erkenntnissen aus dem Konferenzdolmetschen bzw. den Regeln der Berufsverbände, damit auseinandergesetzt, welche Kompetenzen verlangt und wie diese definiert werden können. Exemplarisch soll hier die ÖNORM D 1202 (2002-02-01:5-6) wiedergegeben werden, die unter Hinzuziehung von BerufspraktikerInnen und VertreterInnen der Berufsverbände erstellt wurde. Unter 6.1 dieser ÖNORM werden die folgenden Kompetenzen aufgelistet:

- **Sprach- und Textkompetenz** in Ausgangs- und Zielsprache(n): [...] Rezeption, Analyse, Wiedergabe
- **Kulturkompetenz:** Wertesysteme, Verhaltens- und Handlungsmuster, Institutionen, Realien
- **Dolmetschkompetenz:** Die Dolmetschkompetenz ist die Fähigkeit, die Dolmetschmodi (simultan oder konsekutiv; siehe Lernmodul 6) professionell unter Einsatz adäquater Arbeitstechniken (z.B. Notizentechnik, Sprechtechnik) zu realisieren. Die Dolmetschkompetenz schließt auch die Fähigkeit ein, unter besonderer Beachtung der situativen Gegebenheiten Probleme des Textverstehens und der Textproduktion richtig einzuschätzen sowie den Zieltext im Einklang mit dem jeweiligen Dolmetschauftrag zu gestalten und zu verantworten.

KOMPETENZANFORDERUNGSMODELL FÜR DOLMETSCHEN

Eine gute grafische Darstellung ist das „Kompetenzanforderungsmodell für Dolmetschen“ von Pöchhacker (2000). Dabei handelt es sich nicht nur um eine Auflistung einzelner Kompetenzen; in der Grafik (siehe unten) werden auch die Bezüge dieser Kompetenzen aufeinander wiedergegeben: „Der als Zylinderschnittmodell dargestellte Zusammenhang zwischen grundlegender **Sprach- und Kulturkompetenz** (Basisteil des Zylinders) und **translatorischer Kompetenz**, die gleichsam den Überbau bildet, ummantelt von **Problembewusstsein und Berufsethik**, soll vor allem die graduelle Kompetenzentwicklung von „unten“ nach „oben“ und von der **Sprach- zur Kultur- bzw. der Transfer- zur Verhaltenskompetenz** andeuten.“ (Pöchhacker, 2000: 45).



HANDBUCH DIDAKTIK DES ÜBERSETZENS UND DOLMETSCHENS

Um auf die eingangs genannten sozialen Verhaltensweisen und persönlichen Merkmale einzugehen, bietet sich das „Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens“ an. Kautz (2002: 21-26) führt eine sehr ausführliche Liste an Persönlichkeitsmerkmalen an, die ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen haben (sollten). Teilweise sind einzelne Merkmale in Bezug auf das Dolmetschen im Asylbereich sehr generisch oder sehr spezifisch bzw. individuell, aber sicherlich diskussionswürdig:

○ Intellektuelle Eigenschaften

- Logisches, vorausschauendes Denken sowie Urteils- und Analysefähigkeit
- Hohe Kreativität
- Intuition
- Selbstkritikfähigkeit
- Fähigkeit, sich rasch in neue Sachgebiete einzuarbeiten; Motiviertheit, Interessiertheit
- Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit (mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Aufgeschlossenheit, Einfühlungsvermögen, Argumentationsgeschick)

○ Psychische und physische Eigenschaften

- Physische und psychische Belastbarkeit (Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer, Gelassenheit, Frustrationstoleranz, emotionale Sensibilität)
- Flexibilität
- Empathie für das Fremde

○ Berufsethische Eigenschaften

- Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
- Loyalität
- Anpassungsbereitschaft
- Diskretion
- Ausgleich zwischen Bescheidenheit und Selbstbewusstsein
- Auftreten [im Sinne von „Manieren“]

○ Spezifische Anforderungen an DolmetscherInnen

- Teamfähigkeit
- Taktgefühl
- Auftreten
- Stimmliche Eignung
- Gedächtnis
- Reaktionsvermögen
- Fähigkeit zum sachgerechten Umgang mit moderner Kommunikationstechnik

Voraussetzung für eine gute Dolmetschleistung ist neben Sprach-, Kultur- und Transferkompetenz vor allem die Fähigkeit, das **eigene Handeln zu hinterfragen**. Dieses Bewusstsein beinhaltet, sich selbst gegenüber eigene Schwächen bezüglich bestimmter Kompetenzen eingestehen zu können. Dies sollte weniger als Abqualifizieren verstanden werden, sondern vielmehr als Möglichkeit, das Potenzial zur Verbesserung der eigenen Kompetenzen zu erkennen und an Verbesserungen zu arbeiten (siehe Lernmodule 5 und 12).

1) Bachelor of Arts (BA) ist die Bezeichnung für ein dreijähriges, berufsqualifizierendes Studium, in dem die Grundlagen einer Disziplin vermittelt werden, für das Dolmetschen beispielsweise (Perfektionierung der) Fremdsprachenkenntnisse, Landeskunde, Grundlagen der Sprach- und Translationswissenschaft.

2) Master of Arts (MA), ein zweijähriges Aufbaustudium zur Spezialisierung auf eine bzw. innerhalb einer Disziplin. Bei den Studiengängen Dolmetschen werden unter anderem Dolmetschübungen abgehalten und Kenntnisse der Translationswissenschaft vertieft.

3) Bei einer Verhandlungsschrift handelt es sich um ein Protokoll, das im Wesentlichen den Verlauf und Inhalt des Interviews richtig und verständlich wiedergibt (vgl. § 14 AVG).

4) VwGH 3. 12. 2003, 2001/01/0402.

5) Was wiederum eine „besonders schwierige Dolmetschtätigkeit“ ist, ist im Gesetz nicht näher definiert. Die Rechtsprechung zielt auf besondere sprachliche oder fachliche Schwierigkeiten ab (OLG Wien 7 Rs 187/04b). Eine schwierige Übersetzung wäre beispielsweise die Übersetzung einer medizinischen Urkunde mit zahlreichen, keineswegs allgemein geläufigen medizinischen Fachausdrücken, die von einem medizinischen Laien nur mit Hilfsmitteln (z.B. Fachlexika) und mit erhöhtem Zeitaufwand übersetzt werden können.

6) Eine Abgrenzung von Vermögensschäden zu ideellen Schäden und Nichterfüllungs- und Vertrauensschäden kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden.



Literatur

- » Attlmayer M. (2015): *Der Sachverständige*, in Attlmayer M. und Walz von Wiesentreu T.E. (Hrsg.), *Sachverständigenrecht – Für das Verwaltungsverfahren*. Wien: Verlag Österreich, 9.
- » Bahadir, S. (2000): *Von natürlichen Kommunikationskrücken zu professionellen Kommunikationsbrücken* (Reflexionen zum Berufsprofil und zur Ausbildung professioneller Dolmetscher im medizinischen, sozialen und juristischen Bereich), in: *TEXTconTEXT 14 = NF 4*, 211-229.
- » Bahadir, S. (2010): *Dolmetschinszenierungen – Kulturen, Identitäten, Akteure*. Berlin: Saxa.
- » Becker, Th. (2003): *Dolmetscher im Asylverfahren*, in: Pöllabauer, S. und Prunč, E. (Hrsg.), 161-178.
- » Dokalik, D. und Weber, M (2014, 3. Auflage): *Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher; SDG, GebAG und verfahrensrechtliche Vorschriften mit Materialien, Anmerkungen, Judikatur, Erlässen, Standesregeln und Empfehlungen*. Innsbruck/Wien: Linde.
- » Gentile, A. et al. (1996): *Liaison Interpreting – A Handbook*. Melbourne: Melbourne University Press.
- » Hale, S. B. (2007): *Community Interpreting*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- » Hönig, H. G. et al. (Hrsg., 1999): *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg.
- » Kautz, U. (2002): *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München: Iudicium.
- » Kolonovits, D. (1999): *Sprachenrecht in Österreich: Das individuelle Recht auf Gebrauch der Volksgruppensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten*. Wien: Manz.
- » Koziol, H. und Welser, R. (2007, 13. Auflage): *Bürgerliches Recht, Band II Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht*. Wien: Manz.
- » Matti, E. und Rienzner, M. (2013): *Dolmetschen und Übersetzen im Asylverfahren*, in: *migraLex – Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht*, 1/2013, 2-13.
- » Neff, J. (2015): *Professionalisation: A Systematic Didactic Approach*, in: Andres, D. und Behr, M. (Hrsg.), *To Know How to Suggest... Approaches to Teaching Conference Interpreting*. Berlin: Franck & Timme, 219-241.
- » ÖNORM D 1202 (2002): *Dienstleistungen – Übersetzen und Dolmetschen – Dolmetschdienstleistungen. Anforderungen an die Dienstleistung und an die Bereitstellung der Dienstleistung*. Wien: Österreichisches Normungsinstitut.
- » Pöchhacker, F. (2000): *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.
- » Pöllabauer, S. (2002): *Community Interpreting als Arbeitsfeld – Vom Missionarsgeist und von moralischen Dilemmata*, in: Best, J. und Kalina, S. (Hrsg.) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*. Tübingen/Basel: Francke, 286-298.
- » Pöllabauer, S. (2003): *Dolmetschen im sozialen, medizinischen und therapeutischen Bereich – eine Gratwanderung zwischen Interessenskonflikten und Streben nach Professionalität*, in Pöllabauer, S. und Prunč, E. (Hrsg.), 17-35.
- » Pöllabauer, S. und Prunč, E. (Hrsg., 2003): *Brücken bauen statt Barrieren. Sprach- und Kulturmittlung im sozialen, medizinischen und therapeutischen Bereich*. Graz: Selbstverlag ITAT.
- » Prunč, E. (2011): *Differenzierungs- und Leistungsparameter im Konferenz- und Kommundolmetschen*, in: Kainz, C. et al. (Hrsg.) *Modelling the Field of Community Interpreting. Questions of Methodology in Research and Training*. Wien u.a.: Lit, 21-44.
- » Roland, R. A. (1999): *Interpreters as Diplomats: A Diplomatic History of the Role of Interpreters in World Politics*. Ottawa: University of Ottawa Press.

Internetadressen: Rechtsgrundlagen, Ausbildungsinstitute und Berufsverbände



- **Innerstaatliche Rechtsgrundlagen:** <http://www.ris.bka.gv.at> (Zugriff: August 2015).
 - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
 - Amtshaftungsgesetz (AHG)
 - Asylgesetz 2005 (AsylG)
 - BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG)
 - Gebührenanspruchsgesetz 1957 (GebAG)
- **Unionsrechtliche Grundlagen:** <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de> (Zugriff: August 2015).
 - Grundrechtecharta: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)
 - Asylverfahrensrichtlinie: Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).



○ **Universitäre Ausbildungsinstitute:**

- Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz:
<https://translationswissenschaft.uni-graz.at/de> (Zugriff: Juni 2021).
- Institut für Translationswissenschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck:
<http://www.uibk.ac.at/translation> (Zugriff: Juni 2021).
- Universitätskurs *Community Interpreting* an der Universität Innsbruck:
<http://www.uibk.ac.at/weiterbildung/universitaetskurse/community-interpreting> (Zugriff: Juni 2021).
- Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien:
<http://transvienna.univie.ac.at> (Zugriff: Juni 2021).
- Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen Linz:
<http://www.gesdo.at> (Zugriff: Juni 2021).

○ **Berufsverbände in Österreich:**

- Berufsverband für Übersetzen und Dolmetschen, UNIVERSITAS Austria (2010): Berufs- und Ehrenordnung,
https://www.universitas.org/wp-content/uploads/Berufs- und Ehrenordnung_2017_final-1.pdf (Zugriff: Juni 2021).
- Österreichischer Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband, ÖGSDV:
Berufs- und Ehrenordnung, <http://www.oegsdv.at/was-ist-der-oegsdv/berufs-und-ehrenordnung>
(Zugriff: Juni 2021).
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, ÖVGD (2014):
Berufs- und Ehrenkodex,
https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente-Mitgliederbereich/Dokumente_ÖVGD-Dokumente/ÖVGD_Berufs-%20und%20Ehrenkodex.pdf
(Zugriff: Juni 2021).



Übung 1: Beruf DolmetscherIn und Kompetenzen

1

Setting: Abspielen eines Filmausschnitts und Analyse und anschließend Diskussion im Plenum

Dauer: 20 Minuten (10 Minuten Filmausschnitt, 10 Minuten Plenum)

Durchführung: Die folgenden Filmsequenzen können zunächst von den TeilnehmerInnen angesehen und anschließend anhand der angeführten Fragen im Plenum diskutiert werden.

Filmsequenz 1: „Lingua Bavarie“ (von Lingua Bavarie,
<https://www.youtube.com/watch?v=Pz6c-WLIPXQ>)

- Was passiert im Video? Was ist die Pointe?
- Was ist die grundlegende Arbeit von DolmetscherInnen?

Filmsequenz 2: „Was guckst Du?! Dolmetscher!“ (von Kaya Yanar,
<http://www.youtube.com/watch?v=Mj100RnpsCA>)

- Was passiert im Video? Was ist die Pointe?
- Welche Kompetenzen brauchen DolmetscherInnen? D.h. was muss ein/eine DolmetscherIn können?

In einem zweiten Schritt sollen die TeilnehmerInnen anhand der beschriebenen Kompetenzmodelle (siehe Seite 45 f) diskutieren, welche Kompetenzen „am wichtigsten“ sind und wie diese miteinander zusammenhängen. In die Diskussion können auch eigene Erfahrungen integriert werden.

Übung 2: Bezahlung

2

Setting: Arbeit in Einzelarbeit mit anschließender Präsentation im Plenum

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten Einzelarbeit und 15 Minuten Plenum)

Durchführung: Anhand des folgenden Beispiels sollen die TeilnehmerInnen die entsprechende Gebührennote (siehe Kopiervorlage S. 50) ausfüllen und berechnen, welchen Betrag die Dolmetscherin geltend machen kann:

Eine diplomierte Dolmetscherin wird an einem Werktag einer Einvernahme beim BFA um 10:00 Uhr vormittags beigezogen. Von ihrer Wohnung bis zum BFA braucht sie mit der Straßenbahn 35 Minuten. Die Fahrkarte kostet 2,30 €. Die Einvernahme dauert 63 Minuten. Am Ende der Einvernahme muss sie die Niederschrift rückübersetzen, bevor sie sich wieder mit der Straßenbahn auf den Heimweg macht. Die Dolmetschtätigkeit galt aus Sicht des BFA als nicht besonders schwierig.

Zur Unterstützung können die DolmetscherInnen das Gebührenanspruchsgesetz (§ 54; §§ 6, 7 und 28 GebAG; statt „Zeuge“ bzw. „Sachverständiger“ ist „Dolmetscher“ zu lesen) zur Hilfe nehmen.





An das BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL

Name:	
Anschrift:	
Tel.Nr.:	
IBAN:	BIC:
E-Mail:	

Ort der Dolmetschleistung			
Datum:		bis:	
von:		bis:	

Gebührennote Nr vom zu Geschäftszahl:
Gemäß Gebührenanspruchsgesetz 1975 stelle ich folgende Gebühren in Rechnung:

A. Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32, 33 GebAG)

		Std		
a)	Zeitversäumnis (unter 30 km einfache Strecke)		à	€ 22,70
b)	Zeitversäumnis (über 30 km einfache Strecke)		à	€ 28,20

B. Mühewaltung (§ 54 GebAG)**1. Schriftliche Übersetzung (Abs 1 Z 1)**

		Seitenanzahl		
a)	Seiten je 1000 Zeichen (lit a)		à	€ 15,20
b)	schwere Lesbarkeit (lit b)		à	€ 18,20
c)	besondere sprachliche oder fachliche Schwierigkeit / 20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag (lit c)		à	€ 22,80
d)	schwere Lesbarkeit / besondere sprachliche oder fachliche Schwierigkeit / 20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag (lit b und c)		à	€ 25,80
Zwischensumme				

2. Beurkundung der Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift (Abs 1 Z 2)

	je Schriftstück	
	à	€ 3,20

3. Teilnahme an Verhandlungen / Vernehmungen (Abs 1 Z 3)
erste halbe Stunde

		halbe Std:		
a)	Wochentag 6-20 Uhr		à	€ 24,50
b)	20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag		à	€ 36,75
c)	Wochentag 6-20 Uhr (besondere Schwierigkeit)		à	€ 30,70
d)	20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag (besondere Schwierigkeit)		à	€ 46,05

weitere halbe Stunde

		halbe Std:		
a)	Wochentag 6-20 Uhr		à	€ 12,40
b)	20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag		à	€ 18,60
c)	Wochentag 6-20 Uhr (Schwierigkeit)		à	€ 15,40
d)	20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag (besondere Schwierigkeit)		à	€ 23,10
Zwischensumme				

4. Übersetzung von Schriftstücken während der Vernehmung (Abs 1 Z 4)

		Seitenanzahl		
a)	Seiten je 1000 Zeichen		à	€ 7,60
b)	schwere Lesbarkeit		à	€ 9,10
c)	besondere sprachliche oder fachliche Schwierigkeit / 20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag		à	€ 11,40
d)	schwere Lesbarkeit / besondere sprachliche oder fachliche Schwierigkeit / 20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag		à	€ 12,90
e)	Deckelung: wurde gesamtes Schriftstück während der Vernehmung angefertigt – gebührt ein Betrag von höchstens 20 EUR (je Vernehmung)		à	€ 20,00
Zwischensumme				

5. Überprüfung einer Übersetzung (Abs 1 Z 5)

		Seitenanzahl		
a)	Seiten je 1000 Zeichen		à	€ 20,20
b)	schwere Lesbarkeit		à	€ 23,20
c)	besondere sprachliche oder fachliche Schwierigkeit / 20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag		à	€ 27,80
d)	schwere Lesbarkeit / besondere sprachliche oder fachliche Schwierigkeit / 20-6 Uhr / Sa, So & Feiertag		à	€ 30,80
Zwischensumme				

C. Weitere Kosten gemäß GebAG

a)	Eisenbahn / Schlafwagen (§ 28)			
b)	Schiff / Schiffskabine (§ 28)			
c)	Flugzeug (§ 28)			
d)	Sonstige öffentliche Verkehrsmittel (§§ 27, 7)			
e)	Privat-Pkw/Kombi (§ 28)	km	à	€ 0,42

Reflexion zu Lernzielen

1. Welche Folgen ergeben sich aus der fehlenden Institutionalisierung der Ausbildung von DolmetscherInnen im Asylbereich einerseits und der Tatsache, dass die Berufsbezeichnung „DolmetscherIn“ nicht geschützt ist, andererseits?
2. Lesen Sie das folgende Beispiel und beantworten Sie, ob die Dolmetscherin gegenüber der Asylwerberin haftet und warum.

Eine nichtamtliche Dolmetscherin gibt bei einer Einvernahme vor dem BFA aus Sorglosigkeit das Geburtsjahr einer minderjährigen Asylwerberin auf der Geburtsurkunde falsch wieder. Daher geht das BFA ab diesem Zeitpunkt von der Volljährigkeit der Asylwerberin aus. Deswegen hat die Asylwerberin nur mehr einen geringeren Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung.

3. Kann bei dem folgenden Beispiel der Asylwerber den Dolmetscher ablehnen und warum?

Ein Asylwerber beantragte Schutz vor Verfolgung, da er in seinem Herkunftsland aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit verfolgt wird. Der Asylwerber spricht einen Dialekt, welcher mit der Amtssprache seines Herkunftslandes verwandt ist. Ein nicht-amtlicher Dolmetscher wird herangezogen. Der Dolmetscher gibt an, dass er der ethnischen Mehrheit des Herkunftslandes des Asylwerbers angehört und die Amtssprache seine Erstsprache sei. Der Dialekt des Asylwerbers sei ihm aber auch geläufig, weshalb eine vollständige und korrekte Dolmetschung zu 95 Prozent gewährleistet sei. Die Einvernehmende beginnt daraufhin mit der Befragung des Asylwerbers.

4. Lesen Sie das Beispiel und beantworten Sie, welche Rechtsschutzmöglichkeiten dem Asylwerber gegen die Entscheidung offenstehen. (Ein allfälliger Schadenersatzanspruch des Asylwerbers ist an dieser Stelle nicht zu prüfen!)

Die Einvernehmende aus Reflexion 3 ignoriert alle Einwendungen des Asylwerbers und setzt die Einvernahme fort. Im Rahmen der Einvernahme äußert sich der Dolmetscher mehrmals abfällig und rassistisch über die ethnische Minderheit des Asylwerbers. Auch dies wird von der Einvernehmenden ignoriert, die in der Folge den Antrag auf internationalen Schutz abweist.

5. Welche Kompetenzen brauchen DolmetscherInnen allgemein? In welchem Ausmaß treffen diese auch auf DolmetscherInnen im Asylbereich zu? Geben Sie Beispiele.

Lernmodul 4:

Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren

Sonja Pöllabauer

„Könnte jetzt auch sagen, dass Dolmetscher neutral und unparteilich sein müssen. Aber in der Praxis sieht das anders aus. Sie wissen das.“

(Aussage einer Dolmetscherin im Rahmen des Projekts QUADA)



LERNZIELE

- » Wissen über das Konzept „Rolle“ allgemein und Anwenden dieses Wissens auf praxisrelevante Situationen
- » Bewusstsein über Anforderungen an DolmetscherInnen im Asylverfahren und Anwenden dieses Wissens auf konkrete, praxisrelevante Situationen
- » Wissen über Rollenkonflikte
- » Anwenden von möglichen Strategien im Umgang mit Rollenkonflikten und Möglichkeiten zur Abgrenzung

Grundlage Rolle

Rolle ist ein zentrales Konzept der Sozialwissenschaften. Die sogenannte **Rollentheorie** entstand in den 1950er- und 1960er-Jahren und dient verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen (z.B. Anthropologie, Psychologie, Soziologie) als Überbegriff für die Auseinandersetzung mit dem Konzept Rolle. Es gibt verschiedene Rollentheorien, die unterschiedliche Aspekte des Konzepts Rolle thematisieren (Calhoun, 2002).

Allgemein wird unter Rolle die Position und der Status, den eine Person in einem bestimmten sozialen System einnimmt (Baert, 2006), verstanden. Eine Rolle ist eine Art **Handlungsanleitung** für ein bestimmtes Verhalten in einer bestimmten Situation. RolleninhaberInnen treten in einer bestimmten Rolle mit Rollen-Anderen in Kontakt (Goffman, 1961). Jeder Mensch nimmt in unterschiedlichen Situationen unterschiedliche Rollen ein: „Der Mensch ist immer in einer Rolle, dies ist nichts Künstliches, Falsches, sondern gehört zum Wesen des Menschen.“ (Schaller, 2001: 57). Rollen sind meist an andere gekoppelt, z.B. ist die Rolle der „Mutter“ eng mit der des „Kindes“ verbunden. Menschen können in verschiedenen Situationen nicht nur unterschiedliche, sondern sogar widersprüchliche Rollen innehaben, dies wird als **Rollensegregation** bezeichnet (Goffman, 1961).

An eine bestimmte Rolle sind immer bestimmte **Erwartungen** gebunden, d.h. ein bestimmtes erwartetes Verhalten, bestimmte Rechte und bestimmte Pflichten. Welche Erwartungen wir mit einer Rolle verbinden, erlernen wir (meist unbewusst) im Lauf der Kindheit (dies wird als Sozialisation bzw. auch Enkulturation bezeichnet) und im Lauf des weiteren Lebens durch die Erfahrungen, die wir in verschiedenen Situationen machen. Diese Rollenerwartungen steuern das eigene Verhalten und bestimmen, welches Verhalten wir in einer bestimmten Situation von anderen erwarten. Manchmal sind mit einer Rolle sehr komplexe, teils widersprüchliche Erwartungen verbunden. In diesem Fall spricht man von einer **Überlastung** oder **Überfrachtung** einer Rolle. Wenn mit einer Rolle widersprüchliche und inkompatible Erwartungen verbunden sind, die die RolleninhaberInnen nicht erfüllen können, kann es zu einem **Rollenkonflikt** kommen (Baert, 2006; siehe auch Lernmodul 5 zum Umgang mit sogenannten ethischen Dilemmas). Manchmal fühlen sich Menschen einer bestimmten Rolle besonders verpflichtet und versuchen, diese möglichst erwartungsgemäß zu verkörpern. Grundsätzlich sind Menschen bemüht, sich möglichst rollenkonform zu verhalten und nicht aus der Rolle zu fallen (Goffman, 1969 und 2002). Allerdings kann in einer Krisensituation die dargestellte Rolle zusammen-

brechen, sodass die RolleninhaberInnen ein anderes als das erwartete Verhalten zeigen: Sie fallen (bewusst oder unbewusst) aus ihrer Rolle oder gehen auf Distanz zu ihrer Rolle (Goffman, 1961). Das absichtliche Distanzieren von einer bestimmten Rolle wird auch als **Rollendistanz** bezeichnet (Goffman, 1961).

Besonders im Rahmen des symbolischen Interaktionismus, einer der oben erwähnten Rollentheorien, wird angenommen, dass Rollen und das mit Rollen verbundene und erwartete Verhalten nicht starr und statisch sind, sondern sich im Lauf der Zeit und durch soziale Kontakte (Interaktionen) verändern. Menschen halten sich nicht starr an vorgegebene Rollenerwartungen, sondern erweitern und adaptieren ihre Rolle je nach Situation (Baert, 2006).



WISSEN KOMPAKT

Normative vs. typische Rolle

Die Rolle, die Menschen in bestimmten Situationen übernehmen, kann in eine normative und eine typische Rolle unterteilt werden (Goffman, 1961). Die normative Rolle umfasst jegliches Verhalten, das von den RolleninhaberInnen bzw. Rollen-Anderen als in einer bestimmten Situation angemessen empfunden und erwartet wird. Welches Verhalten als adäquat gilt, wird beispielsweise in Verhaltensrichtlinien oder Berufskodizes festgelegt (siehe auch Lernmodul 5), die festschreiben, wie Angehörige einer Berufsgruppe sich idealerweise zu verhalten haben, oder im Rahmen von Berufsausbildungen vermittelt. Durch die normative Rolle wird festgelegt, was als „richtiges“ bzw. „falsches“ Verhalten zu gelten hat. In vielen Situationen weichen Menschen jedoch unbewusst von dieser normativen Rolle ab bzw. gehen bewusst auf Distanz zu dieser Rolle. Das tatsächliche Verhalten von RolleninhaberInnen bzw. Rollen-Anderen in einer bestimmten Situation wird daher als typische Rolle bezeichnet (Goffman, 1961). Die typische Rolle ist die in einer Situation tatsächlich dargestellte Rollenausführung (Goffman, 1961). Das Anzeigen von Rollendistanz ist daher Teil der typischen Rolle und nicht der normativen Ausgestaltung einer Rolle (Goffman, 1961).

Auf die Tätigkeit von DolmetscherInnen übertragen bedeutet dies, dass DolmetscherInnen sich im Rahmen ihrer normativen Rolle bewegen, wenn sie versuchen, die Vorgaben von Berufskodizes zu wahren. In Situationen, in denen dies nicht möglich ist oder in denen ihnen Berufskodizes keine Hilfe bieten (sogenannte Dilemma-Situationen; siehe Lernmodul 5), müssen sie andere Strategien zur Bewältigung von Problemen finden und möglicherweise eine von der normativen Rolle abweichende Rolle übernehmen. Diese dargestellte Rolle kann als die typische Rolle dieses Dolmetschers bzw. dieser Dolmetscherin in dieser konkreten Situation bezeichnet werden (Wadensjö, 1998).

BEISPIEL: Ein Einvernehmender duzt einen Antragsteller. Die Dolmetscherin fragt den Einvernehmenden vor der Dolmetschung seiner Aussage, ob sie eine ebenso informelle (respektlose) Formulierung wählen soll. Als Teil ihrer normativen Rolle hätte sie die Aussage des Einvernehmenden ohne Rückfrage dolmetschen können. Als Teil ihrer typischen Rolle fühlt sie sich für ein positives Gesprächsklima und einen respektvollen Umgang mit dem Antragsteller verantwortlich. Sie macht den Einvernehmenden durch ihre Rückfrage darauf aufmerksam, dass seine Formulierung nicht respektvoll ist (vgl. Handbuch Dolmetschen, 2006).

Die Rolle von DolmetscherInnen

Die primäre Aufgabe von DolmetscherInnen ist es, Kommunikation zwischen GesprächsteilnehmerInnen zu ermöglichen, die nicht die gleiche Sprache sprechen und nicht der gleichen Kultur angehören. Das bedeutet, dass DolmetscherInnen

- das Gesagte übertragen, ohne eigenständig etwas hinzuzufügen oder wegzulassen oder die Gesprächsinhalte zu verändern;
- die Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen inhaltlich vollständig wiedergeben;
- zum besseren Verständnis der Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen auch das nonverbale Verhalten der GesprächsteilnehmerInnen und kulturell geprägte Formulierungen und Ausdrucksweisen berücksichtigen. Dazu müssen sie auch über nonverbale Kommunikation und

interkulturelle Unterschiede im nonverbalen Verhalten Bescheid wissen (siehe Lernmodul 10).

Für eine **inhaltlich richtige und vollständige Dolmetschung** ist das Verständnis des Gesagten unumgänglich. Um richtig dolmetschen zu können, müssen DolmetscherInnen abschätzen (interpretieren), wie das Gesagte von den GesprächspartnerInnen gemeint ist, und bei Unklarheiten rückfragen. Die allgemeine Gesprächssituation, ihr (Vor-)Wissen über das jeweilige Gespräch und im Lauf des Gesprächs bereits geäußerte Gesprächsinhalte helfen dabei, das Gesagte einzuordnen und zu verstehen. So wie Verstehen und Interpretieren in gewissem Maß subjektiv sind, können auch Inhalte unterschiedlich formuliert werden: Es gibt nicht „die“ richtige oder einzig mögliche Dolmetschung. Inhalte können trotz unterschiedlicher Formulierungen dennoch inhaltlich korrekt und vollständig sein.



WISSEN KOMPAKT

Wortgetreue (wörtliche) vs. inhaltlich vollständige Wiedergabe

Nur selten (am ehesten bei sehr kurzen Aussagen oder Fragen) ist eine Wort-für-Wort- bzw. wortgetreue (oder wörtliche) Wiedergabe des Gesagten möglich. Aufgrund unterschiedlicher Sprachstrukturen ist eine wortgetreue Wiedergabe oft nicht möglich bzw. meist nicht verständlich. DolmetscherInnen liefern vielmehr eine inhaltlich vollständige und genaue Wiedergabe des Gesagten. Das bedeutet nicht, dass sie jedes einzelne Wort so, wie es in der Originalsprache gesagt wurde, in der Zielsprache schildern, sondern, dass sie versuchen, das Gesagte inhaltlich vollständig, genau und im gleichen Sprachstil und Sprachregister wiederzugeben.

Selbstverständlich ist in manchen Fällen die unveränderte (wörtliche) Wiedergabe bestimmter Ausdrücke erforderlich (z.B. bei kulturell geprägten Ausdrücken, Eigennamen etc.). Für ein besseres Verständnis solcher Ausdrücke können weitere Erklärungen nötig sein.

Damit die gedolmetschte Kommunikation funktioniert, müssen (und sollen) DolmetscherInnen manchmal auch **in das Gespräch eingreifen (verbal oder nonverbal)**. Dies ist notwendig,

- wenn die SprecherInnen nicht genügend Pausen machen, damit die DolmetscherInnen ihre Aussagen für die anderen GesprächsteilnehmerInnen dolmetschen können;
- wenn die GesprächsteilnehmerInnen durcheinan-

der reden und sich gegenseitig unterbrechen, sodass die DolmetscherInnen dem Gespräch nicht folgen können und keine Dolmetschung möglich ist;

- wenn die SprecherInnen zu schnell sprechen und die DolmetscherInnen ihnen nicht folgen können.

Wenn Rückfragen oder Erklärungen nötig sind, machen die DolmetscherInnen im Idealfall für die jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen ihr Verhalten **transparent**, d.h. sie informieren sie darüber, dass sie rückfragen.



Gesprächssteuerung

In das Gespräch einzugreifen und damit das Gespräch zu steuern (siehe Lernmodul 6) bedeutet, dass die DolmetscherInnen den Gesprächsfluss so regeln, dass eine Dolmetschung möglich ist. Ein Eingreifen in das Gespräch bedeutet NICHT,

- dass die DolmetscherInnen eigenständig Fragen stellen;
- Fragen und Erklärungen der Einvernehmenden ergänzen;
- neue Gesprächsinhalte einbringen;
- Aussagen der AsylwerberInnen ergänzen oder verändern;
- eigene Kommentare zum Gesprächsgeschehen einbringen.

DolmetscherInnen stellen Rückfragen, wenn sie die GesprächsteilnehmerInnen nicht verstehen, weil diese

- zu schnell, zu leise, zu langsam etc. sprechen;
- einen Dialekt sprechen, den die DolmetscherInnen nicht verstehen;
- Ausdrücke verwenden, die die DolmetscherInnen nicht kennen.
- Sie stellen auch Rückfragen, wenn sie nicht sicher sind, ob sie richtig verstanden haben, da sie sonst keine Dolmetschung liefern können.

Sie stellen KEINE Rückfragen und geben KEINE Kommentare ab, wenn sie mit dem Gesagten nicht einverstanden sind oder wenn sie glauben, dass die GesprächsteilnehmerInnen andere Informationen liefern sollten oder falsche Angaben machen.

KULTURSENSIBLE ÜBERTRAGUNG

Sprache und Kultur sind untrennbar miteinander verbunden (siehe Lernmodul 10). Unsere Kultur bestimmt unser Denken, unsere Sprache sowie unsere Entscheidungen. Unter Kultur versteht man dabei im weitesten Sinne die Gesamtheit von Normen, Konventionen und Wertvorstellungen, an denen sich das Verhalten eines Individuums oder einer Gesellschaft orientiert.

Viele Vorstellungen, Normen und Konventionen sind kulturell determiniert (von der jeweiligen Kultur geprägt) und unterscheiden sich in unterschiedlichen Kulturen oft grundlegend.

Im Asylverfahren treffen oft Menschen aus sehr unterschiedlichen Kulturen aufeinander. Für viele kulturell geprägte Vorstellungen und Praktiken in der Kultur der AsylwerberInnen gibt es keine entsprechenden Wörter im Deutschen. Für AsylwerberInnen bleiben viele Abläufe im Rahmen der Interviews im Asylverfahren unverständlich.

DolmetscherInnen übersetzen nicht Wörter losgelöst von ihrem Kontext, sondern vermitteln zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen; sie sind auch **KulturmittlerInnen**.

- Sie erkennen kulturell geprägte Vorstellungen und Benennungen und kulturell bestimmtes Verhalten, das zu Missverständnissen führen kann.

- Sie machen die GesprächsteilnehmerInnen, falls nötig, auf (potenzielle) Missverständnisse oder kulturell geprägte Vorstellungen aufmerksam.
- Sie bitten die GesprächsteilnehmerInnen, kulturell geprägte Vorstellungen und Bezeichnungen zu erklären, und übermitteln diese Erklärungen den jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen.
- Sie bitten die GesprächsteilnehmerInnen, um Erklärungen, falls sie den Eindruck haben, dass sie die SprecherInnen aufgrund kulturell geprägter Ausdrücke und Vorstellungen nicht oder nicht richtig verstehen.

Kulturmittlung bedeutet NICHT, dass DolmetscherInnen eigenständig neue Inhalte in das Gespräch einbringen. Es ist notwendig, Rückfragen und/oder Erklärungen transparent zu machen und alle Gesprächsparteien zu informieren, wenn Erklärungen eingefordert oder geliefert werden. Kulturmittlung bedeutet auch nicht, dass die DolmetscherInnen das spezifische kulturell geprägte Verhalten einer Gesprächspartei als „richtig“ oder „falsch“ beurteilen und kommentieren.

Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren

Bei (fast) jedem Interview im Asylverfahren ist neben den eigentlichen Gesprächsbeteiligten zumindest eine weitere Person anwesend: der Dolmetscher oder die Dolmetscherin. Ohne DolmetscherInnen wären Interviews im Rahmen des Asylverfahrens meist nicht möglich.

DolmetscherInnen haben eine wichtige Funktion im Asylverfahren. Sie vermitteln zwischen AsylwerberInnen und MitarbeiterInnen der Asylbehörden und Gerichte. Ohne die Hilfe von DolmetscherInnen könnten diese sich meist nicht (oder nur unzureichend) verständigen. Bei vielen Interviews sind die DolmetscherInnen die einzigen Gesprächsbeteiligten, die (idealerweise) zu jedem Zeitpunkt des Gesprächs alles verstehen, was gesprochen wird. Sie haben als Einzige vollständige Informationen über die Gesprächsinhalte. Beide Seiten (AsylwerberInnen, Asylbehörden oder Gerichte) müssen darauf vertrauen, dass die DolmetscherInnen ihre Angaben richtig wiedergeben.

Die AsylwerberInnen sind auf die DolmetscherInnen angewiesen, um den Einvernehmenden ihre Asylgründe mitteilen zu können. Sie müssen darauf vertrauen, dass ihre Angaben richtig und vollständig gedolmetscht wer-

den. Für die AsylwerberInnen kann eine richtige (oder falsche) Dolmetschung über ihre Anerkennung als Flüchtlinge oder ihre Rückschiebung in ihr Heimatland und damit möglicherweise Verfolgung und Tod entscheiden (siehe Lernmodule 1 bis 3). Um eine faire Entscheidung treffen zu können, sind die Einvernehmenden ebenfalls davon abhängig, dass die DolmetscherInnen die Angaben der AsylwerberInnen richtig und vollständig wiedergeben.

DolmetscherInnen haben also nicht nur eine wichtige Funktion im Asylverfahren, sie tragen auch große Verantwortung. Die Qualität ihrer Dolmetschungen, ihre Professionalität und ihr Verantwortungsbewusstsein haben einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens, die Arbeit der Einvernehmenden und auf die Zukunft der AsylwerberInnen.

Obwohl DolmetscherInnen eine derart einflussreiche Funktion einnehmen, die ihnen große Macht verleiht und potenziell Möglichkeiten zu einer ungebührlichen Einflussnahme einräumt, ist ihre Rolle bei Interviews im Rahmen des Asylverfahrens nicht unbedingt klar definiert.



WISSEN KOMPAKT

Rollentypen

In der Fachliteratur wie auch in Berichten über Interviews im Rahmen des Asylverfahrens finden sich Beispiele dafür, dass DolmetscherInnen in diesem Bereich oft sehr unterschiedliche, teils widersprüchliche Rollen einnehmen, die nicht immer ein Gelingen der Kommunikation garantieren (Pöllabauer, 2015). Berichte und Studien über das Verhalten von DolmetscherInnen zeigen, dass diese oft eine weitaus aktivere Rolle einnehmen, als herkömmliche Vorstellungen von der Rolle von DolmetscherInnen nahelegen: DolmetscherInnen übertragen nicht wie Maschinen Inhalte von einer Sprache in eine andere, sondern sie bringen sich aus unterschiedlichen Gründen oft aktiv in das Geschehen ein. Studien zeigen etwa, dass DolmetscherInnen sich sowohl als Hilfspolizisten (Donk, 2000), die versuchen, der Behörde und dem Gericht dienlich zu sein, als auch als HelferInnen der AsylwerberInnen verstehen. Von den AsylwerberInnen werden DolmetscherInnen nicht nur als Vertrauenspersonen, sondern manchmal auch als Kollaborateure (der Asylbehörden und Gerichte oder sogar der Behörden des Heimatstaates) wahrgenommen (Kälin, 1986). Ebenso sehen die VertreterInnen der Behörden und der Gerichte DolmetscherInnen nicht nur als Sprachrohr oder Helfer, sondern zweifeln manchmal auch an deren Loyalität, besonders, wenn diese selbst Migrationshintergrund haben (Scheffer, 2001). Manche AutorInnen fordern auch, dass DolmetscherInnen nicht nur eine kultursensitive Übertragung des Gesagten liefern, sondern darüber hinaus noch stärker als KulturmittlerInnen intervenieren sollten, die durch die Überbrückung kultureller Unterschiede dazu beitragen können, Hürden im System für die AsylwerberInnen auszugleichen (Barsky, 1994).

ERWARTUNGEN AN DOLMETSCHERINNEN

Interviews im Rahmen des Asylverfahrens sind sehr spezifische Dolmetschsituationen, die sich in vielen Aspekten von anderen Dolmetschereinsätzen unterscheiden (Gesprächssituation, GesprächsteilnehmerInnen, ungleiche Machtsituation und Hierarchien, Gesprächsthemen, Ziele und Konsequenzen der Einvernahme etc.). Zudem unterscheiden sich die an DolmetscherInnen gestellten Anforderungen oft von den in anderen Gesprächssituationen vorherrschenden Erwartungen.

Im Asylverfahren vermitteln DolmetscherInnen zwischen mindestens zwei (manchmal mehr) Parteien, die möglicherweise unterschiedliche und sogar widersprüchliche Erwartungen an sie haben. Diese Erwartungen werden oft nicht direkt ausgesprochen, sondern meist wird implizit angenommen, dass DolmetscherInnen wissen, was von ihnen erwartet wird. Werden Erwartungen und Anforderungen nicht transparent gemacht, wird von DolmetscherInnen indirekt verlangt, dass sie in der Lage sind zu „erraten“, welche Erwartungen die Gesprächsparteien an sie stellen, und dass sie sich „richtig“, d.h. erwartungsgemäß, verhalten.

DolmetscherInnen müssen selbst entscheiden, welche Erwartungen sie erfüllen können und welche nicht. Damit sie diese Entscheidung treffen können, müssen sie allerdings über ihre Aufgaben und Pflichten Bescheid wissen. Diese Aufgaben und Pflichten sollten für alle Gesprächsparteien transparent sein (siehe Lernmodul 5).

ERWARTUNGEN AUS SICHT DER ASYLBEHÖRDEN

Einvernehmende erwarten von DolmetscherInnen zunächst zweifelsohne, dass die Aussagen von AsylwerberInnen richtig und vollständig wiedergegeben werden, wenn möglich auch unter Beibehaltung des Sprachstils. In manchen Fällen werden allerdings möglicherweise auch Erwartungen an die DolmetscherInnen gestellt, die diese nicht erfüllen können: Wenn sie etwa, um den Einvernehmenden die Protokollierung zu erleichtern, eigenständig Zusammenfassungen oder Kürzungen vornehmen sollen, selbständig Informationen einholen oder ohne dafür geeignete Ausbildung als Sachverständige fungieren sollen (siehe Kopiervorlage S. 58).

ERWARTUNGEN AUS SICHT VON ASYLWERBERINNEN

AsylwerberInnen befinden sich oft in einer schwierigen Situation. Sie mussten ihr Heimatland verlassen und in ein für sie unbekanntes Land flüchten. Aufgrund der Erlebnisse in ihrer Heimat oder auf der Flucht befinden sie sich möglicherweise in einem Zustand der Trauer, Hoffnungs-

losigkeit und Traumatisierung. Der Ablauf des Asylverfahrens und die verschiedenen Einzelschritte im Verfahren sind ihnen oft völlig unklar. Die DolmetscherInnen bei der Polizei oder beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sind vielleicht die ersten Personen, mit denen sie nach ihrer Flucht in ihrer Muttersprache (oder zumindest in einer ihnen verständlichen Sprache) kommunizieren können und die (offensichtlich) Bescheid wissen, was im Verfahren passiert (Barsky, 1994).

Die AsylwerberInnen erwarten sich wohl in erster Linie – wie alle anderen Gesprächsparteien –, dass die DolmetscherInnen sie mit Respekt behandeln und ihre Ausführungen ebenso wie die Fragen und Erklärungen der Einvernehmenden inhaltlich vollständig und genau wiedergeben. Manchmal erwarten AsylwerberInnen von DolmetscherInnen allerdings auch, dass diese ihnen „helfen“ und ihnen auch nach den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens zur Verfügung stehen (siehe Kopiervorlage S. 58).

ERWARTUNGEN AUS SICHT VON DOLMETSCHERINNEN

Die persönlichen Erwartungen der DolmetscherInnen werden selten konkret formuliert oder von den anderen GesprächsteilnehmerInnen angesprochen, nehmen jedoch wie die Erwartungen der anderen Gesprächsparteien ebenfalls Einfluss auf das Gespräch.

Die DolmetscherInnen erwarten sich zweifelsohne, dass sie in ihrer Funktion als DolmetscherIn akzeptiert werden und dass ihre dolmetscherische Kompetenz von keiner der Gesprächsparteien in Frage gestellt wird. Die meisten erwarten sich darüber hinaus sicher auch, dass sie aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Leistung wiederbestellt werden (siehe Kopiervorlage S. 59).



Für die Asylbehörde, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, stellen DolmetscherInnen ein unverzichtbares Bindeglied im wichtigsten Teil des Asylverfahrens, nämlich der Einvernahme, dar. Diese Einvernahme, auch als das „Herzstück“ des ganzen Ermittlungsverfahrens bezeichnet, liefert die entscheidungsrelevanten Grundlagen. Hier erhält der/die AsylwerberIn die Möglichkeit, der Behörde die fluchtauslösenden und schutzrelevanten Vorbringen „glaubhaft“ zu machen. Zu dieser Glaubhaftmachung gehört einerseits die (persönliche) Glaubwürdigkeit des Asylwerbers/der Asylwerberin und andererseits die Glaubhaftigkeit, d.h. (inhaltliche) Schlüssigkeit des Vorbringens. Beide, Glaubwürdigkeit wie Glaubhaftigkeit, können aber nur dann von den Einvernehmenden richtig beurteilt werden, wenn die DolmetscherInnen sowohl als Sprach- als auch als KulturmittlerInnen eine ausreichende Grundlage dafür liefern. Gefordert sind daher eine objektive und unparteiische Grundeinstellung, Verschwiegenheit, eine genaue, vollständige und inhaltlich richtige Übersetzung, gegebenenfalls ergänzt durch Hinweise der DolmetscherInnen zu auftretenden kulturellen Besonderheiten und Missverständnissen.

Vielfach wünschen sich die Einvernehmenden von den DolmetscherInnen auch Hinweise zur Sprachbeherrschung sowie zu Sprachfärbungen, aus welchen Rückschlüsse auf die Herkunft der AsylwerberInnen gezogen werden können. Dabei findet jedoch eine (unzulässige) Vermischung der Dolmetsch-Rolle einerseits und der Rolle eines Sprachsachverständigen andererseits statt.

Notwendig für das Dolmetschen im BFA sind sehr gute Kenntnisse sowohl der Quellsprache als auch der Zielsprache Deutsch, wünschenswert auch die Kenntnis von Dialekten. Kenntnisse über das Asylverfahren und dessen Ablauf sowie Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen sind sehr wichtig, da diese die Qualität der Übersetzung verbessern können.

Klaus Krainz
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Ich kann mich noch gut an meine erste Einvernahme in Traiskirchen erinnern. Nach einer langen Wartezeit im Warteraum wurde ich von einem Mann abgeholt und in einen Raum geführt. Ich sah diesen Mann zum ersten Mal. Wir sprachen nicht. Nach einer Weile spazierten zwei weitere Männer in den Raum hinein. Der eine setzte sich neben mich, der andere hinter mich. Ich spürte die Angst in mir. Ich, damals 13 Jahre alt, kam mir in diesem Moment wie ein Verbrecher vor. Noch nie in meinem Leben war ich in so eine Situation geraten. Der Mann, der mich abgeholt hatte, begann, sich und die zwei anderen Männer vorzustellen. Als er sagte, dass der Mann neben mir auch Dari, meine Muttersprache, spricht, war ich ein bisschen erleichtert. Ich habe mich ein bisschen gefreut, einen Erwachsenen neben mir zu haben, der mich versteht und den ich verstehe. Es gab mir am Anfang auch ein bisschen Sicherheit, da ich ihm von meiner Situation habe erzählen können. Schon bald stellte sich jedoch heraus, dass wir doch Verständigungsschwierigkeiten hatten. Er kam aus dem Iran und sprach Farsi.

Als ich am Ende der Einvernahme das Gespräch rückübersetzt bekam, bemerkte ich, dass einige Sätze nicht korrekt waren. Ich sagte dem Dolmetscher, dass diese Sätze nicht meine seien. Er sah mich an und vermittelte es dem ersten Mann, der sagte, dass es keine Korrektur geben würde. Diese Fehler ließen mein Asylverfahren vier Jahre lang andauern.

DolmetscherInnen haben meiner Meinung nach vielfältige Aufgaben: Ihre Aufgaben bestehen nicht nur darin, von einer Sprache in eine andere zu übersetzen, sondern sie müssen fair arbeiten. Ich finde, dass sie neutral sein müssen. Sie müssen auch gut mit Gefühlen umgehen können, ehrlich und mit den beiden Sprachen bestmöglich vertraut sein. Wichtig ist mir außerdem, dass sie alles, was in Einvernahmen erzählt wird, geheimhalten. Beim Verstoß gegen diese Regel machen sie sich meines Wissens straffällig.

Besonders wichtig ist mir, dass DolmetscherInnen niemals die eigene Meinung, Kommentare oder Ähnliches während der Einvernahme abgeben. Das passiert nämlich leider sehr häufig – auch bei mir ist es geschehen. DolmetscherInnen dürfen auf keinen Fall die Einvernahme beeinflussen und müssen jedenfalls überparteiisch agieren. Ziehen sie die Ethnien-, Religions-, Staatszugehörigkeit der AsylwerberInnen in Betracht, egal ob im positiven Sinne oder negativen, so kann der Prozess nicht mehr fair ablaufen. DolmetscherInnen sollten daher die Einvernahme abbrechen, wenn sie merken, dass sie mit der Situation aus irgendeinem Grund nicht mehr klar kommen.

Dauert die Einvernahme lang, so sollten unbedingt auch Pausen eingelegt werden.

Bevor die Einvernahme startet, finde ich gut, wenn DolmetscherInnen mit den AsylwerberInnen ein kurzes Gespräch führen, damit sie für sich sicherstellen können, dass sie tatsächlich in der Lage sind, die Einvernahme richtig und korrekt zu übersetzen. Um eine Sprache professionell beherrschen zu können, müssen DolmetscherInnen mit der Kultur dieser Sprache vertraut sein. Die unterschiedlichen Dialekte müssen DolmetscherInnen etwa im Griff haben, wenn sie in den unterschiedlichen Dialekten dolmetschen möchten. Ein großes Problem, welches ich auch erlebt habe, ist, dass bei den Einvernahmen von afghanischen AsylwerberInnen iranische DolmetscherInnen eingeladen werden. Auch wenn Farsi und Dari ähnlich sind, gibt es doch einige Unterschiede.

In Afghanistan werden sehr viele unterschiedliche Dialekte gesprochen. Teilweise verstehen sich die Personen aus unterschiedlichen Regionen nicht. Die Hazara-Ethnien besitzen ihren eigenen Dialekt, ebenso wie die Paschtunen-Ethnien, sowie die Tadschiken und Usbeken. Vor diesem Hintergrund kann es sehr viele Schwierigkeiten während der Einvernahme geben, wenn ein Paschtune für einen Hazara übersetzt.

Zudem finde ich es wichtig, dass sich DolmetscherInnen mit der Geschichte, Kultur und der aktuellen Lage des jeweiligen Landes auseinander setzen. So müssen DolmetscherInnen regelmäßig Seminare, Veranstaltungen und Workshops für das jeweilige Land, in dessen Sprache sie übersetzen, besuchen. Auch ein regelmäßiger Kontakt mit Menschen, die diese Sprache sprechen, kann helfen, die Besonderheiten und Entwicklungen der Sprache zu verstehen.

Mojtaba Tavakoli
Schutzberechtigter

Als DolmetscherIn sollte man grundsätzlich neutral, unparteiisch und korrekt übersetzen. Jedes gesprochene Wort muss exakt wiedergegeben werden und nichts darf in der Luft stehen und unübersetzt bleiben. Ich, als Dolmetscherin im Asylverfahren, versuche stets jedes Wort, das fällt, zu übersetzen, weil niemand im Vorhinein weiß, inwieweit ein Wort oder ein Satz für das Verfahren wichtig ist. Abgesehen davon bin ich verpflichtet, ALLES zu übersetzen.

Diese Situation bringt mich manchmal in einen unheimlichen Konflikt mit den Behörden, insbesondere dem BFA. Ich weiß, dass von mir erwartet wird, aufgrund des Zeitdrucks, unter dem viele ReferentInnen arbeiten, den/die AsylwerberIn nicht solange reden zu lassen und ihn zu stoppen. Ich aber empfinde das nicht als meine Aufgabe. Sehr oft bin ich verzweifelt und weiß nicht, wie ich darauf reagieren soll. Wenn ich die Erwartungen des Referenten/der Referentin erfülle, so habe ich nicht alles übersetzt und etwas Wichtiges könnte verloren gehen. Wenn ich auf der anderen Seite die Erwartungen des Referenten/der Referentin nicht erfülle und den/die AsylwerberIn ausreden lasse, so wird mir vorgeworfen, dass ich meine Aufgabe nicht richtig mache. AsylwerberInnen erwarten wiederum von mir, dass ich ihnen als ihre Landsmännin beistehe und ihnen helfe. Dieser Wunsch wird von ihnen sehr oft auch direkt in der Einvernahme ausgesprochen, was mich wiederum erneut in einen großen Konflikt bringt, „alles Gesagte zu übersetzen“. Sie erwarten auch von mir, dass ich etwaige Widersprüche in ihrer Aussage korrigiere bzw. nicht wiedergebe: Bei einer Einvernahme im damaligen Bundesasylamt (heute BFA) habe ich etwa für einen Paschtunen dolmetschen müssen. Zu Beginn der Einvernahme wurde er gefragt, ob er ledig oder verheiratet sei. Er sah mich an und fragte mich, was er angeben solle, „ledig oder verheiratet?“. Ich musste seine Frage, die er an mich gestellt hat, dem Referenten übersetzen, was mir in dieser Situation sehr unangenehm war, da ich wusste, dass seine an mich gestellte Frage ihn in Schwierigkeiten bringt, was dann auch tatsächlich so war.

Ich verstehe beide Seiten, jedoch ist es meine Aufgabe, neutral zu sein und meine Emotionen zu unterdrücken, da sich Neutralität und Emotionen nicht miteinander vereinbaren lassen.

Wichtig ist außerdem, dass DolmetscherInnen nur Aufgaben annehmen, zu denen sie auch fähig sind. Bei Asylverfahren von AfghanInnen werden beispielsweise auch DolmetscherInnen eingesetzt, die eigentlich nicht die sprachlichen Fähigkeiten mitbringen, um für diese Gruppe der AsylwerberInnen zu dolmetschen. Bei einer Erstbefragung erzählte ein Asylwerber dem Polizisten beispielsweise, dass er mit seiner Familie telefonischen Kontakt hat. Daraufhin fragte ihn der Polizist, mit wem von seiner Familie er telefonieren würde. Er antwortete darauf, dass er mit seinen Kindern telefonieren würde – während er zuvor angegeben hatte, dass er nur ein sechs Monate altes Baby haben würde. Diese Aussage bedeutet jedoch nicht, dass er tatsächlich mit seinem Baby geredet hätte. In Afghanistan ist es nämlich üblich, dass gegenüber Fremden die Ehefrauen nicht explizit erwähnt werden. Wenn diese Menschen über ihre Frauen sprechen, verwenden sie dafür oft den Begriff „Kinder“. Diese kulturelle Eigenheit existiert bei den Iranern nicht. Würden nun iranische DolmetscherInnen diese Aussage direkt, ohne auf die kulturellen Eigenheiten zu verweisen, wiedergeben, so entstünde sofort bei dem einvernehmenden Polizisten der Anschein, dass dieser Mann die Unwahrheit spricht. In meinem Fall habe ich die Aussage zwar wortwörtlich übersetzt, jedoch den Polizisten auf diese kulturelle Eigenheit aufmerksam gemacht. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass es nicht ausreicht, die Sprache zu verstehen (wie im Falle der iranischen DolmetscherInnen), sondern es auch essenziell ist, die kulturellen Besonderheiten in Bezug auf die Verwendung bestimmter Wörter und Redewendungen zu kennen.

Sara Kondert
DolmetscherIn im Asylverfahren



Literatur

Verwendete Literatur

- » Andres, D. (2009): *Dolmetscher in fiktionalen Werken – von Verirrung, Verwirrung und Verführung*, in: *Das Wort. Germanistisches Jahrbuch Russland 2009*, 11-24.
- » Baert, P. (2006): *Role*, in: Harrington, A., Marshall, B. I. und Müller, H.-P. (Hrsg.) *Encyclopedia of Social Theory*. London/New York: Routledge, 524-526.
- » Barsky, R. F. (1996): *The interpreter as Intercultural Agent in Convention Refugee Hearings*, in: *The Translator* 2:1, 45-63.
- » Calhoun, C. (2002): *Dictionary of the Social Sciences*. New York: Oxford University Press.
- » Delisle, J. und Woodsworth, J. (Hrsg., 1995): *Translators through History*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- » Donk, U. (2000): *Dolmetscher als Hilfspolizisten – eine ermittlungstaktische Notwendigkeit?*, in: *Polizei & Wissenschaft* 2, 26-38.
- » Goffman, E. (1961): *Encounters. Two Studies in the Sociology of Interaction*. Indianapolis/New York: The Bobbs-Merrill Company.
- » Goffman, E. (1969/2002): *Wir alle spielen Theater – Die Selbstdarstellung im Alltag*. Piper: München.
- » *Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren (2006)*: hrsg. v. Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (BM.I), UN-Flüchtlingshochkommissariat Österreich, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz (ITAT). Horn: Eigenverlag.
- » Kadric, M. (2011): *Dialog als Prinzip. Für eine emanzipatorische Praxis und Didaktik des Dolmetschens*. Tübingen: Narr-Francke-Attempto.
- » Kälin, W. (1986): *Troubled Communication: Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum-Hearing*, in: *International Migration Review* 20:2, 230-241.
- » Kurz, I. (1986): *Das Dolmetscher-Relief aus dem Grab des Haremhab in Memphis. Ein Beitrag zur Geschichte des Dolmetschens im alten Ägypten*, in: *Babel* 32:2, 73-77.
- » Moreno, J. L. (1989): *Psychodrama und Soziometrie*. Köln: Edition Humanistische Psychologie.
- » Pöllabauer, S. (2015): *Interpreting in Asylum Proceedings*, in: Mikkelsen, H. und Jourdenais, R. (Hrsg.) *Handbook Interpreting*. Routledge.
- » Schaller, R. (2001): *Das große Rollenspiel-Buch. Grundtechniken, Anwendungsformen, Praxisbeispiele*. Weinheim/Basel: Beltz.
- » Scheffer, T. (2001): *Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- » Wadensjö, C. (1998): *Interpreting as Interaction*. London/New York: Longman.

Weiterführende Literatur

- » Inghilleri, M. (2005): *Mediating Zones of Uncertainty. Interpreter Agency, the Interpreting Habitus and Political Asylum Adjudication*, in: *The Translator* 11:1, 69-85.
- » Maryns, K. (2006): *The Asylum Speaker. Language in the Belgian Asylum Procedure*. Manchester: St. Jerome.
- » Matti, E. und Rienzer, M. (2013): *Dolmetschen und Übersetzen im Asylverfahren*, in: *migraLex – Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht* 1, 2-13.
- » Merlini, R. (2009): *Seeking Asylum and Seeking Identity in a Mediated Encounter: The projection of Selves through Discursive Practices*, in: *Interpreting* 11:1, 57-93.
- » Pöllabauer, S. (2005): *'I don't understand your English, Miss' – Dolmetschen bei Asylanörungen*. Tübingen: Narr.
- » Rienzer, M. (2011): *Interkulturelle Kommunikation im Asylverfahren*. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang.



Internetadressen:

CHIA California Healthcare Interpreters Association (2002): *California Standards for Healthcare Interpreters. Ethical Principles, Protocols, and Guidance on Roles & Intervention*
https://chia.wildapricot.org/Resources/Documents/CHIA%20Standards/standards_chia.pdf
(Zugriff: Juni 2021).

Department for Constitutional Affairs, UK (2005): *Asylum and Immigration Tribunal, Handbook for Self-Employed Interpreters*,
<https://dpsionline.co.uk/wp-content/uploads/2019/04/AIT-Interpreter-Handbook-2005.pdf>
(Zugriff: Juni 2021).

Finnish Immigration Service (2010): *Interpretation in the Asylum Process – Guide for Interpreters*,
<https://www.refworld.org/docid/5449fe6a4.html>
(Zugriff: Juni 2021).

Immigration and Refugee Board of Canada (2012): *Interpreter Handbook*,
<https://irb-cisr.gc.ca/en/interpreters/Pages/Interpret.aspx>
(Zugriff: Juni 2021).



Aktivitäten und Übungen

Übung 1: „Lebensrollen“

1

Setting: Einzelarbeit mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 20 Minuten (10 Minuten Einzelarbeit, 10 Minuten Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen zunächst in Einzelarbeit auf dem Arbeitsblatt die Rollen einzeichnen, die sie in verschiedenen Systemen (Lebenswelten) einnehmen (siehe Kopiervorlage S. 63). Dabei können die Bereiche Arbeitswelt, Beziehung und Familie, Freizeit und Sport sowie Kultur miteinbezogen werden (in Anlehnung an Schaller, 2001).

Im Plenum sollen die TeilnehmerInnen dann überlegen, wie sie die verschiedenen Rollen ausgestalten und wo sich dabei Probleme ergeben, welche Rollen unter Umständen widersprüchliche Anforderungen mit sich bringen und wann und wie sie vielleicht zu einer bestimmten Rolle auf Distanz gehen.

Übung 2: Rollengeflecht „Soziales Atom“

2

Setting: Gruppenarbeit mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten Gruppenarbeit und 15 Minuten Plenum)

Durchführung: Das „soziale Atom“ (Moreno, 1989) ist die kleinste notwendige soziale Einheit, in der ein Mensch aufgehoben sein muss, um existenzfähig zu sein. Das soziale Atom ist eine spezielle Form von Soziogramm. Die TeilnehmerInnen sollen das „soziale Atom“ für die folgende Beispielsituation (Schaller, 2001) erstellen:

Die Einvernahme (am BFA) eines unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen. Anwesend sind außer dem Jugendlichen und dem Einvernehmenden der Anwalt des Jugendlichen, seine gesetzliche Vertreterin, eine Schreibkraft, eine Praktikantin des BFA und ein Vertreter des UNHCR als Beobachter.

Variante 1 – Zeichnung: Als eine Variante kann die Situation gezeichnet werden, etwa indem Männer als Dreiecke und Frauen als Kreise dargestellt werden. Emotionale Nähe kann zudem durch grafische Nähe dargestellt werden. Die Bedeutung der in der Einvernahme anwesenden Personen können die TeilnehmerInnen durch unterschiedlich große Dreiecke und Kreise darstellen. Die Art der Beziehung und die Positionierung der GesprächsteilnehmerInnen können durch Linien zwischen den Dreiecken und Kreisen verdeutlicht werden.

Variante 2 – mit Münzen: Als eine weitere Variante könnten die TeilnehmerInnen jeder in der Einvernahme anwesenden Person eine Münze zuordnen. Der Münzwert kann Aufschluss über die Bedeutung der Person geben, Nähe/Distanz kann durch Verschieben der Münzen erprobt werden.

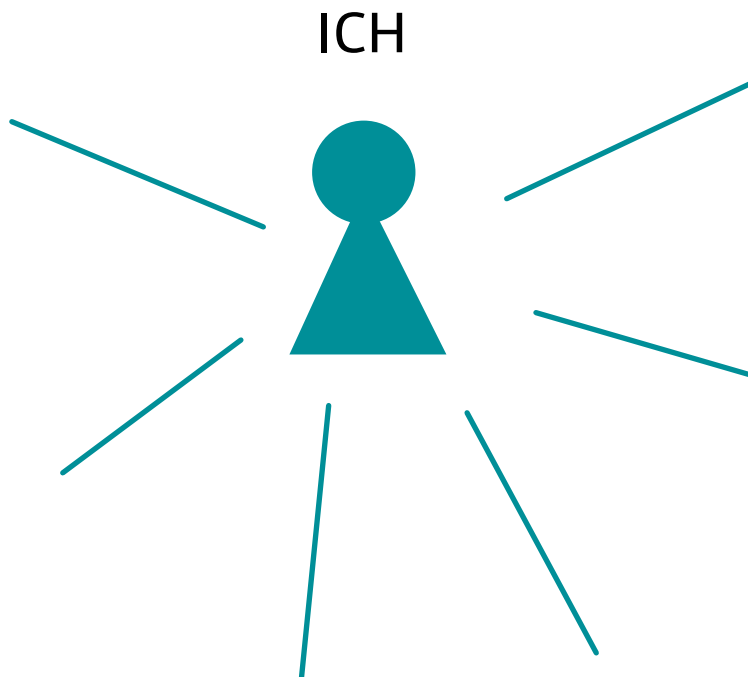
Im Anschluss daran sollen die Gruppen im Plenum erläutern, welche Formen und Verbindungen oder Münzwerte sie genutzt haben und wie sie ihre Entscheidung begründen.





Kopiervorlage **Übung 1: „Lebensrollen“**

Tragen Sie im Arbeitsblatt die Rollen ein, die Sie in verschiedenen Systemen (Lebenswelten) einnehmen. Sie können die Bereiche Arbeitswelt, Beziehung und Familie, Freizeit und Sport sowie Kultur miteinbeziehen. Überlegen Sie auch, wie Sie die verschiedenen Rollen ausgestalten und wo sich dabei Probleme ergeben, welche Rollen unter Umständen widersprüchliche Anforderungen mit sich bringen und wann Sie vielleicht zu einer bestimmten Rolle auf Distanz gehen.





Übung 3: Bildanalyse „Januskopf“

3

Setting: Zweiergruppe mit anschließender vertiefender Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (10 Minuten Gruppenarbeit und 20 Minuten Diskussion im Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen das Bild (siehe Kopiervorlage S. 65) zunächst in Zweiergruppen betrachten und diskutieren, welche der abgebildeten Personen der Dolmetscher ist. Zudem sollen die TeilnehmerInnen darüber nachdenken, was sich aus der Darstellung der Dolmetschsituation in Bezug auf die Rolle des Dolmetschers ableiten lässt.

Im anschließenden Plenum sollen die Ergebnisse aus den Zweiergruppen diskutiert werden. Darüber hinaus sollen die TeilnehmerInnen im Plenum in einem letzten Schritt die Rolle dieses altägyptischen Dolmetschers in Bezug zur Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren heute setzen und klären, welche Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede sich erkennen lassen.

Übung 4: Bildanalyse Comic „Also soll ich jetzt doch wieder übersetzen?“

4

Setting: Kleingruppen mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 20 Minuten (10 Minuten Kleingruppen, 10 Minuten Plenum)

Durchführung: In Kleingruppen soll zunächst diskutiert werden, was sich aus den Comic-Ausschnitten (siehe Kopiervorlage S. 66) zur Rolle von DolmetscherInnen und den unterschiedlichen Erwartungen herauslesen lässt. Die Ergebnisse der Gruppendiskussion sollen dann von einer Gruppe vorgestellt und im Plenum diskutiert werden.



Kopiervorlage **Übung 3: „Januskopf“**

Wer dolmetscht zwischen wem?



Quelle: Deslisle/Woodsworth (1995: 279); Relief des Grabes des altägyptischen Pharaos Haremhab in Saqqara, ca. 1350 v. Chr.



Hintergrundinformationen zum Bild:

Es handelt sich um eine Szene, die auf einem Relief des Grabes des altägyptischen Pharaos Haremhab in Saqqara dargestellt wird (datiert ca. 1350 v. Chr.). Zu sehen ist ein ägyptischer Dolmetscher (als janusköpfige Figur in der Bildmitte), der zwischen einer Delegation von Gesandten und Haremhab vermittelt. Bei den Gesandten handelt es sich um Abgesandte aus Vorderasien, Libyen und Nubien, die um Gnade flehen. Haremhab wiederum gibt die Bitte der Abgesandten an Pharao Tutanchamun und dessen Frau wieder (nicht im Bild zu sehen) (Details siehe z.B. Kurz, 1986).



Kopiervorlage **Übung 4: Comic**

„Also soll ich jetzt doch wieder übersetzen?“



Quelle: Asterix als Legionär, Großer Asterix, Band X, Delta Verlag Stuttgart (S. 18 und 20)

Übung 5: Filmanalysen zum Dolmetschen und zur Rolle von DolmetscherInnen

5



Setting: Abspielen eines Filmausschnitts und Analyse und Diskussion im Plenum

Dauer: ca. 30 Minuten (5-10 Minuten Filmausschnitt, ca. 15-20 Minuten Plenum)

Durchführung: Die folgenden Filmsequenzen können zunächst von den TeilnehmerInnen angesehen und anschließend anhand der unten angeführten Fragen im Plenum diskutiert werden.

Filmsequenz 1: „Die Dolmetscherin“ im Film „Ilona & Kurti“ (1991, R. Schwabenitzky, Minuten 34:22 bis 37:05)

- Was gefällt Ihnen am Verhalten der Dolmetscherin? Was gefällt Ihnen nicht?
- Wie beurteilen Sie das Verhalten der Dolmetscherin vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Vorstellung von den Aufgaben von DolmetscherInnen?

Filmsequenz 2: „Grundlagen des Dolmetschens“ (von ZHAW Linguistik, Winterthur, Schweiz, <https://www.youtube.com/watch?v=APxyrdRFgkA>) (Zugriff: August 2015).

- Die Filmsequenz zeigt bildhaft, wie DolmetscherInnen mit Wörtern jonglieren. Wie werden DolmetscherInnen beschrieben?

Filmsequenz 3: „Semperopernball 2010, Übersetzung für LaToya Jackson“ (von moodsp plateau, <http://www.youtube.com/watch?v=c3cxsBtqcVc>) (Zugriff: August 2015).

- Die kurze Filmsequenz zeigt eine Szene, in der eine Dolmetschung nicht ihren Zweck erfüllt. Was passiert? Warum? Wie verhält sich der Dolmetscher? Wie hätte er sich anders verhalten können?

(Zur weiteren Information und Diskussion können auch Presseberichte über diesen Vorfall bzw. Berichte in ÜbersetzerInnen- und DolmetscherInnenforen herangezogen werden.)

Übung 6: Situationsanalysen

6

Setting: World Café mit 2 Kleingruppen pro Beispielszene mit anschließender Präsentation der GastgeberInnen und Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (10 Minuten pro Kleingruppe, 20 Minuten für Präsentation und Diskussion im Plenum)

Durchführung: In zwei Kleingruppen soll zunächst diskutiert werden, welche Rollen die DolmetscherInnen in den verschiedenen Situationen (siehe Kopiervorlage S. 68) einnehmen. Die TeilnehmerInnen sollen zudem klären, ob sie mit dem Verhalten der DolmetscherInnen einverstanden sind bzw. was sie anders gemacht hätten (Überlegungen können auch mit den Inhalten aus dem Lernmodul 5 verbunden werden).

Die GastgeberInnen der Kleingruppen moderieren die Diskussion in diesen Gruppen. Im Sinne der Methode des World Cafés wechseln nach 10 Minuten die Gäste zwischen den zwei Gruppen; die GastgeberInnen bleiben gleich. Wesentliche Erkenntnisse sollen dann von den GastgeberInnen dem Plenum vorgestellt und im Plenum diskutiert werden.



Kopiervorlage Übung 6: Situationsanalysen

Beispielszene 1:



Quelle: UNHCR, *Interpreting in a Refugee Context*, 2009



Beispielszene 2:



Quelle: UNHCR, *Interpreting in a Refugee Context*, 2009

Übung 7: Textanalyse „Bei DolmetscherInnen zu sparen ist mehr als falsch“

7



Setting: Kleingruppen mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten Kleingruppen, 15 Minuten Plenum)

Durchführung: Anhand des vorgegebenen Zeitungsartikels (siehe Kopiervorlage S. 70) sollen die TeilnehmerInnen in Kleingruppen die folgenden Fragen diskutieren:

- Was wird über die Rolle von DolmetscherInnen gesagt? Stimmen Sie diesen Aussagen zu?
- Welche weiteren Aspekte werden in Bezug auf das Dolmetschen im Asylverfahren angeschnitten? Wie ist Ihre Meinung dazu?
- Im Juli 2014 wurde das Gebührenanspruchsgesetz geändert (siehe Lernmodul 3). Welche Folgen kann diese Änderung für die Qualität von Dolmetschleistungen haben?

*Kopiervorlage Übung 7:*

Bei DolmetscherInnen für Asylwerber zu sparen ist mehr als falsch.

Bei der Einvernahme von AsylwerberInnen herrscht akuter Geldmangel für DolmetscherInnen. Die Konsequenzen sind oft fatal.

Wenn bei einem Unfall mit Schwerverletzten ruchbar würde, dass keine Ärzte, sondern medizinische Hilfskräfte an den Unfallort gerufen wurden, wäre die Ärztekammer in Aufruhr. Wenn bei einer Verhaftung durchsickerte, dass dem Verdächtigen keine Rechtsanwältin zur Seite gestellt wurde, sondern eine Jus-Studentin im 1. Semester, wäre die Anwaltskammer auf der Palme.

Wenn also bei der Einvernahme von AsylwerberInnen durch die Asylbehörde ungeschulte Laien zum Dolmetschen verwendet wurden, wenn es Proteste von Flüchtlingen hagelt und UNHCR, wie der STANDARD berichtet, diese Zustände bemängelt, dann ist das dem Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen in Österreich nicht egal. Hier gerät schließlich unser ganzer Berufsstand in ein schiefes Licht.

Denn genauso lebensentscheidend, wie die Anwesenheit eines qualifizierten Arztes oder Rechtsanwalts für Einzelne sein kann, so lebensentscheidend kann die Anwesenheit eines/einer versierten Dolmetschers/Dolmetscherin für AsylwerberInnen bei ihren Anhörungen sein.

(...) 2012 überließ das dem BMI unterstellte Bundesasylamt den Einsatz von DolmetscherInnen der nach vielen Beschwerden inzwischen geschassten Sicherheitsfirma NSA-Security. Offenbar waren dem BMI die 24,50€ Honorar pro erster halber Stunde und 12,40€ für jede weitere halbe Stunde für die bisher verwendeten DolmetscherInnen noch immer zu üppig – 9€ und sogar darunter war die neue Entlohnung.

Im Asylverfahren werden üblicherweise drei Kategorien von DolmetscherInnen verwendet: Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen; "Sprachgeprüfte", also mit Dolmetsch- oder Übersetzungsstudium; und "Sprachkundige", das sind meist Personen ohne einschlägige translatorische Ausbildung und Erfahrung.

Anders als EU und UNO, die von ihren DolmetscherInnen Diplome erwarten und Akkreditierungstests veranstalten, müssen DolmetscherInnen im Asylbereich in Österreich keine Befähigungsnachweise erbringen.

VORSCHLAG

Über eine Zulassungsprüfung sollten einheitliche Qualitätsstandards trotz unterschiedlicher Hintergründe der DolmetscherInnen sichergestellt werden. Auch wird nichts unternommen, um die ungelernten "Sprachkundigen" vorab in Dolmetschtechniken, Ethik, Auftreten, Psychologie usw. zu schulen. Sie sind diejenigen, die zum Einsatz kommen, wenn Sprachen wie Farsi, Urdu, Paschtu oder Dari gebraucht werden, für die es in Österreich nicht einmal eine Ausbildung gibt.

(...) In vielen Berufungen gegen Entscheidungen der Asylbehörden wird leider zu recht schlechte Verdolmetschung als Grund angegeben – sind längere Verfahren wirklich billiger, als im Vorfeld für besser ausgebildete Leute zu sorgen?

Aber vielleicht sehen die Verantwortlichen, die den Geldhahn zudrehen, ja einfach nur zu viel fern. Denn stilbildend für die Grundhaltung im Lande zu Dolmetschleistungen (und was sie kosten dürfen) sind die vielen TV-Krimis, in denen der achtjährige türkische Bub bei Polizeibefragungen der Familie als Dolmetscher verwendet wird. Oder in denen Harald Krassnitzer als Moritz Eisner im österreichischen "Tatort" sonnen in eine Truppe mazedonischer Arbeiter hineinruft: "Kann einer von euch Deutsch?" – Und schon ist ein neuer Behördendolmetscher geboren. Noch dazu gratis.

Quelle: Leserkommentar, Brigitte Schön, derStandard.at, 9.4.2013, ungekürzter Text siehe <http://derstandard.at/1363707383373/Bei-DolmetscherInnen-sparen-ist-mehr-als-falsch>



Reflexion zu Lernzielen

1. Woher stammt das Konzept „Rolle“ und wie können Sie „Rolle“ kurz definieren?
2. Welche Überlegungen zum Konzept „Rolle“ können Sie aus folgendem Zitat ableiten:

*Und alle Frau'n und Männer bloße Spieler.
Sie treten auf und gehen wieder ab.
Sein Leben lang spielt einer manche Rollen,
durch sieben Akte hin.“*
(Shakespeare, „Wie es euch gefällt“, 2. Aufzug, 3. Szene)
3. Wie können Sie „Rollensegregation“ erklären?
4. Wie können Sie „Rollendistanz“ erklären?
5. Was ist der Unterschied zwischen der normativen und der typischen Rolle eines Individuums?
6. Was verstehen Sie unter kultursensibler Übertragung?
7. Wessen Erwartungen steuern das Verhalten von DolmetscherInnen im Asylverfahren?
Was, glauben Sie, erwarten sich die verschiedenen Akteure?
8. Wenn DolmetscherInnen etwas nicht verstehen, versuchen sie zu erraten, was gemeint ist.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*
9. DolmetscherInnen lassen Beleidigungen oder Schimpfwörter weg, um die Gefühle der SprecherInnen zu schützen.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*
10. Nur eine wörtliche Wiedergabe ist richtig.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

Lernmodul 5:

Berufsethik und Professionalität

Gernot Hebenstreit
und Alexandra Marics



LERNZIELE

- » Bewusstsein über allgemeine Grundlagen der dolmetschspezifischen Berufsethik
- » Kenntnisse über zentrale Aspekte professionellen Verhaltens und deren Anwendung
- » Wissen über einschlägige Berufskodizes und Reflexion der Inhalte
- » Wissen über den Umgang mit Dilemma-Situationen
- » Erfassen und Einschätzen der Kompetenz als professionell handelnde DolmetscherInnen

Berufsethische Grundlagen

ZUR EINFÜHRUNG ETWAS THEORIE

Die Art, wie wir unser Zusammenleben in Gemeinschaften gestalten bzw. gestalten dürfen, unterliegt einer Vielzahl von Handlungsgeboten und -verboten. Deren Befolgung dient der Erhaltung und dem Wohl der Gemeinschaft und liegt somit im Interesse aller. Neben Rechtsnormen sind im Zusammenhang mit Problemen oder Konflikten im Bereich menschlichen Handelns **moralische Normen** von zentraler Bedeutung für das menschliche Zusammenleben.

Moral: Gesamtheit der geltenden Normen zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens bzw. zum Schutz aller potenziell vom Handeln Betroffenen (Fenner, 2010: 6f).

Eine **Moral** (auch **Sitte**) ist ein Ordnungsgebilde, ein Regelkanon von Geboten und Verboten, der die Wert- und Sinnvorstellungen einer konkreten Handlungsgemeinschaft widerspiegelt; eine Moral ist daher immer eine „Gruppenmoral“. Die Gemeinschaften können unterschiedlich groß sein, die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe kann unterschiedlichen Kriterien unterliegen. Für die Angehörigen einer Berufsgruppe gilt in Bezug auf ihr berufliches Handeln die jeweilige Berufsmoral.

Wesentlich für das Verständnis von Moral ist, dass diese Regelsysteme von Geboten und Verboten zwar das Individuum in seiner Handlungsfreiheit einschränken, aber

nicht als von außen auferlegt empfunden werden, sondern als „Garantie für die größtmögliche Freiheit aller Mitglieder der Handlungsgemeinschaft“ (Pieper, 2007: 20).

Ziel derartiger **Regelsysteme** ist es, die Interessen der vom eigenen Handeln betroffenen Personen zu schützen und eine gerechte Form des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft zu ermöglichen. Es geht um den **richtigen und verantwortungsvollen Umgang miteinander**, also letztlich um die Fragen: Wie soll ich bzw. wie sollen wir handeln? Und: Wie lässt sich mein Handeln begründen? Diese Art von Fragen ist seit jeher Gegenstand der Philosophie, insbesondere der Ethik.

WERTEETHIK

Die Werteethik geht davon aus, dass die moralische Beurteilung von Handlungen vor dem Hintergrund hierarchisch strukturierter Werte erfolgt. Für eine westliche, demokratisch strukturierte Kultur (als solche fassen wir Österreich auf) lassen sich folgende Annahmen treffen (siehe dazu Pieper, 2007):

- In der Hierarchie auf der obersten Stufe stehen **ethische Grundwerte**, die im Begriff der Menschenwürde verankert sind: Freiheit (der Person, Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit, Freiheit der Wissenschaft,



Unterscheidung Ethik – Moral

Auch wenn in der Allgemeinsprache Moral und Ethik und noch viel mehr die Adjektiva ethisch und moralisch häufig synonym verwendet werden, ist dabei Folgendes zu beachten: Moralische Begründungen zielen darauf ab, einzelne Handlungen zu rechtfertigen, also als richtig und gut zu befürworten oder als falsch und schlecht zu verwerfen. Dies kann auf unterschiedlichem Weg erfolgen, etwa durch die Bezugnahme auf mögliche Folgen, auf einen Moralkodex oder auf vergleichbares Verhalten anerkannter Persönlichkeiten mit Vorbildwirkung auf das eigene Gewissen. Ethische Überlegungen hingegen zielen nicht auf die Rechtfertigung einzelner Handlungen ab, sondern darauf, warum der Mensch überhaupt moralisch handeln soll und wie sich die Moralität von Handlungen begründen lässt (Pieper, 2007). Für diese Form der Argumentation haben EthikerInnen im Laufe der letzten zweitausend Jahre eine Vielzahl von miteinander zum Teil inkompatiblen Zugängen und Theorien entwickelt (vgl. dazu Nida-Rümelin, 2005; Pieper, 2007).

der Kunst), Gleichheit (Gleichberechtigung, Chancengleichheit) und Gerechtigkeit.

- Auf der zweiten Stufe stehen **moralische Werte**, die für die Mitglieder der Handlungsgemeinschaft ein gutes Leben ermöglichen sollen. Zu diesen gehören Individualwerte (z.B. Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Liebe, Freundschaft, Lebensqualität, Gesundheit); Sozialwerte (z.B. Solidarität, Fairness, kollektive Verantwortung) und ökologische Werte (z.B. Nachhaltigkeit).
- Auf der dritten Stufe stehen schließlich **ökonomische Werte** (freie Marktwirtschaft, Vertragsfreiheit, Ertragswert, Mehrwert, Eigentum, Waren, Geld).

Wertehierarchien dieser Art werden nicht nur, aber ganz besonders bei der Lösung moralischer Dilemmas relevant (siehe dazu Abschnitt zu Dilemma-Situationen, Seite 78). Für den Bereich Translation konkretisiert Chesterman folgende zentrale Werte, die in der obigen Hierarchie auf der zweiten Stufe anzusiedeln wären (Chesterman, 1997: 150-156):

- **Klarheit** ist ein Wert, der der Übersetzung bzw. der Dolmetschung selbst zugeschrieben werden kann.
- **Wahrheit** ein Wert, der sich auf die Relation zwischen Ausgangs- und Zieltext bezieht.
- **Vertrauen** ist ein interpersoneller Wert.
- **Verständnis** (im englischen Original *understanding*) bezeichnet eine Art des Verstehens, die mit Verantwortung gegenüber anderen KommunikationspartnerInnen verbunden ist

und die Verpflichtung einschließt, potenziellen Schaden (*communicative suffering*, Chesterman, 1997: 156) nach Möglichkeit abzuwenden. Translation kann daher nicht nur produktives, sondern auch präventives Handeln sein.

TUGENDETHIK

In der **Tugendethik** geht man davon aus, dass richtiges Handeln in den Tugenden der Handelnden begründet ist. Mit Tugenden sind Einstellungen, charakterliche Dispositionen und Motivationen der Handelnden angesprochen. Moralische Urteile richten sich hier weniger auf Einzelhandlungen, sondern vielmehr auf den **Charakter**, d.h. die Ganzheit des moralischen Denkens, Empfindens und Handelns der Person. Diese Tugenden lassen sich durch entsprechende Praxis (durch Übung und Nachahmung gesellschaftlich etablierter Tugendvorstellungen, nicht durch das Verständnis moralischer Prinzipien) einüben, wodurch die Handelnden in die Lage versetzt werden, angemessen zu entscheiden und zu handeln (Nida-Rümelin, 2005). Tugendhaftes Handeln ist der Schlüssel zu einem guten und glücklichen Leben. Klassische Tugenden sind Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigung.

Bezogen auf translatorische Tätigkeiten als professionelle Praxis sind folgende Tugenden zu nennen, die das Handeln guter TranslatorInnen kennzeichnen (Chesterman, 2001):

- Gerechtigkeit (im Sinne von Fairness)
- Ehrlichkeit
- Vertrauenswürdigkeit
- Empathie
- Tapferkeit
- Entschlossenheit

Gerechtigkeit setzt insbesondere eine gewisse Unvoreingenommenheit (Freiheit von bewussten Vorurteilen) voraus. **Vertrauenswürdigkeit** ist unter anderem damit verbunden, die eigene Verlässlichkeit zu beweisen und getroffene translatorische Entscheidungen zu begründen. Bei Empathie geht es um die Bereitschaft, sich in andere GesprächsteilnehmerInnen hineinzuversetzen. **Tapferkeit** zeigt sich zum Beispiel in der Bereitschaft, für anvertraute Personen gewisse Risiken einzugehen, **Entschlossenheit** in der Beharrlichkeit bei der Suche nach einer guten Lösung für ein translatorisches Problem.

Von den **Tugenden** zu unterscheiden sind **Kompetenzen** (im Falle des Dolmetschens insbesondere sprachliches, fachliches oder kulturelles Wissen, technische Fertigkeiten, Recherchiertechniken), die DolmetscherInnen für die Ausübung der Praxis benötigen.

Ethische Prinzipien für das Dolmetschen im Asylverfahren

In diesem Abschnitt werden vier berufsethische Prinzipien erläutert, die für das Dolmetschen im Asylverfahren von grundlegender Bedeutung sind: **Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit sowie respektvoller Umgang** mit den GesprächsteilnehmerInnen. Diese Prinzipien spiegeln sich in den Regelungen einschlägiger Berufskodizes in Österreich und auch anderen Staaten wieder. Sie lassen sich aus ethischer Perspektive zum Teil als Tugenden, zum Teil als Werte interpretieren.

Vertraulichkeit ist eine Tugend, die Individualwerten wie Vertrauen und Selbstbestimmung dient und – höher in der Wertehierarchie – den mit Gleichheit verbundenen Werten entspricht. Das trifft auch auf die Tugend der Unparteilichkeit zu, die zudem auch dem Wert Gerechtigkeit dient. Genauigkeit und Vollständigkeit sind Ausprägungen der Individualwerte Wahrheit, Klarheit und Verständnis, die sich den Werten Gerechtigkeit und Gleichheit zuordnen lassen. Genauigkeit und Vollständigkeit lassen sich aber auch als Tugenden verstehen, als eine Form von Ehrlichkeit, Entschlossenheit und Fairness.

Die vier Prinzipien werden jeweils kurz vorgestellt, näher erläutert und anhand von Beispielen aus der beruflichen Praxis illustriert. Die Kommentare zu den Beispielen konzentrieren sich dabei immer auf das jeweilige im entsprechenden Abschnitt beschriebene Prinzip. Die Beispiele im Übungsteil sollten dagegen im Hinblick auf alle vier Prinzipien diskutiert werden (siehe dazu Übung 2, Reflexion verschiedener Szenarios, Seite 81).

VERTRAULICHKEIT

DolmetscherInnen geben Informationen, von denen sie bei Dolmetscheinsätzen Kenntnis erlangen, nicht an Dritte weiter.

Das Vertraulichkeitsprinzip wirkt in mehrere Richtungen:

- DolmetscherInnen dürfen keine persönlichen oder anderen Informationen, über die sie

während des Gesprächs Kenntnis erlangen, an Außenstehende weitergeben.

- DolmetscherInnen dürfen den Einvernehmenden keine vertraulichen oder persönlichen Informationen über die AsylwerberInnen weitergeben, die sie (aus welchen Gründen auch immer) in anderen Situationen über die AsylwerberInnen erhalten haben.
- DolmetscherInnen dürfen den AsylwerberInnen keine vertraulichen oder persönlichen Informationen über die Einvernehmenden weitergeben, die sie (aus welchen Gründen auch immer) in anderen Situationen über die Einvernehmenden erhalten haben.

BEISPIEL: Ein Dolmetscher mit Migrationshintergrund wird für einen Asylwerber bestellt, der aus demselben Land stammt wie er. Nach der Einvernahme trifft der Dolmetscher zufällig einen weiteren ursprünglichen Landsmann, dem er davon erzählt, dass er für den „Neuankömmling“ gedolmetscht hat und dass dieser in großen Schwierigkeiten zu stecken scheint.

Achtung! Der Dolmetscher verstößt gegen das Vertraulichkeitsprinzip, da er mit einem Außenstehenden über Inhalte aus der Einvernahme spricht.

BEISPIEL: Eine Dolmetscherin hat für den Asylwerber, für dessen Einvernahme sie bestellt wurde, bereits einmal bei einer Rechtsberatung gedolmetscht. Aus dieser Rechtsberatung sind ihr Details zum beruflichen Werdegang des Asylwerbers bekannt. Bei der Einvernahme ergänzt sie von sich aus Aussagen des Asylwerbers um diese Details.

Achtung! Die Dolmetscherin verstößt gegen das Vertraulichkeitsprinzip, da sie diese Informationen in einer anderen Dolmetschsituation erfahren hat.

UNPARTEILICHKEIT

DolmetscherInnen ergreifen für keinen/keine der beteiligten GesprächsteilnehmerInnen Partei. Persönliche Meinungen, Einstellungen und Wertvorstellungen oder Vorurteile nehmen keinen Einfluss auf die Qualität und die Korrektheit ihrer Dolmetschleistungen.

Aus dem Prinzip der Unparteilichkeit ergeben sich insbesondere folgende **Verhaltensregeln**:

- DolmetscherInnen bevorzugen keinen/keine GesprächsteilnehmerIn bzw. zeigen gegenüber keiner der Gesprächsparteien ein voreingenommenes Verhalten.
- DolmetscherInnen ermöglichen den GesprächsteilnehmerInnen, die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen; sie schränken deren Redefreiheit nicht ein und erteilen ihnen keine Ratschläge.
- DolmetscherInnen bringen keine persönlichen Meinungen, Einstellungen, Wertvorstellungen oder Vorurteile zum Ausdruck.
- DolmetscherInnen äußern sich nicht abschätzig über eine der Gesprächsparteien.
- DolmetscherInnen unterhalten sich nicht mit einer der Gesprächsparteien über die andere, machen sich über diese lustig oder behandeln diese herablassend.
- DolmetscherInnen bringen weder mit Formulierungen noch mit Mitteln der Mimik und Körpersprache Wertungen von Aussagen oder Handlungen der Beteiligten zum Ausdruck.

BEISPIEL: Ein Asylwerber gibt vor, aus einem Bürgerkriegsland zu stammen. Die Dolmetscherin ist mit den Gegebenheiten in dieser Region gut vertraut. Im Laufe der Einvernahme werden dem Asylwerber Fragen gestellt, die seine Herkunft bestätigen sollen. Sein Akzent und seine mangelnden Ortskenntnisse lassen die Dolmetscherin schlussfolgern, dass der Asylwerber aus einem anderen Land stammt, in dem zwar dieselbe Sprache gesprochen wird, jedoch keine asylrelevanten Umstände herrschen. Die Dolmetscherin verweist unaufgefordert auf diesen Sachverhalt und äußert sich herablassend über den Asylwerber.

Achtung! Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die Richtigkeit von Angaben zu bewerten. Tut sie das, übernimmt sie Aufgaben einer der beiden Gesprächsparteien und bevorzugt diese dadurch.

BEISPIEL: Ein Asylwerber berichtet relativ emotionslos davon, wie seine Familie vor seinen Augen gefoltert und anschließend freigelassen wurde. Die Einvernehmende kann diese Ausführungen nicht glauben und bringt dies unmissverständlich zum Ausdruck. Sie richtet sich auch an die Dolmetscherin persön-

lich, von der sie eine Bestätigung ihrer Sichtweise zu erwarten scheint. Die Dolmetscherin erklärt, dass es nicht ihre Aufgabe sei, das zu beurteilen.

Achtung! Die Dolmetscherin handelt korrekt. Es ist tatsächlich nicht ihre Aufgabe, Aussagen oder Wertungen der Gesprächsparteien zu kommentieren.

GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT

DolmetscherInnen geben das Gesagte in der jeweils anderen Sprache genau und vollständig wieder. Das schließt die Erläuterung kulturspezifischer Hintergründe und emotionaler Aspekte ein, die für das Verständnis des Gesagten von Bedeutung sind.

Aus dem Prinzip der Genauigkeit und Vollständigkeit ergeben sich insbesondere folgende **Verhaltensregeln**:

- DolmetscherInnen behalten Inhalte von Aussagen bei; sie lassen dabei keine Urteile über Richtigkeit oder Glaubhaftigkeit der Aussagen in die Dolmetschung einfließen. Inhalte werden auch dann beibehalten, wenn deren Wiedergabe persönlich als unangenehm empfunden wird (z.B. Schimpfwörter, Obszönitäten, blasphemische Ausdrücke).
- DolmetscherInnen behalten die stilistischen Merkmale in der Ausdrucksweise der GesprächsteilnehmerInnen (formelle, informelle Ausdrucksweise) bei.
- DolmetscherInnen informieren die GesprächsteilnehmerInnen über Ausdrücke, für die in der anderen Sprache Entsprechungen fehlen oder die ohne Umschreibung oder Umformulierung nicht verständlich wären.
- DolmetscherInnen holen bei Bedarf das Einverständnis des/der Einvernehmenden bzw. des/der Asylwerbers/Asylwerberin zu solchen klärenden Handlungen ein.

Kulturspezifische Hintergründe zu erklären bedeutet nicht, dass DolmetscherInnen die Rolle von Sachverständigen übernehmen.

BEISPIEL: Ein Asylwerber wirkt in einem Gespräch mit dem Einvernehmenden zunehmend verärgert und verwendet diverse Schimpfwörter. Der Dolmetscherin ist das unangenehm – sie bedient sich niemals einer derart derben Ausdrucksweise – und sie lässt die Schimpfwörter in ihrer Dolmetschung weg.

Achtung! Es ist Aufgabe der Dolmetscherin, die Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen vollständig und unverändert wiederzugeben, auch wenn ihr das Gesagte peinlich ist. Für den Gesprächspartner ist es wichtig zu erkennen, dass sein Gegenüber aufgebracht ist und wie dieser sich ausdrückt.

RESPEKTVOLLER UMGANG

DolmetscherInnen pflegen einen respektvollen Umgang mit allen GesprächsteilnehmerInnen und bemühen sich um ein respektvolles Gesprächsklima.

Aus diesem Prinzip ergeben sich insbesondere folgende **Verhaltensweisen**:

- DolmetscherInnen behandeln AsylwerberInnen, Einvernehmende und andere anwesende Personen gleichermaßen mit Würde und Respekt, ungeachtet deren Nationalität, Ethnie, Alter, Hautfarbe, religiöser oder kultureller Wertvorstellungen, politischer oder ideologischer Einstellungen oder deren sozialen Status.
- DolmetscherInnen dürfen Aussagen, die auf andere GesprächsteilnehmerInnen respektlos wirken, hinterfragen, bevor sie gedolmetscht werden.
- DolmetscherInnen gestalten das eigene Auftreten so, dass die Wahrscheinlichkeit, respektlos zu wirken, minimiert wird.

BEISPIEL: Der Einvernehmende duzt den Asylwerber. Die Dolmetscherin fragt den Einvernehmenden, ob er möchte, dass sie den Asylwerber in der Dolmetschung ebenfalls duzt. Dieser verneint.

Achtung! Die Dolmetscherin handelt korrekt. Sie erkennt mangelnden Respekt im sprachlichen Verhalten eines Gesprächsteilnehmers. Mit der Frage nach der gewünschten Verfahrensweise macht sie dem Urheber das Problem bewusst und trägt dadurch zum Erhalt eines respektvollen Gesprächsklimas bei.

BEISPIEL: Die Dolmetscherin erscheint zu der Einvernahme in einem T-Shirt, auf dem ein Slogan abgebildet ist, der den Unmut des Asylwerbers, aber auch des Einvernehmenden erregt.

Achtung! Zu respektvollem Auftreten gehört auch die Wahl einer den Umständen entsprechenden Bekleidung.

PROFESSIONALITÄT

Professionalität bezeichnet eine bestimmte Art und Weise der Ausübung einer Tätigkeit. Professionell ist die Ausübung einer Tätigkeit dann, wenn sie die berufsspezifischen Erwartungen erfüllt, die in Hinblick auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, besondere Problemlösungskompetenzen und auf das Beachten spezifischer Verhaltensweisen gestellt werden und deren Erfüllung durch Laien nicht erwartet werden kann.

Für das Dolmetschen im Asylverfahren bedeutet das insbesondere:

- Sich über die eigene **Rolle** als DolmetscherIn und die damit verbundenen Aufgaben **bewusst** sein; die Grenzen dieser Rolle nicht überschreiten und gegebenenfalls andere GesprächsteilnehmerInnen über die Rolle aufklären.
- Auf die **Einhaltung der oben genannten Prinzipien** achten.
- Den Dolmetscheinsatz ablehnen bzw. abbrechen, wenn Gründe vorliegen, die an der **persönlichen Eignung** für einen konkreten Dolmetscheinsatz zweifeln lassen.
- Liegt zu einem/einer der GesprächsteilnehmerInnen eine persönliche Beziehung vor, die Einfluss auf die **eigene Unparteilichkeit** haben oder Zweifel daran auslösen könnte, diesen Umstand ansprechen, nötigenfalls den Dolmetscheinsatz ablehnen.
- Dolmetscheinsätze vorbereiten; **Vorbereitung** ist auf mehreren Ebenen erforderlich. Der/die DolmetscherIn muss insbesondere:
 - über die Struktur des Asylverfahrens im Allgemeinen Bescheid wissen, die Bedeutung einzelner Gespräche für dieses Verfahren verstehen sowie den typischen Ablauf dieser Gespräche kennen;
 - das eigene Informationsrecht aktiv wahrnehmen. Er/sie hat das Recht, alle für den Einsatz erforderlichen Informationen rechtzeitig zu erhalten. Zu diesem Zweck dürfen DolmetscherInnen Einsicht in die für das Verfahren relevanten Aktenteile nehmen;
 - für im Voraus absehbare Dolmetschprobleme (z.B. terminologischer Art) Lösungen erarbeiten;
 - allfällig nötige Hilfsmittel so vorbereiten, dass ihr Einsatz nicht zu ungebührlichen Behinderungen des Gesprächsverlaufs führt.
- Für angenommene Dolmetscheinsätze mit den dafür erforderlichen zeitlichen, physischen und psychischen Ressourcen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der/die DolmetscherIn muss den eigenen **Arbeitsalltag** so organisieren, dass dies gewährleistet ist.
- Darauf achten, unter **vertretbaren Arbeitsbedingungen** (Sitzposition, verfügbare Arbeitsfläche, Dauer) zu arbeiten.
- Fehler in der Dolmetschung, derer sich der/die DolmetscherIn bewusst wird, den GesprächsteilnehmerInnen gegenüber umgehend explizit machen und die **Dolmetschung korrigieren**.

BEISPIEL: Nach Beginn des Interviews stellt sich heraus, dass der Asylwerber einen Dialekt spricht, den die Dolmetscherin kaum versteht. Sie macht den Einvernehmenden darauf aufmerksam.

Achtung! Die Dolmetscherin handelt professionell. Wenn sich herausstellt, dass sie die für den Dolmetscheinsatz nötigen Kompetenzen nicht mitbringt, muss sie den Einsatz abbrechen.

BEISPIEL: Die Dolmetscherin erscheint zu spät zum Interview, die Einvernehmende und der Asylwerber warten bereits auf sie. Bei all der Hektik hat die Dolmetscherin dann auch noch vergessen, ihr Mobiltelefon auflautlos zu stellen, und so läutet dieses während der Einvernahme. Statt es gleich auszuschalten, beantwortet die Dolmetscherin den Anruf.

Achtung! Die Dolmetscherin handelt in mehrerlei Hinsicht unprofessionell. Wegen der Verspätung verringert sich möglicherweise die für das Interview zur Verfügung stehende Zeit. Unsicherheit, Zeitdruck, der Eindruck mangelnden Respekts gegenüber den GesprächsteilnehmerInnen

oder mangelnder Vertrauenswürdigkeit haben oft negative Auswirkungen auf das Gesprächsklima. Zudem schadet unprofessionelles Verhalten dem Berufsbild im Allgemeinen und ist daher KollegInnen gegenüber unsozial.

BEISPIEL: Im Protokoll zur Niederschrift findet sich eine Frage, die der Asylwerberin nicht gedolmetscht worden war. Die Dolmetscherin macht den Einvernehmenden und die Asylwerberin darauf aufmerksam.

Achtung! Da die Dolmetscherin verpflichtet ist, die Richtigkeit des Protokolls mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dient es ihrem Selbstschutz, die anderen GesprächsteilnehmerInnen auf Fehler aufmerksam zu machen. Das Hinweisen auf Fehler entspricht einem professionellen Verhalten.

Berufskodizes

Ein **Berufskodex** enthält berufsspezifische Verhaltensge- und -verbote. Er wird von einer legitimierten Vertretung des Berufsstandes (z.B. Berufsverband) erstellt und basiert auf einem gruppeninternen Konsens. Soweit berufsmoralische Fragen betroffen sind (solche Kodizes enthalten auch andere Arten von Bestimmungen), ist ein Berufskodex die kodifizierte Fassung einer Berufsmoral (Pieper, 2007).

Berufskodizes wirken **nach innen** (für die jeweilige Berufsgruppe), aber auch **nach außen** (Ko, 2006). Sie helfen:

- Rechte der KundInnen oder KlientInnen zu schützen, die auf die professionelle Expertise angewiesen sind, diese aber nicht selbst beurteilen können;
- die Interessen der Mitglieder der Berufsgruppe zu wahren;
- die Qualität der Arbeit (hier der Translation als Dienstleistung) zu sichern und
- die positive Weiterentwicklung der Profession insgesamt zu fördern.

Zu den Interessen der Mitglieder der Berufsgruppe zählt insbesondere die **Berufs- oder Standesehre**: Diejenigen, die gegen diese Regeln verstoßen, schaden nicht nur dem eigenen Ansehen, sondern dem ganzen Berufsstand. Diese besondere Verantwortung gegenüber dem eigenen Berufsstand wird in Berufskodizes auch meist explizit angesprochen (Rudvin, 2007).

Berufskodizes für das Übersetzen und Dolmetschen sind recht unterschiedlich gestaltet und enthalten in der Regel **explizit formulierte Normen** (Handlungsanweisungen, Verhaltensregeln). Jene Werte aber, auf denen diese Normen aufbauen, explizieren sie seltener (Hoza, 2003). Für die Lösung moralischer Probleme, die im Zuge der Berufsausübung auftreten, bilden sie eine wichtige Grundlage für die Problemanalyse, insbesondere für die Identifizierung der Grenzen zwischen richtig und falsch. Für konkrete Problemlösungen reichen sie aber häufig nicht aus. Dafür ist eine Abwägung vor dem Hintergrund der betroffenen Werte (d.h. Werte aus der Berufsmoral und übergeordnete moralische oder ethische Werte) erforderlich. Das betrifft ganz besonders die Lösung moralischer Dilemmas (siehe dazu Abschnitt zu Dilemma-Situationen, Seite 78).

Berufskodizes können maximal das explizit zu Papier bringen, was an allgemeinen oder translationsspezifischen Vorstellungen, Werten und Normen als Gemeingut bewusst anerkannt ist. Infolge der Kodifizierung erlangen die kodifizierten Werte und Tugenden zweifellos einen anderen Status als Werte und Tugenden, die nicht in den Kodizes enthalten sind. Berufskodizes haben dadurch ein größeres Potenzial, auch gegenüber Nicht-Mitgliedern der jeweiligen Berufsgruppe normierende Wirkung zu entfalten (Hebenstreit, 2010).

Dilemma-Situationen

Unter **Dilemma** wird ein „unvermeidlicher Konflikt zwischen Werten oder Pflichten“ verstanden (Vorstenbosch, 2006). Ein solcher Konflikt entsteht, wenn sich aus der Beachtung bestimmter Werte und Pflichten jeweils unterschiedliche Handlungen ergeben würden, von de-

nen aber nur immer eine ausgeführt werden kann. Die Entscheidung für eine der Handlungsoptionen ist dabei automatisch verbunden mit dem Verletzen jener Werte und Pflichten, denen die andere Handlungsoption gerecht würde.



WISSEN KOMPAKT

Moralische Dilemmas

In der Theorie der Ethik gibt es zur Frage moralischer Dilemmas sehr unterschiedliche Positionen (zum Teil wird überhaupt bestritten, dass es Dilemmas geben kann). Unabhängig von Fragen der theoretischen Begründbarkeit sind uns Dilemma-Situationen im Privaten und Beruflichen geläufig. Nicht alles, was zunächst wie ein unauflöslicher Pflichten-, Werte- oder Interessenkonflikt wirkt, ist aber auch ein moralisches Dilemma. Etwa, wenn sich bei genauerer Betrachtung zeigt, dass die widerstreitenden Werte und Verpflichtungen einander nicht gleichrangig gegenüberstehen.

Für die Lösung von **Dilemma-Situationen** gibt es keine Patentrezepte. Es geht aber immer darum, in Bezug auf die (meist zwei) „richtigen bzw. falschen“ Handlungen so unparteiisch wie möglich eine Abwägung zu treffen. Moralische Dilemmas lassen sich nur dann zufriedenstellend lösen, wenn die Entscheidungen auf den bestmöglichen Begründungen basieren; Vernunft, eine kritische Haltung gegenüber sich selbst und logisches Denken sind dafür notwendige Voraussetzungen (Smallwood, 1995).

Diese Grundgedanken spiegeln sich auch in Leitfäden wider, wie sie vereinzelt für das Dolmetschen in medizinischen Settings entwickelt wurden. Der Leitfaden der California Healthcare Interpreters Association (CHIA, 2002) soll hier als repräsentatives Beispiel dienen. Dort werden folgende Schritte empfohlen:

1. **Klären**, ob ein moralisches Problem besteht.
2. Das Problem **identifizieren**. Möglichst klar beschreiben, worin das Problem besteht. Klären, welche Werte und Prinzipien betroffen sind und wie diese im gegebenen Fall zur Anwendung kommen könnten.
3. Sich die **eigenen Wertvorstellungen** in Bezug auf das Problem bewusst machen, da diese einer unvoreingenommenen Beurteilung im Wege stehen können.

4. **Mögliche Handlungsoptionen beschreiben**, einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile.
5. **Optionen abwägen** und eine **Entscheidung treffen**.
6. **Ergebnis der Handlung bewerten** und darüber nachdenken, was man hätte anders machen können bzw. in künftigen Situationen anders machen würde.

In der konkreten Dolmetschsituation müssen solche Entscheidungen meist sehr rasch getroffen werden, für lange Überlegungen ist in der Regel keine Zeit. Umso wichtiger erscheinen daher die Sensibilisierung für und die Bewusstseinsbildung in Bezug auf moralische Dilemmas sowie die Reflexion über unterschiedliche Handlungsoptionen und Möglichkeiten für deren argumentative Begründung.

BEISPIEL: Der Einvernehmende duzt den Asylwerber. Die Dolmetscherin fragt den Einvernehmenden, ob er möchte, dass sie den Asylwerber in der Dolmetschung ebenfalls duzt. Dieser verneint.

In diesem Beispiel treten die Prinzipien **Genauigkeit** und **Vollständigkeit** einerseits und das Prinzip **respektvoller Umgang** andererseits zueinander in Konkurrenz. Denkbare Optionen wären unter anderem:

- die Du-Form in der Zielsprache abbilden, wann immer der Einvernehmende diese im Deutschen verwendet;
- die Du-Form in der Zielsprache nicht abbilden, stattdessen eine Form der Anrede wählen, die dem deutschen Sie entspricht;
- eine Form der Anrede wählen, die dem deutschen Sie entspricht und dem Asylwerber erläutern, dass der Einvernehmende eigentlich eine weniger respektvolle Anrede benutzt;
- die Du-Form in der Zielsprache abbilden und dem Asylwerber erläutern, dass diese Anrede im Deutschen wenig respektvoll wirkt;
- die Dolmetschung verweigern mit dem Hinweis an den/die Einvernehmende/n, keine Respektlosigkeiten zu dolmetschen.

Jede der Optionen hat andere Auswirkungen für die wechselseitige Wahrnehmung der drei GesprächsteilnehmerInnen untereinander, für die Selbstwahrnehmung der GesprächsteilnehmerInnen und für die weitere Entwicklung des Gesprächs. Die Entscheidung der Dolmetscherin, die Sicherung des Gesprächsklimas über die inhaltliche Korrektheit zu stellen, ist begründbar. Sieht man das Du-zen als Indiz für mangelnde Fairness, wäre diese Vermutung allerdings auch von Bedeutung.

BESPIEL: Im Zuge einer Einvernahme bricht die Asylwerberin beim Erzählen in Tränen aus. Sie hat in ihrem Heimatland körperliche Gewalt erfahren und ist nun ganz verzweifelt. Die Dolmetscherin empfindet großes Mitleid mit der Asylwerberin und ergreift intuitiv deren Hand, um sie zu trösten. Außerdem hat die Dolmetscherin das Gefühl, dass sich die Asylwerberin aus kulturellen Gründen ohne Zutun der Dolmetscherin oder des Einvernehmenden nicht beruhigen wird. Der Einvernehmende erinnert die Dolmetscherin jedoch daran, dass sie sich neutral zu verhalten hat.

Hier treten zum einen allgemeine Tugenden und Pflichten (Hilfsbereitschaft, Empathie, Opfern von Verbrechen zu helfen) zu berufsethischen Prinzipien in Konkurrenz. Zum anderen ergeben sich aus dem Wissen der Dolmetscherin über kulturspezifische Verhaltensmuster Handlungsoptionen, die dem Gelingen der weiteren Kommunikation dienlich wären, die aber potenziell im Widerspruch zum Prinzip der Unparteilichkeit stehen.

Berufsethische Prinzipien gehen im professionellen Umfeld persönlichen Werten meist vor. Allerdings können im konkreten Einzelfall auch so starke Prinzipien wie das der Vertraulichkeit in Frage zu stellen sein, wenn durch seine Wahrung ein Mensch in Gesundheit oder Leben bedroht würde.



Literatur

- » Chesterman, A. (1997): *Ethics of Translation*, in: Snell-Hornby, M. et al. (Hrsg.) *Translation as Intercultural Communication. Selected Papers from the EST Congress, Prague 1995*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins, 147-160.
- » Chesterman, A. (2001): *Proposal for a Hieronymic Oath*, in: *Translator: Studies in Intercultural Communication* 7:2, 139-154.
- » Fenner, D. (2010): *Einführung in die angewandte Ethik*. Tübingen: Francke.
- » Hebenstreit, G. (2010): *Berufskodizes als Konstituenten einer Translationsethik? Versuch einer Modellierung*, in: Grbić, N. et al. (Hrsg.), *Translationskultur revisited. Festschrift für Erich Prunč*. Tübingen: Stauffenburg, 281-295.
- » Hoza, J. (2003): *Toward an Interpreter Sensibility: Three Levels of Ethical Analysis and a Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters*, in: *Journal of Interpretation*, 1-48.
- » Ko, L. (2006): *Fine-Tuning the Code of Ethics for Interpreters and Translators*, in: *Translation Watch Quarterly* 2:3, 45-57.
- » Nida-Rümelin, J. (2005): *Theoretische und angewandte Ethik: Paradigmen, Begründungen, Bereiche*, in: Nida-Rümelin, J. (Hrsg.) *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung; ein Handbuch*. Stuttgart: Kröner, 2-87.
- » Pieper, A. (2007, 6. Auflage): *Einführung in die Ethik*. Tübingen: Francke.
- » Prunč, E. (2012, 3. Auflage): *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank & Timme.
- » Rudvin, M. (2007): *Professionalism and Ethics in Community Interpreting: The Impact of Individualist versus Collective Group Identity*, in: *Interpreting* 9:1, 47-69.



Internetadressen

Berufsverband für Übersetzen und Dolmetschen, UNIVERSITAS Austria (2010): *Berufs- und Ehrenordnung*, http://www.universitas.org/wp-content/uploads/Berufs- und Ehrenordnung_2017_final-1.pdf
(Zugriff: Juni 2021).

Österreichischer Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband, ÖGSDV:
Berufs- und Ehrenordnung, <http://www.oegsdv.at/was-ist-der-oegsdv/berufs-und-ehrenordnung>
(Zugriff: Juni 2021).

Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, ÖVGD (2014):
Berufs- und Ehrenkodex,
https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente-Mitgliederbereich/Dokumente_ÖVGD-Dokumente/ÖVGD_Berufs-%20und%20Ehrenkodex.pdf
(Zugriff: Juni 2021).



Übung 1: Berufskodizes

1

Setting: Übung in Gruppenarbeit (mit anschließender Diskussion im Plenum)

Dauer: 45 Minuten (30 Minuten Gruppenarbeit und 15 Minuten Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen zunächst die Berufs- bzw. Ehrenkodizes folgender österreichischer Berufsverbände, die über die Websites der jeweiligen Verbände zu erhalten sind (siehe dazu die oben angeführten Internetadressen), lesen:

1. ÖGSDV, Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband
2. ÖVGD, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
3. UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Übersetzen und Dolmetschen

Im Anschluss daran sollen die TeilnehmerInnen zunächst in Kleingruppen und dann im Plenum folgende Fragen diskutieren:

1. Welche Gebote und Verbote werden in den Berufskodizes angesprochen?
2. Welche Aussagen lassen sich auf Basis der einzelnen Kodizes zu den bisher angeführten Fallbeispielen machen?

Übung 2: Reflexion verschiedener Szenarios

2

Setting: Übung in Gruppenarbeit (mit anschließender Diskussion im Plenum)

Dauer: 20 Minuten pro Szenario (10 Minuten Gruppenarbeit und 10 Minuten Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen zunächst in der Kleingruppe und dann im Plenum die in den Szenarios (siehe Kopiervorlagen S. 82-84) angeführten Diskussionsfragen diskutieren. Im anschließenden Plenum sollen die Kleingruppen ihre Ergebnisse präsentieren und wichtigste Erkenntnisse über alle Gruppen zusammengefasst werden. Die im Anschluss an die Beschreibung der Szenarios formulierten Fragen (??? Noch Fragen ...) und Handlungsoptionen (??? Was tun ...) können als Denk- und Diskussionsanstöße dienen.

Hauptziel des Arbeitens mit nachfolgenden Szenarios ist es, die Sensibilität der TeilnehmerInnen für berufsethische Aspekte zu erhöhen. Hierbei sollen zunächst jene Werte und Prinzipien identifiziert werden, die in den geschilderten Szenarios zum Tragen kommen. In einem zweiten Schritt sollen die TeilnehmerInnen verschiedene Handlungsoptionen erarbeiten und in Bezug auf damit verbundene Vor- und Nachteile bewerten.

Die Szenarios sind nicht frei erfunden, sondern schildern – in gekürzter Form – authentische Dolmetschsituationen. Wie im realen Leben werden in den einzelnen Szenarios auch mehrere der oben behandelten Prinzipien und Werte gleichzeitig relevant. Die TeilnehmerInnen sollten daher angehalten werden, einzelne Szenarios auf alle der zentralen Prinzipien und Werte hin zu diskutieren. Reichen die Informationen aus den Beschreibungen nicht aus, um zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu gelangen, ist es sinnvoll, die Szenarios im Laufe der Diskussion um weitere mögliche Informationen zum beschriebenen Szenario zu ergänzen (d.h.: Was wäre wenn?).



Kopiervorlage **Übung 2: Reflexion verschiedener Szenarios**

Szenario 1: Im Zuge der Einvernahme wird der Asylwerber recht emotional und spricht so schnell, dass der Dolmetscher, dessen Muttersprache Deutsch ist, Schwierigkeiten hat, alles mitzubekommen und auch mitzunotieren, was der Asylwerber gesagt hat. Er bittet den Asylwerber, nach Rücksprache mit dem Einvernehmenden, etwas langsamer zu sprechen, und macht ihn auch darauf aufmerksam, dass er seine Aussage gerne vollständig und richtig dolmetschen möchte.

??? Noch Fragen ...

- Wie könnte diese Situation weitergehen (im positiven wie im negativen Sinne)?
- Welche Reaktionen sind vom Asylwerber, vom Einvernehmenden, aber auch vom Dolmetscher zu erwarten?
- Woraus könnten sich Schwierigkeiten für Deutsch-MuttersprachlerInnen als DolmetscherInnen ergeben, woraus für Nicht-Deutsch-MuttersprachlerInnen?

??? Was tun ...

- Den Asylwerber auffordern, langsamer zu sprechen, ohne den Einvernehmenden zu involvieren.
- Die Dolmetschung auf das beschränken, was klar und verständlich war.
- Jede Dolmetschung einleiten mit „Ich glaube, er sagt (...)“ oder ergänzen mit Formulierungen wie „(...) aber ich konnte nicht verstehen, wann/was/wer/warum/wohin“.



Szenario 2: Eine Dolmetscherin wird zu einer Einvernahme eines Asylwerbers bestellt, der aus demselben Land wie sie stammt, jedoch einer anderen Ethnie angehört. Die Dolmetscherin weiß, dass in der Asyleinvernahme häufig Standardfragen in derselben Reihenfolge vorkommen, und stellt dem Asylwerber unaufgefordert eine Frage, von der sie annimmt, dass diese als nächste aufgeworfen wird. Die Einvernehmende hätte jedoch eine andere Frage gestellt. Kurz bevor der Asylwerber nach Ende der Einvernahme den Raum verlässt, möchte er der Einvernehmenden noch eine Frage über die Entscheidungsdauer stellen und richtet diese an die Dolmetscherin. Da diese in Eile ist und meint, die Einvernehmende würde darüber ohnehin keine Auskunft geben, lehnt sie es jedoch ab, diese Frage zu dolmetschen.

??? Noch Fragen ...

- Welchen Eindruck haben Einvernehmende und Asylwerber Ihrer Meinung nach nun von der Dolmetscherin? Die Einvernehmende könnte etwa den Eindruck gewinnen, die Dolmetscherin nehme sich zu viel Handlungsfreiraum, weil sie ohne Aufforderung Fragen dolmetscht, die gar nicht gestellt werden sollten. Der Asylwerber könnte hingegen den Eindruck gewinnen, dass die Dolmetscherin Vorbehalte ihm gegenüber hat, sei es nun aufgrund ihrer unterschiedlichen ethnischen Herkunft, aufgrund des unterschiedlichen Geschlechts oder aus anderen Gründen.
- Welche Probleme können sich Ihrer Meinung nach ergeben, wenn DolmetscherInnen zwar aus demselben Land wie AsylwerberInnen stammen, jedoch einer anderen Religion oder Ethnie angehören?
- Wie lange vor oder nach einer Einvernahme muss Ihrer Meinung nach ein/eine DolmetscherIn zur Verfügung stehen? Wo sind die Grenzen eines Dolmetscheinsatzes?

??? Was tun ...

- Die Dolmetscherin spricht das Thema der ethnischen Zugehörigkeit zu Beginn der Einvernahme der Einvernehmenden gegenüber an.
- Die Dolmetscherin erklärt dem Asylwerber, dass sie aus Erfahrung weiß, dass diese Fragen nicht beantwortet werden.
- Die Dolmetscherin erklärt dem Asylwerber, dass sie weg muss und daher keine Zeit mehr hat.



Szenario 3: Einvernehmende und Dolmetscherin kennen sich schon länger und besprechen unmittelbar vor dem Interview noch etwas Privates, während der Asylwerber nervös auf den Beginn seines Interviews wartet.

??? Noch Fragen ...

- Wie muss/könnte sich Ihrer Meinung nach der Asylwerber fühlen?
- Welche Prinzipien werden hier verletzt?
- Müssen Sie als DolmetscherIn das, was außerhalb des Interviews selbst besprochen wird, dolmetschen?

??? Was tun ...

- Die Dolmetscherin führt auch mit dem Asylwerber eine kurze Plauderei.
- Die Dolmetscherin sagt dem Asylwerber, er müsse nicht nervös sein.
- Die Dolmetscherin sagt dem Asylwerber, sie habe mit der Einvernehmenden über das Wetter gesprochen.



Szenario 4: Ein Persisch sprechender Asylwerber berichtet davon, dass er sein Heimatland verlassen musste, weil er als konvertierter Christ verfolgt sei. Die Einvernehmende stellt daraufhin auch einige Fragen zum Christentum. Der Dolmetscher ist Moslem und mit christlich theologischem Vokabular nicht vertraut. Die Frage der Einvernehmenden, was denn die „Schrift der Christen“ sei, dolmetscht dieser als „die Handschrift der Christen“. Die „Psalmen Davids“, die der Asylwerber als Antwort auf die Frage nach dem Lieblingsteil in der Bibel angibt, gibt er als „Davids Evangelium“ wieder. Auch die Frage der Einvernehmenden nach dem „letzten Buch der Bibel“ (Anm.: Die Offenbarung des Johannes oder die Apokalypse) beantwortet der Asylwerber richtig. Der Dolmetscher kennt den entsprechenden Ausdruck jedoch nicht und dolmetscht: „Er weiß es nicht.“ Die Frage der Einvernehmenden nach der Bedeutung der „unbefleckten Empfängnis“ versteht der Dolmetscher gar nicht und kann sie daher nicht wiedergeben.

Als die anwesende Vertrauensperson, die selbst die Sprache des Asylwerbers spricht, auf entsprechende Fehler in der Dolmetschung aufmerksam macht, droht der Dolmetscher dem Asylwerber, dass er den Ausgang seines Verfahrens negativ beeinflussen könnte.

(Beispiel von Anna Maria Jalalifar)

??? Noch Fragen ...

- Beurteilen Sie das Verhalten des Dolmetschers im Hinblick auf Ethik und Professionalität.
- Wie würden Sie als DolmetscherIn reagieren, wenn Sie Gesagtes nicht dolmetschen können?
- Wie reagieren die GesprächsteilnehmerInnen darauf? Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für den weiteren Verlauf der Einvernahme?
- Inwiefern ist es für professionelle DolmetscherInnen wichtig, über spezifische Terminologie Bescheid zu wissen?
- Inwiefern kann der eigene Glaubenshintergrund sich auf das Verständnis und die Dolmetschung auswirken?

??? Was tun ...

- Der Dolmetscher sagt, dass er diese Begriffe nicht kennt.
- Der Dolmetscher sagt, dass er sich mit dem christlichen Glauben nicht auskennt.
- Der Dolmetscher bittet die Einvernehmende eine Rückfrage stellen zu dürfen und bittet den Asylwerber um eine nähere Erklärung, die er dann dolmetscht.
- Der Dolmetscher könnte der Einvernehmende vorschlagen, die Antworten phonetisch (Anm.: lautsprachlich) zu protokollieren.
- Der Dolmetscher könnte der Einvernehmende vorschlagen, das Interview auf einen neuen Termin zu vertagen und einen/eine DolmetscherIn, die mit der Thematik vertraut ist, zu bestellen.



Reflexion zu Lernzielen

Beantworten Sie die folgenden Fragen. Diskutieren Sie Antworten und Begründungen auch im Plenum.

1. Welche Kleidungsstücke, Schmuckstücke und anderen äußeren Kennzeichen könnten in den Kulturen, für die Sie als DolmetscherIn tätig sind, problematisch sein?
2. Welche der folgenden Aufgaben gehören zu jenen von DolmetscherInnen, welche nicht? Berücksichtigen Sie dabei, welche Fragen sich eindeutig beantworten lassen und welche nicht. Überlegen Sie auch, warum. Wie begründen Sie Ihre Entscheidung?
 - ☐ Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken des Asylwerbers/der Asylwerberin
 - ☐ Eintippen der Aussagen des Asylwerbers/der Asylwerberin in den Computer
 - ☐ Genaue Rückübersetzung des Protokolls in die Sprache des Asylwerbers/der Asylwerberin
 - ☐ Wort-für-Wort-Übersetzung der Aussagen des Asylwerbers/der Asylwerberin
 - ☐ Überprüfen von Aussagen des Asylwerbers/der Asylwerberin
 - ☐ Übersetzen von Beschwerdebriefen des Asylwerbers/der Asylwerberin
 - ☐ Als Begleitperson des Asylwerbers/der Asylwerberin fungieren
 - ☐ Übersetzen von Schriftstücken des Asylwerbers/der Asylwerberin
 - ☐ Sich Fragen für die Befragung des Asylwerbers/der Asylwerberin ausdenken
 - ☐ Verwandte/Bekannte des Asylwerbers/der Asylwerberin über den Verlauf seines/ihres Interviews informieren
 - ☐ Wahrheitsgemäße Dolmetschung der Angaben des Asylwerbers/der Asylwerberin
3. Welche Handlungsoptionen sehen Sie in den folgenden Szenarios? Formulieren Sie Argumente für und gegen die einzelnen Optionen. Begründen Sie Ihre favorisierte Option.

Szenario 1: Ein Dolmetscher wird zu einem Interview im Rahmen des Asylverfahrens bestellt. Als er sich dem Amtsgebäude nähert, erblickt er in der Nähe einen entfernten Verwandten von ihm, der sich jedoch abwendet, als er den Dolmetscher erkennt. Als der Dolmetscher im Sekretariat nachfragt, wie der Name des Asylwerbers lautet, für den er dolmetschen soll, stellt sich heraus, dass der Dolmetscher tatsächlich für seinen weitläufigen Verwandten bestellt worden ist.

Szenario 2: Eine Dolmetscherin wird rechtzeitig vor dem Termin für eine Asyleinvernahme bestellt. In der Zwischenzeit erhält sie eine Anfrage von einer anderen Institution, an demselben Tag einige Stunden nach Beginn der Einvernahme zu dolmetschen. Da die Vertreterin der anderen Institution angibt, keine andere Dolmetscherin finden zu können, willigt die Dolmetscherin ein. Als sie nun am Tag der Einvernahme zu ihrem ersten Termin erscheint, stellt sich heraus, dass dieser länger dauert als geplant, wodurch die Dolmetscherin nun in Zeitnot gerät.

Lernmodul 6:

Dolmetschtechniken

Ursula Stahl-Peier und
Sonja Pöllabauer

LERNZIELE

- » Verstehen und Beschreiben der unterschiedlichen Dolmetschtechniken: Konsekutiv mit und ohne Notizen, Simultan, Flüstern, Vom-Blatt-Dolmetschen
- » Definieren von „Dolmetschkompetenz“
- » Erfassen der unterschiedlichen Anforderungen an DolmetscherInnen bei Verwendung verschiedener Dolmetschtechniken: Verstehen, Transfer, Produzieren, Gedächtnisleistung, Notizentechnik
- » Kenntnisse über die Möglichkeiten zur Steuerung der Anforderungen: Vorbereitung, Gesprächssteuerung (Länge der Dolmetschsequenz, SprecherInnenwechsel, Lenkung der Geschwindigkeit), Pausen
- » Bewusstsein für Problemsituationen und Interventionsmöglichkeiten
- » Wissen über Möglichkeiten zur Stärkung der Gedächtnisleistung, zur Entwicklung der Dolmetschkompetenz und der Gesprächssteuerung



Arten des Dolmetschens

Grundsätzlich wird zwischen zwei Arten des Dolmetschens unterschieden: **Konsekutiv-** und **Simultandolmetschen**. Beim Konsekutivdolmetschen wird ein Text oder ein Textabschnitt vorgetragen, die DolmetscherInnen hören zu, machen Notizen und dolmetschen den Text oder den Textabschnitt, wenn die SprecherInnen ihren Vortrag oder Redebeitrag für die Dolmetschung unterbrechen. Beim Simultandolmetschen werden der Ausgangstext und die Dolmetschung simultan, d.h. „gleichzeitig“ angeboten (siehe Kautz, 2002). Beide Arten können sowohl in **unilateralen Kommunikationssituationen** (Dolmetschung nur in eine Sprachrichtung) wie auch in **bilateralen Kontexten** (Ausgangs- und Zielsprache wechseln) verwendet werden. Die Entscheidung für eine bestimmte Technik hängt einerseits vom Vorhandensein einer entsprechenden technischen Ausstattung (Simultandolmetschanlage mit Kabinen oder tragbaren Geräten) ab, andererseits auch von den Kenntnissen (Notizentechnik, Simultandolmetscherfahrung) und Vorlieben der DolmetscherInnen und der übrigen an der Kommunikation beteiligten Personen.

KONSEKUTIVDOLMETSCHEN

» Unilaterales Konsekutivdolmetschen

Beim unilateralen Dolmetschen wird nur in eine Sprachrichtung gedolmetscht. RednerInnen tragen einen Text vor einem größeren Publikum vor, während die DolmetscherInnen aktiv zuhören und den Inhalt analysieren, um ihn korrekt wiedergeben zu können. Nach einiger Zeit unterbrechen die RednerInnen, um den DolmetscherInnen die Möglichkeit zu geben, den Text in die Zielsprache zu dolmetschen. Die Länge der gedolmetschten Abschnitte variiert stark und kann von kurzen Segmenten mit nur ein oder zwei Sätzen bis zu circa fünf Minuten langen, vollständigen Texten reichen. Oft wird vorher zwischen DolmetscherInnen und RednerInnen abgesprochen, wie lange die zu dolmetschenden Passagen sein sollen. Für die Dolmetschung von kurzen Segmenten reicht zumeist die Gedächtnisleistung aus, sodass diese auch ohne Notizen korrekt wiedergegeben werden können.

Sollen lange Texte vollständig und richtig gedolmetscht werden, ist es notwendig, dass die DolmetscherInnen ihr Gedächtnis durch entsprechende Notizen entlasten. Mithilfe der Notizen wird die Analyse des Ausgangstextes unterstützt und auch die Textstruktur kann festgehalten werden (siehe Lernmodul 7).

Das unilaterale konsekutive Dolmetschen ist **zeitaufwendig**, da sowohl der komplette Ausgangstext als auch der Zieltext vorgetragen werden. Daher wird diese Technik heute nur noch in wenigen Kommunikationssituationen verwendet, wie z.B. bei Empfängen, Preisverleihungen, Tischreden und Pressekonferenzen.

» Bilaterales Konsekutivdolmetschen

Beim bilateralen konsekutiven Dolmetschen werden Gespräche **zwischen zwei oder mehr KommunikationspartnerInnen gedolmetscht**, wobei **Ausgangs- und Zielsprache ständig** wechseln. Die DolmetscherInnen beginnen mit ihrer Dolmetschung, wenn die KommunikationspartnerInnen ihren Beitrag unterbrechen oder beendet haben. Normalerweise sind die beteiligten Personen vor Ort anwesend. Die GesprächspartnerInnen und DolmetscherInnen können aber auch über Telefon- oder Videoschaltung miteinander kommunizieren.

Das bilaterale konsekutive Dolmetschen wird vor allem bei Gesprächen und Verhandlungen angewandt. Es ist auch die Dolmetschtechnik, die von vielen DolmetscherInnen bei **Interviews im Rahmen des Asylverfahrens** verwendet wird. In der Literatur (z.B. Jacobsen, 2012) unterscheidet man oft zwischen dem „**kurzen Konsekutiv**“ und dem „**langen Konsekutiv**“. Beim „kurzen Konsekutiv“ werden kurze Textabschnitte, die ein oder zwei Sätze umfassen, gedolmetscht. Die DolmetscherInnen hören aktiv zu und merken sich den Inhalt des Textes, ohne Notizen zu machen. Beim „langen Konsekutiv“ werden längere Textpassagen gedolmetscht. Wie beim unilateralen konsekutiven Dolmetschen ist es auch hier notwendig, dass die DolmetscherInnen Notizen machen, damit sie den Inhalt des Ausgangstextes vollständig und korrekt wiedergeben können. Beim Dolmetschen im Asylbereich wird meist das kurze Konsekutiv verwendet. Natürlich kann es aber auch Situationen geben, in denen längere Textabschnitte zu dolmetschen sind. Wenn die Redebeiträge der SprecherInnen zu lang sind und aufgrund der Länge nicht gedolmetscht werden können, können und sollen DolmetscherInnen die SprecherInnen darauf aufmerksam machen, entweder nonverbal (z.B. durch Blickkontakt) oder indem sie die SprecherInnen darum bitten, dass sie eine Pause machen, damit gedolmetscht werden kann. Es ist besser, um eine Unterbrechung zu bitten, als zu versuchen, sich zu lange Texte zu merken oder mitzunotieren. Wenn das Gehirn nicht mehr aufnahmefähig ist oder die Notizen nicht mehr lesbar und verständlich sind, kann keine Dolmetschung geliefert werden.

SIMULTANDOLMETSCHEN

Beim Simultandolmetschen erfolgen die Produktion des Ausgangstextes und die **Dolmetschung parallel und beinahe gleichzeitig**. Das heißt, die DolmetscherInnen dolmetschen den Ausgangstext mit einer **Zeitverzögerung** von nur wenigen Sekunden, während die RednerInnen mit der Präsentation ihres Textes fortfahren. Beim Simultandolmetschen sind DolmetscherInnen besonders gefordert: Sie müssen aktiv zuhören, das Gehörte verstehen, in die Zielsprache übertragen und in dieser präsentieren. Eine Grundvoraussetzung für das Gelingen dieser Mehrfachtätigkeit sind die richtigen **Umgebungsbedingungen**: Die RednerInnen müssen gut zu hören sein und die DolmetscherInnen sollten möglichst nicht durch den Ton ihrer eigenen Stimme gestört werden. Ist dies nicht der Fall, besteht die Gefahr, dass nicht genug Verarbeitungskapazität für alle Tätigkeiten vorhanden ist und es zu Fehlern kommt. Durch die Verwendung einer entsprechenden **Dolmetschanlage** mit Kopfhörern, Mikrophon, Lautstärkereglern usw. kann der Bearbeitungsprozess unterstützt werden.

Seit der Einführung von tragbarer Dolmetscherausstattung wird heute in immer mehr Kommunikationssituationen simultan gedolmetscht. So ist das Simultandolmetschen heute die bevorzugte Technik nicht nur bei Konferenzen und Fachvorträgen, sondern auch bei internationalen Verhandlungen, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Präsentationen und Führungen. Beim Dolmetschen im Asylbereich wird Simultandolmetschen mit einer Dolmetschanlage in Österreich nicht verwendet.

FLÜSTERDOLMETSCHEN

Eine Sonderart des Simultandolmetschens ist das „Flüsterdolmetschen“. Beim Flüsterdolmetschen sitzen die DolmetscherInnen neben oder hinter den Personen, für die sie dolmetschen. Ihnen stehen aber **keine technischen Geräte** zur Verfügung, sodass die geistige Verarbeitungskapazität oft überfordert wird, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Qualität der Dolmetschung. Trotzdem scheinen viele DolmetscherInnen das Flüsterdolmetschen zu bevorzugen, vor allem wenn sie die Notizentechnik nur begrenzt beherrschen (Jacobsen, 2012). In Österreich wird bei Interviews im Rahmen des Asylverfahrens Flüsterdolmetschen meist nur von DolmetscherInnen verwendet, die eine Dolmetscherausbildung abgeschlossen und Erfahrung als SimultandolmetscherInnen haben. Auch hier kann vorkommen, dass Gesprächsparteien das Flüsterdolmetschen ablehnen, weil es für sie neu und ungewohnt ist.

VOM-BLATT-DOLMETSCHEN ODER VOM-BLATT-ÜBERSETZEN

Eine weitere Sonderart des Simultandolmetschens (siehe Pöchhacker, 2004) ist das „Vom-Blatt-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Übersetzen“. Dabei dolmetschen die DolmetscherInnen ein Segment eines geschriebenen Textes, während sie gleichzeitig den nächsten Textabschnitt lesen. Auch hier handelt es sich um eine **Mehrfachfähigkeit**, bei der **verschiedene Verarbeitungsschritte gleichzeitig** ablaufen: Die DolmetscherInnen müssen den Ausgangstext lesen, den Inhalt verstehen, in die Zielsprache übersetzen und schließlich in dieser vortragen.

Vom-Blatt-Dolmetschen wird bei Interviews **im Rahmen des Asylverfahrens häufig verwendet**. So wird nach jeder **Einvernahme die Niederschrift (das Protokoll) für die AsylwerberInnen rückübersetzt**, d.h. vom Blatt gedolmetscht. Auch andere Unterlagen müssen unter Umständen vom Blatt gedolmetscht werden, wie z.B. von AsylwerberInnen vorgelegte Identitätsdokumente, Zeugnisse oder von den Behörden unterbreitete Länderberichte (siehe auch Lernmodul 8).

Entwicklung von Dolmetschkompetenz

Dolmetschen ist ein komplexer Prozess, der vor allem für AnfängerInnen eine große Herausforderung darstellt. Es ist daher hilfreich, den Vorgang zuerst einmal **in Phasen zu unterteilen** und die Anforderungen in den einzelnen Phasen getrennt zu betrachten. Der Dolmetschvorgang beginnt mit dem Hören und Verstehen (bzw. Lesen und Verstehen beim Vom-Blatt-Dolmetschen) des Ausgangstextes. Der Inhalt muss dann – **zumindest kurzfristig** – **gespeichert** werden, bevor er im **Kopf übersetzt und in der Zielsprache produziert** werden kann. In der Praxis laufen diese Phasen natürlich nicht voneinander völlig getrennt ab, sondern beinahe gleichzeitig (siehe Gile, 2009).

Damit jeder Teilprozess erfolgreich abgeschlossen werden kann, müssen gewisse Voraussetzungen gegeben sein (siehe Kautz, 2002). Bei vielen Dolmetscheinsätzen herrschen jedoch keine idealen Bedingungen vor. Für die Entwicklung von Dolmetschkompetenz ist daher wichtig, dass DolmetscherInnen im Vorfeld überlegen, welche Probleme auftreten könnten und welche Lösungsstrategien ihnen bei Schwierigkeiten zur Verfügung stehen.

HÖREN EINER ÄUSSERUNG

Kautz (2002) nennt unter anderem **folgende Voraussetzungen** für erfolgreiches Hören:

- **Keine Beeinträchtigung** durch andere Gespräche und Störgeräusche.
- **Adäquate Lautstärke** der SprecherInnen, sodass die DolmetscherInnen ihnen folgen können.
- Die **Aussprache der SprecherInnen** ist verständlich: keine Sprachstörung, nicht zu stark dialektgefärbt, keine unvollkommene Beherrschung der gesprochenen Sprache.

- DolmetscherInnen müssen psychisch und physisch in der Lage sein, sich auf das Hören zu konzentrieren.

Nicht bei allen Einsätzen sind diese idealen Voraussetzungen gegeben. So kann beim Flüsterdolmetschen das Hören durch die eigene Stimme beeinträchtigt werden. Oder die Einvernehmenden und/oder AsylwerberInnen sprechen so leise, dass die DolmetscherInnen ihre Aussagen akustisch nicht verstehen können. AsylwerberInnen beherrschen vielleicht die von ihnen verwendete Sprache nur unvollständig und verwenden zudem viele lokale Ausdrücke oder dialektale Wörter. Nach einem langen Dolmetscheinsatz sind die DolmetscherInnen darüber hinaus erschöpft und können sich nicht mehr konzentrieren.

In solchen Fällen müssen DolmetscherInnen überlegen, welche **Lösungsmöglichkeiten** ihnen zur Verfügung stehen, damit sie eine gute Dolmetschqualität aufrechterhalten können. Fehlt die technische Ausrüstung für simultanes Dolmetschen, ist zu überlegen, ob nicht doch besser konsekutiv gedolmetscht werden sollte. Sprechen die Einvernehmenden oder AsylwerberInnen zu leise, können die DolmetscherInnen sie unter Umständen bitten, lauter zu sprechen. Ist dies unangebracht, kann eventuell die Sitzordnung angepasst werden, damit die DolmetscherInnen näher bei den Beteiligten sitzen und so die Aussagen besser hören können. Sind lokale Ausdrücke und dialektale Wörter oder auch Eigennamen, mit denen DolmetscherInnen nicht vertraut sind, akustisch schwer zu identifizieren, kann manchmal der Kontext helfen, sodass akustisch nicht Verstandenes im Nachhinein klar wird. Rückfragen und Klarstellen ist in jedem Fall besser als Raten! Wird wegen Müdigkeit die Konzentrationsfähigkeit negativ beeinträchtigt, können DolmetscherInnen um eine Gesprächspause bitten, nach der sie wieder konzentriert weiterarbeiten können.

VERSTEHEN DES INHALTS

Kautz (2002) definiert Verstehen als das „teils bewusste, teils unbewusste Erfassen des Sinns der Äußerung eines Sprechers“. Diese Formulierung deutet bereits auf eine Schwierigkeit beim Verstehensprozess hin, nämlich dass der Sinn oder die **Bedeutung einer Äußerung** nicht eine absolute Größe darstellt, sondern auch von den Erfahrungen der SprecherInnen mitbestimmt wird. Zur Erklärung ein Beispiel: Duden definiert „Frühstück“ als „am Morgen, am [frühen] Vormittag eingenommene Mahlzeit“. Welches mentale Bild das Wort „Frühstück“ erweckt, wird jedoch einerseits von unseren individuellen Präferenzen (schnelle Tasse Kaffee vs. ausgiebiges Mahl mit Zeit zum Zeitunglesen), andererseits von kulturellen Gegebenheiten („typisch französisches“ Frühstück mit Milchkaffee und Croissant vs. „typisch englisches“ Frühstück mit Spiegelei, Würstchen, Baked Beans, Toast und Tee) abhängen. Wissen DolmetscherInnen um solche Unterschiede Bescheid, können sie auch geeignete Strategien entwickeln. In manchen Situationen kann es zielführend sein, Erklärungen mitzuliefern, damit die GesprächspartnerInnen den Inhalt erfassen. In anderen Situationen wird es besser sein, darauf hinzuweisen, dass der Inhalt unübersetzbar ist.

Was können DolmetscherInnen nun aber tun, wenn eine Äußerung bei ihnen keine Assoziationen auslöst und – vor allem beim kurzen Konsekutiv – auch der textuelle Kontext fehlt, der helfen könnte, die Äußerung in vorhandenes Wissen einzubetten und somit zu „verstehen“?

In der Literatur zum Konferenzdolmetschen wird für solche Situationen oft empfohlen, dass DolmetscherInnen versuchen sollen, den von den SprecherInnen intendierten Sinn vorwegzunehmen und diesen antizipierten Sinn zu vermitteln. Für Interviews im Rahmen des Asylverfahrens ist diese Strategie eher abzulehnen. Hier sind Rückfragen oder Hinweise auf Verstehensprobleme besser geeignet, um falsche Assoziationen und unkorrekte Dolmetschungen zu vermeiden. Informationen, die ungenau wiedergegeben oder missverstanden werden, können für die AntragstellerInnen schwerwiegende Konsequenzen haben, z.B. Abschiebung und Verfolgung im Heimatland.

SPEICHERN VON INFORMATION

Nachdem die Bedeutung der Äußerung entschlüsselt wurde, muss diese Information gespeichert werden, bis sie übersetzt und schließlich in der Zielsprache wiedergegeben werden kann. Beim Konsekutivdolmetschen wird die Information entweder nur im **Gedächtnis gespeichert (beim kurzen Konsekutiv) oder im Gedächtnis und mithilfe von Notizen (beim langen Konsekutiv)**; beim Simultandolmetschen werden zwar von DolmetscherInnen oft Zahlen oder Eigennamen notiert (siehe Lernmodul 7), die Speicherung der Informationen erfolgt aber hauptsächlich im Gedächtnis.

In der Gehirnforschung werden zumeist drei Gedächtnisbereiche unterschieden: das **Ultrakurzzeitgedächtnis**, das **Kurzzeitgedächtnis** und das **Langzeitgedächtnis**. Das Ultrakurzzeitgedächtnis nimmt viele Inhalte auf, speichert diese aber nur so lange (laut Kautz, 2002: 310, „maximal 20 Sekunden“), bis die relevanten Informationen herausgefiltert und an das Kurzzeitgedächtnis weitergeleitet werden konnten. Im Kurzzeitgedächtnis wird die neu empfangene Information verarbeitet, mit im Langzeitgedächtnis vorhandenen Inhalten verknüpft – d.h. ihr Sinn wird erfasst – und schließlich ins Langzeitgedächtnis weitergeleitet, wenn die Information als relevant erachtet wird. Nicht relevante Informationen werden wieder gelöscht. Im Langzeitgedächtnis ist unser Wissen gespeichert. Wissen, auch Sprachwissen, das wir regelmäßig verwenden, ist leicht abrufbar, anderes Wissen (z.B. Fachterminologie, die vor langer Zeit und nur für einen einzigen Einsatz gelernt wurde) muss erst wieder mobilisiert werden, um aktiv angewandt werden zu können.

Für das Dolmetschen ist eine gute Gedächtnisleistung von besonderer Bedeutung. Im Zeitalter von Smartphones und jederzeit abrufbarer Informationen finden viele, dass sie sich „nichts mehr merken können, nicht einmal die eigene Telefonnummer“. Wie bereits erwähnt, wird Information nur dann gespeichert, wenn sie relevant erscheint. Außerdem werden zumeist verarbeitete Inhalte gespeichert und seltener der exakte Wortlaut einer Äußerung. Der neu hinzugekommene Inhalt kann durch die Einbettung in vorhandenes Wissen ein wenig „zurechtgerückt“ werden, damit er mit eigenen Erfahrungen übereinstimmt. Auch unzusammenhängende Aussagen werden oft umstrukturiert und in einer für die DolmetscherInnen logischeren Reihenfolge abgespeichert; unangenehme oder als unpassend angesehene Informationen werden herausgefiltert werden. Beim Dolmetschen im Asylbereich ist jedoch wichtig, dass tatsächlich das Gesagte wiedergegeben wird. Hier ist möglichst vollständig und genau zu übersetzen, gleichzeitig muss der Sinn des Gesagten erfassbar gemacht werden. Dies ist eine schwierige Aufgabe (siehe auch Lernmodul 9), die vor allem hohe Anforderungen an unser Gedächtnis stellt. Wie gut die Gedächtnisleistung ist, ist individuell unterschiedlich. DolmetscherInnen müssen sich aber bewusst sein, wie groß ihr eigener „Informationsspeicher“ ist und wann sie mit der Dolmetschung beginnen müssen, um den Inhalt von Aussagen vollständig und korrekt wiedergeben zu können. Gute Notizen können die Gedächtnisleistung unterstützen (siehe Lernmodul 7). Wichtig ist aber auch, dass das Gedächtnis trainiert wird.

ÜBERSETZEN UND PRODUKTION IN DER ZIELSPRACHE

Die nächsten Phasen sind das, was landläufig unter „Dolmetschen“ verstanden wird, nämlich die **Übersetzung des verarbeiteten Ausgangstextinhalts** in die Zielsprache und die Wiedergabe dieses Inhalts. Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung dieser Schritte ist, dass die für die Vermittlung des Inhalts notwendigen Sprechmittel in der Zielsprache beherrscht und rasch abgerufen werden können. Bei der Produktion des Zieltextes stehen DolmetscherInnen unterschiedliche Strategien zur Verfügung (siehe Kautz, 2002):

- Sie geben den Ausgangstext möglichst vollständig und genau wieder, ohne Umstrukturierung von „unzusammenhängenden“ Passagen, Komplettierung von unabgeschlossenen Aussagen, Auslassung von redundanten Äußerungen oder Anpassung an die Sprache der AdressatInnen.
- Sie paraphrasieren und finden Formulierungen, die an den Wissensstand und die Sprachkenntnisse der AdressatInnen angepasst sind.

- Sie lassen Redundantes und Abschweifungen weg und heben Relevantes hervor.
- Sie machen nur Angedeutetes explizit, ergänzen Bindewörter und komplettieren nicht zu Ende formulierte Aussagen (siehe auch Baumgarten et al., 2008).
- Sie lassen Einzelheiten weg und geben die Inhalte in allgemeinerer Form wieder.

Welche Strategien eingesetzt werden können, wird von der Kommunikationssituation abhängen. Bei Interviews im Rahmen des Asylverfahrens sollten jedenfalls Strategien vermieden werden, bei denen DolmetscherInnen wesentliche selbständige Eingriffe in den Text und Umformulierungen vornehmen. Redundanzen, implizite Andeutungen, nicht beendete Aussagen, genau beschriebene Details, die gewählte Sprachebene usw. geben Aufschluss über die (mentale) Situation der AsylwerberInnen, die bei einer gut strukturierten, zusammenfassenden Dolmetschung fehlen würden (siehe auch Lernmodule 4 und 9).

Umgang mit paraverbalen und nonverbalen Informationen

Ein wichtiger Aspekt, der aus Gründen der Übersichtlichkeit bisher ausgeklammert wurde, ist der Umgang mit nonverbalen und paraverbalen Informationen. Gerade beim bilateralen konsekutiven Dolmetschen können nonverbale Informationen, also **Mimik** und **Gestik**, wichtige Hinweise geben, wie eine Äußerung zu verstehen ist. In manchen Fällen kann durch entsprechende Mimik sogar die Bedeutung der Äußerung ins Gegenteil verkehrt werden, wenn z.B. eine Aussage von einem sarkastischen Lächeln begleitet wird. Ebenso können Gesten Aussagen verstärken oder erklären, wenn z.B. die Größe und Form eines Gegenstands gestisch beschrieben wird. Manchmal können Mimik und Gestik statt verbalen Aussagen verwendet werden, wenn z.B. Kopfschütteln ein „nein“ ersetzt, Nicken ein „ja“, Achselzucken ein „weiß ich nicht“ oder „ist mir egal“ und Naserümpfen ein „das lehne ich nab“. Blickkontakt und die Sitzhaltung sind ebenfalls aufschlussreich, wobei gerade hier kulturelle Unterschiede und die hierarchische Struktur eines Interviews im Rahmen des Asylverfahrens mitbedacht werden müssen (siehe Lernmodul 10).

Auch paraverbale Signale, also **Lautstärke**, **Intonation** und **Sprechtempo**, sind wesentliche Faktoren. Emotionen, die die Schilderung traumatischer Ereignisse unter Umständen erweckt, können sich auf die Stimmführung auswirken: Die Stimme klingt erstickt und versagt schließlich gänzlich. Andererseits kann Frustration dazu führen, dass Aussagen sehr laut und schnell getätigt werden. Diese Signale sind wichtige Hinweise, müssen aber in der Dolmetschung nicht nachgeahmt werden.

Konkrete und/oder wörtliche Dolmetschung

„Korrektheit“ ist ein vager Begriff und kann beim Dolmetschen unterschiedlich ausgelegt werden:

- Inhaltlich vollständige und genaue Wiedergabe des Ausgangstextes mit allen Informationen (Haupt- und Nebeninformationen) ohne Weglassungen und Hinzufügungen, jedoch unter Berücksichtigung von nonverbalem Verhalten und kulturell geprägten Formulierungen und Ausdrucksweisen (siehe Lernmodule 4 und 10).
- Wiedergabe nur der Hauptinformation mit Auslassung von Redundanzen und von den DolmetscherInnen als irrelevant erachteten Einzelheiten sowie Umstrukturierung eines „unlogischen“ Textaufbaus.
- Wiedergabe aller Informationen und Hinzufügung von (kulturellen) Erklärungen.
- Wörtliche Wiedergabe des Ausgangstextes mit Beibehaltung der ausgangssprachlichen Sprachstrukturen.

Alle genannten Strategien können eine „korrekte“ Dolmetschung ergeben. In Kommunikationssituationen, in denen nur die Hauptinformationen einer langen, umständlich formulierten und redundanten Rede klar strukturiert wiedergegeben werden sollen, wird die zweitgenannte Strategie eine „korrekte“ Dolmetschung ermöglichen. Wird von den AdressatInnen erwartet, dass DolmetscherInnen interkulturelle Unterschiede erklären, wird wahrscheinlich die drittgenannte Strategie „korrekte“ Dolmetschleistungen garantieren. Die viertgenannte Strategie, also eine möglichst wörtliche Wiedergabe des Ausgangstextes, bei der die Struktur der Ausgangssprache in die Zielsprache übernommen wird, wird dann eine „korrekte“ Dolmetschung ermöglichen, wenn Probleme bei der Formulierung von Gedanken, oftmalige Wiederholungen, unzusammenhängende oder nicht beendete Aussagen aufschlussreich sein können (siehe Lernmodul 9). In vielen Fällen ist aber eine wörtliche Wiedergabe eher nicht verständlich, da die Sprachstrukturen in Ausgangs- und Zielsprache voneinander abweichen und wörtlich gedolmetschte Formulierungen wenig Sinn ergeben (siehe auch Lernmodul 4). Soll eine Dolmetschung erfolgen, die inhaltlich vollständig, genau und verständlich ist, dann ist die erstgenannte Strategie am besten geeignet, die hierbei geforderte Form der „Korrektheit“ zu gewährleisten.

Gesprächssteuerung

Beim Dolmetschen im Asylbereich werden vor allem Gespräche gedolmetscht. Die Hauptakteure sind die Einvernehmenden und AsylwerberInnen. Die DolmetscherInnen sind jedoch nicht nur ein Sprachrohr oder eine Dolmetschmaschine, sondern können auch **direkten Einfluss auf den Gesprächsablauf** nehmen (siehe Lernmodul 4), **um erfolgreiche Kommunikation zu erreichen**. So müssen DolmetscherInnen unter Umständen GesprächsteilnehmerInnen bitten, ihren Beitrag zu unterbrechen und ihnen die Möglichkeit zur Dolmetschung zu geben. Wie lange die Gesprächsbeiträge der SprecherInnen maximal sein sollen, damit die Information noch vollständig und korrekt vermittelt werden kann, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab: wie komplex das Thema ist, ob Aussagen klar und strukturiert sind, ob mit oder ohne Notizen gedolmetscht wird und wie erfahren die DolmetscherInnen sind. Bei gut strukturierten Schilderungen, die einem „roten Faden“ folgen, ist es leichter, längere Segmente im Gedächtnis zu behalten, als bei unzusammenhängenden Erzählungen, vor allem wenn diese möglichst wortgetreu wiedergegeben werden sollen. Zahlen, Datums- und geografische Angaben sowie Personennamen sind meist schwer zu merken; hier müssen entweder die gedolmetschten Segmente sehr kurz sein oder es müssen Notizen gemacht werden.

SprecherInnen zu unterbrechen, ist oft schwierig. Hilfreich ist daher, genau auf die Mittel aufzupassen, die normalerweise das Rederecht regulieren, und diese für die Dolmetschung zu nutzen. Solche Mittel sind: **Intonation**, die das Ende eines Gesprächsbeitrags ankündigt (Achtung auf kulturspezifische Unterschiede), **Pausen** (die Länge tolerierter Pausen ist ebenfalls kulturabhängig), **Körpersprache** (z.B. entspanntes Zurücklehnen) und **Augenkontakt** (siehe auch Wadensjö, 2001 und Mason, 2012).

DolmetscherInnen können auch in das Gespräch eingreifen, um **Rückfragen** zu stellen, wenn sie die GesprächsteilnehmerInnen nicht hören können, weil sie zu leise sprechen, weil mehrere Personen gleichzeitig sprechen oder Hintergrundgeräusche das akustische Erfassen erschweren, weil sie mit dem Dialekt der SprecherInnen Probleme haben, weil sie verwendete (idiomatische, fachspezifische) Ausdrücke nicht kennen oder sich nicht sicher sind, dass sie den Sinn der Aussage verstanden haben.

Wichtig ist, dass Rückfragen klar und eindeutig sind, denn sonst können sie zu Missverständnissen und weiteren Fragen führen. **Unterbrechungen**, um eigene Informationen hinzuzufügen oder Aussagen zu kommentieren, sind

nicht angebracht (siehe Lernmodul 4 und auch Hale, 2001 und Wadensjö, 2008).

Etwas andere Regeln gelten für die Gesprächssteuerung bei Gesprächen, in denen die AsylwerberInnen Ereignisse schildern, die bei ihnen starke **Emotionen** hervorrufen. Hier sollten Notizen gemacht werden, um Unterbrechungen und Rückfragen weitgehend zu vermeiden (siehe auch Rudvin, 2011).

WISSEN KOMPAKT

Telefon- und Videodolmetschen

Telefon- und Videodolmetschen werden bei Interviews im Rahmen des Asylverfahrens (international und in Österreich) sehr selten eingesetzt. Es finden sich nur wenige Berichte zum Einsatz dieser Techniken im Asylverfahren, und die Nutzung dieser Techniken im Asylverfahren ist auch kaum erforscht. (Mehr Informationen zum Einsatz von Telefon- und Videodolmetschen finden sich für den Bereich von Strafverfahren, siehe z.B. die Website des Projekts AVIDICUS der Universität Surrey, http://wp.videoconference-interpreting.net/?page_id=13 (Zugriff: August 2015).

In Europa initiierte die General Directors' Immigration Services Conference (GDISC) ein Netzwerk zur Verbesserung der Kooperation im Bereich der Immigration und im Jahr 2007 ein Projekt zur verstärkten Nutzung von Telefon- und Videodolmetschen im Asylverfahren. Dieses Projekt wurde dann vom European Asylum Support Office (EASO), einer EU-Agentur, übernommen. Die Angaben zur Nutzung von Telefon- und Videodolmetschen im Rahmen der GDISC/EASO-Projekte variieren allerdings von „nicht genutzt“ bis „regelmäßig“, mit sehr unterschiedlichen Informationen über den Erfolg des Einsatzes dieser Techniken. Darüber hinaus finden sich international Berichte über einen versuchsweisen Einsatz von Telefon- und Videodolmetschen in Kanada (Ellis, 2004) und Großbritannien (Braun und Taylor, 2011).





Literatur

- » Baumgarten, N. et al. (2008): Explicitness in translation and interpreting: A critical review and some empirical evidence (of an elusive concept), in: *Across Languages and Cultures* 9:2, 177-203.
- » Braun, S. und Taylor, J. L. (2011): Video-mediated interpreting: an overview of current practice and research, in: Braun, S. und Taylor, J. L. (Hrsg.) *Videoconference and Remote Interpreting in Criminal Proceedings*. Guildford: University of Surrey, 27-57.
- » Gile, D. (2009): *Basic Concepts and Models for Interpreter and Translator Training*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- » Hale, S. (2001): 'Excuse me, the interpreter wants to speak' – Interpreter Interruptions in the Courtroom: Why do Interpreters Interrupt and What are the Consequences?, in: *Proceedings of the Critical Link 3 Conference*, online: http://static.squarespace.com/static/52d566cbe4b0002632d34367/t/5347f672e4b071dc4e07dbc/1397225074880/CL3_Hale.pdf (Zugriff: Juni 2021).
- » Jacobsen, B. (2012): The significance of interpreting modes for question-answer dialogues in court interpreting, in: *Interpreting* 14:2, 217-241.
- » Kautz, U. (2002): *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München: Goethe Institut.
- » Mason, I. (2012): Gaze, positioning and identity in interpreter-mediated dialogues, in: Baraldi, C. und Gavioli, L. (Hrsg.) *Coordinating Participation in Dialogue Interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins, 177-200.
- » Pöchhacker, F. (2004): *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.
- » Rudvin, M. und Tomassini, E. (2011): *Interpreting in the Community and Workplace: A Practical Teaching Guide*. Houndsmills, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan.
- » Wadensjö, C. (1998): *Interpreting as Interaction*. London/New York: Longman.
- » Wadensjö, C. (2001): *Interpreting in Crisis: The Interpreter's Position in Therapeutic Encounters*, in: Mason, I. (Hrsg.) *Triadic Exchanges: Studies in Dialogue Interpreting*. Manchester/Northampton, MA: St Jerome, 71-85.



Internetadressen

Ellis, S. R. (2004): *Videoconferencing in Refugee Hearings*, <https://irb.gc.ca/en/transparency/reviews-audit-evaluations/Pages/Video.aspx> (Zugriff: Juni 2021).

Gehirn-Trainieren.de, <http://www.gehirn-trainieren.de/gehirnjogging-uebungen.php> (Zugriff: Juni 2021).

Interpreter Training Resources (ITR), <http://interpreters.free.fr/consec.htm> (Zugriff: Juni 2021).

Posit Science – Memory Exercises, <http://www.brainhq.com/why-brainhq/about-the-exercises/memory> (Zugriff: Juni 2021).



Übung 1: Hören – Verstehen – Speichern

1

Setting: Bearbeitung von drei thematisch verwandten Arbeitsaufträgen in Kleingruppen mit anschließender vertiefender Diskussion im Plenum

Dauer: 65 Minuten (pro Arbeitsauftrag 15 Minuten Gruppenarbeit, danach 20 Minuten vertiefende Diskussion im Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen bearbeiten die unten angeführten Arbeitsaufträge (1 bis 3) in Kleingruppen und diskutieren relevante Aspekte anhand der zu den jeweiligen Arbeitsaufträgen angeführten Diskussionsfragen. Anschließend präsentieren die Kleingruppen die Ergebnisse ihrer Diskussionen.

Die Überlegungen der Kleingruppen werden im Plenum auf Basis der folgenden Fragen vertiefend diskutiert:

- War es schwierig/leicht sich die Inhalte zu merken? Falls ja, warum? Welche Inhalte waren leichter zu merken?
- Wie konnten Sie die Inhalte mit ihrem persönlichen Wissenshintergrund verbinden? Welche persönlichen Faktoren haben Einfluss auf Ihr Textverständnis genommen?
- Welche Informationen mit Text waren zentrale Informationen und welche weiterführende, ergänzende Detailinformationen?
- Welche Länge des Gesprächsbeitrags ist für eine inhaltlich vollständige und genaue Dolmetschung sinnvoll?
- Sind Notizen für die Wiedergabe eine Hilfe oder werden sie als störend empfunden?

Arbeitsauftrag 1: Gut strukturierter Ausgangstext

Ein Gruppenmitglied erzählt eine klar strukturierte (Lebens-)Geschichte mit einigen Zahlen, Namen und Ortsangaben (2-3 Minuten). Die anderen Mitglieder hören aktiv zu und versuchen, sich den Inhalt zu merken. Nach Beendigung der Schilderung geben ein oder mehrere Gruppenmitglied/er den Inhalt wieder.

Fragen zur Diskussion in der Kleingruppe:

- An welche Inhalte konnten sich die TeilnehmerInnen erinnern?
- Warum wurden diese Inhalte im Gedächtnis behalten?
- Welche Inhalte wurden nicht oder falsch gespeichert? Wie ging es mit Zahlen, Namen und Ortsangaben?
- Welche Gründe können für das Vergessen verantwortlich sein?
- Wurden Details überhört, weil sie für die Geschichte als nicht relevant angesehen wurden oder weil gegen Ende der Schilderung die Konzentration nachließ?

Arbeitsauftrag 2: Schlecht strukturierter Ausgangstext

Ein Gruppenmitglied erzählt eine chronologisch unstrukturierte (Lebens-)Geschichte mit Einschüben und angehängten Zusätzen (2-3 Minuten). Die anderen Mitglieder hören wieder aktiv zu und versuchen, sich den Inhalt zu merken. Nach Beendigung der Schilderung geben Gruppenmitglieder den Inhalt wieder.

Fragen zur Diskussion in der Kleingruppe:

- Wie wurde die Geschichte wiedergegeben – in der dargebotenen unstrukturierten oder in der chronologisch richtigen Reihenfolge?
- Welche Inhalte wurden gespeichert/falsch gespeichert/nicht gespeichert?
- Was könnten die Gründe sein?



Arbeitsauftrag 3: Wiedergabe mit und ohne Notizen

Ein Gruppenmitglied erzählt eine chronologisch unstrukturierte (Lebens-)Geschichte mit Einschüben und Rückverweisen (2-3 Minuten). Ein Gruppenmitglied hört aktiv zu und versucht, sich den Inhalt zu merken; ein Gruppenmitglied macht Notizen (etwaige andere Gruppenmitglieder hören zu und beobachten). Nach Beendigung der Schilderung geben die beiden Gruppenmitglieder den Inhalt wieder.

Fragen zur Diskussion in der Kleingruppe:

- Wie wurde die Geschichte wiedergegeben – in der dargebotenen unstrukturierten oder in der chronologisch richtigen Reihenfolge?
- Gab es Unterschiede zwischen Wiedergabe ohne Notizen und mit Notizen?
- Welche Inhalte wurden gespeichert/welche nicht? Was könnten die Gründe sein?

Übung 2: Visualisieren**2**

Setting: Kleingruppen mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 20 Minuten (10 Minuten Kleingruppe, 10 Minuten Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen arbeiten zunächst in Kleingruppen. Hierbei schildert ein Gruppenmitglied einen Ort (2-3 Minuten). Die Gruppenmitglieder hören aktiv zu und versuchen, sich den Inhalt zu merken. Nach Beendigung der Schilderung geben Gruppenmitglieder den Inhalt wieder. Anschließend sollen Schwierigkeiten und mögliche Lösungen auf Basis der folgenden Diskussionsfragen diskutiert und im Plenum präsentiert werden:

- An welche Inhalte konnten sich die Gruppenmitglieder erinnern?
- Wie haben sie während der Schilderung versucht, sich die Inhalte zu merken? Durch mentales Wiederholen, Visualisieren, andere Techniken?



Übung 3: Umgang mit defekten Texten

3

Setting: Kleingruppen mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 20 Minuten (10 Minuten Kleingruppe, 10 Minuten Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen arbeiten zunächst in Kleingruppen. Ein Gruppenmitglied erzählt eine (Lebens-) Geschichte (ähnlich wie in Arbeitsauftrag 1 der Übung 1; ca. 2-3 Minuten). Die Geschichte wird jedoch im Dialekt vorgetragen und vor allem Zahlen, Namen und Ortsangaben werden undeutlich ausgesprochen. Die anderen Mitglieder hören aktiv zu und versuchen, sich den Inhalt zu merken. Nach Beendigung der Schilderung geben ein oder mehrere Gruppenmitglied/er den Inhalt wieder.

Anschließend sollen Schwierigkeiten und mögliche Lösungen auf Basis der folgenden Diskussionsfragen diskutiert und im Plenum präsentiert werden:

- Wie wirkt sich die zusätzliche Anstrengung, die notwendig ist, um das Dargebotene akustisch richtig erfassen zu können, auf die Gedächtnisleistung aus?
- War es schwieriger, Inhalte im Gedächtnis zu speichern?
- Welche Inhalte wurden nicht oder falsch gespeichert?
- Wie wurden Zahlen, Namen und Ortsangaben memorisiert?

Im Plenum soll auch darauf eingegangen werden, was DolmetscherInnen in der Praxis machen könnten, um gute Dolmetschqualität zu gewährleisten.

Übung 4: Sonderfall Flüsterdolmetschen

4

Setting: Kleingruppen mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (20 Minuten Kleingruppe, 10 Minuten Plenum)

Durchführung: In Kleingruppen soll zunächst ein Gruppenmitglied einen Text mit einigen Zahlen und Eigennamen präsentieren. Die anderen Mitglieder hören aktiv zu und versuchen, sich den Inhalt zu merken. Ein Gruppenmitglied dolmetscht simultan, die Flüsterdolmetschung wird aufgenommen. Die anderen Gruppenmitglieder hören aktiv zu. Nach Beendigung der Erzählung versucht zuerst der/die DolmetscherIn den Inhalt des Textes wiederzugeben.

Danach hören die Gruppenmitglieder sich gemeinsam die Aufnahme an und diskutieren Problemstellen. Hierbei können sich die TeilnehmerInnen auch an den folgenden Fragen orientieren:

- Welche Inhalte wurden im Gedächtnis gespeichert?
- Welche Inhalte wurden nicht oder falsch gespeichert?
- Wie wirkte sich das gleichzeitige Hören, Speichern, Sprechen und Textproduzieren auf die Gedächtnisleistung aus?

Anschließend präsentieren die Kleingruppen die Ergebnisse ihrer Diskussionen. Die Überlegungen der Kleingruppen werden im Plenum vertiefend diskutiert. Besonders schwierige Passagen können auch gemeinsam im Plenum angehört und weiter diskutiert werden.



Übung 5: Spezifische Gedächtnisübungen

5

Variante 1: Erfinden einer Geschichte

Setting: Plenum (oder Kleingruppen mit maximal 6 TeilnehmerInnen)

Dauer: 20 Minuten (10 Minuten Kleingruppe, 10 Minuten Plenum)

Durchführung: Im Plenum (oder in Kleingruppen) sollen die TeilnehmerInnen gemeinsam eine Geschichte erfinden. Der erste Satz der Geschichte wird von dem/der Vortragenden präsentiert. Daraufhin wiederholt der/die erste Teilnehmende den Satz und fügt einen zweiten Satz hinzu. Der/die zweite Teilnehmende wiederholt die beiden Sätze und fügt einen dritten Satz hinzu; und so weiter.

Im Plenum (oder in den Kleingruppen) sollen die TeilnehmerInnen anschließend diskutieren, wie viel Text wortgetreu wiederholt werden konnte und ab wann nur die Inhalte wiedergegeben wurden.

Variante 2: Wiederholung eines Textes

Setting: Zweiergruppen und vertiefende Diskussion im Plenum

Dauer: 20 Minuten (10 Minuten Zweiergruppe, 10 Minuten Plenum)

Durchführung: In Zweiergruppen soll ein Teilnehmender/eine Teilnehmende einen Text (siehe Kopiervorlage S. 97) vorlesen. Der/die andere Teilnehmende hört zu, ohne sich Notizen zu machen. Danach wird der Text segmentweise vorgetragen und nachgesprochen, wobei beim Vortragen und Nachsprechen immer wieder am Anfang des Textes begonnen wird. Die vorgetragene und wiedergegebene Textmenge wird also immer größer, bis am Schluss der komplette Text möglichst wortgetreu wiedergegeben wird.

Anhand der Übung sollen die TeilnehmerInnen dann gemeinsam im Plenum diskutieren, wie viel Text im Gedächtnis gespeichert werden und wie viel Text wortgetreu wiederholt werden kann.





Kopiervorlage Übung 5, Variante 2: Textwiederholung

TEXTBEISPIEL 1:

Im März 2007 wurde ich beim Militär aufgenommen. Sechs Monate lang hatte ich dort die Ausbildung. In Waziristan habe ich in Wana als Funker zu arbeiten begonnen. Ich habe dort nur 3 Monate lang gearbeitet. Mein Bruder war in Waziristan beim Militär. 1997 wurde er beim Militär aufgenommen. 2007 war er in Makin, einer Stadt in Waziristan. Ihm wurde befohlen, dass er auf die Taliban schießen muss. Das war ein ausdrücklicher Befehl. Bei diesem Vorfall wurden wichtige Personen der Taliban umgebracht. Am 18.9.2007 wollte mein Bruder von der Arbeit nach Hause gehen, er hatte frei, und wurde in der Nähe von Miram Shah von einem Selbstmordattentäter attackiert. Es waren ungefähr 20 Personen im Bus. Von den 20 kamen 16 Personen ums Leben. Mein Bruder wurde an den Beinen stark verletzt und kann seither nicht mehr gehen. Am 25.9.2008 wollte ich nach Hause fahren, weil ich 12 Tage Urlaub hatte. Ich bin bis Mir Ali mit einem Bus gefahren, danach sind wir zu fünf bis Tal gefahren. Wir sind eine halbe Stunde gefahren. Die Taliban haben ein anderes Auto gestoppt und kontrolliert. Sie haben auch uns angehalten und in ein anderes Dorf mitgenommen.



Kopiervorlage Übung 5, Variante 2: Textwiederholung

TEXTBEISPIEL 2:

Im gegenständlichen Fall ist es der beschwerdeführenden Partei nicht gelungen ihre vorgebrachte Bedrohung bzw. Verfolgungsgefahr im dargestellten Ausmaß glaubhaft zu machen, weshalb sich daraus auch kein zu berücksichtigender Sachverhalt ergibt, der gemäß § 8 Abs 1 AsylG zur Unzulässigkeit der Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung in den Herkunftsstaat führen könnte. Im Rahmen der Refoulement-Entscheidung ist u.a. zu prüfen, ob der Abschiebung des Asylwerbers ein über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes „real risk“ einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK entgegensteht. Dies kann sich auch im Zusammenhang mit einer Krankheit ergeben. Im Beschwerdefall wurden keine behandlungsbedürftigen Erkrankungen dargelegt: Unter Berücksichtigung der individuellen Situation der beschwerdeführenden Partei ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Lebensbedingungen in ihrem Herkunftsstaat von einer lebensbedrohenden Notlage, welche bei einer Rückkehr die reale Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK indizieren würde, aus Sicht des Asylgerichtshofes nicht gesprochen werden kann.

Übung 6: Produktion**6**

Umformulieren und stilistische Änderungen (Veränderung der Sprachebene) sind immer problematisch und sollten nur nach Rücksprache mit den Einvernehmenden erfolgen. Die folgenden Übungen haben zum Ziel, Bewusstsein dafür zu schaffen und zu zeigen, dass auch anscheinend geringfügige Veränderungen schwerwiegende Konsequenzen haben und zu falschen Interpretationen von Aussagen führen können.

Arbeit OHNE Text...

Setting: Plenum oder Kleingruppen

Dauer: Je 20 Minuten pro Variante (10 Minuten Kleingruppe, 10 Minuten Plenum)

Durchführung:**Variante 1: Umformulieren von komplizierter Sprache**

Ein Gruppenmitglied oder der/die Vortragende produziert zunächst komplizierte, stilistisch ausgefeilte Formulierungen auf einer hohen Sprachebene. Die Gruppenmitglieder/TeilnehmerInnen formulieren anschließend die Aussagen in einfache Sprache um.

Variante 2: Umformulieren von einfacher Sprache

Ein Gruppenmitglied oder der/die Vortragende produziert einen Text mit umgangssprachlichen oder vagen Ausdrücken, einfachem Satzbau und nicht beendeten Sätzen. Die Gruppenmitglieder/TeilnehmerInnen formulieren die Aussagen unter Verwendung eines höheren Sprachniveaus mit Fachausdrücken und kompliziertem Satzbau um.

Anschließend sollen die TeilnehmerInnen im Plenum und/oder der in Kleingruppe diskutieren, wie leicht/schwer es war, den Text umzuformulieren. Auch soll geklärt werden, ob der Inhalt der ursprünglichen Aussage erhalten blieb. Infolgedessen soll gemeinsam erörtert werden, welche Vorteile und möglichen Risiken von Umformulierungen es gibt.

Arbeit MIT Text...

Setting: Einzel- oder Gruppenarbeit mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: je 20 Minuten pro Variante (10 Minuten Einzel- oder Gruppenarbeit, 10 Minuten Plenum)

Durchführung:**Variante 1: Umgang mit nichtstandardsprachlichen Aussagen**

Die TeilnehmerInnen lesen Beispieltext 1 (siehe Kopiervorlage S. 99) durch und erörtern (in Einzel- oder Gruppenarbeit), wie die Aussagen des Asylwerbers/der Asylwerberin gedolmetscht werden. Hierbei soll auch geklärt werden, wie die Formulierungen mit dem Rollenverständnis der Dolmetscherin zusammenhängen könnten. Auch soll reflektiert werden, welche Rolle der Dolmetscherin vom Einvernehmenden zugewiesen wird.

Variante 2: Umgang mit formalistischer Sprache

Die TeilnehmerInnen lesen Beispieltext 2 (siehe Kopiervorlage S. 99) durch und besprechen (in Einzel- oder Gruppenarbeit), wie sie selbst die Aussagen des Einvernehmenden gedolmetscht hätten.

Variante 3: Umgang mit formalistischer Sprache

Die TeilnehmerInnen lesen Beispieltext 3 (siehe Kopiervorlage S. 99) durch und diskutieren (in Einzel- oder Gruppenarbeit), welche Dolmetschstrategie sie selbst gewählt hätten.

Anschließend sollen die Ergebnisse im Plenum vertieft diskutiert werden.





EVn = Einvernehmende/r
DM = DolmetscherIn
AW = AsylwerberIn

Kopiervorlage **Übung 6: Lesen, produzieren...**

Beispieltext 1

EVn: „Weshalb ist er geflüchtet?“
DM: „Why did you run away then?“
AW: „Because I'm afraid, if I stay there, they will kill me.“
DM: „Weil ich Angst hatte. Wäre ich geblieben, hätten sie mich getötet.“
EVn: „Wieso ist er nicht zur Polizei gegangen?“
DM: „So why didn't you go to the police?“
AW: „The police cannot do anything.“
DM: „Die Polizei kann nichts machen.“
EVn: „Wieso wäre er getötet worden?“
DM: „You say you run, because they would've killed you. Why would they've killed you?“
AW: „Because my junior brother, they killed.“
DM: „Weil sie meinen jüngeren Bruder getötet haben.“

(Quelle: Pöllabauer, 2005: 202 – adaptiert)



Beispieltext 2

EVn: „Frage: Welche Art von Verfolgung machen Sie also geltend? Welche Art von Verfolgung im Sinn der Flüchtlingskonvention machen Sie also geltend?“
DM: „Okay. Explain please in what sense are you prosecuted in accordance with the convention.“
EVn: „Offensichtlich geht die von Ihnen behauptete Verfolgung von privaten Geldgebern aus.“
DM: „Okay. So, in what sense are you . now try to explain in what sense are you prosecuted in your homeland? Because everything what you have just explained to us. What happened to you in Nigeria.“
AW: „Yea.“
DM: „And, you say those people they are after you.“
AW: „Yea.“
DM: „And they threatened you. But obviously this sort of prosecution is against you. Is only caused by lenders of money . of private lenders of money.“
AW: „Yea. I give you an example.“

(Quelle: Pöllabauer, 2005: 227, 274 – adaptiert)



Beispieltext 3

EVn: „Frage: Sie haben bereits einen Asylantrag unter Zahl XY gestellt. Dieses Verfahren ist gemäß Paragraph 7 Asylgesetz rechtskräftig negativ abgeschlossen. Gleichzeitig wurde mit Bescheid des UBAS vom DATUM festgestellt, dass eine Rückschiebung nach Nigeria zulässig ist. Haben Sie außer den damals in dem genannten Verfahren vorgebrachten Gründen noch andere Gründe für diesen Asylantrag vorzubringen?“
DM: „So you see, you apply for asylum before, right?“
AS: „Mhm.“
DM: „And the other asylum procedure, as you will know, is negative. They give you the negative, right?“
AS: „Mhm. Yea.“
DM: „And their negative decision is also definite, final and binding.“
AS: „Mhm.“
DM: „So is this one.“
AS: „Mhm.“
DM: „On the other hand, the competent authority they issued a decision.“
AS: „Mhm.“
DM: „On the DATUM of this MONAT.“
AS: „Mhm.“
DM: „And this decision says that your deportation to Nigeria is admissible.“
AS: „Mhm.“
DM: „You understand?“
AS: „Mhm.“
DM: „But when you do the other interview, you explained them your problem and you explain all the reasons that made you run, so apart from those reasons,“
AS: „Mhm.“
DM: „Do you have now other reasons to produce for this application?“

(Quelle: Pöllabauer, 2005: 277-278 – adaptiert)

Übung 7: Gesprächssteuerung

7

Setting: Einzel- oder Gruppenarbeit und Diskussion im Plenum

Dauer: je 10 Minuten pro Variante (5 Minuten Einzel- oder Gruppenarbeit, 5 Minuten Plenum)

Durchführung:

Variante 1: Unterbrechen eines Gesprächs

Die TeilnehmerInnen sollen zunächst Beispielszene 1 (siehe Kopiervorlage S. 101) analysieren und in der Folge erörtern, wann sie selbst das Gespräch unterbrochen und mit der Dolmetschung begonnen hätten.

Variante 2: Signalisieren, dass der/die DolmetscherIn mit der Dolmetschung beginnen möchte

Die TeilnehmerInnen analysieren Beispielszene 2 (siehe Kopiervorlage S. 101) und besprechen anschließend, wie sie selbst dem Sprecher zu erkennen gegeben hätten, dass sie das Gespräch für die Dolmetschung unterbrechen sollen.

Anschließend sollen die Ergebnisse vertiefend im Plenum diskutiert und wesentliche Erkenntnisse zusammengefasst werden.

Übung 8: Gesprächsüberlappungen und -unterbrechung

8

Setting: Simulation in Gruppe und Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten Gruppe, 15 Minuten Diskussion im Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen zunächst in Kleingruppen den nachfolgenden Beispielttext (siehe Kopiervorlage S. 102) lesen und das dargestellte Interview nachstellen. Um Aspekte der Gesprächssteuerung üben zu können, sollte der/die Einvernehmende (EVn) immer wieder Zwischenfragen stellen, während der/die AsylwerberIn (AW) widerspricht; der/die AsylwerberIn soll ebenso versuchen, Unterbrechungen zu vermeiden.

Anschließend soll zusammen im Plenum besprochen werden, welche Möglichkeiten zur Gesprächssteuerung DolmetscherInnen bei Gesprächsüberlappungen und Gesprächsunterbrechungen haben. Hierbei soll auch berücksichtigt werden, welche Strategien die TeilnehmerInnen gewählt haben und wie erfolgreich diese gewählten Strategien waren.



Kopiervorlage Übung 7: Gespräche steuern

Bespielszene 1



Quelle: UNHCR, Interpreting in a Refugee Context, 2009



Bespielszene 2



Quelle: UNHCR, Interpreting in a Refugee Context, 2009



Kopiervorlage Übung 8: Gespräche steuern II

Beispieltext

EVn: „Geben Sie die konkrete Reiseroute mit Nennung der verwendeten Verkehrsmittel von Ihrem Land bis nach Österreich an.“

AW: „Ich bin vor maximal 9 Monaten mit einem LKW, ich war auf der Ladefläche versteckt, von einem Hafen in Ghazaouet aus bis nach Almeria/Spanien gefahren. Ich war durchgehend ca. 30 Stunden auf der Ladefläche des LKW versteckt, welcher gleich auf ein Schiff gefahren ist, nachdem ich eingestiegen bin. Ich habe danach den LKW verlassen und habe mich ca. 8 Stunden auf dem Schiff aufgehalten. Danach hat mich eine Person gesehen und diese Person hat mich gefragt, was ich hier mache, und diese Person hat mich in einen Raum gesperrt. Als wir danach in Almeria/Spanien angekommen sind, hat er mich der Polizei übergeben. Die Polizisten sind mit mir zu einem Wagen gegangen. Mir wurden keine Handschellen angelegt und ich bin, bevor ich in den Wagen eingestiegen bin, geflüchtet. In Almeria ist es ziemlich einfach, ich habe meinen Freund, ich kann nicht sagen, wer das ist, angerufen, und dieser hat mich abgeholt, zu sich nach Hause gebracht und dort haben wir uns kurz ausgeruht. Danach hat er mich gegen Bezahlung in den Norden von Spanien gebracht. Ich war in einer Stadt namens San Sebastian/Spanien. In San Sebastian habe ich mich ca. 3 Tage in einem Haus des Freundes des ersten Freundes aufgehalten. Dieser Freund des ersten Freundes sagte mir, dass er mir nicht weiterhelfen kann, und brachte mich zu einem weiteren Freund in Bilbao/Spanien. Es ist an der Grenze Spanien/Frankreich. Dort hielt ich mich ca. 3 Monate auf. Der Freund aus Bilbao hat mich in einem PKW nach Brüssel/Belgien gebracht. Diese Fahrt dauerte ca. 3-4 Tage. Wir haben während der Fahrt mehrere Pausen eingelegt. Der Fahrer kennt Abkürzungen. In Brüssel habe ich 3 Monate ohne Dokumente bei meinem Freund aus Bilbao gelebt. Diese Freunde haben mir gesagt, dass ich ihre Namen nicht nennen soll. Ich werde diese Namen nicht nennen. Zum einen ist dieser Freund, welcher in Brüssel ein Haus hat, belgischer Staatsbürger. Für ihn ist es kein Problem mit dem Auto über die Grenze zu fahren. Wir sind von Brüssel/Belgien ca. 3 Wochen, mit mehreren Pausen, bis nach Ulm Deutschland gefahren. Mein Freund hat immer wieder Telefonanrufe bekommen, ob der Weg frei von Kontrollen ist oder nicht. Mein Freund, welcher mich nach Stuttgart gebracht hat, hat mich bei einem Bahnhof aussteigen lassen und er sagte zu mir "Ciao". Danach ist er weggefahren. Er hat wegen der Polizei Angst bekommen, deshalb ist er weggefahren. Die Gesamtkosten für die Reise betragen 1.500,- Euro. In Stuttgart bin ich vor ca. 20-25 Tagen angekommen. Ich habe 3 Tage auf der Straße und auf einem Bahnhof verbracht. Danach bin ich mit einem Zug von Stuttgart, wobei ich 4-5 Mal in einen anderen Zug umgestiegen bin, bis nach Wien gefahren. Die Gesamtdauer der Reise nach Wien dauerte 2 Tage. In Wien habe ich 1 Tag verbracht und die Nacht habe ich innerhalb eines Zuges, welcher hin her gefahren ist, verbracht. Es war draußen kalt. Ich hatte kein Geld für ein Hotel. Nach dieser Nacht habe ich einen Passanten gefragt, wo man Unterstützung bekommt, und dieser erklärte mir den Weg hierher. Das war vor ca. 3 Tagen. Vor ca. 5 Tagen bin ich in Wien angekommen. Zu den Schleppern mache ich keine Angaben. Mein Zielland war die USA. Zu den Fahrzeugen der Schlepper mache ich keine Angaben. Ich kann das nicht sagen. Ich habe Angst, dass ich getötet werde, wenn ich darüber Angaben mache. Ich fürchte um meinen Kopf, wenn ich etwas sage.“

EVn = Einvernehmende/r
AW = AsylwerberIn



Reflexion zu Lernzielen



1. Was sind die Unterschiede zwischen Konsekutivdolmetschen – mit und ohne Notizen –, Flüsterdolmetschen, Vom-Blatt-Übersetzen?
2. Wann ist am besten Konsekutivdolmetschen ohne Notizen anzuwenden?
3. Wann sollten beim Konsekutivdolmetschen Notizen gemacht werden?
4. Wann kann Flüsterdolmetschen verwendet werden?
5. Was macht den Dolmetschprozess zu einem so komplizierten Prozess?
6. Welche Probleme können bei den einzelnen Phasen auftreten und welche Möglichkeiten haben DolmetscherInnen, die Probleme zu lösen?
 - ☐ Hören einer Äußerung
 - ☐ Verstehen des Inhalts
 - ☐ Speichern von Informationen
 - ☐ Übersetzung und Produktion in der Zielsprache
7. Was heißt „korrektes“ Dolmetschen?
8. Was heißt „Gesprächssteuerung“?
9. Können/Dürfen/Sollen DolmetscherInnen Gespräche steuern?

Lernmodul 6.1:

Dolmetschen für Gruppen¹

Ursula Stachl-Peier und
Sonja Pöllabauer

„Wird für mehrere [Personen] gleichzeitig gedolmetscht, sind eine Reihe praktischer Faktoren zu berücksichtigen, da der/die DolmetscherIn Zeit und Ruhe braucht, um seine/ ihre Aufgabe erfüllen zu können.“ (Raïssa de Keyser, 2004: 11; unsere Übersetzung)



LERNZIELE

- » Wissen über unterschiedliche Situationen, in denen für Gruppen gedolmetscht wird
- » Kenntnisse über die besonderen Herausforderungen beim Dolmetschen für Gruppen
- » Wissen über geeignete Dolmetschetechniken und -strategien

Dolmetschen für Gruppen

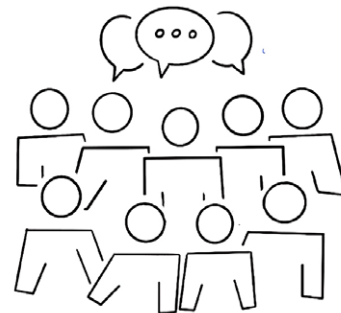
Bei vielen Einsätzen im Asylbereich dolmetscht der/die DolmetscherIn für zwei Personen. Manchmal müssen DolmetscherInnen aber auch für eine Gruppe von AsylwerberInnen dolmetschen. Dies kann z.B. bei der Vermittlung von Informationen in Erstaufnahmestellen, bei der Registrierung von Personen an Grenzübergängen oder bei Schulungs- und Informationsveranstaltungen nötig sein.



Grafik 1: Drei-Personen-Konstellation
(© Lilith Hoffmann 2021)

Haben Sie schon für eine größere Gruppe gedolmetscht?

- War das Dolmetschen für die Gruppe anders als das Dolmetschen für zwei Personen? Wenn ja, was war anders?
- Wie haben Sie sich darauf vorbereitet?
- Welche besonderen Herausforderungen gab es?
 - Wie haben Sie diese gelöst?
 - Würden Sie in Zukunft etwas anders machen und falls ja, weshalb?



Grafik 2: Gruppenkonstellation
(© Lilith Hoffmann 2021)

¹ Wir bedanken uns herzlich bei den Kolleginnen des Staatssekretariats für Migration SEM des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) sowie bei Frau Mag.phil. Nives Grenko Curjuric (AOZ Medios, Zürich) für die wertvollen Anmerkungen zu diesem Modul.

BESONDERHEITEN, HERAUSFORDERUNGEN UND DOLMETSCHSTRATEGIEN

Beim Dolmetschen für Gruppen kommt zumeist **unilaterales** konsekutives Dolmetschen zum Einsatz (siehe auch Kautz, 2002: 296 und Lernmodul 6). Unilateral heißt, es wird primär in eine Richtung gedolmetscht, wobei die Dolmetschung jeweils nach den Ausführungen des/der Vortragenden dargeboten wird. Mitunter sind auch Fragen der Zuhörenden für die Vortragenden zu dolmetschen.

Gruppen sind oft sehr **heterogen** und umfassen Zuhörende aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlich guten Sprachkenntnissen in den Sprachen, in die gedolmetscht wird. Zudem haben sie oft einen unterschiedlichen Bildungshintergrund. Es ist daher wichtig, im Vorfeld Informationen über die Größe und Zusammensetzung der Gruppe einzuholen.

Die **Vortragenden** sind für den **Inhalt des Gesagten** sowie für die **Leitung und Moderation des Vortrags** verantwortlich. Die **DolmetscherInnen** müssen sicherstellen, dass der **Inhalt genau wiedergegeben** wird. Damit dies erfolgreich ablaufen kann, müssen sich DolmetscherInnen gut vorbereiten. Holen Sie vorab Informationen zum Inhalt des Vortrags ein und recherchieren Sie die Fachtermini (siehe auch Lernmodul 11). Besprechen Sie mit den Vortragenden, wo sie beide im Raum stehen oder sitzen sollen, damit sie von allen gesehen und gehört werden. Besprechen Sie auch, wie lange die zu dolmetschenden Passagen sein sollen.

Die **Länge der gedolmetschten Abschnitte** ist ein wichtiger Aspekt. Diese hängt von mehreren Faktoren ab: Manche Vortragende wünschen sich, dass nach jedem Satz gedolmetscht wird, andere möchten, dass die Dolmetschung erst nach der Darbietung von größeren Sinneinheiten er-

folgt. Der Vorteil beim Dolmetschen einzelner Sätze ist, dass man sich den Inhalt leicht merkt. Ein Nachteil kann sein, dass der Satz aus dem Zusammenhang gerissen wird und der Inhalt daher nicht klar ist. Bei der Dolmetschung längerer Passagen ist der Inhalt meist klar. Hier werden sich DolmetscherInnen jedoch Notizen machen, damit sie sich an alle Einzelheiten erinnern (siehe Lernmodul 7).

Bitten Sie die Vortragenden, **klar und deutlich zu sprechen**. Dies kommt letztlich den Vortragenden zugute, da so ihr Vortrag korrekt wiedergegeben werden kann. Wenn sich die Zuhörenden anschließend an den Vortrag zu Wort melden und Fragen stellen, ist es die Aufgabe der Vortragenden, die Fragerunde zu leiten. So können gleichzeitiges Sprechen und Überlappungen vermieden werden.

Technische Hilfsmittel wie Mikrofon und Kopfhörer können das Dolmetschen erleichtern. Eine gute Vorbereitung und Vertrautheit im Umgang mit diesen Hilfsmitteln sind sehr wichtig. Probleme mit technischen Hilfsmitteln lenken die Zuhörenden ab und erschweren das (akustische) Verstehen des Gesagten.

Vorgespräche mit der gesprächsverantwortlichen Partei sind für das Dolmetschen für Gruppen – wie auch für andere dialogische Situationen – sehr zu empfehlen. In solchen Gesprächen können u.a. folgende Themen geklärt werden:

- Rolle(n) der DolmetscherInnen und der anderen Gesprächsparteien,
- Vorstellung der DolmetscherInnen (Wer übernimmt diese?),
- räumliche Positionierung der DolmetscherInnen,
- Gesprächsablauf (situationsgerechter Dolmetschmodus, Vorgehen bei Unklarheiten, Unterbrechungen, Missverständnissen, ...)
- Unklarheiten bzgl. Terminologie oder Abläufen,
- spezifische erwartbare Herausforderungen.

Dolmetschen für Gruppen: Unterschiedliche Settings

BETREUUNGSSTELLEN DES BUNDES

In einer Betreuungsstelle (z.B. Erstaufnahmestellen, Verteilerquartiere, Sonderbetreuungsstellen, Grundversorgungseinrichtungen, Rückkehrhilfe) ist mitunter für eine Gruppe von Personen zu dolmetschen, wenn

- allgemeine Informationen zur Betreuungsstelle gegeben werden,
- die Hausordnung vorgestellt wird,
- interne Regelungen zur Vorbeugung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten (Influenza, Covid-19, etc.) vorgestellt werden,
- allgemeine Informationen zum Asylverfahren vermittelt werden,

- Informationen zur Rückkehrhilfe und damit verbundenen Vorgängen vermittelt werden, etwa über die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU),
- bei Kursen oder anderen Aktivitäten Inhalte für eine Gruppe vermittelt werden.

Die Gruppengröße kann variieren – von Kleingruppen mit wenigen Zuhörenden bis zu großen Gruppen mit über 50 Personen. Manchmal kann in diesen Situationen auch Relaisdolmetschen zum Einsatz kommen. **Relaisdolmetschen** heißt, Sie dolmetschen die Ausführungen der/des Vortragenden in Ihre Zielsprache. Ihre Dolmetschung wird danach für die Dolmetschung in eine weitere Zielsprache verwendet.



Fragen:

- Welche Herausforderungen können in diesen Situationen auftreten?
- Wie können Sie sich auf diese Situationen am besten vorbereiten?
- Welche Lösungsstrategien können Sie im Fall von Problemen anwenden?

Antworten:

- Es werden zu sehr unterschiedlichen Themen oft auch komplexe Informationen gegeben. Hier ist es besonders wichtig, sich im Vorfeld inhaltlich und terminologisch vorzubereiten.
- Die Gruppen sind zumeist heterogen: Klare und deutliche Formulierungen sind daher wichtig.
- Bitten Sie die Vortragenden, dass sie laut und deutlich sprechen und eingreifen, wenn mehrere Personen gleichzeitig sprechen. Besprechen Sie auch im Vorab mit den Vortragenden, wie lange die zu dolmetschenden Passagen sein sollen.

SCHULUNGS- UND INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN

Bei Schulungs- und Informationsveranstaltungen (z.B. bei so genannten „Werte- und Orientierungskursen“ wie sie etwa vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) durchgeführt werden, siehe auch Bacher 2019; ÖIF, 2019, 2021) wird häufig für größere oder kleinere Gruppen gedolmetscht. Dies trifft auch bei Fortbildungen oder Trainingsworkshops zu, die von staatlicher Seite oder anderen Organisationen angeboten werden (siehe auch Petrović 2017).



Fragen:

- Welche Herausforderungen können in diesen Situationen auftreten?
- Wie können Sie sich auf diese Situationen am besten vorbereiten?
- Welche Lösungsstrategien können Sie im Fall von Problemen anwenden?

Antworten:

- Die Gruppen sind oft sehr heterogen und haben unterschiedlichen Bildungshintergrund.
- Auch die Erwartungen der Gruppenmitglieder bezüglich der Rolle der DolmetscherInnen sind oft unterschiedlich: Manche sehen die DolmetscherInnen als ihre FürsprecherInnen, von denen sie sich Unterstützung, Ratschläge und andere Hilfsleistungen erwarten, vor allem dann, wenn die DolmetscherInnen derselben ethnischen Gruppe angehören. Andere misstrauen den DolmetscherInnen und sehen sie als Hilfskräfte der Behörden, denen sie wenig Vertrauen entgegenbringen.
- Zudem können die Erwartungen der Vortragenden für DolmetscherInnen eine Herausforderung sein. Manche Vortragende sehen DolmetscherInnen als ihre HelferInnen, die Auskünfte zur Kultur und dem

Hintergrund der Zuhörenden geben oder auch Konflikte schlichten können. Hier ist die professionelle Abgrenzung wichtig. Klären Sie die Vortragenden angemessen über die Rollenaufteilung auf. Sie können eine sprachlich adäquate und kulturell sensible Dolmetschung liefern, aber Sie sind nicht MediatorIn (siehe auch Lernmodul 4).

- Sind technische Hilfsmittel vorhanden, sollten Sie sich mit diesen im Vorfeld vertraut machen. Ist keine technische Ausrüstung vorhanden, ist gute Sprechtechnik notwendig, damit die Stimme geschont wird. Falls Sie Probleme beim Sprechen vor Gruppen haben, ist – auch langfristig betrachtet – ein Stimmtraining äußerst empfehlenswert.
- Bitten Sie die Vortragenden, dass sie laut und deutlich sprechen und eingreifen, wenn mehrere Personen gleichzeitig sprechen. Besprechen Sie auch vorab mit den Vortragenden, wie lange die zu dolmetschenden Passagen sein sollen.
- Wenn sich die Zuhörenden zu Wort melden, ist es die Aufgabe der Vortragenden, die Fragerunde zu leiten. So können gleichzeitiges Sprechen und Überlappungen vermieden werden.
- Bei Schulungen müssen manchmal auch Anweisungen und Instruktionen gedolmetscht werden: Hier ist es wichtig, dass DolmetscherInnen die Funktion dieser Anweisungen bewusst ist (anweisen, instruieren, befehlen, verbieten, ...) und dass diese sprachlich adäquat wiedergegeben werden sollten: Die Verwendung des Imperativs („Machen Sie...“) kann manchmal beispielsweise als zu direkt und unhöflich empfunden werden (siehe auch Rudvin/Tommassini 2011: 104).

GRENZKONTROLLEINRICHTUNGEN

Auch bei Einsätzen an Grenzkontrollstellen kann es vorkommen, dass Sie nicht nur für Einzelpersonen, sondern für eine Gruppe dolmetschen. Die Zielsprache, in die Sie dolmetschen, ist oft nicht die Erstsprache der Asylsuchenden und wird besser oder schlechter verstanden.

Die zu vermittelnden **Inhalte** sind vielfältig und umfassen:

- Grundlegende Informationen für die Asylsuchenden,
- Informationen zum Asylverfahren,
- Anweisungen der Behörden,
- Auskunft zu den Rechten und Pflichten der Asylsuchenden und der anderen Beteiligten,
- Erklärung des Ablaufs der Registrierung und Identifizierung,
- Auskunft über Erstaufnahmestellen,
- Informationen über medizinische Untersuchungen und medizinische Versorgung.

Fragen:

- Welche Herausforderungen können in diesen Situationen auftreten?



- Wie können Sie sich auf diese Situationen am besten vorbereiten?
- Welche Lösungsstrategien können Sie im Fall von Problemen anwenden?

Antworten:

- Aufgrund der Themenvielfalt ist die inhaltliche und terminologische Vorbereitung auf den Einsatz eine wesentliche Voraussetzung für adäquates Dolmetschen (siehe auch Lernmodul 11).
- Wenn größere Gruppen von Asylsuchenden gleichzeitig zur Grenzkontrollstelle kommen, kann die Situation leicht unübersichtlich und emotionsgeladen werden. Manchmal werden die DolmetscherInnen beschimpft oder bedroht. Passiert dies, muss der/die GesprächsleiterIn/EinsatzleiterIn davon unterrichtet werden, damit die DolmetscherInnen entsprechend geschützt werden.
- Viele Personen sprechen gleichzeitig und es kann sehr laut werden. DolmetscherInnen brauchen daher eine gute Sprechtechnik, um den Lärm zu übertönen und von allen gehört zu werden, vor allem wenn kein Lautsprecher oder Megaphon zur Verfügung steht.
- Die Dolmetschung erfolgt an unterschiedlichen Orten: In den Räumlichkeiten der Grenzkontrollstelle, in medizinischen Untersuchungszentren („Medizinische Stationen“), in Wartebereichen, etc. Je nach Umfeld müssen die DolmetscherInnen eine geeignete Position finden, um ihrer Aufgabe adäquat nachkommen zu können.



WISSEN KOMPAKT

Tipps für das Dolmetschen für Gruppen

- **Dolmetschen in der 1. Person**
Grundsätzlich sollte identifizierendes Dolmetschen verwendet werden, d. h. Ich- oder Wir-Bezüge der SprecherInnen sollten in der 1. Person Einzahl oder Mehrzahl („ich“ oder „wir“) wiedergegeben werden. Referenzierendes Dolmetschen in der 3. Person („Er/sie sagt...“, „Frau XY merkt an,“) sollte nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Gesprächsparteien durcheinander sprechen und der/die klar signalisieren muss, wessen Aussage gerade gedolmetscht wird.
- **Halten Sie die berufsethischen Grundsätze ein (siehe Lernmodul 5):**
 - Vertraulichkeit
 - Genauigkeit und Vollständigkeit
 - Unparteilichkeit
 - Rollenabgrenzung und professionelles Auftreten
- **Rasches Einsetzen der Dolmetschung**
Versuchen Sie, mit den Vortragenden den Augenkontakt zu halten. Auch die Körpersprache der Vortragenden, Intonation und Pausen geben Hinweise darauf, dass der Redebeitrag bald zu Ende geht und die Dolmetschung beginnen kann. Dies hilft, lange Verzögerungen zu vermeiden und verhindert, dass die Redebeiträge zu lange werden und damit ein Nachteil zugunsten der präzisen Wiedergabe in Kauf genommen wird.
- **Augenkontakt mit den Zuhörenden**
Versuchen Sie, mit allen Zuhörenden Augenkontakt herzustellen und vermeiden Sie dadurch die Fixierung auf eine Person.
- **Sprechen Sie laut, deutlich und verständlich, in möglichst einfacher Sprache.**
- Fügen Sie **keine eigenen Erklärungen** oder **Kommentare** hinzu.



- **Nachfragen bei Unklarheiten**

Wenn etwas unklar ist, bitten Sie die SprecherInnen das Gesagte zu wiederholen oder zu erklären.

- **Rollenabgrenzung**

- Wenn ZuhörerInnen Sie um Hilfe bitten, informieren Sie die zuständige Stelle.
- Wenn Vortragende Sie zur Herkunft, zu kulturellen Besonderheiten oder anderen personenbezogenen Eigenschaften von Gruppenmitgliedern befragen, verweisen Sie auf Ihre Rolle als DolmetscherIn (siehe Lernmodul 4)

Literatur



- » Bacher, L. (2019): „Wir sind halt auch nur Menschen...“: die Rolle von Arabisch-DolmetscherInnen in den Werte- und Orientierungskursen des Österreichischen Integrationsfonds. Hochschulschrift. Graz: Universität Graz.
- » De Keyser, R. (2004): HOE EN WAAROM. Aanbevelingen over werken met tolken voor hulp-en/of dienstverleners. Gent: Provincie Oost-Vlaanderen. Auch in <https://www.sociaalvertaalbureau.be/wp-content/uploads/2016/02/aanbevelingen-voor-het-werken-met-een-sociaal-tolk.pdf> (Zugriff: April 2021)
- » Kautz, U. (2002): Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens. München: Goethe
- » Petrović, Jelena (2017): „Unterrichtest du noch oder dolmetschst du schon?“ Eine Fallstudie zum non-professionellen Dolmetschen im Bildungssetting Deutsch als Zweitsprache im Rahmen des Projekts „Begegnung in Semriach“. Hochschulschrift. Graz: Universität Graz.
- » Rudvin, Mette/Tomassini, Elena (2011): Interpreting in the Community and Workplace. Houndsmill, Basingstoke: palgrave macmillan.

Internetadressen



BBU – Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU),
<https://www.bbu.gv.at>
 (Zugriff: April 2021).

ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds (2019): Beispiele für Inhalte von Werte- und Orientierungskursen,
<https://www.youtube.com/user/Integrationsfonds>
 (Zugriff: April 2021).

ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds (2021): Werte- und Orientierungskurse,
<https://www.integrationsfonds.at/kurse/werte-und-orientierungskurse>
 (Zugriff: April 2021).



Aktivitäten und Übungen



Übung 1: Stimme (nicht) zu

1

Setting: Einstiegsübung in das Thema Gruppensolmetschen und nachfolgende Diskussion.

Die Übung kann als kurzer Einstieg ins Thema dienen oder auch dazu genutzt werden, zu vermittelnde Inhalte direkt im Lauf der Übung zu besprechen. Durch den hohen Aktivitätsgrad und die Einbindung aller TeilnehmerInnen eignet sich die Übung auch als Auflockerungsübung oder Einstiegsübung nach einer Pause.

Dauer: 15–45 Minuten (je nachdem, ob als Einstiegsübung oder Übung zum Erarbeiten von Inhalten)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen hören verschiedene Aussagen zum Thema Gruppensolmetschen und zeigen ihre Zustimmung oder Ablehnung, indem sie sich entlang einer Linie im Raum positionieren.

Ablauf im Detail:

- Der/die Trainerin zieht eine Linie quer durch den Raum (oder entlang einer Seite des Raums – auf ausreichend Platz achten!): Die Linie kann mit einem Papierstreifen, Stoffband oder Klebeband markiert werden oder den TeilnehmerInnen als imaginäre Linie gezeigt werden. An einem Ende der Linie wird ein Bogen Papier mit „Ich stimme zu“, am anderen Ende ein Bogen Papier mit „Ich stimme nicht zu“ angebracht. Auch eine neutrale/unentschlossene Position in der Mitte oder eine Positionierung eher in die eine oder andere Richtung ist möglich. *(Als Alternative können Sie den TeilnehmerInnen auch rote und grüne Karten geben, mit denen angezeigt werden kann, ob sie zustimmen oder nicht.)*
- Der/die TrainerIn liest die folgenden Aussagen laut vor (die Reihenfolge ist beliebig; es können auch nur einige Aussagen ausgewählt werden, je nach Zweck der Übung und den zeitlichen Ressourcen, siehe auch Kopiervorlage):
 - Sie müssen laut und deutlich sprechen.
 - Sprechen Sie niemals schnell.
 - Vermeiden Sie die Verwendung von Metaphern.
 - Halten Sie nur mit dem/der GesprächsleiterIn Blickkontakt.
 - Versuchen Sie mit allen Zuhörenden abwechselnd Blickkontakt zu halten.
 - Vermeiden Sie, allein vor der Gruppe zu stehen.
 - Stellen Sie sich zu einem Gruppenmitglied.
 - Positionieren Sie sich zwischen der Gruppe und dem/der GesprächsleiterIn.
 - Sie sind der/die informelle GesprächsleiterIn.
 - Es ist nicht nötig, zur Unterstützung technische Arbeitsmittel zu verwenden.
 - Als DolmetscherIn moderieren Sie das Gespräch.
 - Bitten Sie den/die GesprächsleiterIn oder AsylwerberIn, die Aussage zu wiederholen, wenn Sie sie nicht verstanden haben.
 - Beim Dolmetschen für Gruppen dürfen Sie keine Rückfragen stellen.
 - Wenn die Gruppenangehörigen durcheinander sprechen, müssen Sie darauf achten, dass alle zu Wort kommen, indem Sie den SprecherInnen abwechselnd das Wort erteilen.
- Nach jeder Aussage positionieren sich die TeilnehmerInnen entlang der Linie, je nachdem, ob sie (eher) zu- oder nicht zustimmen oder eine neutrale Position einnehmen.
- Danach wird gemeinsam besprochen, warum die TeilnehmerInnen jeweils diese Position eingenommen haben. Mögliche Fragen für die Diskussion:
 - Warum stimmen Sie dieser Aussage zu/nicht zu?
 - Können Sie ausgehend von Ihrer praktischen Erfahrung eine Situation schildern, die Sie mit dieser Aussage verknüpfen können?
 - Warum/wann ist diese Aussage für das Dolmetschen vor Gruppen relevant?





Kopiervorlage **Übung 1 : „Stimme (nicht) zu“**

- Sie müssen laut und deutlich sprechen.
- Sprechen Sie niemals schnell.
- Vermeiden Sie die Verwendung von Metaphern.
- Halten Sie nur mit dem/der GesprächsleiterIn Blickkontakt.
- Versuchen Sie mit allen Zuhörenden abwechselnd Blickkontakt zu halten.
- Vermeiden Sie, allein vor der Gruppe zu stehen.
- Stellen Sie sich zu einem Gruppenmitglied.
- Positionieren Sie sich zwischen der Gruppe und dem/der GesprächsleiterIn.
- Sie sind der/die informelle GesprächsleiterIn.
- Es ist nicht nötig, zur Unterstützung technische Arbeitsmittel zu verwenden.
- Als DolmetscherIn moderieren Sie das Gespräch.
- Bitten Sie den/die GesprächsleiterIn oder AsylwerberIn, die Aussage zu wiederholen, wenn Sie sie nicht verstanden haben.
- Beim Dolmetschen für Gruppen dürfen Sie keine Rückfragen stellen.
- Wenn die Gruppenangehörigen durcheinander sprechen, müssen Sie darauf achten, dass alle zu Wort kommen, indem Sie den SprecherInnen abwechselnd das Wort erteilen.

Übung 2: Was ist anders?**2**

Setting: Brainstorming-Übung in der Gruppe. Die TeilnehmerInnen beschreiben und besprechen ihr Verständnis dessen, was das Dolmetschen für Gruppen vom Dolmetschen für Einzelpersonen unterscheidet.

Dauer: 20–40 Minuten

- Durchführung:**
- Die TeilnehmerInnen werden in Gruppen aufgeteilt. Jede Gruppe versucht Beispiele zu finden, wie sich das Dolmetschen für größere Gruppen vom Dolmetschen für Einzelpersonen unterscheidet und wo Schwierigkeiten auftreten können.
 - Die verschiedenen Beispiele und Überlegungen werden auf Kärtchen (Post-its) notiert. Die Kärtchen werden dann von einem/einer GruppensprecherIn präsentiert und auf einem Flipchart, das der/die TrainerIn vorab vorbereitet hat, befestigt. (Alternativ kann auch jede Gruppe ein eigenes Flipchart gestalten und dieses dann im Plenum präsentieren.)
 - Bei der Präsentation können die verschiedenen Gruppen auch noch nicht erwähnte Aspekte ergänzen, sodass sich die Beispiele nicht wiederholen.
 - Die Diskussion der vorgestellten Beispiele kann entweder kurz gehalten werden oder auch genutzt werden, um Inhalte zu vermitteln.

Übung 3: Wo soll ich mich hinstellen?**3**

Setting: Reflexionsübung zu räumlicher Positionierung, Nähe/Distanz und Körpersprache

Dauer: 20 Minuten

- Durchführung:**
- Die TeilnehmerInnen werden in Gruppen aufgeteilt. Jede Gruppe erhält ein Bild oder mehrere Bilder (siehe Kopiervorlagen 1–5 für mögliche Beispiele) und soll zunächst in der Gruppe folgende Fragen besprechen:
 - Wo würden Sie sich in dieser Situation räumlich positionieren? Warum?
 - Wie groß sollte der Abstand zu den jeweiligen GesprächsteilnehmerInnen sein? Warum?
 - Wie können Sie in dieser Situation körpersprachliche Signale erkennen und darauf reagieren?
 - Welche körpersprachlichen Signale können Sie in dieser Situation einsetzen? Zu welchem Zweck?
 - Die Ergebnisse werden danach im Plenum diskutiert.
 - Erweiterte Variante: Versuchen Sie, die Situationen auf den Bildern nachzustellen. Probieren Sie dabei unterschiedliche mögliche räumliche Positionierungen aus und besprechen Sie jeweils Vor- und Nachteile.



Kopiervorlage 1-5

Bild 1: Szene Gruppe (Bildrechte: © Lilith Hoffmann 2021)



**Bild 2: Szene Grenze**

(Zeichnung: © Lilith Hoffmann, in Anlehnung an Originalfoto: Copyright S. Kahnert/dpa/picturedesk.com)



Bilder 3-5: Szenen Schulungsveranstaltung/Kurs (Bildrechte: © Sonja Pöllabauer 2021)

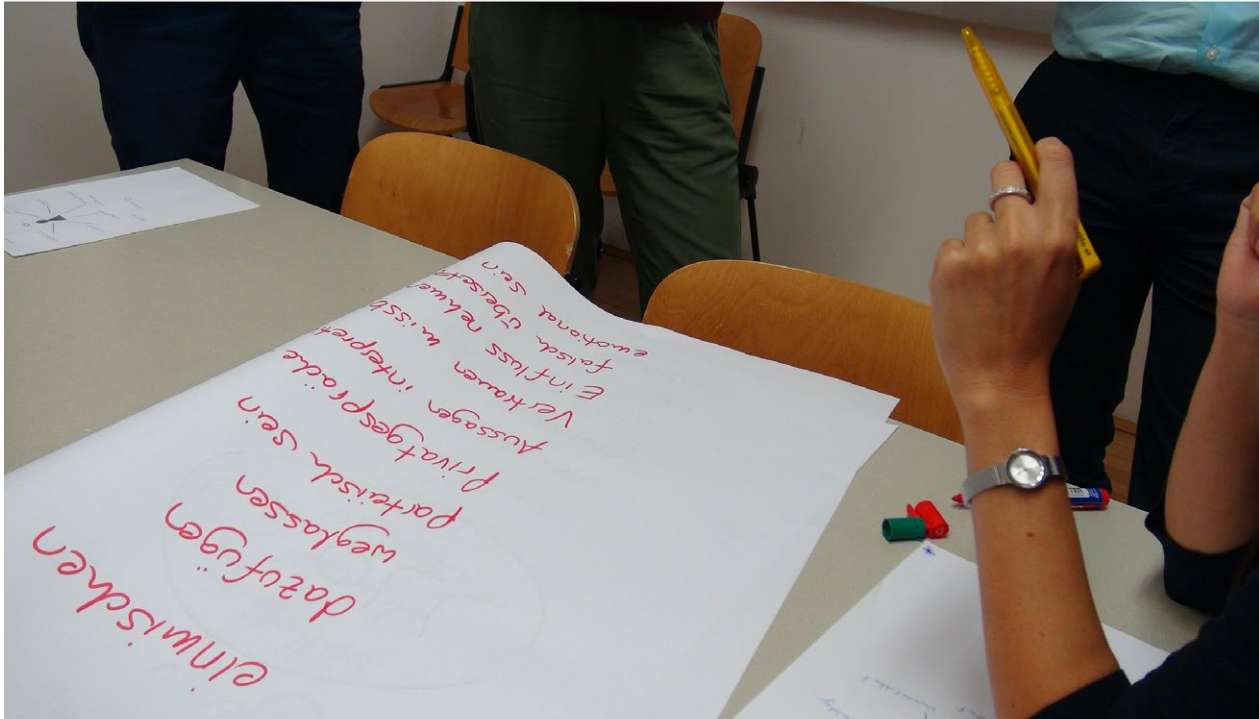


Bild 3

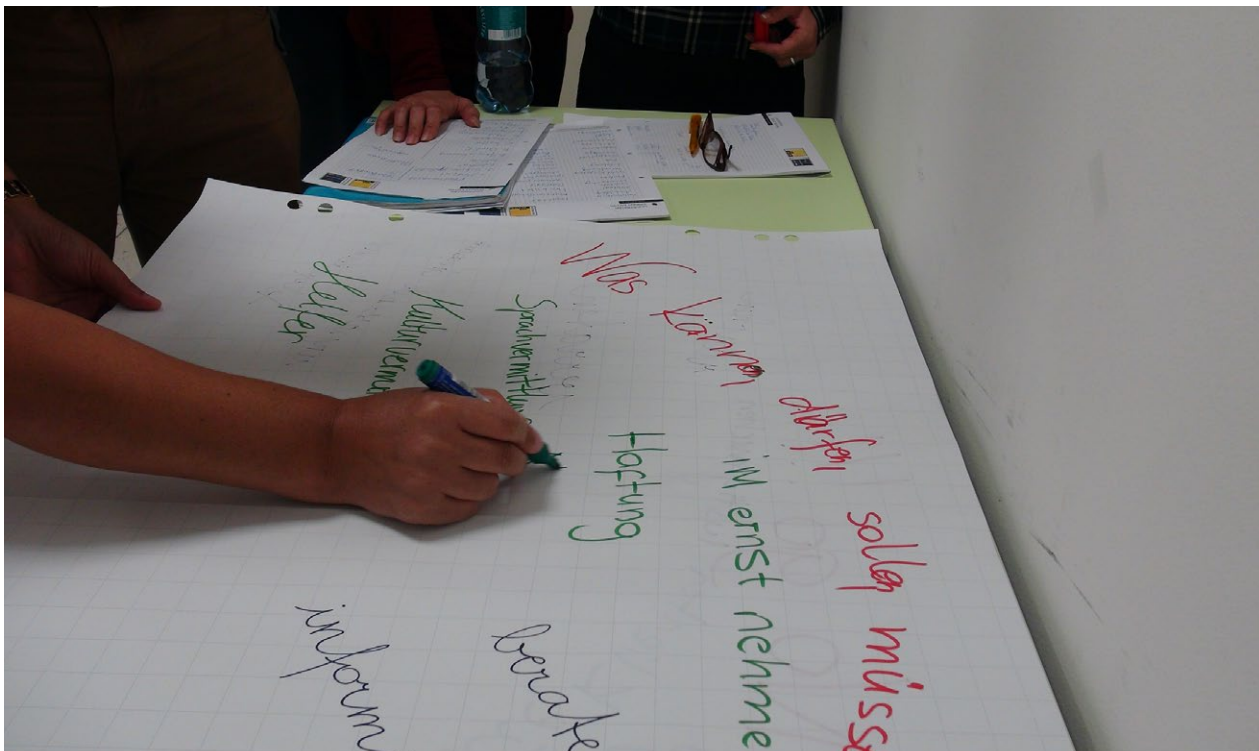


Bild 4



Bilder 3-5: Szenen Schulungsveranstaltung/Kurs (Bildrechte: © Sonja Pöllabauer 2021)

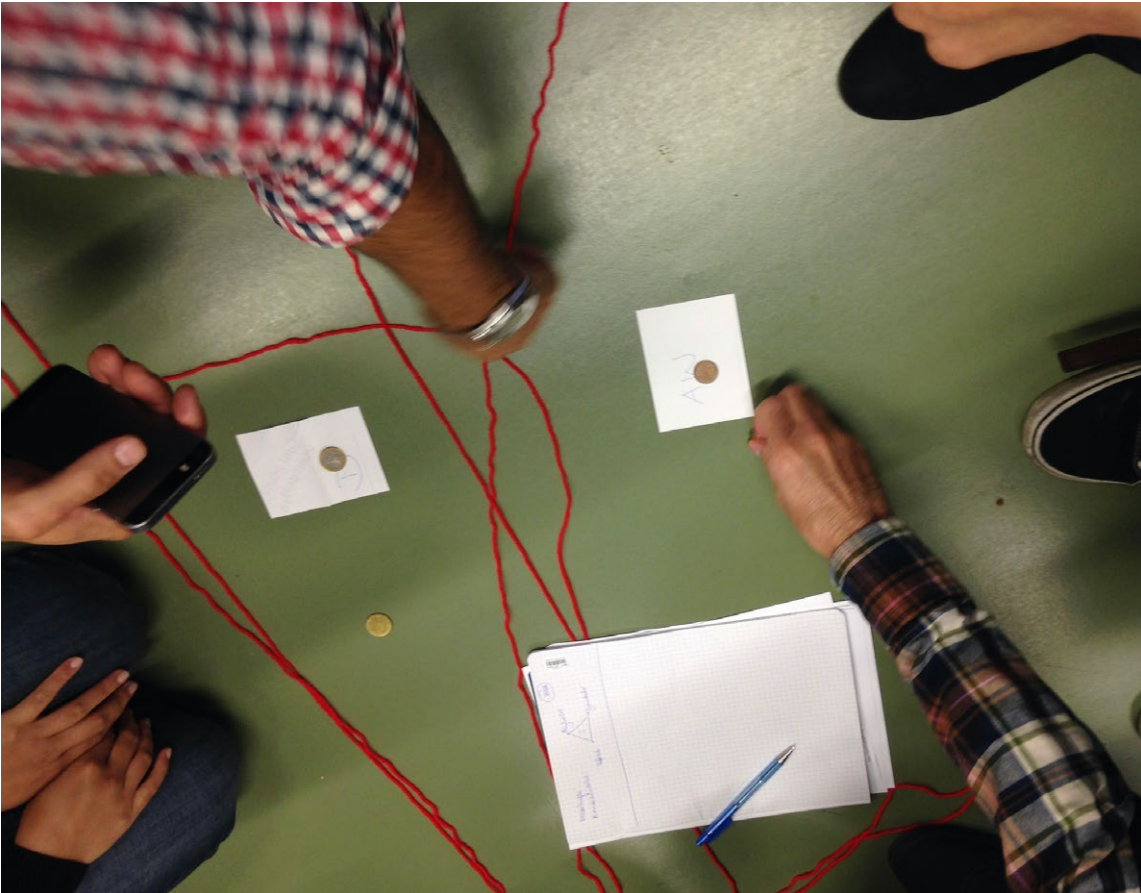


Bild 5

Übung 4: Rollenspiel – „Gruppenchaos“

4

Setting: Die TeilnehmerInnen testen in einem Rollenspiel, welche Schwierigkeiten beim Dolmetschen für eine größere Gruppe auftreten können und wie sie mit diesen Schwierigkeiten umgehen (können). Wichtig ist, dass eine Situation gewählt wird, in der für eine Gruppe gedolmetscht wird.

Dauer: 45–60 Minuten

- Durchführung:**
- Die TeilnehmerInnen erhalten eine Kurzbeschreibung der zu simulierenden Situation (mündlich oder auf einem Blatt vorbereitet):
 - Es wird eine Integrationskursstunde für eine Gruppe von Neuankömmlingen mit unterschiedlicher Zusammensetzung und verschiedenen Bildungsniveaus simuliert. (Alternativ kann eine Informationsveranstaltung für eine Gruppe zu einem beliebigen Thema („Mülltrennung“, „Wäsche“, „Hausordnung“ etc.) simuliert werden.)
 - Als Beispiele für mögliche Themen können die im Anhang abgebildeten Informationsblätter verwendet werden (Kopiervorlagen 6–7).
 - Folgende Rollen werden unter den TeilnehmerInnen verteilt:
 - 1 GesprächsleiterIn
 - 1 DolmetscherIn (alternativ können sich TeilnehmerInnen in dieser Rolle abwechseln)
 - 3 BeobachterInnen
 - Der Rest der Gruppe spielt die KursteilnehmerInnen.
 - Geben Sie allen 10 Minuten Zeit, sich auf die Rolle vorzubereiten. Der/die GesprächsleiterIn, die KursteilnehmerInnen und die BeobachterInnen erhalten dabei zusätzliche Anweisungen zur Ausgestaltung ihrer Rolle (Handouts vorbereiten!):





○ **KursteilnehmerInnen:**

- Sprechen Sie durcheinander.
- Übertönen Sie sich gegenseitig.
- Fallen Sie sich ins Wort und unterbrechen Sie einander.
- Stellen Sie eine Frage, bevor der/die DolmetscherIn mit der Wiedergabe fertig ist.
- Nehmen Sie einen Anruf entgegen und bleiben Sie dabei im Sitzungsraum.
- Bitten Sie den/die DolmetscherIn um persönliche Hilfe bei einem Problem.

○ **GesprächsleiterIn:**

- Geben Sie die Gesprächsführung an den/die DolmetscherIn ab.
- Verhalten Sie sich passiv.
- Bitten Sie den/die DolmetscherIn um Hilfe und um Konfliktlösung.

○ **BeobachterInnen:**

- Achten Sie auf die Körpersprache der beteiligten Personen.
- Beurteilen Sie, wie verständlich Inhalte wiedergegeben wurden.
- Achten Sie darauf, ob die ZuhörerInnen den Ausführungen des Gesprächsleiters bzw. der Gesprächsleiterin folgen können.
- Notieren Sie sich Auffälligkeiten und Passagen, in denen sich aus Ihrer Sicht Schwierigkeiten ergeben.
- Führen Sie das Rollenspiel durch. Geben Sie den TeilnehmerInnen Raum zum Improvisieren.
- Diskutieren Sie danach die Situation im Plenum. Mögliche Fragen als Einstieg in die Diskussion:
 - Wo zeigten sich Schwierigkeiten? Warum?
 - Hat der/die DolmetscherIn während des Auftrags deutlich genug seine Grenzen gesetzt? Wenn ja, wie hat er dies dem/der GesprächsleiterIn verdeutlicht?
 - Würden Sie die Art und Weise akzeptieren, wie der/die DolmetscherIn seine/ihre Grenzen setzt?
 - Was ist Ihnen hinsichtlich der Körpersprache aufgefallen?
 - Würden Sie etwas anders machen? Wenn ja, was?

Mülltrennung

فضله علیحدگی / فصل النفايات / جداسازی زباله / Trash / Сортировка мусора



BIOMÜLL Organic waste / остатки пищи (زباله مواد خوراکی) النفايات البيولوجية (بقايا الطعام) حياتیاتی فضلہ 	RESTMÜLL Residual waste /отходы смешанного типа باقیمانده های ذباله بقیة النفايات بقایا فضلہ/النفايات المتبقیة / 	PAPIER Paper / бумага الورق / کاغذ کاغذ 
---	--	--

WÄSCHEREI

(Kleidung/ Wäscheabgabe)

Laundry (clothes/ washing disposal) / Прачечная

(приём одежды) / مغسلة /

تسليم الغسيل

(کپڑے / لانڈری کی ترسیل) لانڈری/خشکشوی (یلتحو لباسهای شسته شده)



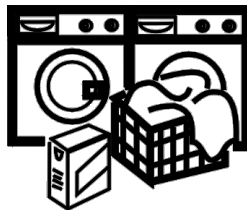
Montag – Freitag / Monday – Friday / понедельник – пятница / جمعہ/دوشنبہ۔ جمعہ/ من الاثنين للجمعة / پیر کے روز

09:00 – 12:00

Bitte den Wäscheplan beachten! / Please attend to the washing plan! / Обратите внимание на расписание прачечной! / **Arabisch/ Farsi/ Urdu**

WICHTIG / IMPORTANT / ВНИМАНИЕ ВАЖНО / اہم / مهم

Tasche mit Name und Zimmernummer beschriften Please label the bag with your name and room number Необходимо наклеить номер комнаты на пакет с бельём بجب کتابت الاسم ورقم الغرفة علي الكيس با دقت! اسم ونمبر اطاق را بالای مشما(خریطه) بنویسید نام اور کمرہ نمبر کے ساتھ لیبل لگانا	Bitte unbedingt Termine und Zeiten einhalten. Außerhalb der oben genannten Zeiten wird die Wäsche nicht gewaschen. Please be sure to keep date and times as otherwise laundry won't be washed. Бельё принимается для стирки только в указанное время برجی التناكد من الحفاظ علي التواريخ. والاوقات خارج هذه الاوقات لا يغسل الغسيل لطفاً روز های کاری ونوبت را مراعت نمایند. براه مهربانی ثبت لائن اور اوقات کو پورا کرنے کے یقینی بنائیں. مندرجہ بالا اوقات کے باہر لانڈری دھونا نہیں ہے
--	--





Reflexion zu Lernzielen



1. Worin unterscheidet sich das Dolmetschen für Gruppen vom Dolmetschen für Einzelpersonen? Nennen Sie 3 mögliche Unterschiede.
2. In welchen Situationen könnte in Österreich im Asylkontext für Gruppen gedolmetscht werden?
3. Was bedeutet Relaisdolmetschen?
4. Wo sollten Sie sich beim Dolmetschen für Gruppen im Raum positionieren?
5. Welche Strategien können Sie nutzen, wenn GesprächsteilnehmerInnen durcheinander sprechen?
6. Was können Sie tun, wenn Sie etwas nicht verstanden haben?

Lernmodul 7:

Notizentechnik

Florika Griessner und
Christine Springer

„Mit sehr wenigen Ausnahmen kann man sagen, dass nur dann etwas gut gedolmetscht werden kann, wenn es vollständig verstanden wurde.“ (Herbert, 1952: 22)



LERNZIELE

- » Erkennen der Verstehensvoraussetzungen: aktives Zuhören und Strukturieren der Inhalte
- » Verstehen der Notwendigkeit der Notizentechnik als Gedächtnisstütze
- » Kenntnis der Arbeitsmittel
- » Bewusstsein über die eigenen Notiergewohnheiten
- » Anwendung einer Notatsstruktur
- » Wissen über Kürzungsmöglichkeiten (systematische Symbolik und graphische Zeichen)
- » Anwendung der Notizentechnik im Asylverfahren

Grundlagen und Einführung

Einleitend ist festzustellen, dass die Notizentechnik **KEIN System zur wörtlichen Protokollierung** von Äußerungen ist, sondern eine Möglichkeit darstellt, Inhalte, die man verstanden und verarbeitet hat, für kurze Zeit festzuhalten. Dies erklärt auch, warum bestehende Kurzschriftsysteme wie die Stenografie sich für den Dolmetschprozess nicht eignen. Zum einen bedarf es einer langen Übungs- und Automatisierungsphase, um eine Kurzschrift so gut zu erlernen, dass die Mitschrift praktisch automatisch möglich ist. Zum anderen stellt ein Stenogramm eine wörtliche Niederschrift des Gesagten dar und reproduziert lediglich den Ausgangstext mit seiner Satzstellung und allen idiomatischen und grammatikalischen Eigenschaften, die für die Dolmetschung, d.h. für den Zieltext, häufig irrelevant und manchmal sogar störend sind, weil sie zu einer wörtlichen Übertragung verleiten könnten. Die Verwendung einer wortwörtlichen Niederschrift, sprich eines Stenogramms, bedeutet für den Dolmetschvorgang nach dem *Effort Model* von Daniel Gile (Gile, 1995), dass dem eigentlichen Informationsverarbeitungsprozess (= Verstehensprozess) ein zusätzlicher zeitaufwendiger Übertragungsvorgang von der gehörten Sprache in das Stenogramm und das Ablesen des Stenogramms vorangestellt wird, der Zeit und Energie benötigt. Bedient man

sich hingegen des speziell für den Dolmetschvorgang von praktizierenden DolmetscherInnen entwickelten **Notats-systems**, so erfolgt das Notieren praktisch gleichzeitig mit dem Verstehensprozess; geübte DolmetscherInnen verbinden damit häufig auch gleich einen Übersetzungsvorgang und notieren viele Inhalte bereits in der Zielsprache. Dazu kommt noch, dass ein Stenogramm in Zeilen strukturiert ist und das Lesen Wort für Wort und Zeile für Zeile erfolgen muss, während ein Notat dank seiner diagonal-vertikalen Struktur schon auf den ersten Blick erkennen lässt, was das Subjekt einer Aussage ist und was darüber gesagt wird und damit zusammenhängt (Prädikat und Objekte), welche Inhalte erst- oder zweitrangig sind und durch welche logischen Zusammenhänge einzelne Inhalte miteinander verknüpft sind. Diese Art der Informationsverarbeitung im Voraus und des Wiedererkennens „auf einen Blick“ spart wertvolle Zeit und Denkleistung, wodurch Kapazitäten für eine möglichst genaue und vollständige Zieltextformulierung frei werden.

AM ANFANG WAR DIE PRAXIS

Erste Überlegungen zur Notizentechnik wurden in den 1950er-Jahren von praktizierenden DolmetscherInnen wie Herbert (1952) und Rozan (1956) angestellt und sollten vor allem Dolmetschstudierenden als Instruktionen dienen. Rozan entwickelte einige bereits von Herbert in seinem Handbuch des Dolmetschers formulierte Ideen für ein auf alle Sprachen anwendbares System des Notierens weiter und definierte sieben Prinzipien, die nach wie vor in der Didaktik Anwendung finden:

1. Das Notieren von **Ideen statt Wörtern**, z.B. Anführungszeichen [„ „] für Verben des Sagens;
2. **Kürzungsregeln**, wie das Abkürzen von Wörtern und das Hochstellen von grammatikalisch wichtigen Endungen:
 - [Verst.pr.] Verständigungsschwierigkeiten = Verständigungsprobleme
 - [VP] = Verfahrenspartei; [VP^{en}] = Verfahrensparteien (Plural); [bleib^k] = ich kann bleiben
3. **Textlogische Verbindungen** (auch Links genannt): [wg] Grund (= wegen; weil; da; der Grund dafür war, dass ...; etc.)
4. Durchstreichen für Verneinung: [~~weiss~~] = Ich weiß es nicht
5. Unterstreichen für Betonung: [Druck] = Ich stand unter starkem Druck
6. **Vertikalstruktur** der Notate: [so i-~~bleib~~k Pak] = Daher konnte ich nicht in Pakistan bleiben.
7. **Pfeilverweise**, um wiederholt verwendete Begriffe nur einmal notieren zu müssen.

Die beiden erstgenannten Prinzipien erfordern einen hohen **Automatisierungsgrad** und sind vor allem für Konsektivdolmetschungen von sehr unterschiedlichen Themen konzipiert und daher für die Professionalisierung von DolmetscherInnen im **Bereich von Asylverfahren nur bedingt zweckmäßig**.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die meisten, auch späteren Publikationen und empirische Studien zum Thema Notizentechnik für das Konferenzdolmetschen verfasst wurden. Die AutorInnen betonen zwar durchwegs, dass der Konsektivmodus im Konferenzdolmetschen verdrängt wurde, dennoch gilt er nach wie vor als Königsdisziplin für das Erlernen und Überprüfen von Text- und Dolmetschkompetenzen und ist daher aus der Dolmetschlehre, den Prüfungsbestimmungen der universitären Curricula und aus den diversen Akkreditierungstests nicht wegzudenken (vgl. Gilles, 2005).

THEORETISCHE UND PRAKTISCHE ZUGÄNGE

Im vorliegenden Überblick bleiben aus den oben erwähnten Gründen Studien und Aufsätze unerwähnt, die Aspekte der Notation und des Konsektivdolmetschens im Blick haben, welche für die Dolmetschung im Asylverfahren nicht relevant erscheinen, wie z.B. die reine Zieltextkohärenz, die Flüssigkeit der Wiedergabe, Textsortenadäquatheit oder Diskurseigenschaften sowie rhetorische, stilistische und argumentative Strategien.

Ausgehend davon, dass **Genauigkeit und Vollständigkeit** der Wiedergabe für den Dolmetschprozess im Asylverfahren die wichtigsten Erfordernisse sind, soll die Notizentechnik also in erster Linie die bereits von Herbert in den Anfängen der Auseinandersetzung mit Dolmetschprozessen beschriebene **Funktion der Gedächtnisstütze** erfüllen (Herbert, 1952). Danica Seleskovitch spricht von einer Doppelfunktion, der **gezielten Analyse des Gehörten** einerseits und der **Wiedergabehilfe** andererseits (Seleskovitch, 1975). Beides ist für angehende DolmetscherInnen im Asylverfahren relevant. Daher ist es auch empfehlenswert, mit Übungen zum aktiven Zuhören und mit dem Reproduzieren von kürzeren und längeren Passagen zu beginnen, um das Vertrauen der Lernenden in ihr Gedächtnis und in ihre Fähigkeit der Textverarbeitung zu stärken. Damit soll auch verhindert werden, dass die Notizentechnik als mechanische Übung oder gar als Ersatz für die kognitive Verarbeitung des Gesagten missverstanden wird.

Genaues Zuhören und **Verstehen** sind die Voraussetzungen für das Notieren von Äußerungen. Da alle kognitiven Prozesse und somit auch das Verstehen und Verarbeiten von Texten einen gewissen Grad an **Individualität** aufweisen, soll bei der Vermittlung der Notizentechnik auf bereits vorhandenen, funktionierenden Aufzeichnungsgewohnheiten, wie z.B. der Textstrukturierung von Merkzetteln, Schulmitschriften etc., aufgebaut werden.

Gerade die **grafische Darstellung**, sprich das Format eines Notats, ist ein wesentliches Mittel zur Erfassung und Darstellung von Haupt- und Nebenaussagen, von Zusammengehörendem und logischen Verbindungen zwischen den Textelementen. Je übersichtlicher das Notat ist, umso leichter ist es, die Notizen sozusagen auf einen Blick zu erfassen und strukturiert in die Zielsprache zu übertragen. Praktizierende DolmetscherInnen und Lehrende, die sich mit der Vermittlung der Notizentechnik auseinandergesetzt haben, gehen vor der eigentlichen Beschreibung der Struktur oder des Layouts der Notate auch auf die Arbeitsmittel ein (vgl. Gilles, 2005) und empfehlen die Verwendung kleinformatiger, unlinierter, auf der Oberseite spiralisierter Blöcke, die ein rasches Umblättern ermöglichen, sowie leicht schreibender Stifte. Des Weiteren wird das als Vertikalismus bezeichnete, schon von Rozan empfohlene Layout, bei dem die wichtigsten Informationen ganz links, die dazu gehörenden Elemente diagonal

nach rechts unten versetzt notiert werden sollen, von den meisten AutorInnen übernommen und dient der **Hierarchisierung der Informationen**.

Ilg empfiehlt, wie viele andere AutorInnen auch, eine klare **Trennung der Sinnabschnitte** durch horizontale Striche und die Darstellung von Sinnverknüpfungen (Ilg, 1988). Zur Strukturierung des Notats dienen sämtliche grafischen Hilfsmittel, wie Pfeilverweise, um bereits Gesagtes nicht neuerlich notieren zu müssen, Lücken, die zu einem späteren Zeitpunkt gefüllt werden können, Klammern für Einschübe und Zusatzklärungen, Unterstreichungen zur Kennzeichnung von Betonungen und das Durchstreichen für Verneinungen etc.

Generell gilt, dass nach Möglichkeit bereits bekannte **grafische Mittel und Symbole**, wie z.B. Smilies oder mathematische Symbole (=, ≠, +), zum Einsatz kommen sollen. Die Notizentechnik ist keine eigens zu erlernende Zeichensprache, als die sie nicht selten fälschlicherweise dargestellt wird, sondern eine individuell sehr unterschiedliche Möglichkeit, Informationen kurzzeitig, d.h. im Kurzzeitgedächtnis, festzuhalten, um sie unmittelbar nach dem Hören und Verstehen wiedergeben zu können. „Individuell“ bedeutet, dass Notizen von der persönlichen Informationsverarbeitung abhängig sind und dass daher jede/r DolmetscherIn eigene Zeichen, Abkürzungen etc. verwendet und Notate von anderen in den meisten Fällen nicht entziffert oder entschlüsselt werden können. „Kurzzeitig“ ist ein Hinweis darauf, dass auch die eigenen Notizen eines Interviews schon am nächsten Tag nicht mehr gelesen oder rekonstruiert werden können. Sie verlieren ihre Bedeutung, sobald die Erinnerung an das Gesagte nicht mehr frisch ist.

Das wohl umfassendste **Notier- und Zeichensystem** hat Matyssek (1989) in seinem Handbuch dargestellt. Sich ein solches System aneignen zu wollen, würde sehr viel Zeit und Übung erfordern und ist daher nur bedingt sinnvoll. Die meisten AutorInnen raten davon ab, sich auf das Automatisieren von Zeichen und Symbolen zu konzentrieren, und empfehlen vielmehr, sich auf eine sehr geringe Anzahl eindeutig erkennbarer Symbole zu beschränken (Seleskovitch, 1975). Abgeraten wird auch von Wortkürzungsregeln, sofern sich Kürzungen nicht automatisch beim Notieren ergeben, da ganze Wörter leichter wiedererkennbar und somit lesbar sind und die Dolmetschung weniger verzögern.

EINSATZ IM ASYLVERFAHREN

Auf die Frage, **was und wie viel notiert** werden soll, geben die diversen AutorInnen ähnliche Antworten: **was man sich nicht merken kann**, wie z.B. Eigennamen und Zahlen (Ilg, 1988), Schlüsselwörter und logische Verbindungen (Matyssek, 1989). Kohärente Berichte, Erzählungen von Geschehnissen bedürfen zumeist nur sehr weniger Notizen. In Asylverfahren wird es jedoch nur selten kohärente

und logische Berichte und Erzählungen von AntragstellerInnen geben (siehe Lernmodul 9). Oft genügt ein einziger Begriff als Gedächtnisstütze. Kirchhoff weist zudem darauf hin, dass die Menge der Notizen abnimmt, je vertrauter die DolmetscherInnen mit dem Handlungsgeschehen werden (vgl. Kirchhoff, 1979: 131). Das Lernziel dieses Moduls besteht nicht darin, möglichst lange Passagen perfekt zu notieren, um sie in einer Prüfungssituation wiedergeben zu können, sondern die Notizentechnik soll DolmetscherInnen im Asylverfahren dabei helfen, **Äußerungen vollständig und ohne Verzerrungen zu erfassen** und möglichst neutral wiederzugeben. Die Schwierigkeiten besonders langer oder inkohärenter Texte können nicht durch notizentechnische, sondern durch **dolmetschtechnische Strategien, wie Unterbrechen, Nachfragen, Selbstkorrektur**, bewältigt werden (siehe Lernmodul 6).

Eine gute Zusammenfassung der Empfehlungen der Translationspraxis und -wissenschaft für eine funktionierende Notizentechnik findet sich im „Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens“ von Ulrich Kautz. Demnach müssen **Dolmetschnotizen klar, unverwechselbar, einfach, aussagekräftig, leicht zu schreiben, schnell zu entziffern und flexibel sein** (Kautz, 2000: 315).

Gerade schriftliche Aufzeichnungen während des Verfahrens, und dazu gehören aus der Sicht der AsylwerberInnen auch die Notizen der DolmetscherInnen, können in gewissen Fällen Anlass für Misstrauen sein. Zitat einer Kommunaldolmetscherin: *„Ich habe in der Praxis oft gehört (besonders von den AsylwerberInnen aus Tschetschenien), die Flüchtlinge haben Angst, dass das Gesagte und das Geschriebene bei der Einvernahme (Protokolle etc.) den Behörden oder Geheimdiensten im Heimatland weitergegeben wird. Aus diesem Grund sind sie sehr skeptisch, wenn die DolmetscherInnen bei der Einvernahme Notizen machen. Die Protokolle der Einvernahme werden zumindest rückübersetzt, somit kennen AsylwerberInnen deren Inhalt. In die Notizen der DolmetscherInnen haben Asylwerber aber keine Einsicht.“*

Die **Frage des Vertrauens** hat beim Dolmetschen im Asylverfahren eine ganz spezifische Komponente. Hier geht es nicht nur um das Vertrauen in die Kompetenz der DolmetscherInnen, sondern es geht in manchen Fällen auch um das Vertrauen oder das mangelnde Vertrauen in die Person des Dolmetschers/der Dolmetscherin. Die Kompetenzen, die DolmetscherInnen erwerben und über die sie verfügen sollen, dienen einem möglichst reibungslosen Verfahrensablauf. Die DolmetscherInnen sind in diesem Prozess eine wesentliche Drehscheibe. Je mehr Vertrauen man in die Kompetenz der DolmetscherInnen hat, desto eher erfüllen Dolmetschungen ihren Zweck, nämlich jenen, dass sich alle Parteien verstanden und gut vertreten fühlen. Nun ist Vertrauenswürdigkeit nicht etwas, was als Haltung erlernt werden kann, sondern daraus entstehen soll, dass DolmetscherInnen über professionelles Selbstvertrauen verfügen, das heißt, dass sie sich ihrer Dolmetschkompetenzen bewusst sind und dieses Bewusstsein ausstrahlen.

Dies gilt für jeden Dolmetschprozess. Es kann daher angebracht sein, zu Beginn des Interviews alle am Gespräch Beteiligten darauf hinzuweisen, dass es für eine korrekte Dolmetschung notwendig ist, als Gedächtnisstütze Notizen zu machen, dass diese aber an niemanden weitergegeben werden. Je nach Situation kann es auch angebracht sein, die Notizzettel zu zerreißen oder vor den Augen der Verfahrensparteien in den Papierkorb zu werfen.

Notizentechnik

Nachstehende Erläuterungen zur Notizentechnik sind das **Ergebnis praktischer Erfahrungen**. Notizentechnik muss aber selbstverständlich individuell angepasst bzw. geändert werden können, da die Verarbeitung und Reproduktion von Informationen **individuell sehr unterschiedlich sein können** (siehe Lernmodul 11).

Das in der Einführung zu diesem Modul angeführte Zitat von Herbert (1952: 22) „Mit sehr wenigen Ausnahmen kann man sagen, dass nur dann etwas gut gedolmetscht werden kann, wenn es vollständig verstanden wurde“ ist einer der Grundpfeiler für die fachgerechte Ausübung unseres Berufs als DolmetscherInnen.

WISSEN KOMPAKT



Was ist Notizentechnik?

◦ Wozu dient die Notizentechnik?

Wir schaffen uns damit eine Stütze für unser Gedächtnis, mithilfe derer wir die Aufzeichnung von Gedanken oder Ideen und nicht von einzelnen Worten vornehmen können. Zu diesem Zweck müssen wir uns auf den Gedanken konzentrieren und ihn in einfacher und direkter Weise notieren, um so den Sinn zu erfassen, ihn zu verarbeiten und möglichst genau zu formulieren. Jede Person, die dolmetscht, kann sich ihre Notizentechnik selbst zusammenstellen. Visuelle Typen werden vielleicht mehr mit Symbolen arbeiten, auditive Typen etwas mehr Worte aufschreiben, auch eine Kombination beider Strategien ist möglich. In welcher Sprache und mit welchen Symbolen/Worten DolmetscherInnen im Asylverfahren arbeiten, bleibt jedem selbst überlassen. So können etwa auch Ausgangs- und Zielsprache gemischt werden.

◦ Worauf notieren?

Auf Blöcken (keinesfalls auf losen Zetteln), mit Bleistift oder Kugelschreiber.

◦ Was notieren?

Zahlen, Daten, Fakten, Schlüsselwörter. Alles, was nicht leicht zu merken ist. Geschichten und Erzählungen werden leichter gemerkt. Hier genügt es, ein Schlüsselwort zu notieren.

◦ Wie notieren?

Nach dem Grundsatz der Vertikalisierung diagonal von links oben nach rechts unten (oder von rechts nach links, wenn dies die übliche Schreibrichtung in der für die Notizen verwendeten Sprache ist). Dadurch bleibt genügend Platz für etwaige Hinzufügungen und die Struktur der Aussage ist auf einen Blick zu lesen.



Beispielnotat: „Ich bin am 3.4.2013 in Österreich mit dem Flugzeug eingereist.“

**Logische
Verknüpfungen**

WER (Subjekt)

WAS (Prädikat/Verb)

WO/WANN/WIE

Ich

bin eingereist

in Österreich

am 3.4.13

mit dem Flugzeug



○ **Noch Fragen? Ist das Erlernen von Notizentechnik einsprachig möglich?**

Seleskovitch vertritt die Auffassung, dass der eigentliche Dolmetschprozess nicht unbedingt die Umsetzung in eine andere Sprache erfordere, sondern das Verstehen und Wiedergeben einer Aussage auch einsprachig ähnlich ablaufe (Seleskovitch, 1975). Insbesondere Feldweg berichtet über Erfahrungen mit der einsprachigen Vermittlung von Dolmetschkompetenzen ganz allgemein:

„Hat er [der Dolmetscher] den Redner einwandfrei verstanden [...], dann kann er das vom Redner Gemeinte auch in jeder Sprache ausdrücken, die ihm uneingeschränkt zur Verfügung steht.“ (Feldweg, 1994).

○ **In welcher Sprache werden Notizen gemacht?**

Herbert plädierte für die Zielsprache, um Probleme der Übersetzung bereits während des Notierens zu lösen (Herbert, 1952). Dieselbe Ansicht vertritt Seleskovitch, wobei sie davon ausgeht, dass dies die Muttersprache ist. Andere AutorInnen argumentieren pragmatisch und raten dazu, in der Sprache zu notieren, die einem als erste einfällt, in der Ausgangssprache, der Zielsprache oder überhaupt in einer dritten Sprache (vgl. Gile, 1991). Sie haben dabei allerdings ein monologisches Setting, d.h. den Vortrag und die Reproduktion einer längeren Rede, vor Augen. In einer Dialogsituation, wie einem Interview im Rahmen des Asylverfahrens, in der DolmetscherInnen beide Sprachen abwechselnd verwenden müssen, kann es, vor allem ab einem gewissen Stadium der Müdigkeit, zum Verwechseln von Sprachen kommen, weshalb ein zielsprachliches Notieren anzuraten ist. Grundlage dafür ist allerdings eine relativ gut entwickelte Simultandolmetschkompetenz (siehe Lernmodul 6), die nicht immer vorausgesetzt werden kann. Eine Lösung besteht darin, die Sprachrichtung am Beginn jedes neuen Notatsabschnitts anzuführen (> X oder > Y).

12 Tipps zur Notizentechnik

TIPP 1 – Bei notwendigen **Verkürzungen** sollte man maximal vier bis fünf Buchstaben verwenden, am besten die ersten und letzten Buchstaben oder die eindeutigsten Buchstaben des Wortes; das sind zumeist die Konsonanten. Für besonders häufig vorkommende Ausdrücke empfiehlt es sich, die in Protokollen üblichen Abkürzungen zu verwenden. Wichtig ist, das DolmetscherInnen das Wort eindeutig entziffern können. Nehmen wir das Beispiel „Befangenheit“. Ein [B] ist wahrscheinlich zu wenig und nicht eindeutig; [Bef] könnte auch missverständlich sein, weil es ebenso gut für „Befragung“ stehen könnte. Eine eindeutige, unverwechselbare und lesbare Kürzung könnte daher [Befangh] oder [Befheit] sein.

Beispiel:

- BFA = Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- Asylvf. = Asylverfahren
- ASt. = Antragsteller (auch die in Protokollen übliche Abkürzung)
- AW = Asylwerber
- AA = Asylantrag (eindeutige Abkürzung für einen häufig vorkommenden Ausdruck)
- RB = Rechtsberatung
- EB = Erstbefragung
- Beh. oder Behn = Behörde oder Behörden
- RP = Reisepass
- Reg. = Region
- Regrg. = Regierung (Verwechslungen vermeiden, z.B. mit „Region“)
- Für Ländernamen können etwa Auto-Länderkennzeichen verwendet werden, z.B. A, CH, HU

TIPP 2 – **Schrägstriche** können gut zur Darstellung von Genitiven verwendet werden, **Klammern** zur Darstellung von Zusatzinformationen, Erklärungen, Einschüben, etc.

Beispiel: Bru/Mu = der Bruder meiner Mutter

TIPP 3 – Zusätzlich dazu kann man im Sinne der Klarheit und Eindeutigkeit Institutionen oder Gebäude mit einem **Dach (^)** kennzeichnen, Personen mit einem **Kopf (°)**

Beispiel:

- $\hat{\text{Min}}$ = Ministerium (Institution oder Gebäude)
- $\hat{\text{Min}}$ = Minister (Person)

TIPP 4 – Zur Hierarchie der Informationen: Zusätzlich zur diagonalen Struktur soll Zusammengehörendes oder Gleichwertiges untereinander geschrieben werden.

Beispielnotat: „Der Bruder meiner Mutter kam zu mir und sagte mir, dass mein Vater schwer verwundet im Krankenhaus liegt.“

Bru/Mu	/ s. Tipp 2
→	
”	Tipp 4
	^ s. Tipp 3
	s. Tipp 2
	s. Tipp 7
Va/Kr $\hat{\text{a}}$ nk	
(verw)	

TIPP 5 – **Daten** sollten immer notiert werden, weil man sie leicht vergisst. Sie werden in möglichst kurzer Form notiert, etwa 1/7/14 oder 1.7.14



TIPP 6 – Grammatikalische Hinweise können **hochgestellt notiert** werden. Besonders wichtig sind die Zeitwortformen, die verkürzt werden, indem die Endung nach dem Verb hochgestellt wird:

Beispiel: das Wort [„Sagen“]

- [„] = (Verb SAGEN, wenn die Person für sich selbst spricht, ist es nicht nötig, das ICH zu notieren) = ich sage
- [„^w] = (SAGEN + ^w) = ich werde sagen
- [„^t] = (SAGEN + ^t) = ich habe gesagt

TIPP 7 – Bejahung, Verneinung, Betonung, Abschwächung sind weitere wichtige Bausteine für die Notation

Beispiel:

- OK für Bejahung = „Ich bin damit einverstanden“
- ØK durchgestrichen für Verneinung = „Ich bin nicht damit einverstanden“
- unterstrichenes Wort für eine Betonung, z.B. sehr arm = arm
- Abschwächung durch Unterstreichen des Wortes mit Wellenlinien oder unterbrochenen Linien, z.B. relativ arm = arm

TIPP 8 – Es ist sinnvoll, allgemein verständliche, bereits bekannte Symbole [→] oder auch

Symbole aus der Mathematik einzusetzen:

Beispiel:

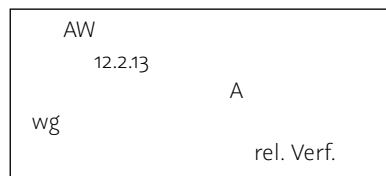
- = ist der allgemeine Begriff der Gleichheit oder der Entsprechung und kann Worte wie „dasselbe“, „derselbe“ etc. ersetzen.
- ≠ ist der allgemeine Begriff der Ungleichheit oder der Nichtentsprechung („dem ist nicht so“) oder Gegensätze, Abwehr etc.
- + ist eine zusätzliche Präzisierung und kann Worte wie „weitere“, „zusätzlich“ etc. ersetzen.
- ⊖ Das Minuszeichen (am besten eingekreist, da es sonst nicht gut lesbar ist) ist eine Präzisierung, die Worte wie „weniger“, „kürzer“ etc. ersetzen kann.
- ↗ Ein Pfeil nach oben kann „Anstieg“ bedeuten.
- ↘ Ein Pfeil nach unten kann „Abnahme“ bedeuten.
- ✓ = richtig, gut
- ✗ = falsch, schlecht (eigentlich ein durchgestrichenes ✓)

TIPP 9 – Die logischen Verbindungen (Gründe, Folgen, Bedingungen etc.) werden ganz **links notiert:**

Beispiel:

- [wg] Grund (= wegen; weil; da; der Grund dafür war, dass etc.)
- [so] Folge (= und so; daher; deswegen; aus diesem Grund; danach etc.)
- [=>] Zweck (= um zu; damit; mit dem Ziel etc.)
- [tz] Widerspruch (= trotz; trotzdem; obwohl; dennoch etc.)
- [wn] Bedingung (= wenn; für den Fall, dass etc.)

Beispielnotat: „Der AW (Asylwerber) ist am 12.2.2013 in Österreich eingereist. Der Grund dafür ist religiöse Verfolgung.“



TIPP 10 – Die einzelnen Gedanken werden durch **vertikale Absetzung und Trennstriche** festgehalten (siehe Kopiervorlagen Musternotate).

TIPP 11 – Mehrmals vorkommende Wörter oder Begriffe müssen nur einmal notiert werden und können dann mit Hilfe von **Pfeilen** an der Stelle wieder aufgenommen werden, wo sie – in einem neuen Satz – noch einmal gebraucht werden (siehe Kopiervorlagen Musternotate).

TIPP 12 – Die Sprachkenntnisse der DolmetscherInnen sollten so gut sein, dass diese bei SprecherInnen, die sich nicht in ihrer Muttersprache äußern, mit vereinfachten Begriffen arbeiten können, ohne den Sinn zu verfälschen. Wenn Sie eine Aussage nicht verstehen, sollten Sie nicht versuchen, den Sinn zu erraten, sondern lieber nachfragen und den/die Einvernehmende darüber informieren.



Literatur

- » Albuin Gonzáles, M. (2012): *The Language of Consecutive Interpreters' Notes: Differences across Levels of Expertise*, in: *Interpreting* 14:1, 55-72.
- » Andres, D. (2002): *Konsequitvoldolmetschen und Notation*, Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang.
- » Dam, H. V. (2004): *The Interpreters' Notes: On the Choice of Form and Language*, in: *Interpreting* 6:1, 3-17.
- » Feldweg, E. (1980): *Dolmetschen einsprachig lehren? Bericht über ein gelungenes Experiment*, in: *Lebende Sprachen* 4, 145-148.
- » Feldweg, E. (1994): *Anforderungen an den Dolmetscher heute*, in: Breitung, H. (Hrsg.) *Dolmetscher- und Übersetzer Ausbildung. Materialien eines internationalen Produktionsseminars*. München: Goethe-Institut.
- » Gile, D. (1991): *Prise de notes et attention en début d'apprentissage de l'interprétation consécutive – une expérience-démonstration de sensibilisation*, in: *Meta* XXXVI, 2:3, 431-435.
- » Gile, D. (1995): *Basic Concepts and Models for Interpreter and Translator Training*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- » Gilles, A. (2005): *Note-Taking for Consecutive Interpreting – A Short Course*, Manchester: St. Jerome.
- » Gross-Dinter, U. (2008): *Enigmatische Kürzel. Von Nutz und Frommen der Notationstechnik beim Konsequitvoldolmetschen*, in: Hertel, D. und Mayer, F. (Hrsg.) *Diesseits von Babel. Vom Metier des Übersetzens*. Köln: Sh-Verlag, 197-231.
- » Herbert, J. (1952): *Handbuch für den Dolmetscher*. Genf: Georg & Cie.
- » Ilg, G. (1988): *La prise de notes en interprétation consécutive. Une orientation générale*, in: *Parallèles* 9, 9-13.
- » Kautz, U. (2000): *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München: Iudicium.
- » Kirchhoff, H. (1979): *Die Notationssprache als Hilfsmittel des Konferenzdolmetschers im Konsequitivvorgang*, in: Mair, W. und Sallager, E. (Hrsg.) *Sprachtheorie und Sprachenpraxis. Festschrift für Henri Vernay zu seinem 60. Geburtstag*. Tübingen: Narr, 121-133.
- » Matyssek, H. (1989): *Handbuch der Notizentechnik für Dolmetscher: Ein Weg zur sprachunabhängigen Notation*. Heidelberg: Julius Groos.
- » Pöchhacker, F. (1999): *Vermittlung der Notizentechnik beim Konsequitvoldolmetschen*, in: Snell-Hornby, M. et al. (Hrsg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 167-372.
- » Rozan, J.-R. (1956): *La prise de notes en interprétation consécutive*. Genf: Georg & Cie.
- » Schweda Nicholson, N. (1990): *Consecutive Note Taking for Community Interpretation*, in: Bowen, D. und Bowen, M. (Hrsg.) *Interpreting: Yesterday, Today and Tomorrow. American Translators Association Series, Volume IV*. Binghamton: American Translators Association, 136-145.
- » Seleskovitch, D. (1975): *Langage, langues et mémoire, étude de la prise de notes en interpretation consécutive*. Paris: Minard.

Internetadressen



Andres, D.: *Die Funktion der Notation im Konsequitvoldolmetschen*,
<https://docplayer.org/4499553-Die-funktion-der-notation-im-konsequitvoldolmetschen.html>
 (Zugriff: Juni 2021).

Becker, L.: *Konsequitvoldolmetschen: von der Notizentechnik zum Notizentext (Präsentation)*,
<http://www.translationconcepts.org/pdf/notizentechnik.pdf>
 (Zugriff: Juni 2021).

Interpreter Training Resources (ITR):
<https://interpretertrainingresources.eu>
 (Zugriff: Juni 2021).



Aktivitäten und Übungen



Übung 1: Arbeit mit Musternotaten

1

Setting: Einzelarbeit mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten pro Beispieldialog (10 Minuten Einzelarbeit, 20 Minuten Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen zunächst in Einzelarbeit die beiden folgenden kurzen Dialoge (siehe Kopiervorlage S. 113 ff) notieren. Die Dialoge werden dabei von jeweils zwei TeilnehmerInnen inszeniert. Dann werden mögliche Musternotate im Plenum diskutiert (Darstellung auf Flipchart).

Im Anschluss an die Diskussion werden den TeilnehmerInnen die Musternotate 1 und 2 ausgehändigt. Auch können sie die Dialoge noch einmal notieren und dabei die Lösungen aus den Tipps (siehe Kopiervorlage S. 113 f) oder aus den Musternotaten verwenden, die ihnen zusagen.





Kopiervorlage Übung 1 : „Musternotat 1“

F = Frage
A = Antwort

F: „Warum sind Sie in den Iran geflohen?“

A: „Ich konnte nicht in Pakistan bleiben. Die Regierung hat ein Schreiben geschickt, in dem ich aufgefordert wurde, den Militärdienst anzutreten, ansonsten würde man mich bestrafen. Dazu kommt noch, dass ich Schiite bin. Aber in meinem Dorf gibt es immer mehr Sunniten. Mein Dorf liegt praktisch in der Mitte. Auf der einen Seite sind die Taliban. Auf der anderen Seite sind die Amerikaner. Dort befindet sich ein amerikanischer Stützpunkt. Meine Aussage entspricht der Wahrheit.“



Musternotat 1:

Mögliche Notizen

?

→

Iran

Ich

bleiben^k

Pak

Reg.

Schrb

(→ Militärdienst)

sonst

Strafe

+

Ich

Schiite

Aber

Dorf

Sunniten

o = Mitte

o | Taliban

lo USA (Stützpunkt)

Aussage

=

✓

Text (kursiv) und Kommentare

F = Frage - A = Antwort

F: „Warum sind Sie in den Iran geflohen?“

→ ist ein Symbol für Bewegung und kann je nach Situation „reisen“, „fliehen“, „gehen“ etc. bedeuten (Tipp 8)

_____ Der Strich am Ende des Notats kennzeichnet das Ende des Satzes oder des Gedankens (Tipp 10)

A: „Ich konnte nicht in Pakistan bleiben.“

bleiben^k (Tipp 7 UND Tipp 6 in Kombination)

„Die Regierung hat ein Schreiben geschickt, in dem ich aufgefordert wurde, den Militärdienst anzutreten, ansonsten würde man mich bestrafen.“

(→ Militärdienst) (Tipp 2)

sonst (Tipp 9 - ganz links außen notiert)

_____ „Dazu kommt noch, dass ich Schiite bin.“

+ = dazu kommt noch (Tipp 8)

_____ „Aber in meinem Dorf gibt es immer mehr Sunniten.“

✓ = immer mehr (Tipp 8)

_____ „Mein Dorf liegt praktisch in der Mitte.“

Dorf (Tipp 11 – Wort einkreisen und mit Pfeil an die Stelle ziehen, wo es wieder gebraucht wird)

Auf der einen Seite sind die Taliban.

Auf der anderen Seite sind die Amerikaner. Dort befindet sich ein amerikanischer Stützpunkt.“

USA (Stützpunkt) = ein amerikanischer Stützpunkt (Tipp 1 + 2)

o | und | o sind Beispiele für Symbole, die fast kleine Zeichnungen sind und daher sofort verständlich sein müssten

_____ „Meine Aussage entspricht der Wahrheit“

✓ = entspricht der Wahrheit (= ist richtig) (Tipp 8)



Kopiervorlage Übung 1: „Musternotat 2“

LA: „Ich stelle Ihnen zunächst die anwesenden Personen vor (1). Ich selbst bin Frau XY vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und werde die Verhandlung leiten. Dann haben wir Frau XZ, die Dolmetscherin, und Herrn XX als Vertrauensperson von der Flüchtlings- und Deserteursberatung in Deutschland. Ich muss Ihnen vor Beginn der Verhandlung noch einige Hinweise (2) geben: Im Fall von Verständigungsproblemen können Sie jederzeit rückfragen. Die Dolmetscherin wird die Fragen für Sie übersetzen. Die heutige Befragung dient der Feststellung, ob Ihr Asylantrag begründet ist oder nicht, und gilt als Beweismittel. Dazu (3) muss ich Sie auch darauf hinweisen, dass im Asylverfahren wissentlich falsch gemachte Angaben zu Ihrer Identität oder Herkunft einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellen. Haben Sie das alles gut verstanden?“

AW: „Ja, ich habe alles verstanden.“

LA: „Liegen Befangenheitsgründe oder sonstige Einwände gegen eine der anwesenden Personen vor?“

VP: „Nein.“

LA: „Fühlen Sie sich psychisch und physisch in der Lage, die gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten? Gibt es irgendwelche Gründe, die gegen eine Befragung am heutigen Tag sprechen?“

VP: Ja, ich habe keine Probleme mit Ihnen zu sprechen.“

LA: „Es wurde Ihnen ein Info- und Belehrungsblatt zum Ermittlungsverfahren zu Punkten wie der Wahrheits- und Mitwirkungspflicht, vertrauliche Behandlung, Konsequenzen von Falschaussagen, Funktion der Rechtsberater, etc. in einer verständlichen Sprache bereits im Zug der Erstbefragung (5) zur Kenntnis gebracht und Ihnen erläutert. Haben Sie den Inhalt verstanden (6) und sind Ihnen die damit verbundenen Rechte und Pflichten bewusst (6)?“

AW: „Ja, das weiß ich.“ (6).

LA: „Sind Sie damit einverstanden (6), dass die Behörde Einsicht in bereits vorliegende und künftig erhobene ärztliche Befunde nehmen kann? Sind Sie weiters mit der Weitergabe Ihrer medizinischen Daten an die Sicherheitsbehörde und an die für die Grundversorgung zuständigen Stellen einverstanden? Sie können Ihre Zustimmung später jederzeit widerrufen.“

AW: „Ich habe damit kein Problem.“

LA: „Können Sie mir weitere Dokumente, wie z.B. den Reisepass, den Führerschein oder sonstiges vorlegen?“

AW: „Ich habe keine Dokumente mehr.“

LA: „In Ihrem Akt befindet sich dieses Photo von Ihnen mit einem Gewehr. Gibt es dazu eine Erklärung?“

AW: „Ich musste mich als Jugendlicher vor den verschiedenen Gruppierungen des Dorfes schützen. Aus diesem Grund (7) hatte ich immer ein Gewehr bei mir, um (7) mich wehren zu können. Ich wurde von Gruppierungen gezwungen, gegen andere Gruppen zu kämpfen.“ (8)

LA: „Welche Gruppierungen haben Sie gezwungen zu kämpfen?“

AW: „Das waren Talibangruppierungen.“

LA: „Welche Gruppierungen waren das genau?“

LA = LeiterIn der Amtshandlung
AW/VP = AsylwerberIn/Verfahrenspartei



Musternotat 2:

Text:	Mögliche Notizen	Kommentar
LA: Ich stelle Ihnen zunächst die anwesenden Personen vor (1). Ich selbst bin Frau XY vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und werde die Verhandlung leiten. Dann haben wir Frau XZ, die Dolmetscherin, und Herrn XX als Vertrauensperson von der Flüchtlings- und Deserteursberatung in Deutschland. Ich muss Ihnen vor Beginn der Verhandlung noch einige Hinweise (2) geben: Im Fall von Verständigungsproblemen können Sie jederzeit rückfragen. Die Dolmetscherin wird die Fragen für Sie übersetzen. Die heutige Befragung dient der Feststellung, ob Ihr Asylantrag begründet ist oder nicht, und gilt als Beweismittel. Dazu (3) muss ich Sie auch darauf hinweisen, dass im Asylverfahren wissentlich falsch gemachte Angaben zu Ihrer Identität oder Herkunft einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellen. Haben Sie das alles gut verstanden?	Vorst./Anw. °° Ich XY / BFA (Leitg) XZ = Dolm. XX = Vertr.° (Flü.+Dess. Beratg./DE) Hinweise: Verst.prbl. fragenk + Dolm. übers. VH = Beweism. (AA ✓) o /Hinw. xAngaben/AsylVF Pers. Herk. = strafbar ? verst.	(1) Personennamen können Schwierigkeiten bereiten. Wenn Sie Namen nicht verstehen, bitten Sie, dass man die Namen für Sie aufschreibt. Es ist hilfreich, sich schon vor Beginn der Dolmetschung mit den anwesenden Personen bekannt zu machen oder die LA darum zu ersuchen, Ihnen die Namen mitzuteilen. (2) Da mehrere Hinweise folgen, ist es wohl am besten, diese untereinander zu notieren. Die Hinweise werden zudem bei den einzelnen Verfahren immer wieder in ähnlicher Form vorkommen, weshalb sie zum Teil schon bekannt und leicht zu merken sind. (3) „Dazu“ bezieht sich auf die vorangegangene Aussage. Diese kann daher als Gesamtheit eingekreist und nach unten gezogen werden.
AW: Ja, ich habe alles verstanden.	✓	Notat eigentlich überflüssig.
LA: Liegen Befangenheitsgründe oder sonstige Einwände gegen eine der anwesenden Personen vor?	? Befangenh./Pers.	
VP: Nein.		
LA: Fühlen Sie sich psychisch und physisch in der Lage die gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten? Gibt es irgendwelche Gründe, die gegen eine Befragung am heutigen Tag sprechen?	? psy. phy. ○? beantw. (wahrh.) Gründe Befragg- (heute)	
VP: Ja, ich habe keine Probleme mit Ihnen zu sprechen.	Probl:	



LA: Es wurde Ihnen ein Info- und Belehrungsblatt zum Ermittlungsverfahren zu Punkten wie der Wahrheits- und Mitwirkungspflicht, vertrauliche Behandlung, Konsequenzen von Falschaussagen, Funktion der Rechtsberater etc. in einer verständlichen Sprache bereits im Zug der Erstbefragung (5) zur Kenntnis gebracht und Ihnen erläutert. Haben Sie den Inhalt verstanden (6) und sind Ihnen die damit verbundenen Rechte und Pflichten bewusst (6)?	Infoblatt/EB Wahrh.pfl. Mitwirk. – Vertraulichk. Konsequ/X RB (verständl.Spr) _____ ? Inhalt OK Rechte OK Pflichten	Die gesamte Passage wird in dieser oder in ähnlicher Form immer wieder im Asylverfahren vorkommen. Es ist daher wichtig, die Terminologie in beiden Sprachen vorzubereiten. (5) Die Information, dass das Infoblatt bereits beim ersten Interview vorgelegt wurde, kommt eigentlich erst nach der Aufzählung der Inhalte des Infoblattes. Die diagonale Struktur ermöglicht es aber, die [EB] oben in der ersten Zeile dazuzuschreiben. Beim Dolmetschen in die Zielsprache kann oder muss (oder MUSS aus sprachlichen Gründen) die Satzstruktur auch geändert werden, wenn sich der Inhalt dadurch nicht verändert.
AW: Ja, das weiß ich (6).	OK	
LA: Sind Sie damit einverstanden (6), dass die Behörde Einsicht in bereits vorliegende und künftig erhobene ärztliche Befunde nehmen kann? Sind sie weiters mit der Weitergabe Ihrer medizinischen Daten an die Sicherheitsbehörde und an die für die Grundversorgung zuständigen Stellen einverstanden? Sie können Ihre Zustimmung später jederzeit widerrufen.	? OK Behörde Einsicht Bef.° _____ Daten/med. → Sicherh-Beh. Stellen/ Grundv. _____ OK widerruf^k	(6) Das Symbol [OK] wurde in diesen Sätzen für unterschiedlichste Verben oder Aussagen verwendet: <i>verstanden, bewusst, das weiß ich, einverstanden</i>. In der Dolmetschung werden dafür wahrscheinlich auch verschiedene Verben oder sprachliche Lösungen verwendet; hier ist Sprachkompetenz gefordert!
AW: Ich habe damit kein Problem.		
LA: Können Sie mir weitere Dokumente, wie z.B. den Reisepass, den Führerschein oder sonstiges, vorlegen?	? Dok. (RP, Führersch., etc.)	
AW: Ich habe keine Dokumente mehr.	Dok	
LA: In Ihrem Akt befindet sich dieses Photo von Ihnen mit einem Gewehr. Gibt es dazu eine Erklärung?	Akt = Foto (+ Gewehr) ? Erklärg.	
AW: Ich musste mich als Jugendlicher vor den verschiedenen Gruppierungen des Dorfes schützen. Aus diesem Grund (7) hatte ich immer ein Gewehr bei mir, um (7) mich wehren zu können. Ich wurde von Gruppierungen gezwungen, gegen andere Gruppen zu kämpfen. (8)	Ich (Jug) schützenM Grupp./ Dorf _____ so Gewehr => wehren Grupp=> gezw kämpfen	(7) Beispiele für logische Satzverbindungen „Aus diesem Grund“ und „um“ (Tipp 8)



LA: Welche Gruppierungen haben Sie gezwungen zu kämpfen?	? o	
AW: Das waren Talibangruppierungen.	Taliban	
LA: Welche Gruppierungen waren das genau?	? o genau	



Übung 2: Zur Lernprogression in Kleingruppen

2

Die Einstiegsübungen sollen zunächst anhand von einfachen, kurzen Texten erfolgen, die selbst gelesen oder zunächst langsam, dann mit normaler Redegeschwindigkeit vorgelesen werden und zunächst ohne Notizentechnik zwecks Gedächtnisstärkung wiederholt werden.

Dann wird zu weiteren, etwas längeren Texten mit Notizentechnik übergegangen, die wiederum auf Deutsch gelesen oder vorgelesen und in Deutsch wiedergegeben werden. Dabei sollen die Kursteilnehmer eine Notizentechnik ausprobieren und sie systematisieren, also eine Struktur in die Notizen bringen (Hauptaussage, Zusatzelemente, Gedanken-Endstrich, Gedolmetschtes nach der Dolmetschung durchstreichen).

Später werden etwas schwierigere Texte zur Übung herangezogen, die Dolmetschung erfolgt dann nach Möglichkeit auch in die Zielsprache.

Die Kursteilnehmer sollen auch versuchen, Standardtexte, wie sie z.B. in Niederschriften vorkommen (Generalien, Standardfragen nach Herkunft, Asylgrund etc.), in dieser Form zu bearbeiten.

Setting: Kleingruppen

Dauer: je 15 Minuten pro Übung

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen zunächst in Einzelarbeit die beiden folgenden kurzen Dialoge notieren. Die Dialoge werden dabei von jeweils zwei TeilnehmerInnen inszeniert. Dann werden mögliche Musternotate im Plenum diskutiert (Darstellung auf Flipchart).

Variante 1: Aktives Zuhören und Aktivieren des Gedächtnisses (einsprachig oder Dolmetschung)

Phase 1: Die TeilnehmerInnen lesen einen Beispieltext (siehe Kopiervorlage S. 119) aufmerksam durch, wenn gewünscht laut, dann wird der Text beiseite gelegt und die TeilnehmerInnen versuchen, die Aussagen des Textes so korrekt und vollständig wie möglich in deutscher Sprache zu wiederholen oder zu dolmetschen. Dabei sollen sie für sich selbst feststellen, wie viel und welche Elemente sie sich am leichtesten merken können (d.h. Zahlen, Namen, Stimmungen, Ereignisse etc.).

Phase 2: Die TeilnehmerInnen lassen sich von ihren LernpartnerInnen in der Kleingruppe einen Text (siehe Kopiervorlage S. 119) vorlesen. Der weitere Verlauf der Übung erfolgt wie bei Phase 1 dargestellt.

Variante 2: Notierübung mit Textvorlage

Die TeilnehmerInnen lesen einen Beispieltext (siehe Kopiervorlage S. 119) aufmerksam durch und versuchen die Aussagen des Textes möglichst klar strukturiert und möglichst kurz zu notieren. Dabei können alle Kürzungsmöglichkeiten, die die TeilnehmerInnen kennen, verwendet werden.

Variante 3: Dolmetschung mit Gedächtnis und Notat

Im Anschluss an Variante 2 versuchen die TeilnehmerInnen nun den Text mithilfe ihres Gedächtnisses UND ihres Notats zu dolmetschen. Wenn möglich, sollte die Dolmetschung aufgenommen/mitnotiert und mit dem Ausgangstext verglichen werden. Dabei soll analysiert werden, ob die Dolmetschung vollständig ist und dem Ausgangstext entspricht.

Variante 4: Notierübung eines Hörtextes und Dolmetschung

Die TeilnehmerInnen lassen sich einen Beispieltext langsam vorlesen und notieren das Gehörte. Danach wird der Text wie in Variante 3 beschrieben gedolmetscht und die Dolmetschung analysiert.





Kopiervorlage **Übung 2: Textbeispiele**

Text A – Zahlen und Daten:

„Ich bin Staatsangehöriger von Nigeria und gebe zu, am 10.11.2013 illegal in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Am 12.11.2013 stellte ich einen Antrag auf Gewährung von Asyl, woraufhin ich am 30.1.2014 mithilfe eines Dolmetschers vernommen wurde.“



Text B – Schilderung:

„Mitglieder der Volksfront wollten mich töten. Das geschah hinter meinem Haus im Lager Al Yarmuk am 2.3. dieses Jahres, in dem Moment, als ich das Haus verließ. Zwei Leute kamen und wollten mich von hinten mit einem Dolch angreifen. Mein Bruder sah sie und kam schnell in meine Richtung, weil er mich warnen wollte. Es kam zu einem Handgemenge. Im Zuge dessen zückte einer der zwei Männer eine Pistole und, nachdem er sich einige Meter von uns entfernt hatte, schoss auf uns. In dieser Sekunde warf sich mein Bruder zu Boden, und als ich ihn festhalten wollte, wurde er von einem Schuss an der rechten Schulter getroffen. Daraufhin haben die zwei Männer die Flucht ergriffen.“



Text C – Argument:

„Ich möchte mit Bestimmtheit feststellen, dass ich sudanesischer Staatsbürger bin. Auch meine Eltern stammten aus dem Sudan. Ich wurde in Juba geboren und entstamme dem Dinima-Stamm. Außerdem möchte ich die Bundesbehörde informieren, dass ich wegen des Problems in Sudan doch nicht einen anderen Herkunftsstaat angeben kann. Der Sudan ist ja nicht das einzige Land auf der Erde, das ein religiöses oder politisches Problem hat. Daher bitte ich darum, in Österreich Asyl zu bekommen. Ich wurde aus dem Sudan gerettet und per Schiff und LKW nach Österreich gebracht. Ich möchte jetzt nicht in den Sudan zurückkehren, wo noch immer ein Problem besteht. Es ist unmöglich für mich, jetzt in den in den Sudan zurückkehren, weil ich nicht sterben will.“



Reflexion zu Lernzielen



1. Wenn ich die Notizentechnik gut beherrsche, brauche ich mir nichts mehr zu merken.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

2. Es ist nicht notwendig, die Abkürzungen und Symbole auswendig zu lernen – ich kann auch meine eigenen Notizen verwenden.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

3. Es reicht, wenn ich ungefähr zusammenfasse, was gesagt wurde.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

4. Das Symbol → bedeutet immer „flüchten“.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

5. Es ist wichtig, dass ich alles genau notiere, bevor ich zu dolmetschen beginne.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

6. Die Notizen sind das Wichtigste für die Dolmetschung.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

Lernmodul 8:

Vom-Blatt-Dolmetschung der Niederschrift

Karlheinz Spitzl

„Man kann nicht zweimal in denselben Fluss steigen.“
(Heraklit [Fragment 91] zit. nach Diels 1903: 79)

LERNZIELE

- » Reflexion des Begriffs „Rückübersetzung“
- » Wissen über Vom-Blatt-Dolmetschen und dessen Anforderungen
- » Verstehen des Entstehungsprozesses von Niederschriften (Protokollen) in Asylverfahren
- » Ausführen der Vom-Blatt-Dolmetschung als dialogische Handlung
- » Kennen von kritischen Interaktionsfaktoren und deren Gestaltungsmöglichkeiten



Die „Rückübersetzung“

Die Dolmetschung der Niederschrift (des Protokolls) stellt für DolmetscherInnen im Rahmen des Asylverfahrens einen besonders kritischen Moment dar. Diese Dolmetschung erfolgt **direkt vom Blatt**, d.h., dass sie von einem schriftlichen Text ausgeht. Es handelt sich hierbei um eine **Sicherungsmaßnahme**. Während des Verfahrens wird die gedolmetschte Interaktion seitens der Einvernehmenden verschriftlicht. Vor der endgültigen Fixierung dieses Texts wird dieser für die AsylwerberInnen gedolmetscht, damit diese feststellen können, ob die schriftliche Version auch in Einklang mit dem von ihnen zuvor Gesagten (und den Verfahrensereignissen) ist. Wenn die AsylwerberInnen der gedolmetschten Version dieses Texts zustimmen, geht dieser als rechtswirksames Dokument in den Verfahrensakt ein. Diese abschließende Fixierung hat somit – im Hinblick auf die unmittelbare Entscheidung oder ein mögliches Berufungsverfahren – für die schutzsuchenden Personen direkte Konsequenzen. Genau deshalb benötigt diese Dolmetschung auch besondere Aufmerksamkeit.

Erkenntnissen translatorischen Handelns in Praxis und Wissenschaft.

Dolmetschen beginnt mit dem Verstehen des Ausgangstexts. Dabei bringt der Ausgangstext aber nicht nur beabsichtigte Bedeutungen zum Ausdruck, sondern beinhaltet immer auch darüber hinausgehende Bedeutungsmöglichkeiten. Diese Bedeutungsmöglichkeiten können wir fachsprachlich als Interpretationspotenziale bezeichnen. Es ist somit nicht möglich, *die* Bedeutung (d.h. die einzige, die allumfassende, die absolute) eines Ausgangstexts zu erfassen. Was wir verstehen, ist immer etwas Bestimmtes, was wir wahrnehmen, hat immer Perspektive. D.h., dass das Verstehen des Ausgangstexts – auch im bestmöglichen Fall – **immer mit einer Auswahl verbunden** ist. Gleiches gilt für die Darbietung des Zieltexts. Neben der von uns in der Dolmetschung beabsichtigten Bedeutung beinhaltet das von uns Gesprochene immer auch darüber hinausgehende Bedeutungsmöglichkeiten.

DAS MÄRCHEN VOM WEG ZURÜCK

In juristischen Kontexten, und so auch im Asylverfahren, **wird das Dolmetschen einer Niederschrift** von den Einvernehmenden als „Rückübersetzung“ bezeichnet. Dies steht allerdings in offenem Widerspruch zu den

Daraus können wir schlussfolgern, dass Dolmetschen – unter der Prämisse: so genau und vollständig wie möglich – auch immer mit dem **Schaffen neuer Bedeutung** einhergeht. Professionelles Handeln bedeutet somit nicht nur höchstmögliche Präzision, sondern auch Bewusstsein und Verantwortung für diesen offenen und dynamischen Aspekt einer gedolmetschten Interaktion.

Wenn nun ein Interview im Rahmen des Asylverfahrens gedolmetscht wird, handelt es sich eben nicht nur um eine einfache Übertragung der Bedeutung von der Ausgangs- in die Zielsprache, sondern beinhaltet auch immer den Aspekt einer Veränderung. Wird daraufhin das Protokoll dieses Interviews gedolmetscht, gilt Gleiches.¹ Es handelt sich hierbei um einen Entwicklungsprozess, der eine „Rückkehr“, wohin auch immer, ausschließt. Daraus können wir jedoch nicht schließen, dass die Bedeutung von Ausgangs- und Zieltext nicht mehr miteinander in Einklang stehen. Die Berücksichtigung des Aspekts der Veränderung erklärt aber, warum eine statisch fixierbare Eins-zu-eins-Relation zwischen Ausgangs- und Zieltext nicht herstellbar ist (vgl. Mikkelsen, 1999).

Wir haben somit festgestellt, dass eine „Rückübersetzung“ (häufig auch als „wortwörtliche Rückübersetzung“ bezeichnet) in der Realität nicht existiert. Warum wird dieser Begriff im Kontext des Asylverfahrens dennoch von Einvernehmenden immer wieder verwendet? Wohl deshalb, weil der Gedanke praktisch erscheint, Informationen einfach wie Pakete hin und her verschieben zu können. Für DolmetscherInnen bedeutet dieser Gedanke („alles vollkommen gleich“) jedoch eine unerfüllbare Erwartungshaltung. Er stellt somit eine Überforderung dar, von der es sich – zum eigenen Schutz – zu distanzieren gilt. Als DolmetscherIn Verantwortung zu tragen bedeutet, sich der Realität (Machbarkeit) bewusst zu sein.

Halten wir also fest: Eine Vom-Blatt-Dolmetschung stellt ein „Informationsangebot“ in der Zielsprache dar (Vermeer, 1982: 97), das mit dem Ausgangstext auf präzise Weise in Einklang steht, das **jedoch auch immer Neues beinhaltet** (Shlesinger, 1991).

VON ÄPFELN UND BIRNEN

Bei einer Reflexion des Begriffs „Rückübersetzung“ gilt es in Erinnerung zu rufen, dass „Übersetzen“ und „Dolmetschen“ – obwohl im alltäglichen Sprachgebrauch oft wechselseitig verwendet – aus fachlicher Perspektive unterschiedliche Anforderungen an die handelnden AkteurInnen stellen (siehe auch Lernmodule 3 bis 5).

Während eine **Übersetzung**

- in der Handlung der Verschriftlichung eines zielsprachlichen Texts ihren Ausdruck findet,
- nicht in einem unmittelbaren – *face-to-face*, live – Interaktionssetting erfolgt und
- aufgrund des zeitlichen Rahmens Recherche, Kontrolle und Korrektur möglich macht,

handelt es sich hingegen bei einer **Dolmetschung**

- um eine einmalige mündliche oder gebärdensprachliche Darbietung eines zielsprachlichen Texts,

- dessen Qualität – aufgrund des unmittelbaren zeitlichen Rahmens – kaum evaluier- und korrigierbar ist (vgl. Amparo Jiménez in Valero-Garcés, 2014; Kade, 1968).

Die direkte, interaktionale Kommunikation eines Interviews im Rahmen des Asylverfahrens stellt somit die Anforderungen einer Dolmetschung und nicht die einer Übersetzung.

DAS DILEMMA VON SCHEIN UND SEIN

Das Gelingen einer Dolmetschung bedingt die **Lösung vom Ausgangstext**. Ein starres Festhalten an den Strukturen des Ausgangstexts (z.B. verwendete Wörter, Aufbau des Satzes, Satzfolgen) mag zwar an der Oberfläche zu einem ähnlichen Erscheinungsbild zwischen Ausgangs- und Zieltext führen, kann aber zugleich eine Verzerrung oder Zerstörung der beabsichtigten Bedeutung verursachen, da Letztere in der Zielsprache auf andere Art und Weise – d.h. mit einer anderen Struktur – als in der Ausgangssprache ausgedrückt wird. Trotzdem findet sich am Ende einer Niederschrift in Asylverfahren häufig die folgende Formulierung: *„Die gesamte Niederschrift wurde wortwörtlich rückübersetzt.“*

Damit eröffnet sich für DolmetscherInnen ein **Dilemma**: Obwohl in juristischen Kontexten sprachliche Genauigkeit von höchster Wichtigkeit ist, wird durch die Verwendung dieser Formulierung seitens der Behörde von DolmetscherInnen die Unterschrift unter eine doppelte Metapher erwartet: Dass sowohl (a) „wortwörtlich“ als auch (b) „rückübersetzt“ nicht wörtlich, sondern **nur metaphorisch** verstanden werden können, haben wir in diesem Kapitel bereits erörtert. Aus Sicht der Behörde bedeutet die Verwendung dieser Doppelmetapher eine Bestätigung, dass die DolmetscherInnen den gebotenen Qualitätsstandard (Präzision) erfüllt haben; aus **Perspektive der translatologischen Forschung und Praxis** verweist die Formel „wortwörtlich rückübersetzt“ jedoch auf das genaue Gegenteil.²

Berufsethisch betrachtet ist es somit eigentlich bedenklich, wenn DolmetscherInnen in Interviews im Rahmen des Asylverfahrens die oben angeführte Formulierung unterschreiben. Aus Gründen der Professionalität wäre geboten, eine Änderung dieser Formel einzufordern. Im Sinne der Prämisse der Präzision ist beispielsweise die folgende Formulierung am Ende eines Protokolls vorstellbar: *„Die gesamte Niederschrift wurde zur Verständnissicherung und Kontrolle vom Blatt gedolmetscht.“*

Unsere bisher erfolgte Reflexion zur „wortwörtlichen Rückübersetzung“ (als qualitätssichernde Maßnahme) am Beginn des vorliegenden Lernmoduls ist von grundlegender Bedeutung. Denn DolmetscherInnen, denen es nicht gelingt, sich bei der Dolmetschung von dieser „dominanten Erwartungshaltung“ einer „wortwörtlichen Rückübersetzung“ zu befreien, könnten dazu tendieren, einen an Wörtern und

Satzstruktur orientierten Zieltext zu formulieren, der es ihnen vermeintlich bei der „Rückübersetzung“ ermöglicht, wieder zu den Ursprungsformen zurückzukehren. Eine solche Vorgangsweise widerspricht – wie bereits erörtert – den Grundlagen einer Dolmetschpraxis *state-of-the-art*.

Es lässt sich somit festhalten, dass zur Kontrolle und Verständnissicherung **nicht eine „Rückübersetzung“, sondern eine „Dolmetschung der Niederschrift vom Blatt“** durchzuführen ist.

Vom-Blatt-Dolmetschen

WAS ES IST

Translation vom Blatt kommt dann zur Anwendung, wenn in einem transkulturell-kommunikativen Interaktionssetting ein schriftlicher Text zu dolmetschen ist (vgl. Gile, 2009; Loreto Sampaio, 2007; Agrifoglio, 2004; Changmin, 2001).

Die Bezeichnung „Vom-Blatt-Dolmetschen“ bezieht sich auf translatorisches Handeln, in dem

- ein **Schriftstück**
- quasi **ad-hoc**
- in einen **mündlichen oder gebärdensprachlichen Zieltext** übertragen wird.

Die Vom-Blatt-Dolmetschung erfolgt somit **simultan** (nahezu gleichzeitige Rezeption und Darstellung), wobei der Ausgangstext in fixierter Form (sei es auf Papier oder einem Display) vorliegt (siehe Lernmodul 6).

Die Funktionalität und Art der Performance einer Vom-Blatt-Dolmetschung hängt unter anderem stark vom allgemeinen Kontext (z.B. Kultur, Politik, Wirtschaft) oder vom situativen Setting (z.B. Friedensverhandlung, Preisverleihung, AktionärInnenversammlung) ab.

Im Asylverfahren kann eine Vom-Blatt-Dolmetschung auch – neben ihrer Funktion als verständnissichernde Maßnahme zur Überprüfung der Korrektheit und Vollständigkeit der Niederschrift – bei der Vorlage von Identitätsdokumenten, Urkunden, Zeugnissen, Gesundheitsnachweisen, Korrespondenzen oder Länderinformationen zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der Vorlage des zu dolmetschenden Schriftstücks sind folgende Situationen vorstellbar:

- Der Text wird unmittelbar übergeben und ist sofort zu dolmetschen.
- Der Text wird übergeben und ist nach kurzer Durchsicht/Vorbereitungszeit zu dolmetschen.
- Der Text ist (im Ausnahmefall) bereits vorab aus einer Vorbesprechung oder Akteneinsicht bekannt.³

Die zeitliche Rahmung des Asylverfahrens lässt erfahrungsgemäß **selten die Durchsicht und Vorbereitung** des zu dolmetschenden Texts zu.

WAS ES ERFORDERT

In Anlehnung an Giles Aufmerksamkeitsverteilung beim Dolmetschen (1985) können wir für den Vom-Blatt-Modus die folgenden **simultan ausgeführten Handlungen** definieren:

- **Verstehen:** Orientierung an dem, was wir sehen; Sinnerfassung;
- **Reformulierung:** Lösung vom Gesehenen/schriftlichen Text/sprachlichen Ausgangskontext; Ausdruck des Sinns in der Zielsprache bzw. im zielsprachlichen Kontext;
- **Darbietung:** ganzheitliche Inszenierung (Stimme, Rhythmik, Mimik, Gestik, Blick, Raumverhalten, Selbstbeobachtung des eigenen Handelns).

DIE NOTWENDIGE LOSLÖSUNG VON DER VISUELLEN WAHRNEHMUNGSEBENE

Während beim Dolmetschen ohne schriftlichen Text eine kontinuierliche Erinnerungsleistung an das zuvor Gehörte erforderlich ist, dessen Flüchtigkeit aber zugleich die notwendige Loslösung von dessen Strukturen erleichtert, bleibt bei der Vom-Blatt-Dolmetschung der Ausgangstext permanent präsent. Genau hierin besteht eine besondere Herausforderung: eine ständige **Hin- und Herbewegung** (d.h. ein ständiges Pendeln oder *Oszillieren*) zwischen stillem Lesen des Ausgangstexts (Blick am Blatt) und einer davon losgelösten mündlichen zielsprachlichen Darbietung (Blick zum/zur AsylwerberIn bzw. zu anderen Anwesenden; vgl. Gile, 2009; Agrifoglio, 2004).

Loslösung bezieht sich auf die gesamte Struktur des Texts. Einen bestimmten Sinn (je nach Situation und Kontext) auszudrücken, kann sich in der Darstellungsform je nach Ausgangs- oder Zielsprache deutlich unterscheiden. Beim Üben und Erlernen des Vom-Blatt-Dolmetschens sollten deshalb konkret die folgenden Aspekte vergegenwärtigt und darauf geachtet bzw. selbstreflexiv beobachtet werden, wie und inwieweit eine Loslösung gelingt:

- die verwendeten Wörter (daran denken, dass z.B. ein „yes“ nicht in jedem Fall einem „ja“ entsprechen muss);
- der Satzbau (z.B. was steht am Anfang, was am Ende, was ist ein- oder nachgeschoben);
- die Verhaltensrichtung (z.B. ein Ausgangssatz im Passiv kann in der Zielsprache als Aktiv notwendig sein und umgekehrt);
- den Modus des Satzes (z.B. Aussage oder Frage, Möglichkeitsform, Aufforderung);
- das grammatische Zeitgefüge (z.B. verwendete Gegenwart für Vergangenes);
- die verwendeten Pronomina (z.B. im Deutschen: man, wir);
- der Zahlenaspekt (in der Einzahl oder Mehrzahl?);
- Wörter, die für das Verstehen des Textzusammenhangs wichtig sind (z.B. im Deutschen: dann, weil, aber, entweder/oder);
- die vorhandene Satz-für-Satz-Folge (über Punkt und Beistrich hinausdenken);
- die Absatzgestaltung (über Absatzenden hinausdenken, inkl. der daraus resultierenden Rhythmik).

Zur Erfassung des ausgangstextlichen Sinns kann hilfreich sein, darin strukturierende Verweise und **Markierungen mittels Stift** zu setzen. Ein übersichtliches Layout (z.B. dialogische Elemente sofort als solche erkennbar zu machen) und eine die Rezeption erleichternde typografische Gestaltung (z.B. Schriftgröße, Schriftarten, Kursivsetzung) können wesentlich zur Orientierung im Text und somit zum Gelingen einer Vom-Blatt-Dolmetschung beitragen.

Loslösung bezieht sich aber auch auf im Protokoll genannte Begriffe, Vorgänge und Ereignisse, deren Vorstellungen sich in der Ausgangs- und Zielkultur unterscheiden und einen besonderen Umgang (z.B. durch möglicherweise notwendige zusätzliche Erklärungen) erfordern. Was bedeuten z.B. „Familie“, „Haus“, „Beruf“, „Streik“ oder „Regenzeit“ im Ausgangs- und im Zielkontext. Im Gesamten betrachtet hat Loslösung somit zur Konsequenz, dass sich Ausgangs- und Zieltext – je nach Anforderung – **in ihrer Länge unterscheiden** können.

DIE NOTWENDIGE ABKEHR VON DER SCHRIFTSPRACHLICHEN AUSDRUCKSWEISE

Eine weitere besondere Anforderung des Vom-Blatt-Dolmetschens besteht im **Wechsel von der schriftsprachlichen zu einer gesprochenen Ausdrucksweise**. Dieser Handlungsschritt setzt ein Bewusstsein für die Charakteristika und Funktionalitäten dieser beiden – diametral zueinander stehenden (Linell, 2005) – Ausdrucksformen voraus. Mündliche Ausdrucksweise ist im Regelfall leichter verständlich als schriftsprachliche. Dieser Aspekt ist insbesondere im Hinblick auf die hohe Konzentrationsleistung der AsylwerberInnen beim Zuhören der Vom-Blatt-Dolmetschung von großer Bedeutung.

DER NOTWENDIGE BLICKKONTAKT

Wenn wir Dolmetschen als eine ganzheitliche – mimi-sche, gestische, stimmliche, körperliche, emotionale, räumliche etc. – Aufführung eines Zieltexts betrachten (Bahadır, 2010), so besteht eine weitere Herausforderung einer Vom-Blatt-Dolmetschung darin, das ihr zugrundeliegende Schriftstück in diese Inszenierung zu integrieren. Während beim interaktionalen Dolmetschen ohne Text die Situationsdynamik die Aufmerksamkeit der Beteiligten wechselseitig bindet, besteht bei der Vom-Blatt-Dolmetschung die Gefahr, zu sehr auf den Text fokussiert zu bleiben und dabei die GesprächspartnerInnen aus den Augen zu verlieren. Dies hat zur Folge, dass die DolmetscherInnen nicht mehr feststellen können, ob und in welcher Form die Dolmetschung noch rezipiert wird bzw. ob diese für die Beteiligten noch Sinn ergibt. Der **wiederkehrende Augenkontakt mit den AdressatInnen zur Kommunikationssteuerung** ist somit eine Prämisse für das Gelingen einer Vom-Blatt-Dolmetschung.

DIE NOTWENDIGE ANPASSUNG DER SPRECHGESCHWINDIGKEIT

Eine Vom-Blatt-Dolmetschung sollte in **Rhythmus und Geschwindigkeit der gesprochenen Sprache** entsprechen. Während beim Dolmetschen *ohne Text* die Rhythmik und Geschwindigkeit von den SprecherInnen des Ausgangstexts vorgegeben werden, bestimmen die DolmetscherInnen deren Gestaltung bei der Vom-Blatt-Dolmetschung weitgehend selbst (Gile, 2009). Zu beachten ist hierbei jedoch, dass ein zu langsames Sprechen, abrupte Rhythmuswechsel, ein häufiges Neuansetzen, nachträgliche Reparaturen oder wiederholt eingeschobene Ergänzungen die Rezeption des Gedolmetschten erschweren.⁴ Hinsichtlich der **Dauer einer Vom-Blatt-Dolmetschung** ist in wechselseitiger Weise **auf die Leistungs- und Rezeptionskapazitäten der Beteiligten Rücksicht zu nehmen**.

DER NOTWENDIGE UMGANG MIT EIGENEN EMPFINDUNGEN

Während einer Vom-Blatt-Dolmetschung denken und fühlen DolmetscherInnen mit ihrer Handlung mit: „*Das ist mir gut gelungen.*“, „*Hier war ich ungenau.*“, „*Wie soll ich das jetzt dolmetschen?*“, „*Warum schaut mich die AsylwerberIn nicht an?*“, „*Das Protokoll ist so schlecht strukturiert.*“, „*Spreche ich zu schnell?*“, „*Sollte ich das extra erklären? Darf ich das jetzt?*“, „*Die Vertrauensperson schaut mich die ganze Zeit ungläubig an.*“ etc. Wir könnten von einem inneren Film sprechen, der sich empfindungsmäßig parallel zur Handlung abspielt. Je mehr dieser innere Film die Aufmerksamkeit der DolmetscherInnen beansprucht, desto weniger Kapazitäten verbleiben für die Dolmetschung selbst. Es kann sogar passieren, dass diese inneren Empfindungen die DolmetscherInnen vollständig aus dem Konzept bringen.

Da es bei einer Vom-Blatt-Dolmetschung zu weniger interaktionalen Reizen von außen kommt (z.B. Ablenkung durch SprecherInnenwechsel), ist ein aktiver Umgang mit diesem inneren Erleben von besonderer Bedeutung. Wichtig ist hierbei, immer wieder daran zu denken, dass sich die Innen- und Außenwahrnehmung (wie wir unser Handeln empfinden und wie die anderen es wahrnehmen) deutlich voneinander unterscheiden können. Etwas, das selbst irritiert, kann für andere möglicherweise gar nicht (oder zumindest nicht irritierend) wahrnehmbar sein. Um herauszufinden, wie dieser innere Film auch

selbst gestaltet werden kann, ist es hilfreich, sich nach der Vom-Blatt-Dolmetschung dessen kritische Momente noch einmal bewusst in Erinnerung zu rufen und daran zu denken, wie damit noch – auf andere Art und Weise – umgegangen werden könnte (Bahadır et al., 2014).

Nachdem wir nunmehr im zweiten Abschnitt geklärt haben, wie wir vom Blatt dolmetschen können, wenden wir uns als Nächstes der **Vom-Blatt-Dolmetschung im Asylverfahren** zu.

Vom-Blatt-Dolmetschung im Asylverfahren

DIE NIEDERSCHRIFT ALS AUSGANGSTEXT

Ob und inwieweit eine Dolmetschung gelingt bzw. gelingen kann, hängt zunächst einmal davon ab, wie der Ausgangstext – im Fall des Asylverfahrens die Niederschrift – interpretiert und verstanden werden kann. Um dessen Wirkungspotenziale – als spezifische Textsorte – auszuloten und die für den Verstehens- und Interpretationsprozess der Dolmetschung notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen, ist es hilfreich, vorab einige klärende Fragestellungen zu reflektieren.

WER SCHREIBT?

Es erscheint naheliegend, bei der Suche nach dem/der „ErstautorIn“ an den/die AsylwerberIn zu denken. Doch geht in die Niederschrift nicht deren Gesprochenes, sondern nur dessen Dolmetschung ein. Somit haben in jedem Fall die DolmetscherInnen Anteil an der AutorInnenenschaft. Regie führen im Rahmen der Niederschrift jedoch die Einvernehmenden, die dieser durch ihr Diktat Stimme und Form verleihen.⁵

Wir können somit schlussfolgern, dass eine Niederschrift im Asylverfahren viele AutorInnen hat, die deren Bedeutung mitgestalten. Faktisch sind an ihrem Entstehen alle Interagierenden beteiligt (Coulthard und Johnson, 2007; Eades, 2008).

WAS WIRD GESCHRIEBEN?

Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass in den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens das in der Verhandlung Gedolmetschte/Gesprochene nicht wortwörtlich (*verbatim*) niedergeschrieben wird. Weiters handelt es sich bei der Niederschrift auch um kein Transkript einer Aufnahme. Kolb (2010) hat anhand einer empirischen Untersuchung von 14 österreichischen Asylverfahren beobachtet,

dass eine Niederschrift auf sehr unterschiedliche Art und Weise zustande kommen kann. Dabei wird von den Verantwortlichen – je nachdem, was diese als relevant empfinden – gefiltert, selektiert, reformuliert, zusammengefasst und neuvertextet. Das heißt, dass es zu einer wesentlichen Transformation des ursprünglich Geäußerten kommt (Pöchhacker und Kolb, 2009).

Was tatsächlich niedergeschrieben wird, hängt von den jeweiligen Protokollierungsstrategien ab. Kolb (2010) führt folgende Strategien – die in unterschiedlicher Gewichtung und Mischung zur Anwendung kommen können – an:

- **Die DolmetscherInnen diktieren ihre Translate direkt für die schriftführende Person („protokollreif“);**
- **Einvernehmende selektieren bestimmte Inhalte des Gedolmetschten und/oder formulieren die Version der DolmetscherInnen um;**
- die VerhandlungsleiterInnen übersetzen zwischenzeitlich selbst (anstelle der DolmetscherInnen);
- die schriftführende Person (beim Bundesverwaltungsgericht) verfolgt den Gesprächsgang und selektiert selbst aus dem Gesprochenen bestimmte Inhalte.

Daraus wird sichtbar, dass das Niedergeschriebene auf einer mehrfachen interpretatorischen Brechung beruht. Wir könnten somit die in einem Asylverfahren gemachten Äußerungen als „reisende Texte“ betrachten: Manche überstehen ihre Reise besser, manche schlechter, für andere wiederum bleibt die angestrebte Destination, d.h. das Protokoll, außer Reichweite (Rock et al., 2013).

WIE WIRD GESCHRIEBEN?

Im Protokollierungsprozess findet ein mehrfacher **Code-wechsel** statt:

- von der Ausgangs- zur Zielsprache;
- von einer (individuellen) Alltags- zur (institutionalisierten) Behördensprache;
- von einer mündlichen zu einer schriftlichen Sprache.

WARUM WIRD GESCHRIEBEN?

Der Zweck einer Niederschrift und die damit verbundenen Erwartungshaltungen unterscheiden sich je nach den Bedürfnissen der daran beteiligten AkteurInnen. Während es den AsylwerberInnen um die Anerkennung der von Ihnen vorgebrachten Angaben geht, dient die Niederschrift Einvernehmenden als Dokument zur Entscheidungsfindung, dessen Verwertbarkeit es jedoch erfordert, aus individuellen, situativen Äußerungen gültige, d.h. haltbare Fakten zu schaffen⁶ (Scheffer, 1998; Iedema, 2003).

Womit haben wir es also bei der Niederschrift zu tun? Sie ist Bezugspunkt, Ausdruck und Ergebnis (Beleg) eines hochdynamischen Interaktionsfelds, in dem Bedeutung ausverhandelt wird und deren Bedeutungsmöglichkeiten, je nach Perspektive und Handlungsschritt, eine Ver-

änderung erfahren. Es ist somit klar, dass es sich bei der Dolmetschung der Niederschrift nicht um eine Art der Wiederholung des zuvor Gesprochenen handeln kann. Vielmehr stellt sie – im Hinblick auf die Dolmetschung – einen „**neuen Ausgangstext**“ dar. Hinzu kommt, dass der Modus *vom Blatt* geänderte Anforderungen an die Durchführung der Dolmetschung stellt.

Die Dolmetschung der Niederschrift ist somit kein Formalakt am Ende der Interviews im Rahmen des Asylverfahrens, sondern stellt aus Sicht der DolmetscherInnen vielmehr einen **Neubeginn** bzw. den zweiten Akt einer Aufführung dar. Die DolmetscherInnen haben sich dabei vom vorher Gesprochenen gedanklich zu lösen⁷ und haben vom schriftlichen Text als „neuer Quelle“ auszugehen. Nur so kann es gelingen, Differenzen zwischen der Niederschrift und dem zuvor Gesprochenen sichtbar zu machen.⁸

Das heißt, dass die DolmetscherInnen nicht auf die **Interpretationsmuster der (bekannten) vorherigen Interaktion** zurückgreifen dürfen. Denn z.B. die vorherige Stimmung des Settings,⁹ eine möglicherweise als verändert wahrgenommene Stimmlage oder ein gefühltes Zögern, die zuvor Verstehen und Bedeutung mitbestimmt haben, sind im Text der Niederschrift nicht mehr wahrnehmbar. Was am Ende bleibt, ist der schriftliche Text allein.

Die Vom-Blatt-Dolmetschung als dialogische Handlung

ICH UND DU

Die Vom-Blatt-Dolmetschung der Niederschrift bildet als kontrollierende und verständnissichernde Maßnahme einen wesentlichen Bestandteil für ein faires Verfahren. Sie richtet sich dabei direkt an den/die AsylwerberIn. Dies jedoch nicht in einem monologischen Akt, wie beispielsweise bei einer Lesung¹⁰, sondern vielmehr in Form eines **Gesprächs mit Text**.

Das sinnvolle Gelingen der Vom-Blatt-Dolmetschung setzt somit den Eintritt beider Beteiligter in einen Dialog voraus. Die Gestaltung dieses Dialogs kann sowohl in direkter/verbaler (Rückfragen, Erklärungen) als auch wahrnehmender/nonverbaler (Haltung, Mimik, Gestik, Blick) Weise erfolgen. Dabei ist wichtig, für alle am Verfahren Beteiligten sichtbar zu halten, wann es sich um die Dolmetschung und wann um ein beziehungsgestaltendes Sprechen handelt.

BEISPIEL: Erklärende Unterbrechung der Dolmetschung, an die schutzsuchende Person gerichtet: „Ich habe {x} mit dem Wort ‚Schiff‘ und nicht mit dem Wort ‚Boot‘ gedolmetscht, wobei im hiesigen Kontext ‚Schiff‘ die Vorstellung von [...] und

‚Boot‘ die Vorstellung von [...] hervorruft.“ – und an alle Anwesenden gerichtet: „Ich habe den begrifflichen Unterschied zwischen Schiff und Boot erklärt [...]“.

Innerhalb dieses Dialogs ist wichtig, **Rücksicht auf die Kapazitäten** des jeweils anderen zu nehmen. Besonders störend für die kommunikative Beziehung können jene Textstellen einer Vom-Blatt-Dolmetschung sein, in denen das Protokoll schuttsuchenden Personen etwas in den Mund legt, das diese zuvor nicht (oder nicht in dieser Form) gesagt haben (Eades, 2010).

BEISPIEL:

- „Ich habe alles verstanden. Die Verständigung mit dem Dolmetscher war in Ordnung.“
- LA: „Haben Sie die Rechtsberatung verstanden?“
VP: „Ja, ich habe alles verstanden. Es sind keine Fragen aus der Rechtsberatung offen.“

Bei solch auffälligen Stellen auf „Protokolldeutsch“, die nahelegen, dass hier massiv durch Auslassung oder Neutextung in die Protokollierung eingegriffen wurde, ist im Sinne der Korrektheit der vorherigen Dolmetschung durchaus angebracht, im direkten Dialog mit den Asyl-

werberInnen diesbezüglich Stellung zu beziehen, damit deren Stimme in der Niederschrift auch tatsächlich hörbar bleiben kann.

ZUEINANDER

Das Vom-Blatt-Dolmetschen des Protokolls macht nur Sinn, wenn das Dargebotene auch rezipiert werden kann. Durch bewusste **Aufmerksamkeitssteuerung** (mit Hilfe von Stimmlage, Lautstärke, Innehalten, Tempowechsel, Mimik, Gestik, Haltung etc.) können DolmetscherInnen Monotonie vermeiden und daraus resultierender rascherer mentaler Erschöpfung bei AsylwerberInnen vorbeugen. Im Falle von Zahlen (z.B. Beträge, Daten) oder Faktischem (z.B. Bezeichnungen, Wochentage) sollten bewusst **sprachliche Pausen** gesetzt oder zumindest das Sprechtempo verringert werden.

Ein sorgsamer Umgang mit dem Beziehungsgefüge erfordert dabei jedoch ständige innere Reflexion: Wie reagieren die AdressatInnen auf die Dolmetschung? Wie beeinflussen ihre Reaktionsweisen die Dolmetschung? In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, aktive beziehungssteuernde Signale des Asylwerbers/der Asylwerberin wahrzunehmen und zuzulassen. So ist es – im Falle beispielsweise wahrgenommener Ermüdung des Gegenübers – sinnvoll, aktiv eine kurze Pause zu setzen oder zu einem (gemeinsamen) Schluck Wasser einzuladen.

IN PENDELNDER BEWEGUNG

Das Gelingen der Vom-Blatt-Dolmetschung stellt an DolmetscherInnen aus dialogischer Perspektive auch gegensätzliche Anforderungen, die es auszubalancieren gilt:

- o Der **Blick der DolmetscherInnen** sollte sich im Text – von der aktuell zu dolmetschenden Passage aus – orientierend und sinnerfassend vorwärtsbewegen, zugleich aber auch immer wieder der schuttsuchenden Person zuwenden, um die Darbietung auf deren Reaktionsweise abstimmen zu können.
- o Der **Sprachstil** sollte – im Hinblick auf eine gute Verständlichkeit – alltagssprachlich sein, zugleich aber auch die behördensprachlichen Formulierungen der Niederschrift zum Ausdruck bringen können.
- o Der **Rhythmus** sollte zur stimmigen Vermittlung größerer Handlungsstränge kontinuierlich fließend sein, zugleich aber auch immer wieder Unterbrechungen zur aktiven Abklärung und Rückvergewisserung ermöglichen.

Auch die AsylwerberInnen pendeln **zwischen unterschiedlichen Polen**: Sie wechseln zwischen verstehen-dem Aufnehmen und schlussfolgerndem Verarbeiten

(Konsequenzen), zwischen aktuell Gehörtem und vergangenem Erinnerungtem, zwischen sich aufdrängender Initiative und notwendiger Zurückhaltung. Erst durch die bewusste und aktive Beteiligung beider AkteurInnen kann eine Vom-Blatt-Dolmetschung ihr volles Wirkungspotenzial entfalten.

1) Die nunmehrige Veränderung impliziert klarerweise auch die Veränderung der vorherigen Veränderung.

2) So postuliert Weber (1990: 50) als Grundregel für die Ausbildung zum Vom-Blatt-Dolmetschen: „A word-for-word translation should never be accepted.“

3) Von einer Vom-Blatt-Dolmetschung können wir jedoch nur dann sprechen, wenn in diesem Fall nicht bereits vorab eine Übersetzung angefertigt und im kommunikativen Setting verlesen wird.

4) In diesem Kontext ist jedoch zugleich darauf hinzuweisen, dass eine fließende und reibungslose Vom-Blatt-Dolmetschung Grund zur Vorsicht geben sollte. Denn angesichts der Komplexität und Dynamik der Aufgabe lässt eine ausschließlich glatt vonstatten gehende Vom-Blatt-Dolmetschung eher auf ein Überspielen von Problemstellungen (Verkürzungen, Auslassungen) denn auf Perfektion schließen (vgl. Pöchhacker, 2005; Kolb, 2010).

5) Beim Bundesverwaltungsgericht wäre auch noch die schriftführende Person zu nennen, die sich bereits alleine durch die Art und Weise, wie sie das Gehörte schriftlich fixiert (z.B. Typografie, Zeichensetzung, Layout), in den Text und dessen Bedeutung miteinschreibt (Kredens und Morris, 2010; Nakane, 2014).

6) Das wiederholt wahrnehmbare Auffädeln von Äußerungsfragmenten auf einen roten Faden.

7) Die Annahme einer tatsächlichen vollständigen Ausblendung wäre jedoch ein illusorischer Gedanke.

8) Zur optimalen Auslotung des Differenzpotenzials zwischen Niederschrift und vorheriger Verhandlung wäre durchaus überlegenswert, zuvor unbeteiligte DolmetscherInnen für die Vom-Blatt-Dolmetschung heranzuziehen.

9) z.B.: „Are there guns in your head or violets?“ – In Anlehnung an Phipps (2013).

10) Ein solcher Zugang würde mit zunehmender Dauer zu einer Überlastung der Aufnahmekapazität führen.

11) In beiden Beispielen sind die jeweils zweiten Sätze ungewöhnlich. Fehlt hier nicht eine Zwischenfrage? Wer würde von sich aus auf die Idee kommen, den jeweils zweiten Satz so – zur Präzisierung – hinzuzufügen?



Kopiervorlage **Kritische Faktoren und Dilemmas**

» Pause?!

Vor der Vom-Blatt-Dolmetschung der Niederschrift sollte im Regelfall eine **Pause zur Regeneration** aller Beteiligten eingelegt werden. Wenn VerhandlungsleiterInnen keine solche vorsehen, ist diese seitens der DolmetscherInnen – im Sinne der Qualitätssicherung – aktiv einzufordern. Neben dem Erholungsfaktor ermöglicht ein Innehalten auch **Abstand zum soeben Gesprochenen** und einen **frischen Blick auf die Niederschrift**.

» Image?!

Wie gehen DolmetscherInnen damit um, wenn sie im Rahmen einer Vom-Blatt-Dolmetschung ins Stocken geraten, *ad hoc* keine adäquaten Lösungen anbieten können oder Fehler machen? Eine dem Schein nach makellose, fließende Dolmetschung mag zwar nicht vollständig und genau sein, erleichtert aber die Rezeption des Gesprochenen. Wiederholtes Stocken, Eingestehen von Fehlern, Nachkorrigieren oder Ergänzen zielen zwar auf höchstmögliche Präzision ab, beeinträchtigen aber zugleich den Aufnahmeprozess. Beide strategischen Ansätze bergen somit Risiken. Aus professioneller wie berufsethischer Perspektive wären sowohl das **Eingestehen von Fehlern** als auch die **erforderliche Nachbearbeitung zur Richtigstellung** indiziert, aus Sicht der AuftraggeberInnen wird eine derartige Vorgangsweise jedoch rasch mit mangelnder Kompetenz assoziiert. Es gilt hierbei die Balance zu wahren und im Auge zu behalten, dass bei Fehlleistungen der/die AsylwerberIn das Hauptrisiko trägt.

» Positionierung gegenüber den Beteiligten?!

DolmetscherInnen haben im Hinblick auf ihre **Positionierung** zu den Beteiligten (Nähe?, Ferne?) strategische Entscheidungen zu treffen, die durchaus auch widerspruchsbefahet sein können (Inghilleri, 2005). DolmetscherInnen, die beispielsweise mit der kommunikativen Strategie der Einvernehmenden vertraut sind (*Dialogical Communication Method*, siehe Lernmodul 2), werden der Vom-Blatt-Dolmetschung des Protokolls auch diesen strategischen Referenzrahmen zugrunde legen. Da zu Beginn einer Verhandlung den DolmetscherInnen für gewöhnlich die kommunikativen Strategien der AsylwerberInnen jedoch nicht bekannt sind, rückt sie eine solche Vorgangsweise unweigerlich näher zu den Einvernehmenden als zu den AsylwerberInnen. Genauso gut ist vorstellbar, dass sich DolmetscherInnen während der Vom-Blatt-Dolmetschung näher bei den AsylwerberInnen positionieren, indem sie z.B. in ihrer Dolmetschung für den Verfahrensverlauf kritisch erscheinende Passagen besonders hervorheben und so (zumindest indirekt) zu einer Korrektur des Protokolls durch die AsylwerberInnen anregen.

Wichtig ist hierbei festzuhalten, dass eine jegliche Positionierung Konsequenzen für die Dolmetschung hat. Um für diese Konsequenzen auch die Verantwortung tragen zu können, ist es notwendig, während der Dolmetschung selbstreflexiv immer wieder festzustellen, in welcher Position man sich gerade befindet. Sollte dabei festgestellt werden, dass die aktuelle Position im Interaktionssetting für eine gleichberechtigte Berücksichtigung der kommunikativen Bedürfnisse aller Beteiligten hinderlich ist, so hat eine Repositionierung zu erfolgen.

» Intervision?!

Kritische Momente können auch nach einer erfolgreichen Erfüllung eines Dolmetschauftrags auftreten. Denn vielfach bemerken wir erst später, im Rahmen innerer **Reflexion**, beim Sich-durch-den-Kopf-gehen-Lassen, dass wir uns im einen oder anderen Fall geirrt haben. Auf der Suche nach Problemlösungen ist ein **Austausch unter Gleichgestellten, d.h. KollegInnen**, sinnvoll. Wie gehen andere mit bestimmten Problemen einer Vom-Blatt-Dolmetschung oder diesbezüglichen situativen Faktoren um? Ein regelmäßiger intervisionärer Austausch ist nicht nur kompetenzstärkend, sondern stellt auch eine wesentliche Komponente vorausschauenden professionellen Handelns dar (siehe auch Lernmodul 12).

» Abklärung?!

Niemand kann alles wissen. Niemand kann alles verstehen. Niemand kann auf alles vorbereitet sein. Wenn DolmetscherInnen in der Niederschrift etwas nicht verstehen, besteht die einzig mögliche Handlungsweise darin, die Einvernehmenden oder den/die AsylwerberIn nach dessen Bedeutung zu fragen. Eine im Berufsalltag von DolmetscherInnen legitime und häufig angewandte Strategie, das nicht Verstandene aus dem Kontext zu erschließen, scheidet als Handlungsoption im existenziellen Setting des Asylverfahrens aus. Sollte die gebotene Erklärung nicht ausreichen oder aufgrund der Interaktionsdynamik einfach nicht sofort rezipierbar sein, ist dieser Abklärungsprozess bis zu einer Lösung fortzusetzen. **Nachzufragen** ist kein Zeichen von Inkompetenz, sondern **signalisiert Professionalität**.



» Korrektur und Ergänzung der Niederschrift?!

Grundsätzlich sollten DolmetscherInnen vor der Dolmetschung *vom Blatt* die Möglichkeit haben, das Schriftstück vorbereitend, d.h. sinnstrukturierend, durchzugehen. Wenn dabei festgestellt wird, dass das Protokoll die vorherige Dolmetschleistung inkorrekt wiedergibt oder der schriftliche Text die erbrachte Qualität nachträglich mindert, ist dies den Einvernehmenden – mit Ersuchen/Aufforderung um Richtigstellung – mitzuteilen.

BEISPIEL: Eine Dolmetscherin dolmetscht in aller Ausführlichkeit und Emotionalität die von einer schutzsuchenden Person geschilderten, immer wieder auftretenden Schmerzen. Im Protokoll findet sich jedoch im Gegensatz dazu nur die folgende Realisierung:

Leiter der Amtshandlung: „Waren Sie im Spital?“

Verfahrenspartei/Asylwerber: „Ja, ich leide immer noch unter rezidivierenden Schmerzen.“

» Eine zweite... Vom-Blatt-Dolmetschung?!

Wenn es während der Dolmetschung seitens des Asylwerbers/der Asylwerberin zu **Korrekturen und Ergänzungen** im Protokoll kommt, ist im Hinblick auf die Verständnissicherung wichtig, diese Sequenzen **als neue Ausgangstexte** wiederum vom Blatt zu dolmetschen. Diese Prozedur ist so lange zu wiederholen, bis das Protokoll mit den gemachten Angaben des Asylwerbers/der Asylwerberin in Einklang ist.

» Abbruch?!

Professionelles Handeln bedeutet, die **eigenen Grenzen zu kennen**. So können Gründe auftreten, durch die eine qualitative Vom-Blatt-Dolmetschung nicht mehr gewährleistet ist. Nach Abwägung der Konsequenzen stellt – aus berufsethischer Sicht – auch der Abbruch einer Vom-Blatt-Dolmetschung oder die Verweigerung der Unterschrift unter das Protokoll eine professionelle Handlungsmöglichkeit dar.



Literatur

- » Agrifoglio, M. (2004): Sight translation and interpreting. A comparative analysis of constraints and failures, in: *Interpreting* 6 (1), 43-67.
- » Bahadır, Ş. (2010): Dolmetschinszenierungen. Kulturen, Identitäten, Akteure. Saxa: Berlin.
- » Bahadır, Ş. et al. (2014): Performativität und Ereignis im interkulturellen Raum: Therapierende/zu therapierende Körper und dolmetschende Körper in Interaktion, in: *8. Kongress der Transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik*. Wien. 11.-13.09.2014. Book of Abstracts. DTPPP: Hamm, 23-24.
- » Coulthard, M. und Johnson, A. (2007): *An Introduction to Forensic Linguistics. Language in Evidence*. London: Routledge.
- » Diels, H. (1903): *Die Fragmente der Vorsokratiker*. Griechisch und Deutsch. Berlin: Weimannsche Buchhandlung.
- » Eades, D. (2008): Telling and Retelling Your Story in Court: Questions, Assumptions and Intercultural Implications, in: *Journal of the Insititute of Criminology* 20 (2), 209-230.
- » Eades, D. (2010): *Sociolinguistics and the Legal Process*. Bristol: Multilingual Matters.
- » Gile, D. (1985): Le modèle d'efforts et d'équilibre d'interprétation en interprétation simultanée, in : *Meta* 30 (1), 44-48.
- » Gile, D. (2009): *Basic Concepts and Models for Interpreter and Translator Training*. Amsterdam: John Benjamins.
- » Iedema, R. (2003): *Discourses of Post-bureaucratic Organization*. Amsterdam: John Benjamins.
- » Inghilleri, M. (2005): Mediating Zones of Uncertainty. Interpreter Agency, the Interpreting Habitus and Political Asylum Adjudication, in: *The Translator* 11 (1), 69-85.
- » Kolb, W. (2010): „Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch?“ Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren, in: M. Rienzner & G. Slezak (Hrsg.): *Sprache und Translation in der Rechtspraxis*. Ecco: Wien, 83-102.
- » Kredens, K. und Morris, R. (2010): Interpreting outside the courtroom: 'A shattered mirror ?' Interpreting in legal contexts outside the courtroom, in: M. Coulthard und A. Johnson (Hrsg.): *The Routledge handbook of forensic linguistics*. Abingdon (UK): Routledge, 455-469.
- » Linell, P. (2005): *The Written-Language Bias in Linguistics. Its nature origins and transformations*. Routledge: London.
- » Loreto Sampaio, G. (2007): Mastering Sight Translation Skills, in: *Tradução e Comunicação* 16, 63-69.
- » Mikkelsen, H. (1999): Verbatim Interpretation: an Oxymoron.
<http://www.acebo.com/pages/verbatim-interpretation-an-oxymoron>
- » Nakane, I. (2014): *Interpreter-mediated Police Interviews. A Discourse-Pragmatic Approach*. Palgrave Macmillan: London.
- » Phipps, A. (2013): Unmoored: language pain, porosity, and poisonwood, in: *Critical Multilingualism*, 1 (2), 96-118.
- » Pöchhacker, F. (2005): Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?, in: *UNIVERSITAS – Mitteilungsblatt* 4, 2-6.
- » Pöchhacker, F. und Kolb, W. (2009): Interpreting for the record: A case study of asylum review hearings, in: Hale S. et al. (Hrsg.): *The Critical Link 5. Quality in Interpreting – a shared responsibility*. Amsterdam: John Benjamins, 119-134.
- » Rock, F. et al. (2013): *Textual Travel in Legal-Lay Communication*, in: Heffer et al. C. (Hrsg.): *Legal-Lay Communication. Textual Travels in the Law*. Oxford: Oxford University Press, 3-32.
- » Scheffer, T. (1998): Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asyl verfahren, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20 (2), 230-265.
- » Shlesinger, M. (1991): Interpreting for the Demjanjuk Trial. Interview by I. Kurz, in: *UNIVERSITAS – Mitteilungsblatt* 1, 37-40.
- » Valero-Garcés, C. (2014): *Communicating Across Cultures: A Coursebook on Interpreting and Translating in Public Services and Institutions*. Lanham (MD): University Press of America.
- » Vermeer, H. J. (1982): Translation als Informationsangebot. *Lebende Sprachen* 27 (3), 97-101.
- » Weber, W. (1990): The importance of sight translation in an interpreter training program, in: D. Bowen & M. Bowen (Hrsg.): *Interpreting - Yesterday, today, and tomorrow*. Amsterdam: John Benjamins, 44-52.

Aktivitäten und Übungen



Übung 1: Sinnerfassung

1

Setting: Übung in Kleingruppen mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten Kleingruppe, 15 Minuten Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen erhalten in der Kleingruppe einen Zeitungstext mit circa 250 bis 300 Wörtern. Sie haben 20 bis 30 Sekunden Zeit, den Text zu lesen. Dabei dürfen sie auch mit einem Stift Markierungen im Text setzen. Dann werden – bei verdecktem Blatt – allgemeine Fragen zum Inhalt gestellt.

In einer zweiten Phase dürfen die TeilnehmerInnen den Text noch einmal lesen und haben dafür in etwa 10 bis 15 Sekunden Zeit, worauf spezifischere Fragen folgen. Am Ende präsentieren die TeilnehmerInnen jeweils ihren SitznachbarInnen in kurzer Erzählung die wesentlichen Inhalte des Texts (Ersozlu, 2005).

Diese Übung soll zu einer rascheren, sinnerfassenden Orientierung in Texten anregen. In Folge können im Plenum die angewandten Strategien diskutiert werden.

Übung 2: Pendelbewegung

2

Setting: Übung in Zweiergruppen

Dauer: 30 Minuten

Durchführung: Die TeilnehmerInnen erhalten einen Märchentext (ca. 500 Wörter). Der eine Gruppenpart paraphrasiert den Text vom Blatt, d.h., dass der Inhalt mit einem anderen Wortlaut derselben Sprache wiedergegeben wird. Dabei ist wichtig, immer wieder den Blick zum Gegenüber zu suchen. Im Anschluss werden die Rollen getauscht.

Bei dieser Übung geht es zum einen um die kognitive Loslösung vom Ausgangstext (Wörter, Satzstrukturen) und zum anderen um die visuelle Loslösung vom Blatt (Blickkontakt zum Gegenüber). Wird der Blickkontakt vergessen, kann sich der zweite Gruppenpart bemerkbar machen (z.B. durch Grimassen).

Im Plenum sollen anschließend nur kurz Auffälligkeiten und Herausforderungen berichtet werden.

Übung 3: Peer Review

3

Setting: Übung in Zweiergruppen

Dauer: 2 Stunden (10 Minuten Vorbereitung, 20 Minuten Aufnahme, 30 Minuten Evaluierung, 60 Minuten Präsentation im Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen erhalten einen einseitigen Text, den sie vom Blatt zu dolmetschen haben. Der Text sollte vorab ausführlich vorbereitet werden. Die Durchführung der Dolmetschung erfolgt ein einziges Mal. Ein Abbruch und erneuter Versuch sind nicht gestattet. Die TeilnehmerInnen nehmen dabei diese Dolmetschung per Video (Handycam) auf und versenden die Datei an den jeweils anderen Gruppenpart zur Evaluierung. Der Evaluierungsbericht sollte insbesondere auf die Dimensionen „Inszenierung“, „Rezipierbarkeit“ und „Dialogizität“ eingehen. Spezifische translationsrelevante Aspekte können dabei unberücksichtigt bleiben.

Der Evaluierungsbericht ist in Folge im Plenum zu präsentieren.





Reflexion zu Lernzielen



Beantworten Sie die folgenden Fragen! Begründen Sie Ihre Antwort!

1. Was ist am Begriff „Rückübersetzung“ problematisch?
2. Welche Anforderungen sind beim Dolmetschen vom Blatt anders als ohne Blatt?
3. Warum sollten DolmetscherInnen die Niederschrift als völlig neuen Ausgangstext betrachten?
4. Wie kann eine Vom-Blatt-Dolmetschung dialogisch gestaltet werden?
5. Warum stellen mögliche Selbstkorrekturen, die sich uns während der Vom-Blatt-Dolmetschung aufdrängen, Dilemmasituationen dar?

Lernmodul 9:

Dolmetschen für vulnerable AntragstellerInnen

UNHCR Österreich

"[...] als Asylwerber war er angesichts seiner Flucht und der traumatischen Erfahrungen, die er vermutlich gemacht hatte, besonders verletzlich."
(Urteil EGMR 21.01.2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland)

LERNZIELE

- » Verstehen von Vulnerabilität im Allgemeinen und speziell im Asylverfahren
- » Kennen rechtlicher Implikationen von Vulnerabilität
- » Kenntnisse über Indikatoren von Vulnerabilität
- » Bewusstsein für Anforderungen an DolmetscherInnen im Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen
- » Wissen über Methoden und Konzepte, um vulnerablen AntragstellerInnen bestmöglich begegnen zu können



Vulnerabilität und Flucht

Der Begriff Vulnerabilität (lateinisch *vulnus*, d.h. Wunde) bedeutet **Verwundbarkeit oder Verletzbarkeit**. Das Konzept der Vulnerabilität beschreibt ein komplexes Phänomen, das nicht direkt beobachtet werden kann. Zahlreiche wissenschaftliche Disziplinen befassen sich mit diesem Konstrukt, wobei sich das jeweilige Verständnis des Begriffs stark voneinander unterscheidet. In der Psychologie wird Verwundbarkeit bzw. Verletzbarkeit mit **herabgesetzter Widerstandsfähigkeit** gegenüber Belastungen der Person-Umwelt-Beziehungen erklärt. Sie ist biologisch und psychologisch zu verstehen, kann angeboren oder erworben sein und bedeutet ein Risiko für die lebenslange Persönlichkeitsentwicklung (Clauß, 1995). Jeder Mensch durchläuft in seinem Leben mehrere **vulnerable Phasen** – vorhersehbare oder auch unvorhersehbare Krisen. Die Mehrzahl geht aus diesen Krisen jedoch unbeschadet hervor. Während Vulnerabilität die Verwundbarkeit beschreibt, ist **Resilienz** (lateinisch *resilire*, d.h. zurückspringen, abprallen) die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen (auch Widerstandsfähigkeit und Wachstum).

Flüchtlinge gehören zu den vulnerabelsten Gruppen unserer Zeit. Denn Flüchtlinge sind oftmals Menschen, die Folter, Misshandlung oder Gewalt erleiden mussten. Sie sind besonders vulnerabel, weil sie aus ihren Herkunftsländern, die sie nicht mehr schützen wollen oder können, flüchten mussten. Da es zumeist keine legalen Einreisemöglichkeiten gibt, müssen Flüchtlinge zudem die oftmals gefährliche irreguläre Einreise in Aufnahmestaaten auf sich nehmen. In Aufnahmeländern leben sie zunächst in unsicheren Situationen, welche teilweise durch ungünstige Rahmenbedingungen (inkl. eingeschränkter medizinischer Behandlungsmöglichkeiten, fehlenden Zugangs zum Arbeitsmarkt) erschwert werden. Des Weiteren sind ihnen oftmals Kultur und Sprache der Aufnahmeländer fremd.

Besonders schutzbedürftige Personen im Asylverfahren

AntragstellerInnen sind einer Vielzahl von Faktoren und Umständen ausgesetzt, die zu Vulnerabilität führen können. Vulnerabilität wird in diesem Zusammenhang zu meist mit Blick auf drei Faktoren diskutiert. Diese Faktoren müssen im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt werden (vgl. EASO-Trainingsmodul 6.2. Interviewing Vulnerable Persons):

- **Risikofaktoren:** Erfahrungen des Asylwerbers/der Asylwerberin vor der Antragstellung, entweder im Heimatland (z.B. Krieg oder Folter) oder auf der Flucht (z.B. strapaziöse Fluchtwege oder Menschenhandel)
- **Persönliche Faktoren:** Geschlecht, Alter, physischer und psychischer Zustand, Ethnie, Religion, sozialer Hintergrund
- **Umweltfaktoren:** Lebenssituation und -bedingungen des Asylwerbers/der Asylwerberin im Aufnahmeland, z.B. medizinische, rechtliche und soziale Betreuung, politisches Klima

Innerhalb der Gruppe der AntragstellerInnen gibt es über dies Personen, die besonders schutzbedürftig sind. Eine einheitliche Definition von besonders schutzbedürftigen Personen im Asylverfahren gibt es allerdings nicht. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie (vgl. Art. 17) sind etwa (unbegleitete) Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, **besonders schutzbedürftig**. Demnach handelt es sich hier um eine Gruppe von AntragstellerInnen, die sich abgesehen von den allgemeinen Auswirkungen, die eine Flucht mit sich bringt, in einer „speziellen“ Situation befinden. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Ein/eine AntragstellerIn, die nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie besondere Verfahrensgarantien benötigt, ist ferner eine Person, „deren Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist.“ (Art. 2 d)

Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen

RECHTLICHE IMPLIKATIONEN FÜR DAS ASYLVERFAHREN

Zahlreiche Rechtsnormen auf völkerrechtlicher Ebene (z.B. Europäische Menschenrechtskonvention, UN-Konvention gegen Folter) sowie deren Interpretation durch kompetente Vertragsüberwachungsorgane (z.B. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Allgemeine und abschließende Bemerkungen des UN-Folterausschusses) geben Standards für den Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen vor, die von den Ländern einzuhalten sind.

„Es sollte nie vergessen werden, dass sich jemand, der sich um die Anerkennung als Flüchtling bemüht, in einer besonders empfindlichen Lage befindet. Er hält sich nicht nur in einer fremden Umgebung auf, er hat unter Umständen auch mit erheblichen technischen wie psychologischen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er seinen Fall den Behörden eines fremden Landes – sehr oft noch in einer fremden Sprache – vortragen muss. Sein Antrag sollte daher im Rahmen eines besonders zu diesem Zweck geschaffenen Verfahrens von qualifizierten Beamten bearbeitet werden, die erforderliches Wissen und Erfahrung sowie Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte eines Antragstellers besitzen.“ (UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, nicht amtliche Übersetzung, UNHCR Österreich, 2013)

Darüber hinaus legen auch diverse Rechtsnormen auf EU-Ebene, insbesondere EU-Primärrecht wie die EU-Grundrechtecharta oder EU-Sekundärrecht wie EU-Asylrichtlinien (z.B. Aufnahmerichtlinie oder Asylverfahrensrichtlinie) und die Dublin-III-Verordnung Mindeststandards im Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen fest (siehe Lernmodul 1). Diese Richtlinien fokussieren hauptsächlich auf eine **frühe Identifikation** von vulnerablen Personen und deren speziellen Bedürfnissen. Auch der gesicherte Zugang zu **besonderen Verfahrensgarantien** (z.B. Befragung durch geschultes Personal) sowie qualifizierter Betreuung (medizinischer und therapeutischer Natur) wird thematisiert. Die EU-Asylverfahrensrichtlinie fordert etwa, dass die „*anhörende Person ausreichend befähigt ist, um die [...] Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist*“, damit „*die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylantrags gestatten*.“ (Art. 15 Abs. 3). Zudem wird verlangt, dass das Personal „*hinreichend geschult ist*“ und dass Personen, die Interviews führen, „*allgemeine Kenntnisse über die Probleme erworben haben, die die Fähigkeit [...], angehört zu werden, beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass der Antragsteller in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert worden ist*.“ (Art. 4 Abs. 3). Darüber hinaus gibt es Rechtsnormen auf österreichischer Ebene sowie Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte (Verfassungs- und

Verwaltungsgerichtshof), die den Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen regeln. Auch interne Arbeitsanleitungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) legen für den Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen bestimmte Standards fest. Das Asylgesetz (AsylG) sieht etwa an zwei Stellen spezielle Verfahrensgarantien für Opfer von Gewalt vor (siehe Lernmodul 1 und 2):

- § 20 AsylG: **Opfer von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung** sollen grundsätzlich – wenn nicht anders von AsylwerberInnen gewünscht – nur von Einvernehmenden desselben Geschlechts einvernommen werden. Mittlerweile wird dieser Standard

auch bei der Auswahl von DolmetscherInnen berücksichtigt (VwGH 3. 12. 2003, 2001/01/0402).

- § 30 AsylG: Anträge von **Opfern von Gewalt** dürfen im Zulassungsverfahren nicht abgewiesen, d.h. inhaltlich negativ entschieden werden. Zudem ist im weiteren Verfahrensverlauf auf die besonderen Bedürfnisse der AsylwerberInnen Rücksicht zu nehmen. Eine Zurückweisung des Antrags, z.B. aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates im Sinne der Dublin-III-Verordnung, ist hingegen möglich.



WISSEN KOMPAKT

Istanbul-Protokoll

Das Istanbul-Protokoll ist das erste von den Vereinten Nationen angenommene „Handbuch zur effektiven Untersuchung und Dokumentation von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ und ein führendes Instrument, um Folterüberlebenden medizinisch, psychotherapeutisch und juristisch zur Seite zu stehen. Es stellt internationale Standards bereit, nach denen die Diagnostik und die Dokumentation entsprechender Fälle betrieben werden kann. In diesem Zusammenhang stellt das Handbuch eine Reihe von Standards zur Untersuchung von Folterfällen auf, z.B. zur Gesprächsführung mit Überlebenden und ZeugInnen, zur Auswahl von medizinischen ExpertInnen sowie zum Zeugenschutz. Eine Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Gesundheits-, Beratungs- und Rechtsberufen ist ein besonderer Schwerpunkt dieser Standards.

IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRÜFUNG AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ

Bei der Prüfung auf internationalen Schutz ist in vielerlei Hinsicht auf die Situation von vulnerablen AntragstellerInnen Rücksicht zu nehmen. Etwa sind kinderspezifische Fluchtgründe zu berücksichtigen (siehe Lernmodul 1) und ist geschlechtsspezifischer Verfolgung die gebührende Aufmerksamkeit beizumessen.

Es ist keineswegs ungewöhnlich, dass es vulnerablen AntragstellerInnen schwerfällt, ihre Geschichten zu erzählen. Sie halten in der Erzählung inne, geraten ins Stocken, ziehen sich in längeres Schweigen zurück, geben unzusammenhängende Erklärungen von sich und verwickeln sich in scheinbare Widersprüche. Traumatische Erfahrungen bedeuten für die Betroffenen oftmals ein „tiefgreifendes Erleben der Entfremdung“ (Butollo, 2009: 58), welches dazu führen kann, dass etwa Traumatisierte tatsächlich Erlebtes wie eine Geschichte, d.h. einen unpersönlichen Bericht von Ereignissen, vortragen, die wie auswendig ge-

lernt klingt. Um diesen Schwierigkeiten adäquat begegnen zu können, müssen MitarbeiterInnen im Asylbereich in der Gesprächsführung mit vulnerablen AsylwerberInnen geschult sein. Vor allem bei der Glaubwürdigkeitsprüfung (siehe Lernmodule 1 und 2), die eine zentrale Rolle bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft einnimmt, müssen sich die individuellen Umstände vulnerabler Personen niederschlagen, weil die Anforderungen, die im Allgemeinen an ein glaubhaftes Vorbringen gestellt werden (z.B. Fehlen von internen und externen Widersprüchen, frühzeitiges und umfassendes Vorbringen, adäquates Auftreten), eben oftmals konträr zu den Möglich- und Fähigkeiten von vulnerablen AntragstellerInnen stehen.

Darüber hinaus ist in solchen Fällen die Beweislast, die grundsätzlich von den AntragstellerInnen zu tragen ist, zu erleichtern. Beweise sollten bei Bedarf durch die Einvernehmenden anderweitig beschafft werden, z.B. durch FreundInnen, Verwandte oder einen Vormund der AntragstellerInnen. Zudem sind objektiv verfügbaren Informationsquellen wie Länderinformationen besondere Bedeutung



beizumessen. Im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft kann bei vulnerablen AntragstellerInnen außerdem die Heranziehung von ExpertInnen notwendig sein, etwa zur Überprüfung der Einvernahmefähigkeit oder des Vorbringens, wenn z.B. von Folter und Misshandlungen

berichtet wurde. § 52 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) legt in diesem Zusammenhang fest, welche Qualifikationen GutachterInnen zu erfüllen haben. Darüber hinaus werden Voraussetzungen für die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit von Gutachten festgeschrieben.

WISSEN KOMPAKT

Traumadynamik im Asylverfahren

Laut der psychotherapeutischen und juristischen Studie „Krieg und Folter im Asylverfahren“ (2013) des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und des Vereins Hemayat empfinden AsylwerberInnen vor allem die Art, wie Einvernehmende sie befragen, wie manche DolmetscherInnen sich bei den Interviews verhalten, und wenn ihnen das Gesagte nicht geglaubt wird, als besonders belastend. Insbesondere die Begründung „unglaublich“ kann für Menschen, die Gewalt und Misshandlung erfahren haben, eine erneute tiefe Verletzung bedeuten. Das kann schwerwiegende Folgen im Sinne einer weiteren Traumatisierung bzw. Retraumatisierung nach sich ziehen. Denn die Anerkennung des erlittenen Unrechts und der erlittenen Gewalt ist eine vorrangige Voraussetzung für die Linderung der Beschwerden. Einzig mithilfe einer vertrauensvollen Atmosphäre, wohlwollender und offener Haltung der Einvernehmenden, ausreichend Zeit und adäquater Information (z.B. zur Vertraulichkeit) kann etwa erreicht werden, dass AsylwerberInnen fluchtauslösende Ereignisse ausreichend darlegen. Durch entsprechende professionelle Begleitung aller Verfahrensbeteiligten kann außerdem verhindert werden, dass Einvernehmende und DolmetscherInnen im Umgang mit Betroffenen Abwehrhaltungen entwickeln (siehe Lernmodul 12).

DAS INTERVIEW – ANFORDERUNGEN AN DOLMETSCHERINNEN

So wie es in Fällen von vulnerablen AsylwerberInnen speziell qualifizierte Einvernehmende braucht, werden auch **besonders qualifizierte DolmetscherInnen** benötigt. Denn das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure, d.h. die Kommunikation im Dreieck, bei gleichzeitiger Verwendung zweier Sprachen ist eine große Herausforderung und muss sowohl von den Einvernehmenden als auch von den DolmetscherInnen erlernt und eingeübt werden. Vor allem das Dolmetschen für vulnerable AsylwerberInnen verlangt von DolmetscherInnen eine **professionelle Handlungskompetenz**.



(Unbegleitete) minderjährige AsylwerberInnen

„Ich war eine Nacht in einer Schlepperunterkunft. Danach bin ich über mir unbekannte Länder, hauptsächlich in geschlossenen Fahrzeugen, nach Österreich eingereist.“

(„Protokollfreundliche Dolmetschung“ bei der Einvernahme eines 12-Jährigen)

Der plötzliche und gewaltsame Ausbruch einer Krise, die Trennung von Familien, eine strapaziöse Flucht sowie eine oftmals fehlende Lebensgrundlage haben tiefgreifende Auswirkungen auf das physische und psychische Wohlergehen von minderjährigen AntragstellerInnen. Das Unionsrecht enthält wesentliche **Rechtsvorschriften**, die sich speziell auf diese Personengruppe beziehen (siehe Lernmodul 1). Auch interne Arbeitsanleitungen der Behörde zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen setzen Standards. Entsprechend sind Minderjährige von geschulten Einvernehmenden zu befragen. Darüber hinaus haben Einvernehmende etwa Einvernahmetechniken unter Berücksichtigung des Alters und der jeweiligen Entwicklung sowie der Vorinformationen an die Minderjährigen anzupassen. Des Weiteren ist etwa eine angemessene Aufwärm- und Abschlussphase zur Schaffung einer angenehmen Gesprächsatmosphäre und Beruhigung zu gestalten (siehe Lernmodul 2).

Ebenso hoch sind die Anforderungen, die bei den Interviews mit Minderjährigen an DolmetscherInnen gestellt werden. Daher ist es wichtig, dass vor allem DolmetscherInnen herangezogen werden, die befähigt sind, für Minderjährige zu dolmetschen. So müssen diese etwa

die spezielle Vorgehensweise der Einvernehmenden (z.B. aktives Zuhören) übernehmen. Darüber hinaus ist die **sprachliche Ausdrucks- und Argumentationsweise** von Minderjährigen, die sich von jener von Erwachsenen unterscheidet, möglichst genau wiederzugeben. Sprachebenen der Minderjährigen sind folglich nicht zu verlassen, d.h. Kinder- und Jugendsprache ist nicht zu verändern.

DolmetscherInnen, die bei Interviews mit Minderjährigen dolmetschen, müssen sich zudem bewusst sein, dass es viele Faktoren gibt, die die Kommunikationsfähigkeit der Minderjährigen beeinflussen können. Minderjährige können etwa mit Verwaltungsverfahren überfordert sein – denn weniger noch als österreichische Kinder und Jugendliche sind minderjährige AsylwerberInnen mit österreichischen Verfahrensnormen vertraut. Zudem kann die Kommunikationsfähigkeit durch Emotionalität und die psychische Ausnahmesituation gestört sein, wobei entsprechende Bewältigungsstrategien bei Minderjährigen oftmals noch weniger ausgeprägt sind als bei Erwachsenen. Zudem sind Minderjährige leichter zu beeinflussen; folglich sind suggestive **Frageformulierungen** zu vermeiden.

Traumatisierte und Folteropfer

„[...] Also es ist einfach; sie wird von den Emotionen überfahren. Und dann erzählt sie, was in ihrem Kopf ist, und das kann sie dann nicht so zack, zack, zack zeitlich einordnen, das gelingt ihr auch heute noch nicht. [...] sie fängt dann zu heulen an und zittert und sagt halt, was jetzt in ihren Kopf kommt.“

*(Aussage einer Therapeutin über eine Klientin;
„Krieg und Folter im Asylverfahren“, 2014: 159)*

Die Lebenszeitprävalenz (d.h. die Häufigkeit einer Erkrankung in der bisher verstrichenen Lebenszeit) einer posttraumatischen Belastungsstörung liegt bei **Risikopopulationen** wie Flüchtlingen wesentlich höher als bei der durchschnittlichen Bevölkerung (50 Prozent zu 7 bis 12 Prozent). Vor allem sogenannte **man-made disaster**, d.h. von Menschen verursachte Katastrophen, können **schwere Störungen** hervorrufen. Folglich können Folteropfer nicht nur unter posttraumatischen Störungen, sondern unter einer Vielzahl weiterer Probleme leiden, die den Kontakt mit anderen Menschen verkomplizieren. Denn bei Folteropfern werden nicht nur die psychischen Strukturen verletzt oder vielleicht sogar zerstört, sondern auch zwischenmenschliche Beziehungen und soziale Bindungen. Die Betroffenen haben oft das Vertrauen völlig verloren, fühlen sich nicht mehr in einer Gesellschaft aufgehoben, nicht mehr verstanden; sie sind einsam und isoliert. Dieses umgekehrt proportionale Verhältnis zwischen Seltenheit des Ereignisses und dem Risiko posttraumatischen Stresses – d.h. je seltener, je schwerer, je unerwarteter das Ereignis in das „normale“ Weltbild einzuordnen ist, desto potenziell traumatisierender ist es – trifft vor allem auf Flüchtlinge zu. Sie leiden z.B. an chronischen

Schmerzzuständen, unkontrollierbaren Erinnerungen, Schlafstörungen mit Alpträumen, psychosomatischen Beschwerden, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen sowie schweren Depressionen.

Traumatisierten und Folterüberlebenden fällt es oftmals schwer, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Gründe dafür sind vielfältig, etwa haben sie **wenig Vertrauen** gegenüber Behörden oder auch den DolmetscherInnen. Diese können durch ihre Sprachbeherrschung nämlich oftmals als VertreterIn des Heimatlandes wahrgenommen werden. Des Weiteren haben Betroffene **Angst**, durch ihre Aussage sich selbst und andere erneut zu gefährden. Oftmals werden im Rahmen der Interviews im Asylverfahren auch Bewältigungsstrategien (*coping mechanisms*) aktiviert, wie **Verleugnung und Vermeidung**. **Scham- und Schuldgefühle** erschweren außerdem die Aussagefähigkeit. Die Dolmetschtätigkeit im Rahmen des Asylverfahrens allgemein, aber insbesondere für Traumatisierte und Folteropfer, setzt Einfühlungsvermögen voraus. Es sind nicht nur Worte, die übersetzt werden müssen, es gilt Emotionen zu übermitteln. Eine **empathische und offene Haltung** von Seiten des Einvernehmenden ist im Interview von traumatisierten AntragstellerInnen eine Grundvoraussetzung, und diese Haltung muss von DolmetscherInnen weitervermittelt werden. Gleichzeitig gilt es, die eigenen **Grenzen** zu wahren. Traumatisierte werden sich größtenteils auch nur fragmentiert und zusammenhangslos äußern können. DolmetscherInnen müssen dennoch möglichst genau übersetzen und den Einvernehmenden erklären, was und wie vulnerable AntragstellerInnen berichten.

Da Opfer von Folter sehr misstrauisch und ängstlich im Kontakt mit Menschen sind, sollten DolmetscherInnen im Speziellen auf eigene **nonverbale Kommunikationsmerkmale** achten. Für Betroffene können ansonsten harmlose Bewegungen oder Mimik besonders bedrohlich wirken. Vor diesem Hintergrund müssen DolmetscherInnen auch Gesichtsregungen vermeiden, die Ausdruck von Entsetzen und Schmerz aufgrund der Erzählungen über Folterhandlungen sind. Durch derartige Reaktionen können sich Folterüberlebende noch schlechter fühlen. Für Folterüberlebende kann es auch schwierig sein, bestimmte Fragen zu beantworten. DolmetscherInnen haben folglich auf keine Antwort zu drängen, auch wenn diese Frage vom Einvernehmenden gestellt wird. Einvernehmenden ist vielmehr mitzuteilen, wenn eine Frage nicht beantwortet wird.

Wichtig ist auch, Folterüberlebenden das Gefühl der Kontrolle zu vermitteln. Unter der Folter haben AntragstellerInnen oft extreme Kontrollverluste erlebt. Deshalb darf der Umgang mit Überlebenden auch von Seiten der DolmetscherInnen nicht autoritär sein. Des Weiteren ist zu erläutern, warum im Rahmen des Gesprächs Notizen gemacht werden. Diese müssen für AntragstellerInnen auch immer einsichtig sein und am Ende des Interviews merklich vernichtet werden, um kein Misstrauen zu erzeugen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, Störungen

zu vermeiden (z.B. sind Handies vor der Einvernahme auszuschalten).



Psychisch Erkrankte

„Sie sind dann gekommen und haben mich abgeholt. Seitdem ich frei bin, beobachten sie mich überall. Auch jetzt sind sie wieder da und schauen uns zu. Dort drüben.“

(Aussage einer psychisch Erkrankten während einer Einvernahme)

Psychisch erkrankte AntragstellerInnen sind Menschen, die vor **unlösaren innerlichen Konflikten** stehen und damit nicht mehr zurechtkommen. Oftmals sind ihre Wahrnehmung, ihre Erinnerung, ihr Denken und Fühlen sowie Sprechen gestört. Andere haben den Realitätsbezug verloren, hören Stimmen und glauben, von fremden Mächten und Kräften beeinflusst zu werden. Zwischenmenschliche Beziehungen und der Kontakt zur Umwelt sind zumeist beeinträchtigt. Das Asylverfahren und die Ankunft in einem neuen Land sind zumeist zusätzliche Stressfaktoren. Im Interview ist es daher wichtig, dass DolmetscherInnen im Einklang mit geschulten Einvernehmenden agieren. Etwa werden sich Einvernehmende von derartigen Fallkonstellationen nicht beirren lassen und – ebenso wie in anderen Fällen – auch mit der entsprechenden Wertschätzung agieren. Diesen **Respekt** und diese „Normalität“ müssen sich auch DolmetscherInnen im Umgang mit psychisch kranken Menschen zu eigen machen. Denn Stress, Überforderungen und Störreize in den Interviews sind bestmöglich zu minimieren. Hierbei müssen DolmetscherInnen auch regelmäßig überprüfen, ob etwaige eigene emotionale Überreaktionen zutage treten, bzw. haben sie diese gegebenenfalls zu reduzieren. Übermäßiges Verständnis ist jedoch genauso schädlich wie permanente Ungeduld. In diesem Sinne sollte die **Kommunikation** mit erkrankten AntragstellerInnen ruhig und nicht zu laut sein. Dazu gehört auch, dass DolmetscherInnen zuhören können, schweigen, nicht unterbrechen, Pausen ertragen und abwarten können sowie die AsylwerberInnen ausreden, zu Ende denken, abschweifen und ausweichen lassen. Komplizierte Frageformulierungen und die Verwendung von unverständlichen Wörtern sind von den Einvernehmenden und DolmetscherInnen zu vermeiden.

Betroffene nehmen Situationen manchmal ganz anders wahr als nicht erkrankte Personen. So kann ein skeptischer Gesichtsausdruck schnell als Angriff verstanden werden. DolmetscherInnen müssen sich dessen bewusst sein. Generell gilt es, jegliche Provokation zu vermeiden. Auch ist zusammen mit den Einvernehmenden darauf

zu achten, dass etwa keine gefährlichen Gegenstände in Griffweite sind. Im Vorfeld sollten DolmetscherInnen von Einvernehmenden auch über einen Rettungsweg informiert werden. Gegebenenfalls haben DolmetscherInnen danach zu fragen. In akuten psychischen Krisen müssen DolmetscherInnen ruhig und geduldig bleiben. Geschulte Einvernehmende werden darüber hinaus versuchen, Hilfe zu organisieren, was von den DolmetscherInnen transparent an die erkrankten AsylwerberInnen zu vermitteln ist.

Generell müssen sich DolmetscherInnen im Klaren darüber sein, dass die Reaktionen von psychisch erkrankten AntragstellerInnen oftmals nichts mit den eigenen Handlungen oder der eigenen Person zu tun haben, sondern mit der psychischen Störung bzw. dem psychischen Zustand des/der Betroffenen. Aggressive und unangenehme emotionale Reaktionen von psychisch erkrankten AntragstellerInnen sind folglich nicht persönlich zu verstehen. Eigene **Grenzen und Überforderungen** sind sich einzugestehen und können entsprechend kommuniziert werden (siehe Lernmodul 12).



Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung

“My Grandma caught hold of me and gripped my upper body. Two other women held my legs apart. The man, who was probably an itinerant traditional circumciser from the blacksmith clan, picked up a pair of scissors. [...] Then the scissors went down between my legs and the man cut off my inner labia and clitoris. A piercing pain shot up between my legs, indescribable, and I howled. Then came the sewing: the long, blunt needle clumsily pushed into my bleeding outer labia, my loud and anguished protests. [...] My sister Haweya was never the same afterwards. She had nightmares, and during the day began stomping off to be alone. My once cheerful, playful little sister changed. Sometimes she just stared vacantly at nothing for hours.”

(UNHCR, Too much pain, 2013: 9)

Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung sind in einer besonders vulnerablen Position und brauchen ein **unterstützendes und vertrauliches Umfeld**, um sich zu äußern und über ihre Erfahrungen zu sprechen. Sexualität und sexuelle Gewalt sind Tabuthemen in vielen Kulturen und Ländern, da diese meist mit Gefühlen von Angst, Scham, Schuld und Respektverlust verbunden sind. Vergewaltigte und missbrauchte Menschen haben das Vertrauen in andere Menschen verloren und haben Angst, dass ihr Geheimnis entdeckt und von anderen weitergegeben wird. Das Ausmaß der erlittenen Gewalt oder Verfolgung wird selten geschildert; die Angst vor Ablehnung oder Anklage ist zu groß. So können Betroffene möglicherweise Angst vor der Amtsperson haben oder fürchten, von ihrer Familie verstoßen oder bestraft zu werden. Vor diesem Hintergrund müssen Maßnahmen gesetzt

werden, damit entsprechende Anträge ordnungsgemäß geprüft werden können (siehe Lernmodul 2). So sollten Frauen und Männer, die von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung betroffen sind, umfassend rechtlich und sozial beraten sein. Im Interview sollten Betroffene von Einvernehmenden und DolmetscherInnen des **gleichen Geschlechts befragt** werden, es sei denn, sie wünschen es anders.

In Interviews mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung ist es besonders wichtig, dass eine offene und ruhige Atmosphäre herrscht. Betroffene AntragstellerInnen brauchen darüber hinaus vor allem oft viel Zeit, um ihren Fall zu schildern. Auch Unterbrechungen der Aussagen sind zu vermeiden. Darauf müssen insbesondere die DolmetscherInnen achten. Da ein Vertrauensverhältnis zum Einvernehmenden bei den Interviews mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung besonders wichtig ist, haben DolmetscherInnen entsprechende **Einvernahmetechniken** zum Vertrauensaufbau ausnahmslos zu übernehmen (z.B. Fragen zu neutralen Themen im Rahmen einer Aufwärmphase zu Beginn des Interviews). Das gilt im Speziellen auch bei der eigentlichen Befragung zur Gewalt- und Verfolgungshandlung. So ist es nicht notwendig, dass Einvernehmende alle Einzelheiten einer Vergewaltigung oder von sexuellen Gewalttaten im Rahmen der Interviews erheben. Fragen von Einvernehmenden sind daher von den DolmetscherInnen korrekt zu übernehmen, damit es nicht etwa durch eine ungenaue Formulierung zu einer vertiefenden Befragung kommt. DolmetscherInnen müssen darüber hinaus über Wissen zur Benennung von Geschlechtsmerkmalen in den jeweiligen Herkunftsländern verfügen, inklusive umgangssprachlicher Ausdrücke.

DolmetscherInnen haben bei der Befragung von AntragstellerInnen generell davon abzusehen, auf eine Antwort zu bestehen. Es ist zu respektieren, wenn sich Betroffene zu bestimmten Fragen nicht äußern wollen, und das ist den Einvernehmenden mitzuteilen. Darüber hinaus sollten DolmetscherInnen, wenn sie die Herkunft der AntragstellerInnen teilen, Einvernehmende dabei unterstützen, kulturell oder religiös bedingte Gehemmtheit zu erkennen, damit diese behutsam darauf eingehen können.

DolmetscherInnen sollten sich gerade bei Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung **neutral und objektiv**, gleichzeitig jedoch empathisch verhalten und sich jeder Körpersprache und Gestik enthalten, die einschüchternd oder unpassend wahrgenommen werden könnte. Falls es DolmetscherInnen nicht möglich ist, aufgrund eigener Emotionen und persönlicher Einstellungen entsprechend zu agieren, ist das den Einvernehmenden mitzuteilen. Es sind dann gegebenenfalls andere DolmetscherInnen beizuziehen.

Bei Opfern sexueller Gewalt oder anderer Formen von Trauma können außerdem **mehrere Interviews** notwendig sein, um eine Vertrauensbasis zu schaffen und alle notwendigen Informationen zu erhalten. Auch kann es etwa erforderlich sein, Interviews zu unterbrechen, wenn die AntragstellerInnen in Erregung geraten. Über die verschiedenen Interviews hinweg müssen jedenfalls dieselben Einvernehmenden und DolmetscherInnen anwesend sein.



Von Menschenhandel Betroffene

„[...] und auf der anderen Seite denke ich mir, ja, wenn ich der Polizei alles sage, kann ich vielleicht nach Hause gehen. Also ich war nicht sicher und hatte auch Angst, dass die Polizei mich nicht schützen kann. Oder solche Gedanken fliegen in meinem Kopf herum und da war eine Unsicherheit für mich selber und deswegen habe ich nichts erzählt.“

(Helferich et al., 2010: 102)

Menschenhandel, als moderne Form von Sklaverei, kann vielfältige Formen annehmen, von denen auch AntragstellerInnen auf internationalen Schutz betroffen sein können: etwa **sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung durch Organentnahme oder Ausbeutung der Arbeitskraft oder zur Begehung einer Straftat**. Um Betroffene zu kontrollieren, abhängig zu machen und unter Druck zu setzen, verwenden MenschenhändlerInnen **wiederkehrende Praktiken**, z.B. Abnahme der Reisepässe und Beschaffung von falschen Dokumenten; Verbreitung von Falschinformationen zum Asylverfahren (etwa Behauptung, dass Asylverfahrenskarte etwas kostet); Zwang, Schuldbeträge abzarbeiten; Einschränkung der Bewegungsfreiheit; Bedrohung von Angehörigen. Viele von Menschenhandel Betroffene sind folglich eingeschüchtert. Diese Angst vor MenschenhändlerInnen kann sehr real sein und in ein sehr reserviertes, **ängstliches und unterwürfiges Verhalten** während der Interviews münden, z.B. können Betroffene anwesenden Personen kontinuierlich fragende Blicke zuwerfen. Andere Opfer können sich wiederum sehr **aggressiv verhalten**. Im Gespräch können Betroffene darüber hinaus von schlechten Wohn- (mit einer großen Anzahl von Menschen, die an einer Adresse leben) und Arbeitsbedingungen (z.B. lange Arbeitszeiten) berichten. Oftmals befinden sich Betroffene auch in einem schlechten gesundheitlichen Zustand, weisen Spuren von Misshandlungen und sichtbare Verletzungen auf (vgl. IOM, 2014). Falls DolmetscherInnen solche Indikatoren registrieren, sollten sie die Einvernehmenden sofort entsprechend informieren.

Zudem ist die Schaffung einer unterstützenden und wohlwollenden Atmosphäre während der Interviews von äußerster Wichtigkeit. Vor allem auch, weil sich Betroffene nicht immer als Opfer wahrnehmen oder Schamgefühle über die Art der Arbeit, die sie verrichten, entwickelt haben. An der Schaffung einer solchen Atmosphäre können gerade DolmetscherInnen mitwirken. Hierbei könnte es



hilfreich sein, wenn **gleichgeschlechtliche Einvernehmende und DolmetscherInnen** das Interview durchführen. Eine vertrauliche Atmosphäre ist zudem wichtig, weil

viele Betroffene Behörden und der Justiz gegenüber sehr misstrauisch sind – oftmals auch aufgrund der Falschinformationen und Drohungen der MenschenhändlerInnen.

WISSEN KOMPAKT

Von Menschenhandel Betroffene im Asylverfahren

Von Menschenhandel Betroffene können im Einzelfall die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Asyl oder subsidiären Schutz erfüllen, wenn bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung besteht. Asyl ist dann zuzuerkennen, wenn die befürchtete Verfolgung (z.B. der erneute Menschenhandel) im Herkunftsstaat durch in der Genfer Flüchtlingskonvention definierte Motive begründet ist (Rasse, Religion, Nationalität, politische Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe; siehe Lernmodul 1).

Kopiervorlage **Was müssen DolmetscherInnen beachten?**

☐ **CHECK 1: Keine Übernahme von Aufgaben, die überfordern!**

Gerade das Dolmetschen für vulnerable Personengruppen verlangt eine professionelle Handlungskompetenz. So müssen DolmetscherInnen etwa im Umgang mit vulnerablen AntragstellerInnen geschult sein. Falls DolmetscherInnen nicht über entsprechende Fähigkeiten verfügen bzw. sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage fühlen, den Anforderungen gewachsen zu sein, müssen Aufträge jedenfalls abgelehnt werden, um vulnerable AsylwerberInnen nicht noch mehr zu belasten (siehe Lernmodul 5).

☐ **CHECK 2: Umfassende Vorbereitung!**

Jede Dolmetschung sollte vorbereitet werden. Insbesondere bei vulnerablen AntragstellerInnen ist eine sprachliche und fallspezifische Vorbereitung von besonderer Bedeutung. DolmetscherInnen sollen etwa Information zum konkreten Einzelfall erhalten, um ihnen eine bessere Einstellung auf die Situation und den Kontext zu ermöglichen (siehe Lernmodul 5). Fehler im Kontakt mit vulnerablen AsylwerberInnen können in Folge vermieden und Stressfaktoren während des Interviews reduziert werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Informationen von Einvernehmenden einzufordern. DolmetscherInnen können andererseits den/die Einvernehmende/n über kulturelle Besonderheiten, Gepflogenheiten und Tabus unterrichten, die für den Inhalt des erwarteten Gesprächs relevant sein können.

☐ **CHECK 3: Bei Befangenheit ablehnen bzw. das Interview abbrechen!**

Eine effektive und störungsfreie Kommunikation ist bei vulnerablen AntragstellerInnen vor allem abhängig vom Beziehungsaspekt. Falls ein vertrauensvoller und gleichzeitig neutraler Beziehungsaufbau zwischen AntragstellerIn und der einvernehmenden Person mithilfe der DolmetscherInnen nicht möglich ist, etwa weil sich DolmetscherInnen mit den AsylwerberInnen zu sehr identifizieren oder aber sich distanzieren bzw. eine ablehnende Distanz gegenüber AsylwerberInnen einnehmen, haben DolmetscherInnen dies den Einvernehmenden mitzuteilen (siehe Lernmodul 3).

BEISPIEL: Die iranische Dolmetscherin, die aus einer oppositionellen Familie stammt, entdeckt im Rahmen des Interviews, dass der Asylwerber regimetreu und aktiv in der Verfolgung der Opposition in der Heimat war, schließlich aber selbst nach zahlreichen Misshandlungen, die er erlitten hat, flüchten musste. Aufgrund dieser Täter-Opfer-Problematik wird kein adäquater Beziehungsaufbau möglich sein (vgl. EASO-Training).

☐ **CHECK 4: Klare Informationen zur Aufgabe und Position!**

Falls Einvernehmende einer umfassenden Vorstellung nicht nachkommen, sollten DolmetscherInnen diese einfordern. Im Kontakt mit vulnerablen AsylwerberInnen ist es nämlich besonders wichtig, diese umfassend über die Rolle und die Aufgaben von DolmetscherInnen zu informieren. Vor allem muss deren neutrale und unparteiliche Position herausgestrichen werden. Zudem sind vor allem vulnerable AntragstellerInnen darüber aufzuklären, dass DolmetscherInnen alles Gesagte vertraulich zu behandeln haben. Gerade für vulnerable AsylwerberInnen kann es nämlich besonders schwierig sein, persönliche und intime Informationen im Interview preiszugeben, z.B. bei Opfern von Gewalt oder Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung (siehe auch Lernmodul 2).

☐ **CHECK 5: Bewusstsein über einflussreiche Rolle!**

DolmetscherInnen sind keine unsichtbaren Personen im Asylverfahren, sondern nehmen eine aktive und einflussreiche Rolle ein. Dieser Position müssen sich DolmetscherInnen bewusst sein. Vor allem bei vulnerablen AntragstellerInnen sind alle Einflüsse und Komponenten innerhalb der Triade – DolmetscherIn, AntragstellerIn und einvernehmende Person – zu berücksichtigen. So können Unterschiede bezüglich sozialer Schicht, Religion, Alter etc. – vor allem bei DolmetscherInnen aus dem Herkunftsland der AsylwerberInnen – Auswirkungen auf die Beziehung zwischen DolmetscherIn und AntragstellerIn haben (z.B. Respekt Minderjähriger gegenüber älteren DolmetscherInnen, oder weiblicher AntragstellerInnen gegenüber männlichen Dolmetschern aus dem gleichen Kulturkreis). Klarheit und Wissen über die eigene Rolle und Position sowie über die möglichen Konflikte sind wesentliche Voraussetzung für eine professionelle Arbeitsweise.

☐ **CHECK 6: Den Einvernehmenden die Handlungsleitung überlassen!**

Generell ist es Aufgabe der Einvernehmenden, die Interviews zu führen und aus den Informationen, die AsylwerberInnen geben, richtige Schlüsse zu ziehen. Auch wenn Einvernehmende und DolmetscherInnen ein Arbeitsteam bilden, ist deren jeweilige Rolle und Verantwortung einzuhalten (siehe Lernmodul 4). Das wird



noch wichtiger bei Interviews mit vulnerablen AntragstellerInnen. Eine Sitzordnung im Dreieck hilft, dieses Beziehungsgefüge klarzustellen (siehe Lernmodul 2): Einvernehmende und AsylwerberInnen können auf diese Weise direkten Augenkontakt halten, während DolmetscherInnen trotz ihrer neutralen Position gänzlich in das Gespräch integriert sind. Zudem schafft die Dreiecksitzordnung Räume, etwa um sich gut abgrenzen zu können und auch Distanz zu vulnerablen AntragstellerInnen zu wahren. DolmetscherInnen können aber auch um Änderung der Sitzordnung bitten, wenn sie beispielsweise das Gefühl haben, dass die Sitzordnung im entsprechenden Fall für das Gespräch hinderlich ist oder sie ihre Arbeit nicht zufriedenstellend erfüllen können. Bei Minderjährigen kann es etwa hilfreich sein, näher bei diesen zu sitzen, etwa um eine beruhigende Atmosphäre zu erzeugen.

☐ **CHECK 7: Empathischer, aber professioneller Kontakt!**

DolmetscherInnen nehmen bei Interviews mit vulnerablen AntragstellerInnen eine besondere Rolle ein. So ist es möglich, dass DolmetscherInnen, die aus demselben Herkunftsland wie der/die AsylwerberIn stammen, besonderes Vertrauen entgegengebracht wird. Andere können wiederum ihr Vorbringen nur darlegen, weil DolmetscherInnen im Einsatz sind, die einen anderen Hintergrund haben. Dennoch müssen professionelle Grenzen eingehalten werden, d.h. es sollte etwa keine private Unterstützung angeboten werden (siehe CHECK 16).

☐ **CHECK 8: Direkte Ansprache!**

Es ist besonders wichtig, dass im Kontakt mit vulnerablen AntragstellerInnen die direkte Anrede gewählt wird. Es kann jedoch für DolmetscherInnen hilfreich sein, bei bedrohlichen und traumatischen Beschreibungen die direkte Anrede zu verlassen, um sich selbst zu schützen (siehe Lernmodul 6).

☐ **CHECK 9: Einvernahmetechniken übernehmen!**

Einvernehmende wenden mitunter bestimmte Strategien an, um AsylwerberInnen zu befähigen, umfassende Aussagen zu tätigen (siehe Lernmodul 2). Zudem kennen Einvernehmende den Fall genau und wissen, was speziell im Umgang mit vulnerablen AntragstellerInnen zu beachten ist. Wertvolle und vom Einvernehmenden bewusst gewählte Formulierungskonzepte und Techniken sind jedenfalls von DolmetscherInnen zu übernehmen, z.B. positives Feedback, wie „Ich verstehe.“ oder „Danke.“

☐ **CHECK 10: Möglichst wortgetreu übersetzen und auf Unübersetzbares hinweisen!**

Eine inhaltlich vollständige Dolmetschung ist eine äußerst schwierige Aufgabe, denn sie erfordert eine möglichst genaue Wiedergabe des Gesagten, die zugleich dessen Sinn erfassbar machen muss (siehe Lernmodul 6). Die Aussagen der AsylwerberInnen, einschließlich bildhafter Ausdrücke und Sprichwörter, sind hierbei so genau wie möglich wiederzugeben. Gegebenenfalls können DolmetscherInnen eine Erklärung mitliefern, damit der Sinn besser erfasst werden kann. Mitunter werden aber auch Inhalte transportiert, die nicht gedolmetscht werden können. Unübersetzbare Inhalte stellen jedoch nicht automatisch die Kompetenz der DolmetscherInnen in Frage. Im Gegenteil, gute DolmetscherInnen erkennen, sobald die Kommunikation fehlschlägt oder Sprachen voneinander abweichen, und weisen darauf hin.

☐ **CHECK 11: Sprachebenen beibehalten!**

Von AsylwerberInnen gewählte Sprachregister und Sprachebenen sind von DolmetscherInnen zu übernehmen. Von Formulierungen entsprechend der bei Behörden und Gerichten allgemein bekannten Sprechweise, d.h. protokollfreundliches Dolmetschen, ist speziell bei vulnerablen AntragstellerInnen abzusehen. Z.B. ist Kindersprache oder sind kindliche Ausdrucksweisen beizubehalten (siehe Lernmodul 6). Diese Vorgehensweise ist auch wichtig, damit Einvernehmende sich auf die Art und Weise, wie AsylwerberInnen kommunizieren, einstellen können (z.B. um einfache Formulierungen verwenden zu können). Auch die von Einvernehmenden gewählten Sprachebenen, d.h. formelle Formulierungen oder Fachbegriffe, sind nicht selbstständig zu verändern. Vielmehr können DolmetscherInnen die Einvernehmenden auf etwaige Verständnisschwierigkeiten aufmerksam machen und darum bitten, das Gesagte umzuformulieren bzw. selbst Umformulierungen vornehmen zu dürfen.

☐ **CHECK 12: Wirre und aggressive Aussagen wiedergeben!**

Vor allem vulnerablen AntragstellerInnen kann es schwer fallen, ihre Geschichte zusammenhängend und klar zu schildern. Eine wirre Schilderung (z.B. stockend, unzusammenhängend oder mit Unterbrechungen) kann jedoch ebenso aufschlussreich sein wie eine klare Formulierung. Oftmals versuchen DolmetscherInnen – vor allem wenn sie der gleichen Bevölkerungsgruppe angehören – die Worte von AsylwerberInnen in ihrer Dolmetschung zu glätten. Eine Dolmetschung ist aber nicht unzulänglich, nur wenn der Inhalt konfus erscheint. In einer ungeordneten, widersprüchlichen Ausdrucksweise kann etwa ein verborgener Sinn versteckt sein. Wirre oder unzusammenhängende Inhalte dürfen von DolmetscherInnen daher nicht zusammengefasst, ergänzt oder verbessert werden, sondern die Inhalte sind vollständig und genau wiederzugeben (siehe auch Lernmodul 4).



Darüber hinaus müssen auch unangenehme Inhalte, z.B. blasphemische Ausdrücke, Obszönitäten oder Beschimpfungen, wiedergegeben werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die DolmetscherInnen bei der Wiedergabe die Lautstärke oder Emotionalität der SprecherInnen imitieren müssen.

□ **CHECK 13: Keine Überschreitung der Rolle als KulturmittlerIn!**

Sprache ist Trägerin von Gebräuchen und Traditionen, die menschliches Handeln und Entscheidungen bestimmen. Viele Vorstellungen, Normen und Konventionen unterscheiden sich in unterschiedlichen Kulturen oft grundlegend. Daher erfordern es manche Situationen, dass DolmetscherInnen im Asylverfahren kultursensibles Wissen transportieren, dabei jedoch ihre Position als neutrale VermittlerInnen wahren (siehe Lernmodule 4 und 5). Vor allem bei vulnerablen AntragstellerInnen können Unvorstellbares, unsagbare Erlebnisse und Leid zutage treten, was für alle Beteiligten nur schwer verständlich sein wird. Verallgemeinernde Hinweise sind jedenfalls zu vermeiden, d.h. auch wenn DolmetscherInnen Reaktionen im jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Kontext nicht logisch erscheinen, sind diese nicht zu werten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass DolmetscherInnen nicht die Rolle von Sachverständigen innehaben und es eine klare Trennung zwischen Dolmetschung und Sachverständigentätigkeit gibt. DolmetscherInnen haben die Aussagen der AsylwerberInnen nicht zu kommentieren oder sonstige Anmerkungen zum Fall abzugeben. Gegebenenfalls können Einvernehmende aber darauf hingewiesen werden, wenn sie einen kulturellen Fehltritt begehen und sich das Gespräch in eine unerwünschte Richtung entwickelt. Eventuell können DolmetscherInnen nach einer Unterbrechung fragen und dann den Einvernehmenden darauf hinweisen (siehe Lernmodul 2).

□ **CHECK 14: Auf eigene Gefühle achten und Unwohlsein mitteilen!**

Vor allem bei Interviews mit vulnerablen Personengruppen ist mit besonders starken Emotionen zu rechnen. DolmetscherInnen sind dieser Emotionalität unmittelbar ausgesetzt und erleben, wie AsylwerberInnen in Tränen ausbrechen, wütend werden oder keine Worte für das Erlebte finden. Schildern AsylwerberInnen Traumata, kann dies bedrückende Gefühle auf Seiten der DolmetscherInnen erzeugen bzw. etwaige Erinnerungen an allfällige traumatisierende Erlebnisse aus der eigenen Geschichte wachrufen (siehe Lernmodul 12). Auf diese Emotionen sollte geachtet und gegebenenfalls sollte mitgeteilt werden, wenn das Zuhören unerträglich wird. Grenzen sollten rechtzeitig signalisiert werden.

□ **CHECK 15: Pausen und Entspannungsmomente einfordern!**

Das Dolmetschen für vulnerable AntragstellerInnen kann sehr belastend und ermüdend sein. DolmetscherInnen müssen daher erkennen, wenn sie überanstrengt sind und sich nicht mehr konzentrieren können. Einvernehmende sind entsprechend darauf hinzuweisen und es kann etwa eine Gesprächspause eingelegt, kurz gelüftet oder ein Glas Wasser verlangt werden (siehe auch Lernmodul 2).

□ **CHECK 16: Auf den Gesprächsrahmen achten!**

Ein klarer Gesprächsrahmen schützt! Während des Interviews sind Einvernehmende verantwortlich für das, was passiert. Außerhalb des Gesprächsrahmens sind jedoch weder die Einvernehmenden noch die DolmetscherInnen für die AsylwerberInnen verantwortlich. Weitergehenden Verpflichtungen gegenüber AsylwerberInnen sind von DolmetscherInnen daher nicht zu übernehmen. Es ist wichtig, dass DolmetscherInnen die notwendige Distanz wahren, da sie in Kontakt mit vulnerablen AntragstellerInnen leicht überwältigt werden und in eine symbiotische Beziehung mit AsylwerberInnen geraten können.



Literatur

- » Ammer, M., et al. (2013): *Krieg und Folter im Asylverfahren*. Wien: Neuer wissenschaftlicher Verlag.
- » Butollo, W. (2009): *Trauma-Integration und Kultur*, in: *Zeitschrift für Psychotraumatologie, Psychotherapiewissenschaft, Psychologische Medizin*, Jg. 7/ Heft 2, 55-66.
- » Clauß, G. (1995): *Fachlexikon ABC Psychologie*. Frankfurt/Main: Verlag Harri Deutsch.
- » Département de Médecine Communautaire (Hrsg., 2000): *Mit anderen Worten – Dolmetschen in der Behandlung und Pflege*. Bern/Genf: Eigenverlag.
- » Glasgow Violence Against Women Partnership (2012): *Good Practice Guidance on Interpreting for Women who have experienced Gender Based Violence*. Glasgow: Eigenverlag .
- » *Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren (2006)*, hrg. v. Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (BM.I), UN-Flüchtlingshochkommissariat Österreich, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz (ITAT). Horn: Eigenverlag.
- » Helferich, C., et al. (2010): *Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung*. Hrsg. Bundeskriminalamt, Köln: Wolters Kluwer Luchterhand Verlag.
- » International Medical Interpreters Association (2007): *Medical Interpreting Standards of Practice*. Eigenverlag.
- » Internationale Organisation für Migration (Hrsg., 2014): *Menschenhandel – Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren*. Wien: Eigenverlag.
- » UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR (1995): *Befragung von Asylsuchenden, Trainingsbaustein TB 4*. Genf: Eigenverlag.
- » UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR (2013): *Too Much Pain – Female Genital Mutilation and Asylum in the European Union*. Genf: Eigenverlag.



Internetadressen

EASO (European Asylum Support Office)-Trainingsmodule:

<https://easo.europa.eu/training>

(Zugriff: Juni 2021).

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR, 2004): *Manual of the Effective Investigation and Documentation of Torture and other Cruel, Inhuman and Degrading Treatment or Punishment; Istanbul-Protokoll*,

<http://www.refworld.org/docid/4638aca62.html>

(Zugriff: Juni 2021).

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, 5. April 2011,

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0036&from=EN>

(Zugriff: Juni 2021).

UN General Assembly (1984): *Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*,

<http://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/cat.pdf>

(Zugriff: Juni 2021).



Übung 1: Reflexion(en) zu Vulnerabilität

1

Setting: Kleingruppenarbeit mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 45 Minuten (15 Minuten Kleingruppenarbeit und 30 Minuten Diskussion im Plenum)

Durchführung: Zu Beginn des Lernmoduls sollen sich die TeilnehmerInnen in (drei) Kleingruppen über folgende Fragen austauschen:

- Was ist Vulnerabilität? Was macht Flüchtlinge und AsylwerberInnen besonders vulnerabel?
- Wie beeinflusst Vulnerabilität Interviews im Rahmen des Asylverfahrens?
- Was bedeutet es, für vulnerable Personen zu dolmetschen?

Die TeilnehmerInnen sollen ihre Ideen und Schlussfolgerungen in Stichwörtern auf einer Flipchart/Tafel festhalten, um diese im anschließenden Plenum vorzustellen und zu diskutieren.

Übung 2: Falldiskussion

2

Setting: Einzel- oder Kleingruppenarbeit mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten in Einzel- oder Gruppenarbeit und 15 Minuten Diskussion im Plenum)

Durchführung: Vor dem Hintergrund von Ahmads Geschichte sollen sich die TeilnehmerInnen zunächst vorstellen, dass Ahmad in der Einvernahme beim BFA einem männlichen Einvernehmenden und auch Dolmetscher gegenüber sitzt. Zudem kommt der Dolmetscher aus dem Iran und ist Moslem.

In Folge der Einzel- bzw. Gruppenarbeit sollen die TeilnehmerInnen das Fallbeispiel im Plenum diskutieren (siehe Kopiervorlage S. 146).





Kopiervorlage **Übung 2: Ahmads Geschichte**

Lesen Sie Ahmads Geschichte und stellen Sie sich dabei vor, dass bei Ahmads Einvernahme beim BFA sowohl der Einvernehmende als auch der Dolmetscher männlich sind. Zudem kommt der Dolmetscher ebenfalls aus dem Iran und ist Moslem.

„Im Iran war ich nicht mehr sicher. Es war schwierig für mich. Es fällt mir schwer, darüber zu sprechen. Schon mein ganzes Leben musste ich dieses Geheimnis bewahren. Ich war 17 oder 18 Jahre, als mir wirklich bewusst wurde, dass ich anders bin. Ich bin in einer sehr religiösen Familie aufgewachsen. Nach unserer Religion existiert Homosexualität nicht. Unsere Religion sagt, wir sind alle gleich und sollen heiraten und Kinder kriegen. [...] Ich habe dann viel im Internet gelesen. Das war ja meine einzige Möglichkeit. Ein Freund hat mich dann mit anderen Leuten bekannt gemacht. Wir haben uns dann des Öfteren im Park getroffen. Einige Mits Studenten haben das bemerkt und mich angeschrien und auch zusammengeschlagen. Sie haben mich immer wieder attackiert. Ich bin dann auch von der Universität geflogen. So haben es dann auch meine Eltern erfahren. Ich konnte nicht mehr zurück. Mein Vater hat mich auch gesucht. Ich habe schlimme Sachen gehört. [...] Ich habe mich dann bei zwei Freunden versteckt und irgendwann hatte ich genug Geld, um das Land zu verlassen. [...] Ich bin jetzt hier. Wenn ich an meine Familie denke, geht es mir wieder schlecht. Ich bin doch aber keine schlechte Person. Aber bei meiner Familie und im Iran kann ich nicht mehr leben. Manchmal habe ich Angst, dass mir meine Familie auch hier etwas antun könnte. Daher passe ich auch hier auf und rede nicht mit allen Iranern.“
(vgl. EAC-Training)

Was, glauben Sie, könnte Ahmad in dieser Einvernahme Schwierigkeiten bereiten, offen über seine Fluchtgründe zu sprechen? Was sollte der Einvernehmende berücksichtigen? Wie würden Sie sich verhalten, wenn Sie als DolmetscherIn zu der Einvernahme geladen werden? Welche Informationen sollten Ahmad zu Beginn der Einvernahme (vor allem zur Rolle des Dolmetschenden) gegeben werden?



Reflexion zu Lernzielen



DOs and DON'Ts im Umgang mit vulnerablen AntragstellerInnen

Sind die folgenden Aussagen RICHTIG oder FALSCH? Begründen Sie, warum die Aussage richtig oder falsch ist.

1. DolmetscherInnen müssen ihre Sprache jener der vulnerablen AsylwerberInnen anpassen.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

2. DolmetscherInnen müssen auch beleidigende und anstößige Aussagen von AsylwerberInnen dolmetschen.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

3. Auf Informationen aus dem Internet sollte ich mich besser nicht verlassen.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

4. Wenn Aussagen von AsylwerberInnen schwer verständlich sind, müssen DolmetscherInnen antizipieren, was gemeint ist.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

5. DolmetscherInnen können Emotionen zeigen.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

6. DolmetscherInnen haben bei Müdigkeit keine Pausen einzufordern, denn das kann vulnerable AntragstellerInnen durcheinander bringen.

☐ *Richtig* ☐ *Falsch*

Lernmodul 10:

DolmetscherInnen als ExpertInnen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation

Martina Rienzner



LERNZIELE

- » Wissen über transkulturelle Kommunikationsprozesse und Faktoren, die zum Gelingen oder Nicht-Gelingen von Kommunikation beitragen können
- » Fähigkeit zur Reflexion bezüglich der eigenen Mehrsprachigkeit
- » Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte sowie Erkennen der daraus resultierenden Grenzen in der Arbeit als DolmetscherIn im Asylverfahren
- » Kennen von Möglichkeiten, wie anderen AkteurInnen im Asylverfahren die Grenzen der eigenen mehrsprachigen und transkulturellen Kompetenzen aufgezeigt werden können
- » Fähigkeit zum Erkennen von Situationen, in denen die Grenze zwischen der eigenen Rolle als ExpertIn für transkulturelle und mehrsprachige Kommunikation und jener eines/einer Sachverständigen fließend ist, sowie Fähigkeit zur Entwicklung und zum Einsatz von Methoden, durch die diese Grenzen anderen AkteurInnen transparent gemacht werden können
- » Kenntnis der verschiedenen Bereiche, die in Interviews in Asylverfahren besonders anfällig für Missverständnisse sind, sowie von Gesprächstechniken, um verständnis-sichernd in die Kommunikation einzugreifen

Grundlagenwissen – Transkulturelle Kommunikation

Zum Einstieg in dieses Modul stellen Sie sich Folgendes vor: Sie befinden sich in der U-Bahn. Am anderen Ende des Ganges sehen Sie einen Mann, er steht einem anderen Fahrgast gegenüber, der in seiner Tasche etwas sucht. Was glauben Sie, passiert gerade? Die Körperhaltung des Mannes, seine Gestik und die Art und Weise, wie der betreffende Fahrgast und auch die anderen Fahrgäste reagieren, lässt Sie darauf schließen, dass dieser Mann wahrscheinlich gerade die Fahrscheine kontrolliert. Die Situation ist Ihnen vertraut, und Sie kennen die Reaktion, die von Ihnen erwartet wird: Sie holen Ihren eigenen Fahrschein aus der Tasche.

Genau wie in diesem Beispiel werden auch andere soziale Situationen des Alltags gedeutet. Wenn sich Menschen an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Umfeld befinden, sie eine bestimmte Interaktion beobachten oder

selbst an dieser teilnehmen, ziehen sie Rückschlüsse über das Umfeld, darüber, was gerade geschieht und was als Reaktion erwartet wird. Dies passiert meist unbewusst und in der Regel bleibt auch nur sehr wenig Zeit, um über mögliche Bedeutungen nachzudenken. Manchmal ist man sich aber sicher, genau zu verstehen, was das Gegenüber mit einer bestimmten Äußerung mitteilen möchte und worauf er oder sie anspielt. Umgekehrt kann sich aber manchmal auch das Gefühl einstellen, nicht zu verstehen, was jemand sagen will oder was gerade passiert.

Wenn man sich mit **transkultureller Kommunikation** beschäftigt, dann steht genau dies im Zentrum – nämlich die Frage: Warum können wir in manchen Situationen „besser“ verstehen, worum es geht, als in anderen? Bzw. warum können wir uns in manchen Situationen „besser“ ausdrücken als in anderen?

MITGEBRACHTES WISSEN UND MITGEBRACHTE SPRACHLICHE UND KOMMUNIKATIVE ERFAHRUNGEN

Äußerungen (d.h. kommunikative Realisierungen verbal und nonverbalen Art) vermitteln fast immer **mehrere Botschaften** zugleich. Welche Botschaften jeweils wie verstanden werden, hängt von mehreren Faktoren ab: vom Verständnis der Situation, den zur Verfügung stehenden Kenntnissen sprachlicher und inhaltlicher Art sowie von der Bereitschaft, die von den Sprechenden beabsichtigte Botschaft zu akzeptieren. Die Bedeutung einer Äußerung „entsteht“ also in **Interaktion**, d.h. durch das Zusammenspiel aller an einer Kommunikation beteiligten Personen. Relevant ist dabei nicht nur das **gesprochene Wort**, sondern wesentlich sind auch die **nonverbalen Zeichen**, die Äußerungen begleiten. Ob gewollt oder nicht, Körperhaltung, Mimik, Gestik und das äußere Erscheinungsbild „sprechen“ stets genauso mit wie auch die Art und Weise, wie gesprochen wird (Tonlage, Tempo, Akzent, Betonungen, Sprachstil).

Durch verbale und nonverbale Kommunikation wird zudem meist nicht nur ein bestimmter Inhalt mitgeteilt, sondern auch eine bestimmte **Wirkung** beabsichtigt. So wollen SprecherInnen z.B. andere dazu bringen, eine bestimmte Handlung zu setzen. Teil von Kommunikation ist außerdem immer auch das Aushandeln von Rollen und Identitäten sowie das gegenseitige Positionieren im sozialen Umfeld (siehe Lernmodul 4). Umgekehrt umfasst auch die höreseitige Interpretation einer bestimmten Äußerung nicht „nur“ inhaltliches Verstehen. Jede Interpretation geht auch mit einer **Bewertung des Gesagten** und dem **Ziehen von Schlussfolgerungen** einher, warum die entsprechende Äußerung in der jeweiligen Art und Weise eingebracht wurde. So kann beispielsweise ein Akzent beim Sprechen darüber entscheiden, ob andere uns als zugehörig betrachten oder uns als „Fremde“ kategorisieren.

WISSEN KOMPAKT

Kontextualisierung

Die Arbeiten von John J. Gumperz (1982) weisen uns darauf hin, dass Menschen beim Sprechen Äußerungen kontextualisieren, also selbst einen Rahmen für die Interpretation der eigenen Äußerungen herstellen. Dafür werden beim Sprechen (meist unbewusst) bestimmte Signale verwendet, die dem Gegenüber anzeigen sollen, in welchem Zusammenhang oder Kontext Äußerungen interpretiert werden können. Gumperz bezeichnete diese Signale als Kontextualisierungshinweise.

Wenn etwas beispielsweise lachend erzählt wird, dann deutet das Gegenüber die Aussage anders, als wenn etwas mit ernster Miene vorgetragen wird. Menschen verfügen über sehr viele sprachliche und nicht-sprachliche Mittel, um solche Rahmen herzustellen: Beispielsweise kann von einer Sprechweise in eine andere gewechselt werden (z.B. von Alltags- in Fachsprache), es kann schneller oder langsamer gesprochen oder etwas mehr oder weniger betont werden.

Gumperz ging davon aus, dass ein Großteil der Missverständnisse, die in transkulturellen Kommunikationssituationen auftreten, darauf zurückzuführen sind, dass solche Kontextualisierungshinweise in unterschiedlichen „kulturellen“ Zusammenhängen verschieden gedeutet werden. Das Anheben der Stimme am Ende eines Satzes kann beispielsweise von Menschen mit unterschiedlicher „kultureller“ Zugehörigkeit unterschiedlich verstanden werden.

Neuere Arbeiten aus der „interaktionalen Soziolinguistik“ warnen allerdings davor, Missverständnisse vorschnell als „inter-“ oder „transkulturell“ zu deuten. Sarangi (1994) hebt zum Beispiel hervor, dass insbesondere die Erfahrungen von MigrantInnen nur in Ausnahmefällen von nur einem bestimmten sozio-kulturellen Kontext geprägt sind und nicht a priori davon ausgegangen werden könne, dass es so



etwas wie eine „kulturelle“ Zugehörigkeit gebe, die ausschlaggebend dafür sei, wie Kontextualisierungshinweise hergestellt und gedeutet werden. Ausschlaggebend sei vielmehr die Summe an Erfahrungen, die Menschen im Laufe ihres Lebens in unterschiedlichen Zusammenhängen sammeln und, wie Jacquemet (2011) betont, welche Kommunikations- und Handlungsweisen Menschen auf Basis dieser Erfahrungen erwarten.

Der Knackpunkt für ein Verständnis „transkultureller“ Kommunikationsprozesse ist nun die Frage, warum verbale wie auch nonverbale Äußerungen und die Art und Weise, wie etwas in einem bestimmten Zusammenhang geäußert wurde, von Menschen oft unterschiedlich interpretiert (d.h. verstanden, beurteilt, bewertet) werden. Eine Reihe sprachwissenschaftlicher Forschungsarbeiten, wie die bereits oben angeführten aus dem Bereich der interaktionalen Soziolinguistik, weisen uns darauf hin, dass dies wesentlich damit zusammenhängt, welche Wissensmengen und sprachlichen und kommunikativen Erfahrungen in die jeweiligen Kommunikationssituationen mitgebracht werden (vgl. Hinnenkamp, 1995; Maryns & Blommaert, 2002; Pillar, 2011). So lernen Menschen im Laufe des Lebens verschiedene **Interaktionstypen und soziale Situationen** kennen und erfahren, welche **Sprech-, Kommunikations- und Verhaltensweisen** in diesen Situationen „passend“ und welche „weniger passend“ sind.

Je mehr sprachliche und kommunikative Erfahrungen und Wissen SprecherInnen mit dem Gegenüber teilen, desto leichter fällt es ihnen, den/die **GesprächspartnerIn einzuschätzen**, das **Gesagte einzuordnen** und **„richtig“ zu verstehen**. Ebenso werden sie versuchen einzuschätzen, wie gesprochen bzw. gehandelt werden muss, damit das, was sie mitteilen möchten, vom kommunikativen Gegenüber „richtig“ interpretiert wird. Dementsprechend werden auch manche Aspekte als gegeben vorausgesetzt oder es wird notwendig, manche Dinge explizit zu thematisieren und zu erklären.

Wichtig ist, dass aus dieser Perspektive an sich jede Kommunikationssituation als „transkulturell“¹ beschrieben werden kann, da die SprecherInnen in jeder Situation nur einen Teil der vorausgesetzten Menge an Wissen und Erfahrungen gemeinsam haben.

Wie fremd oder vertraut GesprächspartnerInnen einander sind, hängt nicht nur davon ab, ob sie aus demselben Land bzw. derselben Region kommen oder am selben Ort aufgewachsen sind. So können zwei Menschen zwar viele Jahre am selben Ort gelebt haben und dennoch Schwierigkeiten haben, einander zu verstehen. Dies kann damit zusammenhängen, dass sie sich zwar am selben Ort, jedoch in unterschiedlichen sozialen Räumen aufgehalten haben und so die Menge der von ihnen geteilten sprachlichen und kommunikativen Erfahrungen eingeschränkt ist. Das, worüber der/die jeweils andere spricht und wie er/sie darüber spricht, kann in Folge nur bedingt verständlich und nachvollziehbar sein. Dies kann ein Gespräch als Ganzes betreffen, kann aber auch während eines Gespräches wechseln und hängt sehr oft vom Gegenstand ab, über den gesprochen wird.

1) Der Begriff „transkulturell“ selbst wurde von dem Philosophen Wolfgang Iser (2010) geprägt. Er verwendet den Begriff als Gegenentwurf zu Konzepten wie Inter- oder Multikulturalität, welchen oft die Vorstellung von klar voneinander abgrenzbaren und in sich homogenen „kulturellen“ Gruppen zugrunde liegt. Die Bezeichnung „transkulturell“ verweist darauf, dass wir alle mehrere Zugehörigkeiten gleichzeitig haben und im Laufe unseres Lebens an verschiedenen – miteinander in Verbindung stehenden – sozialen Welten und Räumen teilhaben.



Lebenswelten

In Zusammenhang mit transkultureller Kommunikation ist eine Auseinandersetzung mit dem Konzept "Lebenswelt", wie es in der Phänomenologie – einer philosophischen Strömung – verwendet wird, hilfreich. „Lebenswelt“ bezeichnet in der Phänomenologie das unhinterfragte und unreflektierte Handlungswissen, auf das unser alltägliches Handeln gestützt ist. Lebenswelten können als „Interpretationshorizonte“ umschrieben werden, die das umfassen, was jeweils als gegeben und als fraglos erlebt wird. Diese „Interpretationshorizonte“ sind das Ergebnis vergangenen Handelns und Erfahrens. Sowohl eigene Erfahrungen wie auch die anderer Menschen bilden die Grundlage dafür, dass das Handeln anderer gedeutet werden kann und dass Menschen in Interaktion mit anderen treten können. Das heißt – in den Worten des Soziologen Hans Joas (2004: 234) –, Sprechen und Handeln findet stets „(...) innerhalb eines bestimmten „Horizonts“ des Bekannten und Selbstverständlichen statt; wir haben (...) bestimmte Wahrnehmungsmuster und Handlungsrezepte zur Verfügung, die wir in höchst unterschiedlichen und spezifischen Kontexten anwenden können und deshalb auch nicht hinterfragen.“ Lebensweltliches Wissen bzw. daraus entstandene Deutungsmuster sind aber immer nur gültig, bis Situationen erlebt werden, die nicht in der bisher „gültigen“ Weise gelöst werden können.

TRANSKULTURELLE INTERAKTIONSPROZESSE

Die Bedeutung einer Äußerung hängt wesentlich davon ab, in welcher **Situation** und in welchem **Zusammenhang** sie hergestellt wird. Ein- und dieselbe Äußerung kann in verschiedenen Kontexten unterschiedliche Bedeutungen haben. Eine rote Fahne auf einem Strand signalisiert Gefahr, während eine rote Fahne, die auf einer politischen Demonstration geschwenkt wird, die Identifikation mit einer linken Weltsicht zum Ausdruck bringt.

Bedeutungen werden zudem auch **interaktiv verhandelt** und sind somit das Ergebnis von sozialen Interaktionen. Gerade in transkulturellen Kommunikationssituationen, also Situationen, in denen Menschen mit unterschiedlichen lebensweltlich erworbenen Handlungs- und Deutungsmustern zusammenkommen, ist das Gelingen von Kommunikation stark davon abhängig, ob das, was als vermeintlich selbstverständlich oder erwartbar erscheint, hinterfragt wird bzw. werden kann. D.h., die große Herausforderung für alle Beteiligten besteht darin, durch **interaktive Arbeit** eine **gemeinsame Kommunikationsbasis herzustellen**:

- Zunächst muss vieles, was in Interaktionen zwischen TeilnehmerInnen mit ähnlichen Erfahrungs- und Wissenshorizonten unerwähnt bleiben kann, in transkultureller Kommunikation explizit gemacht werden, d.h. **erklärt bzw. näher ausgeführt werden**. Wissensmengen und Erfahrungen, die für ein Verständnis der jeweiligen Kommunikation wichtig

sind und von denen angenommen wird, dass sie anderen nicht zugänglich sind, müssen – soweit wie möglich – erklärt werden (siehe WISSEN KOMPAKT💡: Translokales Erzählen im Asylverfahren).

- Zur Herstellung einer gemeinsamen Kommunikationsbasis gehört weiters auch der verstärkte Einsatz von **verständnissicherndem Handeln**, das Missverständnisse vermeiden bzw. reparieren kann. SprecherInnen können nachfragen, ob das, was sie erklärt haben, in der Art und Weise verstanden wurde, wie sie dies intendiert hatten. ZuhörerInnen wiederum zeigen durch ihre Reaktionen, wie sie bestimmte Äußerungen und Situationen interpretieren. Dies ermöglicht in der Folge anderen InteraktionsteilnehmerInnen eine Reparatur. Eine zuvor „falsch“ entstandene Deutung kann zudem auch relativiert werden.

Sehr oft befinden sich Menschen jedoch in sehr **asymmetrischen Kommunikationssituationen**, in denen nicht die Möglichkeit besteht, bestimmte Inhalte näher zu erläutern oder bei anderen nachzufragen, ob Äußerungen „richtig“ verstanden wurden. Dazu gehören beispielsweise Interaktionsprozesse bei Behörden und/oder Gerichten. Dort obliegt es meist dem/der Einvernehmenden, den Kommunikationsprozess zu steuern. Unterbrechendes Nachfragen seitens der anderen GesprächsteilnehmerInnen wie auch weiter ausholende Erzählungen sind oft nicht erwünscht und werden zurückgewiesen. Im Laufe des Interaktionsprozesses entstandene Interpretationen werden zudem in

Form einer Niederschrift fixiert; von dieser Festschreibung von Bedeutungen ist jedoch ein Teil der anderen InteraktionsteilnehmerInnen ausgeschlossen (siehe Lernmodul 8).

Asymmetrie in einer Kommunikationssituation kann zudem auch entstehen, wenn die – in der jeweiligen Situation erforderlichen – **kommunikativen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten ungleich verteilt sind**. Immer dann, wenn sprachliche und kommunikative Ressourcen nicht ausreichen, um in einer bestimmten Situation etwas zum Ausdruck zu bringen, riskieren SprecherInnen, dass

Äußerungen andere als die ursprünglich intendierten Bedeutungen zugewiesen werden (vgl. Blommaert, 2010). In Interviews im Asylverfahren kommt es beispielsweise sehr oft zu einem großen Ungleichgewicht, weil DolmetscherInnen eine andere sprachliche Varietät als die des Asylwerbers/der Asylwerberin verwenden. So werden z.B. DolmetscherInnen für AsylwerberInnen aus Nigeria oder anderen westafrikanischen Ländern bestellt, die ihr Englisch in europäischen und/oder US-amerikanischen Kontexten erworben haben und mit den westafrikanischen Varietäten nicht vertraut sind (vgl. Rienzner, 2011a; Slezak, 2010).



WISSEN KOMPAKT

Translokales Erzählen im Asylverfahren

Wenn AsylwerberInnen ihre Fluchtgründe in einer Einvernahme wiedergeben, stehen sie vor einer großen Herausforderung. Sie müssen das in einem bestimmten Kontext Erlebte einem Referenten/einer Referentin nachvollziehbar und glaubhaft erzählen, dem/der der lebensweltliche Zusammenhang des Erlebten fremd ist. Elemente ihrer Erzählungen, die mitunter „dort“, d.h. im Herkunftsland, Sinn machen, brauchen „hier“, d.h. im Aufnahmeland Österreich, zusätzliche Erklärungen und Schilderungen, damit sie verstanden und geglaubt werden.

AsylwerberInnen, so konnte im Rahmen unterschiedlicher Studien beobachtet werden (Blommaert, 2001, Maryns, 2005; Rienzner, 2011b), ergänzen deshalb ihre Geschichten oft durch Informationen zu gesellschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhängen. Diese von Blommaert (2001) als *Home Narratives* bezeichneten Erzählungen weisen Einvernehmende jedoch oft als „Ausweichmanöver“ zurück, mit der Begründung, das Erzählte sei den Einvernehmenden durch die Staatendokumentation bereits bekannt (vgl. Rienzner, 2011a).

DolmetscherInnen als VermittlerInnen zwischen verschiedenen Lebenswelten

DolmetscherInnen bringen, ebenso wie die anderen Beteiligten, in die gedolmetschte Interaktion eine bestimmte Menge an sprachlichen, kommunikativen, sozio-kulturellen Erfahrungen und Wissensmengen mit. In ihrem translatorischen Handeln greifen sie auf dieses Wissen und diese Erfahrungen zurück und beteiligen sich am Interaktionsprozess, welcher – wie oben bereits ausgeführt wurde – das Aushandeln von Bedeutungen innerhalb eines asymmetrischen institutionellen Settings umfasst. Sowohl die „mitgebrachten“ Wissensmengen und Erfahrungen als auch die Teilnahme am transkulturellen Interaktionsprozess bringen viele Herausforderungen für DolmetscherInnen mit sich (siehe auch Lernmodul 12).

BIOGRAFIE UND TRANSLATION

Sehr häufig wird davon ausgegangen, dass Menschen aus demselben Land oder derselben Region einander „richtig“ verstehen müssen – denn sie gehören ja zur selben „Kultur“, sind am selben Ort aufgewachsen und sprechen dieselbe Sprache. Diese Vorstellung ist jedoch, insbesondere wenn es um das Dolmetschen im Asylverfahren geht, irreführend. Menschen haben unterschiedliche Lebenswege hinter sich und haben ihr Leben in unterschiedlichen Lebenswelten verbracht. Auch wenn jemand zehn Jahre lang in derselben Stadt wie jemand anderer gelebt hat, heißt das nicht, dass sie eine Sprache, dieselben Erfahrungen und das gleiche Wissen teilen. Es kann sein, dass ihre Lebensweise und die gesellschaftlichen Räume, in denen sie sich aufgehalten haben, gänzlich andere waren als die ihres Kommunikationspartners. Noch mehr trifft das zu, wenn Menschen beispielsweise vor 20 Jahren aus einem Ort weggezogen sind und sich die Lebensweise, die Sprechweisen und das dort „gültige“ Wissen mittlerweile stark verändert haben.

Zur professionellen Handlungskompetenz eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin gehört es, die **Grenzen des eigenen Wissens und der eigenen Erfahrungen** zu kennen und über die Fähigkeit zu verfügen, diese den anderen AkteurInnen im Interview im Rahmen des Asylverfahrens transparent zu machen. Diese Grenzen sind individuell sehr unterschiedlich und jeder/jede muss im Laufe seiner/ihrer Berufsbiografie selbst – immer wieder aufs Neue – herausfinden, welche davon für die Arbeit als DolmetscherIn besonders relevant sind und welche vielleicht weniger. Im Rahmen dieser Reflexionsarbeit können sich DolmetscherInnen etwa die folgenden Fragen stellen:

Arbeitssprachen:

- In welchen Sprachen dolmetsche ich derzeit im Asylverfahren? (Hier auch Deutsch berücksichtigen.)

- In welchen Lebensabschnitten und in welchen Zusammenhängen (z.B. familiärer Kontext, Freunde, Arbeit, Hobbies, Internet, Vereine) habe ich diese Sprachen bisher jeweils verwendet?
- In welchen Situationen und bei welchen Themen fällt es mir leicht, mich in diesen Sprachen auszudrücken, und in welchen weniger?
- Wie fühlt es sich für mich an, in diesen Sprachen zu sprechen? Was verbinde ich mit diesen Sprachen?
- Welche verschiedenen regionalen und sozialen Varietäten dieser Sprachen kenne ich? Welche Varietäten sind mir vertraut, welche weniger?
- Welche Varietäten sprechen die Menschen, für die ich im Asylverfahren dolmetsche? Welche davon sind mir vertraut, welche weniger?

Erfahrungen und Wissen:

- An welchen Orten und in welchen sozialen Welten habe ich mein bisheriges Leben verbracht? Welche davon sind mir besonders vertraut, welche habe ich nur „gestreift“?
- Haben sich die Lebensweisen an den Orten und in den sozialen Welten, wo ich schon länger nicht mehr war, verändert? Gibt es Aspekte, die mir fremd geworden sind?
- Von welchen Orten und sozialen Welten kommen die Menschen, für die ich dolmetsche? Was teile ich mit ihnen, was nicht? Was verstehe ich aufgrund eigener Erfahrungen sofort, und was bleibt mir verschlossen?
- Was erklären mir die anderen an den gedolmetschten Situationen teilnehmenden Personen nicht, weil sie davon ausgehen, dass ich das kenne oder weiß, und was führen sie näher aus?

In verschiedenen Studien zum Dolmetschen im Asylverfahren wurde beobachtet, dass es immer wieder vorkommt, dass DolmetscherInnen für AsylwerberInnen dolmetschen, deren **Sprechweisen** ihnen nicht bzw. nur eingeschränkt vertraut sind – z.B. im Zusammenhang mit verschiedenen Varietäten des Englischen (vgl. Rittsteuer, 2010) oder des Arabischen (vgl. Good, 2007). Good berichtet auch, dass es in Großbritannien häufig vorkommt, dass Urdu-sprechende DolmetscherInnen für AsylwerberInnen bestellt werden, welche Punjabi sprechen, und umgekehrt Punjabi-sprechende DolmetscherInnen für Urdu-sprechende AsylwerberInnen eingesetzt werden. In Österreich werden häufig auch Kommunikationsprobleme beobachtet, wenn AsylwerberInnen aus Afghanistan in Dari gedolmetscht werden. Dari kennt sehr viele unterschiedliche Varietäten und es kommt häufig vor, dass DolmetscherInnen und AsylwerberInnen unterschiedliche Varietäten verwenden. So verwenden beispielsweise viele AsylwerberInnen Hazaragi, welches sich von anderen Dari-Varietäten unterscheidet.



WISSEN KOMPAKT

Mehrsprachigkeit

Sehr oft wird davon ausgegangen, dass Sprachen **zählbare Einheiten** sind. Es gibt Dari, Wolof, Englisch, Deutsch, Igbo, Französisch, Paschtu, Russisch, Xhosa und viele mehr. Diese Sprachen, so die Vorstellung, sind klar voneinander abgrenzbar und immer eindeutig bestimmten Ländern, Regionen und Orten zuordenbar. Wir sind es zudem gewohnt, verschiedene Sprechweisen in **hierarchische Beziehung** zueinander zu setzen. Dies gilt nicht nur für Dialekte oder Soziolekte, die wir oft als weniger wichtig erachten als die sogenannte „Standardsprache“, sondern auch für das Gegenüberstellen von Sprachen allgemein. Englisch oder Chinesisch bezeichnen wir als „Weltsprachen“, während aber oft davon ausgegangen wird, dass Sprachen wie Armenisch, Tamaschek oder Pashai nur regional bedeutsam sind.

Autorität über die „richtige“ Sprechweise hat – so eine weitere oft nicht hinterfragte Annahme – der sogenannte **Muttersprachler oder Native Speaker**. Wenn wir aber gerade bei Verkehrssprachen wie Swahili, Englisch oder Chinesisch genauer hinschauen, ist die Frage nicht so einfach zu beantworten, wer jetzt z.B. ein *Native Speaker* des Englischen sein kann oder darf. Ist z.B. jemand, der in Benin City aufgewachsen ist und in seinem bisherigen Leben hauptsächlich Englisch gesprochen hat, kein Muttersprachler des Englischen? Und was ist mit den vielen Menschen weltweit, die mit mehreren Sprachen aufgewachsen sind? Was ist deren Muttersprache?

Die Angewandte Sprachwissenschaft geht zunehmend davon ab, Sprache(n) als Objekt(e) zu betrachten. Dafür wird immer mehr dazu übergegangen Sprache in ihrer Verwendung zu untersuchen; d.h. **Sprechen statt Sprache** (vgl. Makoni und Pennycook, 2005). Mehrsprachigkeit wird in dieser jüngeren Forschungstradition nicht als eine Addition verschiedener Sprachen betrachtet, sondern als die Summe jener sprachlichen und kommunikativen Praktiken, die SprecherInnen in bestimmten Situationen verwenden, um Bedeutung herzustellen. Menschen verwenden je nach Situation und Kontext unterschiedliche Sprechweisen. So sprechen Menschen mit ihren FreundInnen anders als etwa mit ihren Eltern oder ArbeitskollegInnen. Zudem verwenden Menschen bei ein und demselben Gesprächsanlass stets auch verschiedene Sprech- und Kommunikationsweisen. Dieses gleichzeitige Verwenden unterschiedlicher Sprechweisen bezeichnen SprachwissenschaftlerInnen mit dem Begriff **translanguaging** (vgl. Wei, 2011). So hört man beispielsweise oft, dass etwa eine E-Mail *geforwardet* wird oder die neue Hose wirklich *nice* sei.

Bedeutung wird also durch alle in einer bestimmten Situation verwendeten Sprech-, Kommunikations- und Ausdrucksmöglichkeiten hergestellt. Dazu gehören **verbale Ausdrucksmittel ebenso wie nonverbale**, d.h. Körperhaltung, Gestik, Mimik, Lautstärke, Geschwindigkeit des Sprechens, Tonhöhe, Betonungen oder Akzente. Die Gesamtheit an sprachlichen und kommunikativen Möglichkeiten, die SprecherInnen in spezifischen Situationen zur Verfügung stehen, bezeichnen SprachwissenschaftlerInnen mit dem Begriff **Sprachrepertoire** (vgl. Busch, 2013).

VERSTÄNDNISSICHERNDES HANDELN

Die transkulturelle Handlungskompetenz eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zeichnet sich, wie im vorhergehenden Abschnitt dargestellt, insbesondere dadurch aus, dass sie die Grenzen ihrer eigenen Erfahrung und ihres Wissens kennen und diese für die anderen TeilnehmerInnen an der Kommunikation transparent machen. Darüber hinaus bedürfen sie auch jener kommunikativen Kompetenzen, die notwendig sind, um das zur Verfügung stehende Wissen und die zur Verfügung stehenden Erfahrungen reflektiert einzusetzen.

Für eine solche, reflektierte und professionelle, translatorische Handlungskompetenz muss zunächst **Klarheit über die eigene Rolle im Verfahren** vorhanden sein (siehe Lernmodul 4). **DolmetscherInnen sind keine Sachverständigen.** D.h., es ist nicht Aufgabe von DolmetscherInnen, Fragen zu beantworten wie etwa, ob die „sprachliche Färbung“ des Asylwerbers/der Asylwerberin Schlüsse auf die „Herkunft“ ermöglicht oder ob das, was AsylwerberInnen erzählen, der Wahrheit entspricht oder nicht. Aufgabe von DolmetscherInnen ist es jedoch, in den Kommunikationsprozess einzugreifen, wenn sie vermuten, dass ein Missverständnis vorliegt, oder wenn ein solches vermieden werden kann, indem bestimmte Aspekte einer zu dolmetschenden Äußerung näher erklärt werden.

WISSEN KOMPAKT

Verständnissicherndes Handeln

(adaptiert, vgl. Kameyama, 2004)

DolmetscherInnen stehen, wie allen anderen AkteurInnen auch, bestimmte Gesprächstechniken für verständnissicherndes Handeln zur Verfügung:

- **Verständnissicherndes Nachfragen** auf HörerInnenseite („Ist damit X gemeint?“) und SprecherInnenseite („Verstehen Sie, was ich damit meine?“)
- **Bearbeitungsaufforderungen**, wie die Aufforderung, etwas näher zu erklären, anders zu beschreiben oder zu wiederholen („Wie kann ich mir das vorstellen?“; „Können Sie mir das genauer erklären?“; „Wie bitte?“)
- **Sich-Vergewissern**; d.h. Paraphrasierung dessen, was verstanden wurde, um sicherzustellen, dass „richtig“ verstanden wurde („X haben sie gemeint, oder?“)
- **Paraphrasierungen** auf SprecherInnenseite („Damit meine ich X.“)
- **Verständniskorrektur** auf SprecherInnenseite („So war das nicht gemeint.“)
- **Metasprachliche Kommentare** („Wenn ich das so sage, meine ich X.“)
- Ergänzen von **Kontextinformationen und Erläuterungen** („Um das zu verstehen, müssen Sie wissen, dass X“)

Wichtig ist, dass DolmetscherInnen im Falle solcher ergänzender Erklärungen oder Nachfragen immer möglichst transparent und nachvollziehbar für alle Gesprächsparteien anzeigen, wann und wie sie verständnissichernd in die Kommunikation eingegriffen haben und welche Teile ihres Translats selbst ergänzte Erklärungen umfassen bzw. welche Erklärungen auf ihre Nachfrage hin ergänzt wurden.



Missverständnisse im Asylverfahren

Die sozialwissenschaftliche Forschung der letzten Jahre zeigt, wie komplex und vielschichtig Interaktionsprozesse im Asylverfahren sind (siehe z.B. Bohmer & Shuman, 2007; Jacquemet, 2011; Maryns, 2006; Kolb und Pöchlhammer, 2008; Pöllabauer, 2005; Scheffer, 2001; Rienzner, 2011a). Institutionell bedingte Anforderungen, Routinen und Asymmetrien treffen auf mehrsprachige und transkulturelle kommunikative Settings. Die Folge sind oft Missverständnisse, die zu Lasten von AsylwerberInnen gehen. Wie die angeführten Studien zeigen, treten Missverständnisse insbesondere in den folgenden Bereichen auf:

- nicht exakte oder unterschiedliche Eigennamen (Bohmer und Shumann, 2007: 156; Good, 2007: 170f)
- Namen oder Bezeichnungen, die DolmetscherInnen nicht vertraut sind (Ammer et al., 2013)
- Begriffe, die für die Beschreibung von Verwandtschaftsgraden verwendet werden (Good, 2007: 179)
- Zeitangaben, etwa wenn es verschiedene Kalendersysteme oder verschiedene Formen von Zeitrechnungen gibt (Good, 2007: 173)
- nonverbale Kommunikation (Rienzner, 2010, unveröffentlichte Erhebungsergebnisse)
- Dolmetschungen von mehrdeutigen Begriffen (Inghilleri, 2003: 257)
- Erzählungen von AsylwerberInnen über ihre Lebensweisen und (Über-)Lebensstrategien (Rycroft, 2005)

Literatur



- » Ammer, M. et al. (2013): Ein umstrittenes Beweismittel. Sprachanalyse als Instrument der Herkunftsbestimmung im Asylverfahren, in: *juridikum* 2: 2013, 281–297.
- » Blommaert, J. (2001): Investigating Narrative Inequality: African Asylum Seekers' Stories in Belgium, in: *Discourse & Society* 12, 413–449.
- » Blommaert, J. (2010): *The Sociolinguistics of Globalization*. Cambridge: Cambridge University Press.
- » Bohmer, C. und Shuman, A. (2007): *Rejecting Refugees: Political Asylum in the 21st Century*. Abingdon/New York: Routledge.
- » Busch, B. (2012): *Monolinguale Ängste. Kann Sprache richtig oder falsch sein? – Interview mit Brigitta Busch*, in: *Augustin*, Wien.
- » Busch, B. (2013): *Mehrsprachigkeit*. Wien: UTB.
- » Busch, B. (in Druck): „... auf Basis welcher Ungereimtheiten und Widersprüche dem Vorbringen [...] die Glaubwürdigkeit zu versagen war“ – Erzählen und Wiedererzählen im Asylverfahren, in: Gülich, E. (Hrsg.) *Wiedererzählen. Formen und Funktionen einer kulturellen Praxis*. Bielefeld: transcript.
- » Good, A. (2007): *Anthropology and Expertise in the Asylum Courts*. Abingdon/New York: Routledge-Cavendish.
- » Gumperz, J. J. (1982): *Discourse strategies*. Cambridge: Cambridge University Press.
- » Haderlap, M. (2008): *Meine Sprache*, in: Busch, B. und Busch, Th. (Hrsg.) *Mitten durch meine Zunge. Erfahrungen mit Sprache von Augustinus bis Zaimoğlu*. Klagenfurt/Celovec: Drava Verlag/ Založba Drava.
- » Hauck, G. (2006): *Kultur – Zur Karriere eines sozialwissenschaftlichen Begriffs*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- » Hinnenkamp, V. (1995): *Intercultural communication*, in: Verschueren, J. und Blommaert, J. (Hrsg.) *Handbook of Pragmatics Online*. Amsterdam: Benjamins.
- » Inghilleri, M. (2003): *Habitus, field and discourse: Interpreting as a socially situated activity*, in: *Target – International Journal on Translation Studies* 15, 243–268.
- » Jacquemet, M. (2011): *Crosstalk 2.0: asylum and communicative breakdowns*, in: *Text & Talk – An Interdisciplinary Journal of Language, Discourse & Communication Studies* 31, 475–497.
- » Jacquemet, M. (2013): *Transidioma and Asylum: Gumperz's Legacy in Intercultural Institutional Talk*, in: *Journal of Linguistic Anthropology* 23, 199–212.
- » Joas, H. (2004): *Sozialtheorie – Zwanzig einführende Vorlesungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- » Kameyama, S. (2004): *Verständnissicherndes Handeln*. Münster/New York: Waxmann.
- » Kolb, W. und Pöschhacker, F. (2008): *Interpreting in Asylum Appeal Hearings: Roles and Norms Revisited*, in: Russel, D. und Hale, S. (Hrsg.) *Interpreting in Legal Settings*. Washington DC: Gallaudet University Press, 26–50.
- » Makoni, S. und Pennycook, A. (2005): *Disinventing and (Re)Constituting Languages*, in: *Critical Inquiry in Language Studies* 2, 137–156.
- » Maryns, K. und Blommaert, J. (2002): *Pretextuality and pretextual gaps: On de/refining linguistic inequality*, in: *Pragmatics* 12, 11–30.
- » Maryns, K. (2005): *Displacement in Asylum Seekers' narratives*, in: Baynham, M. und De Fina, A. (Hrsg.) *Dislocations/Relocations. Narratives of Displacement*. Manchester: St. Jerome, 174–196.
- » Maryns, K. (2006): *The Asylum Speaker*. Manchester: St. Jerome.
- » Piller, I. (2011): *Intercultural Communication: A Critical Introduction*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- » Pöllabauer, S. (2005): *"I don't understand your English, Miss." – Dolmetschen bei Asylanörungen*. Tübingen: Gunter Narr.
- » Rienzner, M. (2011a): *Interkulturelle Kommunikation im Asylverfahren*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- » Rienzner, M. (2011b): *Zwischen Grenzschutz und Menschenrechten: Fluchtgeschichten erzählen im Asylverfahren*, in: Profanter, A. (Hrsg.) *Kulturen im Dialog II*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 35–50.
- » Rittsteuer, B. (2010): *„Stolpersteine“ in der Kommunikation. Erfahrungen einer Gerichtsdolmetscherin für Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht*, in: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19, 103–115.
- » Rycroft, R. (2005): *Communicative Barriers in the Asylum Account*, in: Shah, P. (Hrsg.) *The Challenge of Asylum to Legal Systems*. London: Cavendish, 223–245.
- » Sarangi, S. (1994): *Accounting for mismatches in intercultural selection interviews*, in: *Multilingua – Journal of Cross-Cultural and Interlanguage Communication* 13, 163–194.
- » Scheffer, T. (2001): *Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- » Slezak, G. (2010): *Mehrsprachig im einsprachigen Kontext: Einschätzung von Sprachkompetenz und Gestalten von Rahmenbedingungen für Kommunikation bei Gerichten und Behörden in Österreich*, in: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19, 35–63.
- » Wahl, D. (2006): *Lernumgebungen erfolgreich gestalten*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- » Wei, L. (2011): *Moment Analysis and translanguaging space: Discursive construction of identities by multilingual Chinese youth in Britain*, in: *Journal of Pragmatics* 43, 1222–1235.
- » Welsch, W. (2010): *Was ist eigentlich Transkulturalität?*, in: Darowska, L. et al. (Hrsg.) *Hochschule als transkultureller Raum? Beiträge zu Kultur, Bildung und Differenz*. Bielefeld: transcript, 39–67.



Internetadressen

Bodingbauer, L. (2013): *Sprache verhandeln. Interview mit Judith Purkarthofer*:

<https://lut.sprechkontakt.at/oo1>

(Zugriff: Juni 2021).

Forschung, Projekte und Informationen zu Mehrsprachigkeit:

<https://heteroglossia.net/Home.2.o.html>

(Zugriff: Juni 2021).

Mehrsprachigkeit bei Gerichten und Behörden:

<http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung>

(Zugriff: Juni 2021).

MULTILINGUAL GRAZ:

<http://multilingual.uni-graz.at>

(Zugriff: Juni 2021).



Übung 1: Sich selbst und andere beim Sprechen beobachten

1

Setting: Übung in Zweiergruppen, mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten Zweiergruppe und 15 Minuten Plenum)

Durchführung: Für diese Übung sollen die TeilnehmerInnen mit ihrem Sitznachbarn bzw. mit ihrer Sitznachbarin ein Team bilden und einander erzählen, wie ihr Weg zum Training abgelaufen ist. Danach sollen sie sich darüber austauschen, was ihnen jeweils in der Rolle als SprecherIn und in der Rolle als ZuhörerIn aufgefallen ist. Die TeilnehmerInnen sollen sich dabei auch bewusst werden, inwiefern die Art und Weise, wie sie erzählt haben, die Bedeutung Ihrer Erzählung mitgeprägt hat. Im Plenum sollen anschließend die wichtigsten Erkenntnisse gesammelt und besprochen werden.

Übung 2: Autobiografisches Erzählen

2

Setting: Übung in Zweiergruppen mit anschließender Diskussion im Plenum

Dauer: 60 Minuten (jeweils 10 Minuten Phase 1 und Phase 2, 20 Minuten Phase 3 und 20 Minuten Plenum)

Durchführung: Diese Übung besteht aus drei Phasen, wobei die TeilnehmerInnen in Zweiergruppen zusammenkommen. Jede Zweiergruppe besteht aus einem/einer ErzählerIn und einem/einer ZuhörerIn.

Phase 1: Alle ErzählerInnen wählen ein Ereignis aus ihrer Kindheit und erzählen dieses dann dem/der jeweiligen ZuhörerIn. ZuhörerInnen können ErzählerInnen während ihrer Erzählung unterbrechen, wenn sie etwas nicht verstehen, sollten aber primär zuhören und nicht eigene Erzählungen einbringen.

Phase 2: Alle ErzählerInnen wechseln einen Platz weiter und erzählen ihre Geschichte nun einem/einer anderen ZuhörerIn.

Phase 3: In dieser Phase sollen die TeilnehmerInnen – mit ihrem/ihrer jeweiligen aktuellen TeampartnerIn – die folgenden Fragen besprechen und die wichtigsten Aspekte für die Diskussion im Plenum notieren.

- ZuhörerInnen: Welche Elemente dieser und der vorherigen Erzählung waren vertraut und nachvollziehbar und welche waren eher fremd? Warum?
- ErzählerInnen: Welche Elemente waren schwierig zu vermitteln? Wo musste weiter ausgeholt werden und wo waren keine vertiefenden Erklärungen notwendig?

Im anschließenden Plenum sollen die Erkenntnisse der ZuhörerInnen und ErzählerInnen zusammengefasst und diskutiert werden.



Übung 3: Sprachenporträt(s)

3

Setting: Einzelarbeit mit anschließender Präsentation und Diskussion der Porträts im Plenum

Dauer: 60 Minuten (Phase 1 und 2 jeweils 10 Minuten, 40 Minuten Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen in Einzelarbeit folgende zwei „Sprachenporträts“ (nach Busch, 2013: 36ff) gestalten:

Phase 1: Für das erste „Sprachenporträt Leben“ sollen die TeilnehmerInnen überlegen, welche Sprachen bzw. welche Sprech-, Kommunikations- und Ausdrucksweisen in ihrem Leben eine Rolle spielen. Es kann hilfreich sein, wenn sich die TeilnehmerInnen darüber hinaus überlegen, in welchen Situationen und mit welchen Menschen sie auf welche Weise sprechen. Diese verschiedenen Sprachen bzw. Sprech-, Kommunikations- und Ausdrucksweisen sollen die TeilnehmerInnen mit unterschiedlichen Farben in die ihnen vorliegende Körpersilhouette (siehe Kopiervorlage S. 161) eintragen.

Phase 2: In einem zweiten Schritt sollen die TeilnehmerInnen überlegen, welche Sprachen bzw. Sprech-, Kommunikations- und Ausdrucksweisen in ihrer Arbeit als DolmetscherIn eine Rolle spielen. Diese sollen in einem zweiten „Sprachenporträt Arbeit“ festgehalten werden.

Im anschließenden Plenum sollen die TeilnehmerInnen dann ihre Sprachenporträts vorstellen und erläutern, was die beiden Porträts unterscheidet bzw. wo Ähnlichkeiten zu finden sind.





Kopiervorlage **Übung 3: Sprachenporträt(s)**



Übung 4: Weltcafé – „Spracherleben“

4

Setting: Weltcafé mit 4 Kleingruppen pro Beispielszene mit anschließender Präsentation der „GastgeberInnen“ und Diskussion im Plenum

Dauer: 2 Stunden (15 Minuten pro „Tisch“, 60 Minuten Plenum)

Durchführung: Für diese Übung sind Teams/„Tische“ von jeweils vier bis fünf Personen zu bilden. Jedes Team besteht aus einem/einer „GastgeberIn“ und aus drei bis vier sogenannten „KaffeehausbesucherInnen“. Jeder „Kaffeehaustisch“ erhält einen kurzen Text (siehe Kopiervorlage S. 163), der zuerst gelesen wird und den Ausgangspunkt für eine Diskussion bilden soll. Die TeilnehmerInnen sollen hierbei besprechen, ob sie selbst ähnliche Erfahrungen gemacht haben, wie sie mit solchen oder ähnlichen Erfahrungen in ihrer Arbeit umgehen und welchen Rat sie dem/der jeweiligen interviewten DolmetscherIn geben würden. Die wichtigsten Punkte werden auf einem Blatt Papier festgehalten.

Nach 15 Minuten wechseln die „KaffeehausbesucherInnen“ zu einem anderen Tisch und setzen sich dort mit einem anderen Text auseinander; die „GastgeberInnen“ bleiben bei ihrem Tisch sitzen. Die wichtigsten Punkte werden auf dem Blatt Papier der Vorgängerrunde ergänzt.

Die „BesucherInnen“ wechseln so oft den Tisch, bis sie alle Texte kommentiert haben. Abschließend berichten die jeweiligen „GastgeberInnen“ über die wichtigsten Ergebnisse der verschiedenen Gesprächsrunden, die an ihrem Tisch stattgefunden haben.





Kopiervorlage **Übung 4: Weltcafé – „Spracherleben“**

Auszug aus einem Interview mit einem Dolmetscher im Asylverfahren

„Man muss das dann auch auf unsere Art und Weise erklären, also so, wie die Leute aus meinem Land das dann auch verstehen. Vor allem muss man es auch versöhnlich ausdrücken, z.B. indem man sagt: „Ich bin nur hier, um dir zu helfen und zu übersetzen“ und auch einige Wörter verwendet, die eben vertraulicher sind. (...) Man kann wirklich viel beitragen. Z.B. wenn die Behörde der Meinung ist, diese Person muss außer Landes gebracht werden. Das kann man dann anders ausdrücken. Wenn jemand z.B. bereits einen Asylantrag in Italien gestellt hat, kann man sagen: „Du musst nach Italien gehen“ und das nicht 1:1 weitergeben: „Du musst das Land verlassen“. In meiner Sprache kann ich das diplomatischer ausdrücken. (...) Es kommt einfach sehr darauf an, wie man es ausdrückt. So kann man dann auch beruhigen.“

(Rienzner, 2009, unveröffentlichte Erhebungsergebnisse)



Auszug aus einem Interview mit einer Dolmetscherin im Asylverfahren

„Eine Verhandlungsleiterin hat gesagt: „Ich will nie wieder eine andere Dolmetscherin“. Ich war so glücklich darüber. Ja, sie hat gesagt: „Du bist einfach gut.“ Ich hab gesagt: „Nein, mein Deutsch ist nicht gut.“ (...) Wenn die etwas sagen, versteh ich das sofort. Aber wenn ich etwas ins Deutsche dolmetsche und ich höre dann nachher, was die ihrer Schreibkraft diktieren, bin ich sofort: „Ah, so möchte ich sprechen.“

(Rienzner, 2008, unveröffentlichte Erhebungsergebnisse)



Auszug aus einem Interview mit einer Dolmetscherin im Asylverfahren

„Es gibt auch Momente, wo ich peinlich berührt bin. Z.B. vor Weihnachten gab's einen Fall, wo die Asylwerberin gesagt hat: „Ich wünsch Ihnen Frohe Weihnachten“ und so. Das war am Asylgerichtshof und sie sagt ihnen dann, dass Gott sie liebt und bla bla bla. Also so viele Dinge, wo ich mir gedacht hab, die werden sich jetzt denken: „Ja, ja. Nerv uns nicht damit.“ (...) Das ist mir dann schon unangenehm. Ich denk mir, besser wär's einfach nichts zu sagen. Einfach nur zu sagen: „Danke.“ Es ist eh nicht so schlimm, aber wenn man es dann mit einem österreichischen Atheisten zu tun hat, ist das schon komisch.“

(Rienzner, 2011, unveröffentlichte Erhebungsergebnisse)



Auszug aus einem Interview mit einer Dolmetscherin im Asylverfahren

„Manche haben sehr viel erlebt, so viel, dass ich manchmal auch viel mitgeweint habe. Wirklich. Es ist mir oft auch sehr schlecht gegangen am Anfang. Ich wollte das Dolmetschen dann nicht mehr machen. Aber dann hab ich mir gedacht, ich muss auch Menschen helfen. Was die Menschen erlebt haben, habe ich auch erlebt. (...) Irgendwie bin ich dann stärker geworden. Und irgendwie sieht man dann auch Menschen, die auch nicht hundertprozentig die Wahrheit sagen. Dann denkst du sehr viel nach. Mein Gott, bei wie vielen Fälle bin ich dabei gewesen, bei denen auch gelogen wurde. (...) Manchmal geht's mir aber auch nach wie vor nicht so gut. Tagelang. Wenn wir einen sehr schweren Fall haben, kann ich dann nicht schlafen und hab Migräne. Es dauert zwei Tage mindestens, bis ich das dann loswerde. Es ist ganz schlimm. Oft. Bei mir kommen dann die Bilder von damals, die kommen dann hoch. Wenn die von bestimmten Sachen erzählen, bestimmte Wörter verwenden, dann kommen die Bilder hoch.“

(Rienzner, 2010, unveröffentlichte Erhebungsergebnisse)





Reflexion zu Lernzielen



Nach Absolvierung dieses Moduls sollten Sie in der Lage sein die folgenden Fragen zu beantworten. Vergleichen Sie anschließend Ihre Antworten mit den Inhalten des Lernmoduls.

1. Die Interpretation einer Äußerung umfasst neben dem Verstehen, auch ... (Bitte ergänzen!) Und: Wenn wir anderen etwas mitteilen wollen, dann wollen wir nicht „nur“ verstanden werden, sondern auch ... (Bitte ergänzen!)
2. Wie wird Verständigung in transkulturellen Kommunikationssituationen hergestellt?
3. Welche Faktoren können das Gelingen von transkulturellen Kommunikationsprozessen behindern?
4. Führen Sie mindestens drei Gesprächstechniken an, die Ihnen in Ihrer Arbeit als DolmetscherIn zur Verfügung stehen, um im Falle eines eventuell entstandenen Missverständnisses in die Kommunikation einzugreifen.
5. „Ein solches Eingreifen soll stets für die anderen Gesprächsteilnehmenden möglichst transparent und nachvollziehbar sein.“ Was ist damit gemeint und wie kann das im eigenen translatorischen Handeln umgesetzt werden?

Lernmodul 11:

Techniken des Wissenserwerbs

Maria Eder,
Alexandra Jantscher-Karlhuber,
Irmgard Soukup-Unterweger und
Gernot Hebenstreit

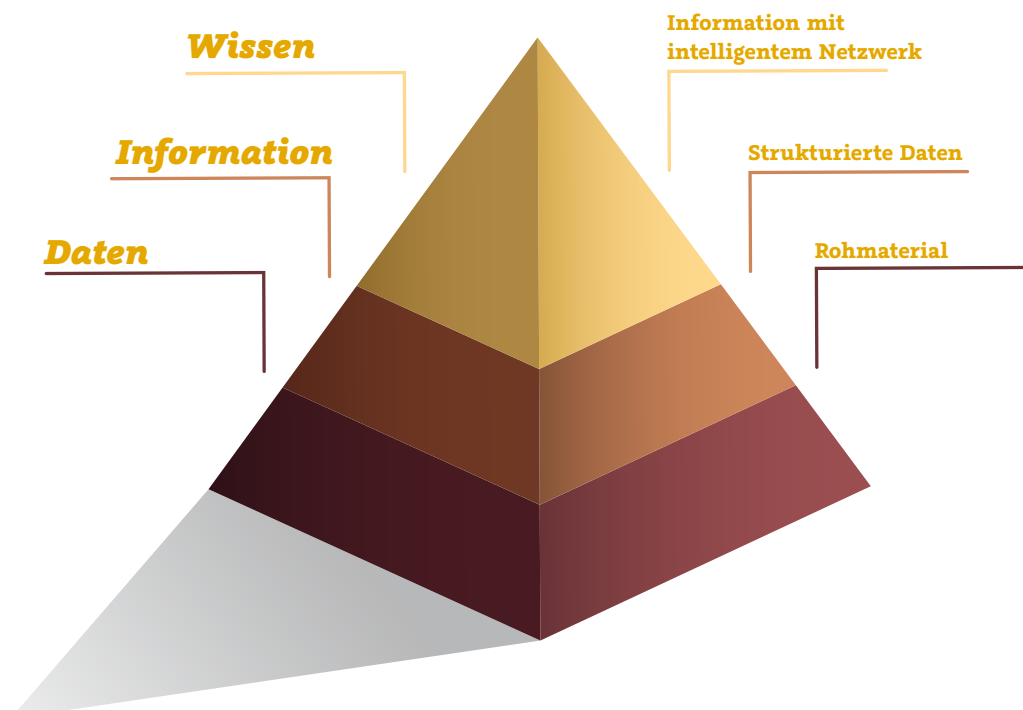
LERNZIELE

- » Erkennen des persönlichen Wissensbedarfs und Identifizieren eventuell vorhandener Wissenslücken
- » Wissen über geeignete Recherchetechniken und -tools
- » Kenntnisse im Umgang mit relevanten Quellen und in der Bewertung der Qualität von Rechercheergebnissen
- » Kenntnisse in der Aneignung themenspezifischen Wissens (insbesondere Herkunftsstaateninformationen)
- » Kenntnisse in der Recherche und Aneignung relevanter Terminologie
- » Erkennen von Wissensdefiziten



Wissen

Das Wesen von „Wissen“ und seine Entstehung kann auf unterschiedliche Art und Weise illustriert werden. Eine Möglichkeit zeigt die abgebildete **Wissenspyramide** (Ladenthin, 2010).



Daten sind sozusagen die symbolische Abbildung von Sachverhalten, die uns umgeben. Als Beispiel seien die verbreiteten Anzeigen für Datum, Uhrzeit und Temperatur genannt: „19.11., 10.00 Uhr, 4 Grad“. Aus diesem „Rohmaterial“ entstehen durch Einbettung in bestimmte Kontexte (Interpretation, Strukturierung der Daten) Informationen. Aus der Verknüpfung der Anzeige von Datum, Uhrzeit und Temperatur mit der Örtlichkeit, an der sich die Anzeigetafel befindet, ergibt sich die Information, dass es am 19.11. in der Straße X um 10.00 Uhr eine Temperatur von 4 Grad hat. Wenn diese Information nun mit anderen Informationen durch Denken in eine Beziehung gebracht, verarbeitet und in Zusammenhang mit einer bestimmten Absicht verwendet, also logisch-funktional verknüpft wird, sprechen wir von Wissen: Es ist kalt, warme Kleidung ist erforderlich.

So entstandenes Wissen ist zunächst einmal implizit, d.h. persönlich, subjektiv, oftmals unbewusst. Es wird erst dann explizit, also für andere Menschen zugänglich, wenn es kommuniziert wird.

Der Wissenserwerb, also der Weg von den Daten zum Wissen, erfolgt Schritt für Schritt durch Sammeln, Zusammenfügen und Kontextualisieren von Informationen, benötigt in der Regel einen längeren Zeitraum und befähigt Menschen zum zielgerichteten Handeln (Rütten, 2007).

RELEVANTE WISSENSBEREICHE

Die Arbeit im Dolmetschsetting des Asylverfahrens ist ein besonders sensibler Bereich, in dem das Wissen der Dolmetschenden besonders wichtig für das Gelingen der Kommunikation ist. Gefordert sind folgende Wissensarten: **Sprachwissen** (dazu gehören Grammatik, Sprachpragmatik, Lexik), **Kommunikationswissen** (Wissen über nichtsprachliche Zeichen und para- oder extralinguistische Kommunikationsmittel und ihren praktischen Einsatz), **Terminologiewissen** (Kenntnis der Fachwortschätze in einzelnen Bereichen wie z.B. Recht, Medizin, Soziales), **Methodenwissen** (Dolmetschtechniken, interkulturelles Wissen), **fachgebietsspezifisches Wissen** (z.B. Fremdenrecht), **Informationsverwaltungswissen** (wo können effizient relevante und zuverlässige Informationen bzw. Wissen abgerufen werden, Bewertung, Ordnung, Dokumentation und Aktualisierung von Informationen) (Budin, 2002).

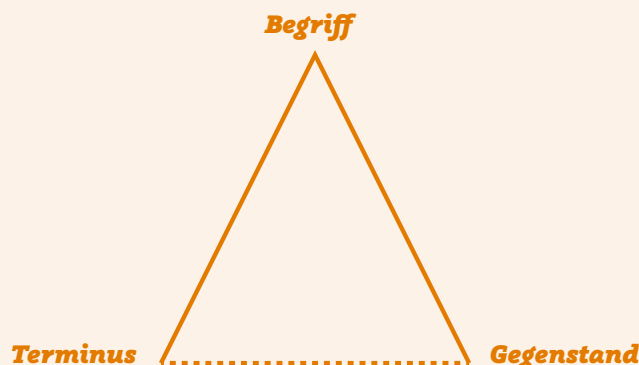
Eine Recherche zur Kompensation von Wissensdefiziten zielt im Bereich der Translation meist auf die Erarbeitung von Terminologiewissen ab, das an der Schnittstelle zwischen Sprachwissen und Fachwissen steht: Recherchiert werden nicht nur Sachinformationen (das „WAS“), sondern auch immer die sprachlichen Möglichkeiten, diese Informationen in den (zwei) Arbeitssprachen auszudrücken (das „WIE“ bzw. die „Vertextungsmittel“) (Holz-Mänttari, 1984).



WISSEN KOMPAKT

Begriff, Terminus, Fachwort

In der Alltagssprache werden die Wörter „Begriff“, „Wort“, „Ausdruck“ und andere oft undifferenziert verwendet. Im Zusammenhang mit Terminologie bzw. Fachsprache oder Fachwortschatz hat „Begriff“ aber eine spezifische Bedeutung. Für ein besseres Verständnis werfen wir einen kurzen Blick auf eine Variante des sogenannten semiotischen Dreiecks. Das ist ein Modell zur Illustration des Zusammenhangs zwischen sprachlichen und außersprachlichen Zeichen und dem Ausschnitt aus der Realität, über den wir kommunizieren („Gegenstand“):



Wenn wir Wörter oder andere sprachliche oder nichtsprachliche Zeichen (z.B. Symbole, Gesten) verwenden, um über „Gegenstände“ (oder über die Welt) zu kommunizieren, bezeichnen wir mit dem verwendeten Wort nicht direkt den Gegenstand, sondern ein gedankliches Gebilde, das den Gegenstand in unserem Denken repräsentiert. Dieses gedankliche Gebilde wird als Begriff bezeichnet. Das sprachliche Zeichen, das fachbezogene Begriffe benennt, heißt Terminus (auch: Fachwort, Fachausdruck).

Als Gegenstand wird hier alles bezeichnet, was wir wahrnehmen oder uns vorstellen können. Unter Gegenstand fallen Gegenstände im herkömmlichen Sinn (z.B.: Haus, Auto, Pass, Reisedokument) genauso wie Personen (Eltern, AsylwerberInnen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), die wahrnehmbar sind, aber auch rein gedachte „Gegenstände“ (Herkunftsstaat, Asylgrund, Rechte und Pflichten).

Der Begriff ist das Gemeinsame, das wir an einer Vielzahl von individuellen Gegenständen feststellen. Betrachten wir die individuellen Pässe einer Gruppe von Bürgern verschiedener Staaten: Diese Gegenstände haben unterschiedliche Eigenschaften (Format, Farbe, Material, Layout, Seitenzahl, Sicherheitsmerkmale usw., logischerweise sind auch die personenbezogenen Daten von Person zu Person unterschiedlich). Der Begriff [Pass] dagegen setzt sich aus Merkmalen zusammen, die bei jedem der vorliegenden Gegenstände (und auch bei allen anderen Gegenständen vom Typ [Pass]) gegeben sind, die (in diesem Fall) auch international standardisiert sind. Dazu gehören z.B. die Kenntlichmachung des Gegenstands als Pass, das Vorliegen bestimmter Typen von Angaben, die die Identifikation des Passinhabers erlauben, das Vorliegen von Angaben darüber, welche Institution den Pass ausgestellt hat und wie lange er gültig ist. Als Terminus kommen sprachliche Zeichen wie „Pass“, „Reisepass“ im Deutschen oder in anderen Sprachen „passport“, „nacnopt“ in Frage. Termini können übrigens aus mehreren Wörtern bestehen, wie bei „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ zu sehen ist.

Für das Dolmetschen und Übersetzen ist es bei der Suche nach passenden Termini in anderen Sprachen (Äquivalenten) entscheidend, dass die Termini in beiden Sprachen denselben Begriff bezeichnen, oder anders ausgedrückt, dass sich die wesentlichen Merkmale in beiden Sprachen decken. Die sprachliche Ähnlichkeit der Termini „Pass“, „passport“ und „nacnopt“ ist bestenfalls ein Indiz dafür, dass Äquivalenz besteht, sicher ist das jedoch nicht (oft locken sogenannte „falsche Freunde“, wie etwa „konkurs“ in vielen slawischen Sprachen und „Konkurs“ im Deutschen auf eine falsche Fährte) (siehe zu all diesen Aspekten Arntz et al. 2014).

Wissen: Terminologie

Terminologie ist die „Gesamtheit der Begriffe und Benennungen in einem Fachgebiet“ (vgl. Schmitz 1994). Terminologie kann also mit Fachwortschatz gleichgesetzt werden. Eine effiziente fachsprachliche Kommunikation ist ohne korrekte Verwendung von Fachwörtern nicht möglich. Das Dolmetschen im Asylsetting ist eine Art der fachsprachlichen Kommunikation, und zwar in der Kommunikationskonstellation „Experte/Laie“, für deren Gelingen von den Dolmetschenden ein besonders hoher Grad an Sachwissen, enthalten in den einzelnen Fachtermini, erforderlich ist (Hebenstreit und Soukup-Unterweger, 2011). Terminologiearbeit erfolgt fachspezifisch, in Bezug auf das jeweils gegebene Fachgebiet. Es gibt grundsätzlich zwei Herangehensweisen, um nach Terminologien in der Fremdsprache zu recherchieren:

1. Umfassende Recherche in der **Zielsprache** und anschließend Vergleich der Entsprechungen im Sprachenpaar sowie bei Bedarf Adaptierung
 - Vorteil: Umfassende Recherche in beiden Sprachen, dadurch umfassende Sammlung von Ausdrücken aus beiden Sprachkreisen
 - Nachteil: Großer Zeitaufwand
2. Recherche basierend auf der in **deutscher Sprache** erarbeiteten Terminologie
 - Vorteil: Zielgerichtete, zeitlich effiziente Recherche
 - Nachteil: Termini aus dem Umfeld, die bei einem Einsatz möglicherweise vorkommen, werden nicht erfasst

KOLLEKTIVE TERMINOLOGIEARBEIT

Deutsche Fachausdrücke im Asylverfahren sind über alle Sprachen und somit auch für alle DolmetscherInnen gleich und können daher zeitsparend und sinnvoll im Kollektiv erarbeitet werden.

Die deutschen Termini/Fachwörter aus diesen Themenbereichen können verschiedenen Quellen entnommen (z.B. Asylterminologieführer, RIS, Glossare) und von DolmetscherInnen mit unterschiedlichsten Zielsprachen gemeinsam zusammengetragen werden. Auf diese Weise können DolmetscherInnen zusammen eine umfassende Terminologiesammlung aller relevanten deutschen Fachausdrücke samt kurzer Erklärung erstellen.

INDIVIDUELLE TERMINOLOGIEARBEIT

Selbstverständlich ist es bei der Vorbereitung auf Dolmetschereinsätze nicht immer möglich, mit KollegInnen zusammenzuarbeiten. Das kann zeitliche Gründe haben, aber auch mit der Verbreitung der Zielsprache zu tun haben. Für einzelne DolmetscherInnen macht es zwar kaum Sinn, eigenständig umfassende Terminologien anzulegen. Für diesen Fall empfiehlt sich eine punktuelle Terminologiearbeit, die sich auf die zu erwartenden Bereiche konzentriert (z.B. Erarbeitung von Termini im Zusammenhang mit „posttraumatischen Belastungsstörungen“ auf Basis der bei einer Internetrecherche gewonnen Einblicke für einen Dolmetschereinsatz bei der Begutachtung eines Klienten durch einen Gerichtspsychiater). Auch ein Rückgriff auf vorhandenes Material und eine Ergänzung entsprechend dem zu erwartenden Einsatz sind effizient.

NEUPRÄGUNGEN

Für DolmetscherInnen im Asylbereich kann es bisweilen Sinn machen, für bestimmte Zwecke und/oder Kontexte einen speziellen Ausdruck zu prägen und zu verwenden (vgl. auch Niska 1998). Das gilt insbesondere für Ausdrücke aus Herkunftsländern, für die es im Deutschen keine Entsprechung gibt.

BEISPIEL: Im Falle einer Dolmetschung für einen/eine AsylwerberIn aus der Ukraine könnte es z.B. hilfreich sein, die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung (z.B. „Volkswehr“) mit einem eindeutigen Ausdruck zu benennen. Es empfiehlt sich in so einem Fall, den Ausdruck bei der ersten Verwendung für alle von der Dolmetschung abhängigen Parteien klar zu beschreiben, sodass in weiterer Folge keine Missverständnisse entstehen können.

Diese Vorgangsweise ist als Hilfestellung für Einsätze im Kontext spezieller Gesprächssituationen gedacht und nicht zur Schaffung von allgemein verwendeten Neologismen. Bei Ausdrücken, die aus bestimmten (z.B. politischen oder kriegsbedingten) Gründen und/oder durch eine größere Anzahl von AsylwerberInnen aus einer Gegend gehäuft vorkommen, können derartige Neuprägungen durchaus auch zum gängigen Terminus werden (wie z.B. der Terminus Widerstandskämpfer im tschetschenischen Kontext als mittlerweile gängige Entsprechung für den russischen Terminus „боевик – bojevik“).

Grundlegendes zur dolmetschrelevanten Recherche von Sachinformationen und Terminologie

DolmetscherInnen müssen für Dolmetscheinsätze gezielt, d.h. in Hinblick auf spezifische Dolmetscheinsätze, in erster Linie **„Informationen“ recherchieren**. Das Wissen, das sie individuell, d.h. vor ihrem persönlichen Wissenshorizont, aus diesen Daten und Informationen generieren, wenden sie dann in konkreten Handlungssituationen (Dolmetscheinsätzen) zielgerichtet an.

Wie in der eingangs abgebildeten Pyramide dargestellt, konzentriert sich eine **dolmetschrelevante Recherche** auf die Recherche von Informationen. Die eingesetzten Hilfsmittel umfassen einerseits **elektronische Datensammlungen** („online“, also im Internet, oder „offline“, also auf dem eigenen Rechner, verfügbar, z.B. elektronische Wörterbücher oder Terminologiedatenbanken, elektronische Enzyklopädien u.a.) und andererseits **Printmedien** (die sich entweder im eigenen Besitz befinden oder in Bibliotheken eingesehen bzw. entlehnt werden können).

Auch wenn **Online-Informationsquellen** mittlerweile aufgrund ihrer raschen Verfügbarkeit wohl zu den wichtigsten Ressourcen zur Recherche von Informationen zählen, dürfen **klassische Printmedien** keinesfalls außer Acht gelassen werden. Für manche Fragestellungen oder Sprachkombinationen können sich ein Gang in die Bibliothek und/oder ein Blick in klassische Printwörterbücher, Lexika oder Paralleltexte (Texte zum selben oder zu einem sehr ähnlichen Thema in einer der beiden gedolmetschten Sprachen) lohnen. In den folgenden Abschnitten werden schwerpunktmäßig Mittel zur Recherche im Internet beschrieben. Wo nötig, wird allerdings auch auf Printmedien hingewiesen.

Grundlegend für eine dolmetschrelevante Recherche ist, dass sich DolmetscherInnen vor Beginn einer gezielten Suche darüber im Klaren sind, welche Art von Informationen sie benötigen (allgemeine oder spezifische Informationen, Hintergrundinformationen oder Informationen sprachlicher Natur) und wie sie an diese Informationen gelangen können. Auf dieser Grundlage kann eine **geeignete systematische Recherchestrategie** entwickelt werden:

1. Feststellung des persönlichen Informationsbedarfs (Wissensdefizits)
2. Wahl des geeigneten Recherchemittels
3. Recherche unter Anwendung der geeigneten Suchtechniken und Suchfunktionen
4. Bewertung der Relevanz und Qualität der Suchergebnisse
5. Bei fehlendem Erfolg der Suche: Rückgriff auf andere Problemlösungsstrategien
6. Ordnung und Bereitstellung (Aufzeichnung, Speicherung) der Suchergebnisse für weitere Verwendung

Für umfassende Recherchen zu einem spezifischen Thema und für einen vereinfachten Zugang zu Printmedien kann eine Mitgliedschaft in öffentlichen Bibliotheken hilfreich sein. Auch Nicht-Studierende haben die Möglichkeit, Zugang zu Universitätsbibliotheken zu erhalten. Eine Reihe von Institutionen und Verlagen stellen außerdem digitalisierte Bücher und Zeitschriften zur Verfügung (sowohl kostenlos als auch kostenpflichtig; für einen Überblick siehe z.B. Universitätsbibliothek Heidelberg: „Digitalisierte Literatur weltweit“, <http://www.ub.uni-heidelberg.de/helios/digi/digiallg.html>).

Nicht zu vergessen sind persönliche Kontakte zu ExpertInnen in den einzelnen Bereichen (MedizinerInnen, JuristInnen, SozialarbeiterInnen, DolmetscherkollegInnen aus dem Land der Fremdsprache, Fachorganisationen etc.), die eine wertvolle Quelle zur Informations- und Wissensgewinnung bieten.

UMGANG MIT INFORMATIONSENQUELLEN

Wichtig für die Recherche von Informationen jeglicher Art (speziell im Internet, aber auch im Fall von Offline-Quellen) ist ein kritischer Umgang mit den gefundenen Informationen. Eine Bewertung der Zuverlässigkeit sowohl der Quellen als auch der gefundenen Informationen ist entscheidend. Je verlässlicher Quellen sind, desto höher ist die Qualität des darin enthaltenen Materials. Eine derartige Bewertung kann etwa anhand der folgenden Kriterien vorgenommen werden (adaptiert und ergänzt nach Harris, 2000; vgl. auch Enríquez Raído, 2011):

Check 1:

Wie relevant ist die gefundene Information für das Ziel meiner Recherche?

Check 2:

Wie aktuell ist die Informationsquelle bzw. die gefundene Information?

Check 3:

Wie vertrauenswürdig ist die Informationsquelle (Autor, Objektivität, Akzeptanz in der Community)? Wie glaubwürdig (plausibel) erscheint die enthaltene Information?

Check 4:

Wie stark deckt sich die Information mit Informationen aus anderen Quellen?

■ **Check 5:**

Wer ist für die Information verantwortlich?
Welche Ideologie wird vom Inhaber der Internetseite vertreten (Impressum!)?

■ **Check 6:**

Wie wurden die in der Quelle präsentierten Informationen gewonnen? Gibt es Belege für die angeführten Informationen? Sind die dargestellten Informationen Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung? Wurde die Art der Datenerhebung transparent kommuniziert?

■ **Check 7:**

Welche Faktoren sind bei der Wahl des geeigneten Terminus in der Zielsprache und für die Anwendung in der Dolmetschsituation zu berücksichtigen?

HILFSMITTEL FÜR EINE DOLMETSCHRELEVANTE RECHERCHE

» Internet

Das Internet bietet den einfachsten Zugang zu verschiedenen Informationsquellen. Die Nutzung des Internets erfordert jedoch gleichzeitig auch einen kritischen Zugang. Das Internet bietet eine Fülle von Ressourcen und Material für die Recherche, z.B. Wörterbücher, Glossare, Enzyklopädien, (Terminologie-)Datenbanken, Bild-, Audio- und Videoquellen, Maßeinheitenumrechner, mehrsprachige Internetseiten (Schüßler, 2012). Vorteile der Nutzung des Internets sind die große Menge und rasche Verfügbarkeit von Informationen sowie die Aktualität vieler Quellen, mit der Printmedien nicht mithalten können. Nachteile sind neben der mangelnden Strukturierung des Internets und der Komplexität der Suche vor allem die fehlende Qualitätskontrolle und die daraus resultierende Unverlässlichkeit vieler Quellen (Schüßler, 2012). Dennoch erleichtert das Internet das Auffinden von Informationen und Internetrecherchemittel sind daher aus einer Recherche nicht mehr wegzudenken.

Ein **Handbuch zur Internet-Recherche** mit Antworten auf die Frage, wie Informationen im Internet gezielt gesucht werden können, sind etwa unter folgendem Link abzurufen: <http://www.werle.com/intagent/index.htm>

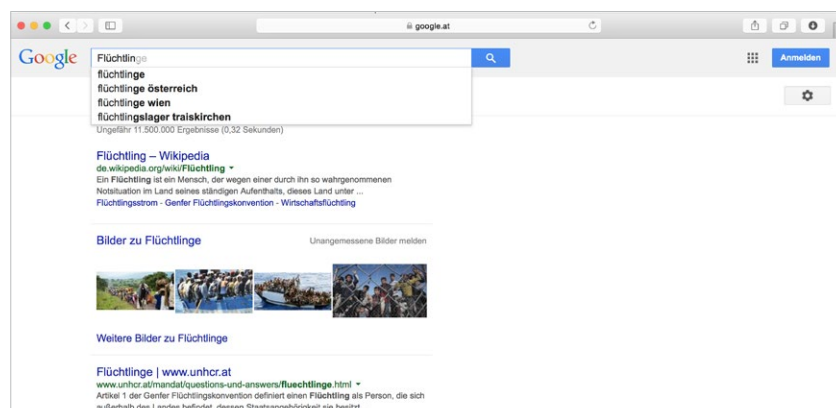
» Internet-Suchmaschinen

Viele Recherchen beginnen mit der Eingabe eines **Suchbegriffs** aus einem oder mehreren Wörtern in der jeweiligen Sprache in Internet-Suchmaschinen wie „Google“. Es kann notwendig sein, einige unterschiedliche Abfragen vorzunehmen und die verschiedenen Treffer zu durchforsten und zu vergleichen.

Neben Google, der zur Zeit **am häufigsten verwendeten Suchmaschine** (Schüßler, 2012: 56), können auch andere Suchmaschinen genutzt werden (z.B. <http://www.bing.com>; <http://www.yandex.com>; <https://duckduckgo.com>). Listen von häufig gebrauchten Suchmaschinen lassen sich im Internet finden (Suchbegriff: „Liste Suchmaschinen“; siehe auch About Web Search, <http://websearch.about.com>. Zu beachten ist, dass es bei den verschiedenen Suchmaschinen zwar Ähnlichkeiten hinsichtlich möglicher Suchoptionen und Konventionen zur Eingabe von Suchbegriffen gibt, Details zur Eingabe von Suchanfragen jedoch am besten auf der jeweiligen Hilfeseite nachgelesen werden sollten.

Neben einfachen Suchmaschinen stehen auch Metasuchmaschinen zur Verfügung, die ihrerseits Suchanfragen gleichzeitig an mehrere Suchmaschinen weiterleiten und eine aufbereitete Darstellung der gefundenen Informationen liefern (z.B. <http://www.metacrawler.de>; <https://www.ixquick.com>). Außerdem gibt es **spezialisierte Suchmaschinen** für die Suche nach bestimmten Medien, Dateiformaten etc. (z.B. Nachrichtensuchmaschinen, Bildersuchmaschinen, Videosuchmaschinen) (vgl. Schüßler, 2012).

Im Folgenden werden exemplarisch anhand der Suchmaschine Google einige Möglichkeiten einer Suche über Suchmaschinen dargestellt.



Google bietet unter anderem folgende Suchmöglichkeiten: Websites, Bücher, Zeitungsartikel, Bilder oder Diskussionsforen. Auf der Hilfeseite von Google können aktualisierte Informationen zur Bedienung der Suchmaschine abgefragt werden.

Die Häufigkeit der gefundenen Übereinstimmungen der über eine Suchmaschine gefundenen Texte kann Auskunft darüber geben, in welchen Kontexten die jeweilige Information oder Redewendung verwendet wird und wie häufig sie im jeweiligen Sprachgebrauch vorkommt. Zu beachten ist jedoch, dass die Reihung von Ergebnissen eigenen Regeln folgt, die entsprechend programmiert wurden (z.B. nach der Häufigkeit der Schlüsselbegriffe, der Verlinkungen und Aufrufe sowie nach Bezahlung).

Beispielklick

Google Österreich: <https://www.google.at>
 Google weltweit: <https://www.google.com>
 Google Maps: <https://maps.google.com>
 Google Bilder: <http://www.google.com/imghp>
 Google Hilfeseite: <http://www.google.com/help>

» Wörterbücher und Online-Wörterbücher

Für eine Recherche stehen verschiedene Arten von Wörterbüchern (als Print- oder Online-Ausgaben) zur Verfügung (Kautz, 2002):

- **Einsprachige Wörterbücher (Definitionswörterbücher):** zur Bedeutungsermittlung von ausgangs- oder zielsprachlichen Wörtern/Phrasen. Bedeutungen werden auf einer abstrakten Ebene definiert, was es BenutzerInnen erlaubt, sich unter Umständen leichter von der ausgangssprachlichen Formulierung zu lösen und Alternativvarianten zu finden. Allerdings sind für die Verwendung von einsprachigen Definitionswörterbüchern meist eine hohe Sprachkompetenz und ein grammatikalisches Grundwissen erforderlich.
- **Zwei- oder mehrsprachige Wörterbücher:** zur Ermittlung von zielsprachlichen Entsprechungen. Zwei- oder mehrsprachige Wörterbücher geben allerdings nur mögliche, statistisch am häufigsten verwendete Entsprechungen an und liefern wenige Informationen zur konkreten Verwendung von spezifischen Wörtern/Phrasen in einer spezifischen Situation.

- **Allgemeinsprachliche Wörterbücher:** (ein- oder zwei-(mehr-)sprachig): liefern Informationen zum allgemeinen Sprachgebrauch.
- **Fachwörterbücher:** (ein- oder zwei-(mehr-)sprachig): liefern Informationen zum spezifischen Sprachgebrauch in bestimmten Fachgebieten.
- **Bildwörterbücher:** (ein- oder zwei-(mehr-)sprachig): liefern Illustrationen und die dazugehörige Terminologie (allgemeinsprachlich oder fachsprachlich). Bilder können für die Klärung bestimmter Benennungen hilfreich sein. Der Vergleich von Bildern in der Ausgangs- und der Zielsprache ermöglicht auch, (kulturspezifische) Unterschiede in der Benennung bestimmter Begriffe zu identifizieren (Schüßler, 2012).

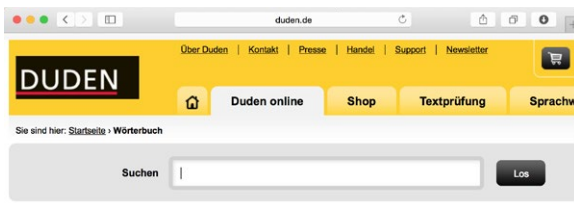
Grundsätzlich können für die Recherche von asylrelevanten Informationen alle diese Arten von Wörterbüchern hilfreich sein. Allerdings stehen für viele Sprachen und Sprachkombinationen keine, nur wenige und nicht sehr umfangreiche oder nicht alle dieser Wörterbücher zur Verfügung. Manchmal sind die verfügbaren Wörterbücher auch bereits älter, was ein Nachteil sein kann, wenn aktuelle Termini gesucht werden, aber auch ein Vorteil sein kann, wenn Wörter gesucht werden, die nicht häufig verwendet werden oder in Vergessenheit geraten sind.

Für die Auswahl von Wörterbüchern können folgende Kriterien herangezogen werden (Kautz, 2002):

- Umfang des Wörterbuchs
- Qualität und Präsentation des Inhalts
- Alter des Wörterbuchs
- Zielgruppe des Wörterbuchs
- VerfasserIn des Wörterbuchs

Sehr häufig werden für die Recherche **Online-Wörterbücher** verwendet. Ein Vorteil ist, dass diese sehr „interaktiv“ sein können, d.h., dass Einträge bei Bedarf von NutzerInnen ergänzt und/oder neu verfasst werden können. Da diese Einträge nicht ausschließlich von Fachleuten oder Lexikografen erstellt werden, gibt es keine Garantie für die Qualität und Richtigkeit der Einträge (Schüßler, 2012: 30). Ein Vorteil von Online-Wörterbüchern ist ihre „Multimedialität“, d.h. dass Einträge auch andere Dateiformate (Bild-, Audio- und Videodateien) enthalten können. Online-Wörterbücher bieten außerdem oft „Hyperlinks“ zu anderen Dateien, Texten oder Webseiten. Die Darstellung und Abfrage der gewünschten Information wird unterschiedlich gehandhabt: Es gibt die Möglichkeit einer Suche über einfache Wort- oder Hyperlinklisten, die Abfrage über Suchformulare oder die Recherche über komplexe Suchmasken, inklusive Zugang zu lexikalischen Informationen und Zusatzfunktionen und -informationen (Schüßler, 2012).

Viele Online-Wörterbücher werden kostenlos angeboten. Nicht immer sind diese für eine fachspezifische Recherche brauchbar. Es empfiehlt sich generell, die Ergebnisse mit weiteren Quellen zu vergleichen und zu verifizieren. Als qualitativ hochwertig und verlässlich erweisen sich meist Wörterbücher, die von renommierten Wörterbuchverlagen (z.B. DUDEN, Pons, Langenscheidt, Merriam-Webster) oder seriösen Institutionen, Universitäten oder Forschungseinrichtungen bereitgestellt werden.



Beispielklick: Wörterbücher

DUDEN: <http://www.duden.de/woerterbuch>

PONS: <http://de.pons.com>

Wahrig Fremdwörterbuch: <http://www.wissen.de/lexikonsuche/loanwordlexicon/all>

Wahrig Synonymwörterbuch: http://www.wissen.de/lexikonsuche/synonym_dictionary/all

Wahrig Großes Wörterbuch der deutschen Sprache: <http://www.wissen.de/lexikonsuche/lexicon/all>

TheFreeDictionary: <http://www.thefreedictionary.com>

Beolingus (TU Chemnitz): <http://dict.tu-chemnitz.de>

Canoo.net Deutsche Wörterbücher und Grammatik: <http://www.canoo.net>

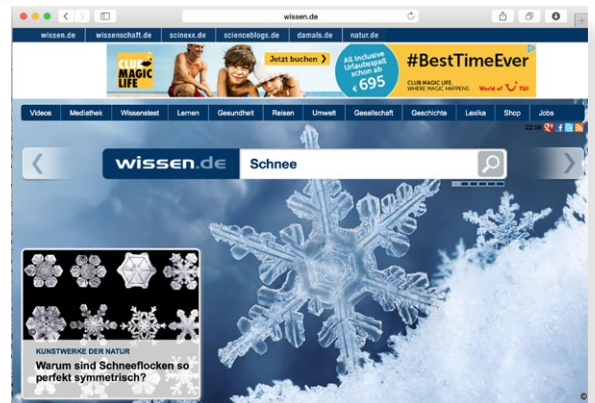
Deutsches Open-Source-Synonymwörterbuch: <https://www.openthesaurus.de>

Logos Dictionary: <http://www.logosdictionary.org>

» Enzyklopädien und Lexika

Eine weitere wichtige Recherchequelle für DolmetscherInnen sind Enzyklopädien und Lexika. Wie bei Wörterbüchern gibt es Enzyklopädien auch als Online- oder als Print-Ausgaben. Bei Enzyklopädien lassen sich wiederum **allgemeine** und **fachspezifische Enzyklopädien** unterscheiden. In Hinsicht auf die Qualität der Einträge gelten die gleichen Kriterien wie für Wörterbücher.

Wie Online-Wörterbücher sind Online-Enzyklopädien ebenfalls durch ein hohes Maß an Multimedialität, Interaktivität und Hypertextualität gekennzeichnet. Viele Online-Enzyklopädien renommierter Lexikonverlage sind (in ihrer Vollversion) kostenpflichtig. Dafür bieten sie auch ein hohes Maß an Qualität. Beispiele für kostenpflichtige Online-Enzyklopädien sind:



Beispielklick: Enzyklopädien

Encyclopedia Britannica Online: <http://www.britannica.com>

Neben kostenpflichtigen finden sich im Internet auch kostenlose umfassende Online-Enzyklopädien:

Wikipedia Online-Enzyklopädie (Deutsch): <http://de.wikipedia.org>

Gabler Wirtschaftslexikon von Springer: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de>

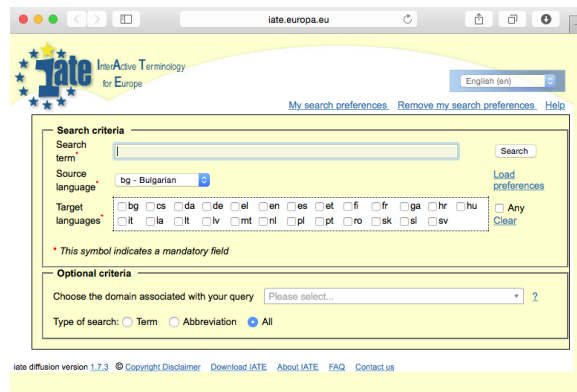
Encyclopedia.com: <http://www.encyclopedia.com> (inkludiert u.a. The Columbia Encyclopedia, Oxford's World Encyclopedia, and the Encyclopedia of World Biography)

Bertelsmann Online: <http://www.wissen.de>

Daneben bieten Wikipedia-Portale die Möglichkeit, größere Themenkomplexe systematisch zu durchsuchen. Eine eigene Seite präsentiert alle Themen, zu denen es Portale gibt: https://de.wikipedia.org/wiki/Portal:Wikipedia_nach_Themen

Seit ihrer Gründung 2001 hat Wikipedia sich zu einer der größten und meistgenutzten Enzyklopädien im Internet entwickelt (Schüßler, 2012). Wikipedia ist eine frei zugängliche **Open-Source-Enzyklopädie**, die es Nutzern ermöglicht selbst Beiträge zu verfassen und redigieren. Kritisiert wird an Wikipedia, dass Einträge nicht (nur) von ExpertInnen verfasst werden, was Fehlinformationen, tendenzielle Berichte und bewusstes Aussparen von Informationen begünstigt. Aufgrund dieser Qualitätsmängel ist daher ein kritischer Umgang mit Wikipedia-Inhalten wichtig. Informationen sollten auf jeden Fall kritisch überprüft und anhand weiterer Quellen verifiziert werden. Einen Hinweis auf die Qualität des jeweiligen Eintrags erlaubt ein Blick auf die Versionen (Klick auf die Registerkarte „Versionsgeschichte“), wo ein Versionsvergleich möglich ist und auch die Autoren der einzelnen Versionen genannt werden, mit Informationen zu ihrem fachlichen Hintergrund.

Neben umfangreichen Enzyklopädien bietet das Internet auch Zugriff auf eine Fülle von mehr oder weniger komplexen **Glossaren** und **Terminologiedatenbanken**.



» Parallel- und Hintergrundtexte

Für die Recherche von Terminologie und Sachinformationen erweisen sich nicht nur Nachschlagewerke, sondern auch sogenannte „**Hilfstexte**“ (Schüßler, 2012) als hilfreich. Darunter wird jegliche Art von Texten verstanden, aus denen DolmetscherInnen die im Zusammenhang mit einer dolmetscherelevanten Recherche gewünschten Informationen (Terminologie, Sachinformation) gewinnen können. In der Fachliteratur werden derartige Texte in **Paralleltexte** und **Hintergrundtexte** unterteilt (Nord, 2002).

Paralleltexte sind Texte, die das gleiche Thema verfolgen und der gleichen Textsorte angehören wie der zu übersetzende Ausgangstext. Paralleltexte liefern vor allem Informationen zu Lexik (Wortschatz), Sprachverwendung, Kollokationen (das gemeinsame Auftreten bestimmter Wörter) und Textsortenkonventionen (spezifische Gestaltungsmuster bestimmter Gruppen von Texten, z.B. von Asylbescheiden, Mietverträgen, Gerichtsurteilen etc.).

Hintergrundtexte dienen zur Erschließung von Sachinformationen. Sie gehören nicht unbedingt der gleichen Textsorte an, liefern jedoch relevante Informationen zum recherchierten Sachgebiet.

Als Parallel- und Hintergrundtexte können populärwissenschaftliche Texte oder Fachpublikationen dienen. Auch Fachzeitschriften sind eine gute Quelle für das Auffinden von Parallel- und Hintergrundtexten. Allerdings sind diese oft kostenpflichtig. Günstige Zugriffsmöglichkeiten bieten manchmal Universitätsbibliotheken oder Datenbanken für den Nachweis von Zeitschriften (z.B. die Zeitschriftendatenbank (ZDB), eine der größten Datenbanken für den Nachweis von Zeitschriften (<http://www.zeitschriftendatenbank.de>).

Beispielklick: Terminologiedatenbanken

IATE-Glossar (InterActive Terminology for Europe):
<http://iate.europa.eu>

EUROTERMBANK: <http://www.eurotermbank.com> (in der auch Nicht-EU-Sprachen vertreten sind, wie z.B. Albanisch und Russisch)

Terminology as a Service: <http://www.taas-project.eu>

Terminologiedatenbank für das österreichische Asylwesen:
<http://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/forschen/forschungsprojekte/asylterm>
[Benutzername: guest, Kennwort: guest, Name der Termbank: Asyltermbank_60]

Terminologie-Datenbank des Instituts für Translationswissenschaft der Universität Innsbruck:
http://webapp.uibk.ac.at/terminologie/trm_start.html

UNTERM (The United Nations Terminology Database):
<http://unterportal.un.org/portal/welcome>

Termite 6L Terminology of Telecommunications:
<http://www.itu.int/online/termite/index.html>

Einschlägige rechtliche Bestimmungen und die zugehörige Terminologie sowie die entsprechenden Textsortenkonventionen können der **Rechtsdatenbank** der EU entnommen werden, sowohl betreffend Rechtsvorschriften der EU als auch betreffend nationaler Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten (<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>).

» Textkorpora

Ein Korpus ist eine Sammlung von Texten (schriftlich, mündlich). Korpora können ein-, zwei- oder mehrsprachig sein. Solche Textsammlungen können verwendet werden, um rasch nach bestimmten Wörtern oder Phrasen zu suchen oder bestimmte grammatikalische Strukturen oder spezifische Merkmale von Texten herauszufiltern (Schüßler, 2012).

Oft wird das Netz einfach nur genutzt, um selbständig Texte im Netz nach bestimmten Kriterien (Fachgebiet, Textsorte etc.) zu durchsuchen und diese Texte auch herunterzuladen und weiter aufzubereiten. Des Weiteren bietet das Internet auch diverse frei zugängliche Korpora, die allerdings oft allgemeinsprachliche Texte umfassen und für eine spezifische dolmetschrelevante Recherche manchmal nur bedingt brauchbar sind (Schüßler, 2012).

Manche Online-Wörterbücher basieren ebenfalls auf Textkorpora (sogenannte korpusbasierte Wörterbücher) und werden manchmal für die Terminologierecherche oder -überprüfung herangezogen. Dabei werden die gesuchten Wörter (und die fremdsprachigen Entsprechungen) in Beispielsätze eingebettet dargestellt (z.B. Linguee: <http://www.linguee.de>; Wortschatz: <http://wortschatz.uni-leipzig.de>).

In Hinsicht auf die Qualität der im Korpus erfassten Texte sind diese Wörterbücher allerdings kritisch zu betrachten.

» ExpertInnenmeinung, Communities, Foren

Bei Recherchen kann es auch sinnvoll sein, auf die Meinung von ExpertInnen zurückzugreifen. Web-Foren bieten etwa eine Möglichkeit zum Austausch unter KollegInnen oder für Anfragen bei ExpertInnen diverser Fachrichtungen, wie z.B. ÄrztInnen zu einem medizinischen Begriff oder JuristInnen zu einem rechtlichen Thema. Es handelt sich dabei um **Diskussionsforen**, die in Websites integriert sind. Websites, die spezifische Angebote für TranslatorInnen bereitstellen (z.B. ProZ.com, TranslatorsCafe.com), bieten oft auch Web-Foren zum Austausch an (Schüßler, 2012).

Newsgroups und **Mailinglisten** können ebenfalls zum Austausch und als Diskussionsforum genutzt werden. Beiträge in Newsgroups können über spezielle Programme abgerufen/verfasst werden. Über Websites wie etwa Google Groups oder Yahoo Groups kann ebenfalls direkt über den Browser auf Newsgroups-Diskussionen zugegriffen werden.

Mailinglisten sind E-Mail-Verteilerlisten, die von bestimmten Einrichtungen (z.B. Übersetzer- und Dolmetscherverbänden) eingerichtet werden (Schüßler, 2012). Bei Mailinglisten muss man sich meist anmelden, um Beiträge lesen und verfassen zu können.

Beispielklick: Webforen und Mailinglisten

Terminologieforum: <http://www.terminologieforum.de>

ProZ.com: <http://www.proz.com>

TranslatorsCafe.com: <http://www.translatorscafe.com>

The Translator's Home Companion:
<http://lai.com/thc/companion.html>

Beispielklick: Korpora

Deutscher Referenzkorpus: <http://www.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora>

Zeitungskorpus auf DWS (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache): <http://www.dwds.de>

British National Corpus: <http://www.natcorp.ox.ac.uk>

Leeds Collection of Internet Corpora: <http://corpus.leeds.ac.uk/internet.html>

Национальный корпус русского языка (Russian National Corpus): <http://ruscorpora.ru>

Elexiko (OWID): <http://www.owid.de/wb/elexiko/start.html>

Wortschatz-Portal: <http://wortschatz.uni-leipzig.de>

Linguee: <http://www.linguee.de>

Suchtechniken/Suchstrategien

VERWENDUNG DES RICHTIGEN SUCHBEGRIFFS

Der Erfolg einer Suchanfrage hängt stark mit der verwendeten **Suchtechnik („Suchsyntax“)** zusammen. Für eine Suche können oft spezielle Suchoperatoren oder erweiterte Suchfunktionen verwendet werden, die es erlauben, auf bestimmten Seiten, in bestimmten Sprachen oder Dateiformaten zu suchen. Über derartige Funktionen können genaue **Ein- und Ausschlusskriterien** für eine Suche definiert werden (Schüßler, 2012). Suchanfragen sind daher möglichst genau und spezifisch zu formulieren. Wie bereits erwähnt variieren die verschiedenen möglichen Funktionen je nach Suchmittel. Es ist daher sinnvoll, die Hilfefseiten der verschiedenen Dienste zu konsultieren.

Fragen sollten zum Beispiel nicht vollständig in Suchmaschinen eingegeben werden, sondern es sollten nur Schlagwörter verwendet werden (z.B. „Folter Irak Gefängnis“ anstelle von „Gibt es Folter in Iraks Gefängnissen?“). Generell können Suchanfragen mit allgemeineren Termini beginnen und dann sukzessive mit genaueren Anfragen eingegrenzt werden.

Im Folgenden werden überblicksartig einige häufig gebräuchliche Suchtechniken vorgestellt (vgl. Schüßler, 2012). Für eine gezielte Recherche ist die Kombination verschiedener dieser Suchtechniken möglich und sinnvoll. Nicht alle Suchmaschinen erlauben sämtliche unten genannten Suchmöglichkeiten.

PHRASENSUCHE

Bei der Phrasensuche ist es möglich, nicht nur einzelne Wörter als Suchbegriff einzugeben, sondern nach Kombinationen aus Wörtern, Satzteilen und Redewendungen zu suchen. Suchphrasen können in Anführungszeichen gesetzt werden: Gesucht wird in diesem Fall der exakte Wortlaut der eingegebenen Suchphrase in der eingegebenen Reihenfolge (z.B. „Asyl beantragen“, „Antrag auf subsidiären Schutz“). Dies ist besonders sinnvoll bei der Suche nach mehrteiligen Ausdrücken, bestimmten (vermuteten) Formulierungen, Redewendungen etc.

VERKNÜPFUNGS- UND AUSSCHLUSS-ELEMENTE („BOOLESCHE OPERATOREN“)

Durch Verknüpfungs- bzw. Ausschlussoperatoren können mehrere Suchwörter kombiniert werden bzw. von einer Suche ausgenommen werden. Durch die Eingabe von UND oder AND oder „+“ werden nur Texte aufgerufen, in denen alle eingegebenen Wörter vorkommen (z.B. Asyl UND Österreich UND Gesetzgebung). Viele Suchmaschinen verknüpfen mehrere eingegebene Suchwörter zwar automatisch, schließen jedoch bestimmte Wörter aufgrund ihrer Häufigkeit aus (Artikel, einzelne Buchstaben, Zahlen). Durch die Verwendung eines UND-Operators können diese in die Suche inkludiert werden (z.B. Weltkrieg +2) (Schüßler, 2012). Andere verwendbare Operatoren sind: ODER (OR), UND NICHT (NOT) (-).

Manche Suchmaschinen bieten auch die Verwendung komplexer „Nachbarschaftsoperatoren“ an (Schüßler, 2012). Der Operator NEAR oder NAHE oder n in Kombination mit einer Zahl kann angeben, wie viele Wörter zwischen den zwei Suchbegriffen liegen dürfen. Bei „asylum NEAR2 applicant“ (auch NEAR.2 oder NEAR/2) dürfen nicht mehr als zwei Wörter zwischen „asylum“ und „applicant“ liegen.

TRUNKIERUNG ÜBER WILDCARDS (JOKER)

Wildcards, auch Joker genannt, wie z.B. „*“ oder „?“ dienen als Platzhalter: Wörter werden trunkiert, d.h. es werden einzelne Zeichen zu Wortbeginn, am Wortende oder in der Wortmitte ausgelassen und durch die genannten Wildcards ersetzt (Schüßler, 2012: 50). Bei der Eingabe von „Geogra*ie“ werden so beispielsweise unterschiedliche Schreibweisen berücksichtigt („Geographie“, „Geografie“). Bei der Eingabe von „Asyl?“ werden alle Komposita gesucht, die mit „Asyl“ beginnen (z.B. Asylantrag, Asylwerber, Asylgesetzgebung etc.). Auch eine Phrasensuche kann mit der Eingabe von Wildcards kombiniert werden. Dadurch kann nach einzelnen Wörtern (z.B. Kollokationen) gesucht werden (z.B. „einen Asylantrag?“).

EINSCHRÄNKUNG DER SUCHE

Eine Suche kann auf bestimmte Websites, Domains, Sprachen, Dateiformate, Textteile (z.B. Definitionen) etc. beschränkt werden (Schüßler, 2012: 51). Einige mögliche Suchbefehle sind:

- **Beschränkung auf bestimmte Länderdomain:**
[site:at]: nur Seiten mit der Länderdomain Österreich
[site:eu] oder [site:europa.eu]: nur Seiten von EU-Institutionen
- **Beschränkung auf URL:**
[inurl:xy]: Beschränkung der Suche auf die URL
- **Beschränkung auf sichtbaren Text:**
[intext:xy]: Beschränkung der Suche auf sichtbaren Webseitentext
- **Beschränkung auf Webseitentitel:**
[initle:xy]: Beschränkung der Suche auf den Titel einer bestimmten Webseite
- **Beschränkung auf bestimmten Dateityp:**
[filetype:pdf]: nur PDF-Dateien
- **Beschränkung auf Definitionen:**
[define:asyl]: nur Seiten, auf denen entsprechende Definitionen zu finden sind

RECHERCHE VON SYNONYMEN UND ANTONYMEN

Als Suchbegriffe können das jeweilige Wort in Kombination mit Synonym bzw. das fremdsprachige Wort für Synonym bzw. Antonym in die Suchmaschine eingegeben werden. Auch die Kombination mit „Thesaurus“ kann gute Ergebnisse liefern. So können Rechercheergebnisse aus Wörterbüchern und anderen Quellen verfeinert und diversifiziert werden.

ARCHIVIERUNG VON SUCHERGEBNISSEN

Es ist sinnvoll, Suchergebnisse für eine weitere Verwendung und Ergänzung zu archivieren, besonders wenn öfter Dolmetscheinsätze in einem bestimmten Bereich zu erwarten sind.

Dokumente und Texte können auf einfache Weise in eigenen Ordnern als Textdateien gespeichert werden. Spezielle **Archivierungsprogramme** erlauben es, ganze Websites (inkl. Unterseiten) zu speichern (z.B. WebRecherche, Evernote). Es empfiehlt sich auch, häufig benutzte Seiten in **Linksammlungen** zu sammeln und die **Lesezeichen-Funktion** von Browsern („Favoriten“) zu verwenden (Schüller, 2012: 60).

Listen mit Terminologie („Vokabellisten“) können über einfache **Tabellenverwaltungsprogramme** (z.B. Word, Excel, Numbers, Google Docs) verwaltet, sortiert, annotiert und nach bestimmten Kriterien gefiltert werden.

Systeme zur Erstellung von Terminologiedatenbanken (z.B. MultiTerm, TermStar) ermöglichen eine umfassende Archivierung der recherchierten Informationen. Solche Systeme sinnvoll benutzen zu können setzt allerdings die Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Terminologearbeit und Kenntnisse im Umgang mit dem jeweiligen Terminologieverwaltungssystem voraus.

Beispielklick



Thesaurus (Deutsch): <https://www.openthesaurus.de>

Thesaurus (Englisch): <http://thesaurus.com>

Woxicon: Synonyme, Fremdwörter und Antonyme:
<http://synonyme.woxikon.de>

The International Thesaurus of Refugee Terminology:
<http://www.refugeethesaurus.org>

International Thesaurus of Refugee Terminology:
<https://www.huridocs.org/2010/11/international-thesaurus-of-refugee-terminology>

Spezifische Informationen zur Recherche für Dolmetscheinsätze im Fachbereich Asyl

ASYLSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

DolmetscherInnen im Asylverfahren sollten mit dem Ablauf des Asylverfahrens in Österreich und den dabei verwendeten Termini vertraut sein (siehe Lernmodul 1). Zur Recherche entsprechender mehrsprachiger Informationen zum Asylverfahren können etwa Informationsmate-

rialien von verschiedensten Institutionen genutzt werden. Gute Recherchemöglichkeiten für asylverfahrensspezifische Informationen sowie rechtliche Terminologie und Inhalten im Asylverfahren und Entscheidungen bietet auch das Online-Rechtsinformationssystem RIS. Hier sind Recherchen in der Regel ausschließlich auf Deutsch möglich.

Beispielklick: Informationen Asyl

Erstinformationsblätter für AsylwerberInnen des BFA (auch aufliegend beim BFA): https://www.bfa.gv.at/401/files/10_Erstinformation/Erstinformation_ueber_das_Asylverfahren_deutsch_BF_20210112.pdf

Glossar BFA: <http://www.bfa.gv.at/glossar/start.aspx>

Glossar BVwG: https://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/glossar_a.html

Asylterminologieführer Russisch/Deutsch (weitere Sprachen sind in Planung; Anpassung an neue Rechtslage in Arbeit) und Asyltermbank (teilweise nicht mehr aktuell): <http://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/asylterm>

Videowegweiser der Plattform Rechtsberatung Innsbruck (Deutsch, Englisch, Dari, Paschtu, Russisch, Arabisch, Somali, Französisch; Anpassung an neue Rechtslage in Arbeit): <http://www.plattform-rechtsberatung.at/index.php/de>

Informationsbroschüre „Dein Asylverfahren in Österreich – Informationen für Kinder und Jugendliche“ (UNHCR Österreich; in Deutsch/Englisch, Deutsch/Paschtu, Deutsch/Farsi, Deutsch/Arabisch): <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/beratung-fuer-fluechtlinge.html>

Beispielklick: Gesetze und Erkenntnisse

Bundesrecht: <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht>

Landesrecht: <https://www.ris.bka.gv.at/Land>

Zweitinstanzliche Entscheidungen von 2008-2013: <https://www.ris.bka.gv.at/AsylGH>

Zweitinstanzliche Entscheidungen ab 2014: <https://www.ris.bka.gv.at/Bvwg>

Es ist in allen Fällen hilfreich, Recherchen von Informationsmaterial aus dem Rechtssystem (Zivil- und Strafrecht) von Herkunftsländern mit der relevanten Sprache durchzuführen. Teilweise findet sich auch interessantes Informationsmaterial, welches in den jeweiligen Asylsprachen von Behörden oder Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) in anderen europäischen Ländern publiziert wurde. Ein vorsichtiger und reflektierter Umgang mit den Rechercheergebnissen ist auch hier erforderlich. Es muss vor allem auch beachtet werden, ob die Information auf den österreichischen Kontext bzw. die Rechtslage umgelegt werden kann. Wichtiger erscheint noch, ob das gewählte Wort/die Bezeichnung für den/die AsylwerberIn verständlich ist.

HERKUNFTSLÄNDERINFORMATIONEN

Bei Interviews im Rahmen des Asylverfahrens werden von AsylwerberInnen Themen angesprochen, welche mit verschiedenen Gegebenheiten und Situationen im Herkunftsland verbunden sind. Erfahrungsgemäß können dabei bestimmte Sachverhalte angesprochen werden, die Kenntnisse voraussetzen, welche über durchschnittliches Allgemeinwissen hinausgehen und selbst versierte DolmetscherInnen oder Sprachkundige vor Probleme stellen können. Daher ist es sinnvoll, dass sich DolmetscherInnen im Vorfeld von Einsätzen mit solchen möglicherweise vorkommenden Themen und dem einschlägigen Wortschatz vertraut machen, zumal solche Fragen in vielen Fällen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens der AsylwerberInnen und die Entscheidungsfindung von wesentlicher Bedeutung sein können. Folgende Themenbereiche können im Rahmen des Asylverfahrens relevant sein (vgl. UNHCR, 2009):

Themengruppe 1: Gegebenheiten im Herkunftsland

- Bezeichnungen von politischen und religiösen Institutionen und Gruppen des Herkunftslandes
- Kulturspezifische Termini für Traditionen, Sitten und Gebräuche des Herkunftslandes
- Begriffe aus dem Rechtssystem des Herkunftslandes
- Bezeichnungen von Ämtern und Behörden des Herkunftslandes
- Bezeichnungen des Berufsstandes (Berufsbezeichnungen)
- Bezeichnungen von Dienstgraden bei Ämtern und beim Militär
- Termini aus dem militärischen Bereich, insbesondere: militärische und paramilitärische Strukturen, Gruppierungen und Spezialeinheiten; Bezeichnungen für Waffen und Waffenarten

BEISPIEL: Ein Asylwerber aus Afghanistan gibt an, in der afghanischen Armee als Oberstleutnant gedient zu haben. Die Dolmetscherin dolmetscht aufgrund ihres vagen Verständnisses für die deutschen Bezeichnungen der Dienstgrade, er sei Soldat in der afghanischen Armee gewesen. Welche Probleme könnten sich durch diese Dolmetschung in weiterer Folge ergeben?

Themengruppe 2: Allgemeinsprachliche Bezeichnungen und medizinische Termini (oft wichtig: tabuisierte Ausdrücke, Euphemismen, Metaphern, Schimpfwörter)

- Teile und Organe des menschlichen Körpers
- Krankheiten, Verletzungen und psychische Leiden
- Medizinische und andere Behandlungsarten
- Symptome und Leiden

BEISPIEL: Eine tschetschenische Asylwerberin gibt an, dass ihr Zustand sehr schlecht sei und sie nicht schlafen könne, da die vom Psychiater verschriebenen Medikamente nicht gut geholfen hätten. Sie wolle die Medikamente nämlich nicht immer einnehmen, um nicht davon abhängig zu werden. Das Kopfwiehe hätte sich jedoch für eine gewisse Zeit vermindert, nachdem ihr Kopf von einem Heilpraktiker durch Schröpfen behandelt worden wäre, da dadurch das schlechte Blut aus dem Kopf herausgezogen worden wäre.

Themengruppe 3: Orts- und Zeitangaben

- Bezeichnungen für die Angabe des Zeitpunktes und des Ortes eines Ereignisses
- Bezeichnungen von Orten, Entfernungen, Distanzen
- Geografische Angaben (Länder, Regionen, Gegenden, Landstriche, Städte, Berge, Flüsse etc.)
- Bezeichnungen für Kulturgüter eines Landes im weitesten Sinne (Bauwerke etc.)
- Bezeichnungen für gesellschaftliche, politische und religiöse Geschehnisse und Ereignisse

BEISPIEL: Vom Berufungsarbeiter, einem kurdischen Bauern, wird der Zeitpunkt eines bestimmten Ereignisses mit der Angabe „zu Beginn der Weizenernte“ bezeichnet (vgl. Handbuch Dolmetschen, 2006).

Zur Recherche von Herkunftsländerinformationen sind zusätzlich zu den bereits erwähnten Recherchemöglichkeiten folgende spezifische Informationsquellen zu erwähnen.

» Online-Datenbanken

o European Country of Origin Information Network

Das „European Country of Origin Information Network - ecoi.net“ ist eine frei zugängliche Online-Datenbank für Herkunftsländerinformationen. Das Herkunftsländerinformationssystem des Österreichischen Roten Kreuzes ist zweisprachig (deutsch, englisch) und sammelt, strukturiert und verarbeitet öffentlich zugängliche Länderinformationen unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Bedürfnisse von AsylantInnen, FlüchtlingsberaterInnen und Behörden, die über Asylanträge und Anträge auf andere Formen internationalen Schutzes entscheiden. Die Plattform berücksichtigt regelmäßig Informationen zu über 160 Ländern von den Vereinten Nationen, internationalen NGOs, Medien sowie Regierungsbehörden. ecoi.net wird von ACCORD gemeinsam mit dem Informationsverbund Asyl und Migration, Deutschland, betreut. ACCORD, Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, ist eine Abteilung des Österreichischen Roten Kreuzes mit Sitz in Wien, die für alle an österreichischen Asylverfahren beteiligten Parteien neutral und unparteiisch Informationen zur Situation in Flüchtlingsherkunftsländern recherchiert.

Teile eines ECOI-Trainingshandbuchs (2013) werden im Dezember 2014 als Beilage zum Asylmagazin (Deutschland) auf Deutsch erscheinen. Die Publikation der deutschsprachigen Langfassung ist für 2015 geplant.

o Staatendokumentation

Die Staatendokumentation, eine Abteilung des österreichischen BFA, sammelt und analysiert Herkunftsländerinformation für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr in einem bestimmten Staat sowie der Glaubwürdigkeit von Angaben von AsylwerberInnen. Berichte und andere Produkte der Staatendokumentation werden in Kooperation mit www.ecoi.net auf www.staatendokumentation.at veröffentlicht. Der Zugang zur Staatendokumentation kann beantragt werden und ist für alle, die nicht Teil einer Behörde oder eines Gerichtes sind, kostenpflichtig.

o Refworld

„Refworld“ des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) ist eine weitere Online-Datenbank für Länderinformationen. Im Vergleich zu anderen Datenbanken werden auch Rechtsdokumente und Positionspapiere gesammelt. Es können auch verschiedene Schwerpunktthemen aufgerufen werden, etwa zu Staatenlosigkeit, „Resettlement“, Kindern. Die bereitgestellten Dokumente sind zum größten Teil in englischer und russischer Sprache.

Beispielklick Online-Datenbanken Herkunftsländerinformationen

ecoi.net: <http://www.ecoi.net>

ACCORD: <http://accord.rotekreuz.at>

Staatendokumentation: <http://www.staatendokumentation.at>

Refworld: <http://www.refworld.org>

» Medien

Auch Medienberichte (Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet) stellen eine wichtige Informationsquelle zu Ereignissen in den Herkunftsländern von AsylwerberInnen dar. Wie bei allen Recherchen zu Ereignissen und Gegebenheiten im Herkunftsland von AsylwerberInnen muss berücksichtigt werden, dass verschiedene Informationsmedien (insbesondere in von Krieg betroffenen Ländern und Gebieten) verschiedene gesellschaftliche und politische Richtungen und Meinungen reflektieren. Vor allem Internetblogs und -foren zu den verschiedenen Thematiken müssen entsprechend betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders wichtig, zu ein und demselben Ereignis verschiedene Informationsquellen zu berücksichtigen und Blickwinkel und Meinungen zu reflektieren (z.B. Russische Zeitungen wie Russia Today vs. europäische/US-Medien; Al Jazeera vs. andere arabisch-sprachige Medien).





Literatur

- » Arnold, P. (2009): **Information und Wissen**, www.informatik.uni-leipzig.de/~graebe/Texte/Arnold-09.pdf (Zugriff: Juni 2021).
- » Arntz, R. et al. (2014, 7. Auflage): **Einführung in die Terminologearbeit**. Hildesheim: OLMS.
- » Austermühl, F. (2001): **Electronic Tools for Translators**. Manchester: St. Jerome.
- » Budin, G. (2002): **Wissensmanagement in der Translation**, in: Best, J. und Kalina, S. (Hrsg.) *Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen/Basel: Francke, 74-84.
- » Enriquez Raido, V. (2011): **Developing Web Searching Skills in Translator Training**, in: *Revista Electrónica de Didáctica de la Traducción y la Interpretación*, 6, 57-77.
- » Enriquez Raido, V. (2014): **Translation and Web Searching**. New York, NY: Routledge.
- » Frost, J. (2014): **Wissensmanagement**, in: *Gabler Wirtschaftslexikon*, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/wissensmanagement-47468> (Zugriff: Juni 2021).
- » **Handbuch Dolmetschen** (2006), hrsg. v. Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (BM.I), UN-Flüchtlingshochkommissariat Österreich, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz (ITAT). Horn: Eigenverlag.
- » Harris, R. (2000): **A Guidebook to the Web**. Guildford, CT: Dushkin/McGraw-Hill.
- » Hebenstreit, G. und Soukup-Unterweger, I. (2011): **Terminologiemanagement als Wissensmodellierung für das Community Interpreting**, in: Kainz, C., Prunc, E. und Schögler, R. (Hrsg.) *Modelling the Field of Community Interpreting*. Wien/Berlin: LIT Verlag, 298-325.
- » Holz-Mänttari, J. (1984): **Translatorisches Handeln. Theorie und Methode**. Helsinki: Suomalainen Tiedakatemia.
- » Kautz, U. (2002): **Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens**. München: Iudicium.
- » Ladenthin, B. (2010): **Wissenspyramide** (Own work), Public Domain, *Wikimedia Commons*, <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Wissenspyramide.svg> (Zugriff: Juni 2021).
- » Niska, H. (1998): **Explorations in Translational Creativity: Strategies for Interpreting Neologisms**. Workshop Paper by Helge Niska, Stockholm University, 8 August 1998, <http://www.oocities.org/~tolk/lic/kreengz.htm> (Zugriff: Juni 2021).
- » Nord, B. (2002): **Hilfsmittel beim Übersetzen. Eine empirische Studie zum Rechercheverhalten professioneller Übersetzer**. Frankfurt am Main u.a.: Lang.
- » Rütten, A. (2007): **Informations- und Wissensmanagement im Konferenzdolmetschen**. Frankfurt am Main u.a.: Lang.
- » Schmitz, K.-D. (1994): **Verarbeitung fachsprachlichen Wissens in Terminologieverwaltungssystemen**, in: Spillner, B. (Hrsg.) *Fachkommunikation. Kongreßbeiträge zur 24. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik (GAL)*. Frankfurt am Main u.a.: Lang, 45-55.
- » Schüßler, H. (2012): **Wer sucht, der findet? Die Vermittlung von Internetrecherchekompetenz in der Übersetzer Ausbildung**. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.



Internetadressen

Europäische Kommission (Link-Portal der Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission (u.a. Links zu Wörterbüchern und Glossaren):

http://ec.europa.eu/translation/index_de.htm

(Zugriff: Juni 2021).

Europäische Union, European Asylum Support Office (EASO; 2014): Tools and Tips for Online COI Research , June 2014,

<http://www.refworld.org/docid/53f478884.html>

((Zugriff: Juni 2021).

Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft(FTSK) Germersheim (Link-Portal des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Universität Mainz-Germersheim):

<https://studium.fbo6.uni-mainz.de/interessiert-an-einem-studium-am-fts-k>

(Zugriff: Juni 2021).

Researching Country of Origin Information, Trainingmanual, 2013:

<https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

(Zugriff: Juni 2021).

TechWriter's Home (Link-Portal für technische Redakteure und ÜbersetzerInnen (u.a. Links zu Wörterbüchern und Mailinglisten):

<http://www.tw-h.de>

(Zugriff: Juni 2021).

Universität Graz (Link-Portal des Instituts für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT) der Universität Graz):

<https://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/itat/links-fuer-translatorinnen>

(Zugriff: Juni 2021).

Universität des Saarlandes (Link-Portal der Fachrichtung Angewandte Sprachwissenschaft sowie Übersetzen und Dolmetschen):

<http://fr46.uni-saarland.de/index.php?id=252>

(Zugriff: Juni 2021).

UNHCR (2009): Interpreting in a Refugee Context – Self-Study Module 3,

<http://www.refworld.org/docid/49b6314d2.html>

(Zugriff: Juni 2021).



Aktivitäten und Übungen

Übung 1: Fachwissen Asyl

1

Setting: Diskussion im Plenum auf Grundlage eines Fallbeispiels

Dauer: 15 Minuten

Durchführung: Anhand des in Folge dargestellten terminologischen Problems (siehe Beispiel) sollen die TeilnehmerInnen Möglichkeiten zur Recherche und Wiedergabe im Plenum diskutieren. Hierbei soll auch besprochen werden, wie die TeilnehmerInnen in ihrer Zielsprache den Unterschied zwischen „Antrag stellen“ und „Antrag einbringen“ deutlich machen würden.

BEISPIEL: Im österreichischen Asylwesen besteht ein wichtiger Unterschied zwischen den Begriffen „Antrag stellen“ und „Antrag einbringen“. Nach Ankunft in Österreich kann sich ein Schutzsuchender an jeden Polizei- oder Grenzbeamten mit der Bitte um Asyl wenden. Diese Bitte wird bereits als Stellen des Asylantrages bezeichnet, was bedeutet, dass diese Person für die Dauer des Verfahrens nicht mehr in ihr Heimatland abgeschoben werden darf. In Folge hält die Polizei Rücksprache mit dem BFA, welches eine Prognose über den Asylantrag abgibt (etwa ob Österreich gemäß der Dublin-III-Verordnung für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist). Auf Anordnung des BFA sind die AntragstellerInnen entweder einer Erstaufnahmestelle (EAS) oder einer Regionaldirektion vorzuführen bzw. ist dem/der AsylwerberIn die Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung zu ermöglichen. Der Antrag auf internationalen Schutz gilt dann als eingebracht und erst danach beginnt das eigentliche Asylverfahren.

Übung 2: Länderrecherche

2

Setting: Kleingruppenarbeit und Präsentation im Plenum

Dauer: 30 Minuten (20 Minuten Gruppenarbeit und 10 Minuten Präsentation im Plenum)

Durchführung: Anhand des anschließenden Beispiels zur Ukraine sollen die TeilnehmerInnen ähnlich konträr geprägte Termini für weitere Länder und andere Sprachen zunächst in Kleingruppen ausarbeiten. Die Ergebnisse der Gruppenarbeiten sollen im Anschluss im Plenum präsentiert und diskutiert werden.

BEISPIEL: Militärische Operationen der ukrainischen Armee gegen Separatisten in der Ostukraine wurden in den Medien von ukrainischer Seite häufig mit der Abkürzung „ATO“ (Anti-Terror-Operation) bezeichnet, wohingegen von russischer Seite oft das Wort „Strafoperation“ („карательная операция“) (Transliteration: karatel'naya operaciya) zum Einsatz kam. Dementsprechend wurde für Angehörige der Separatistenbewegung aus ukrainischer Sicht der Ausdruck „Terroristen“ häufig verwendet, aus russischer Sicht „ополченцы“. In deutsch-russischen Wörterbüchern wird „ополченец“ (Transliteration: opolčënes) mit Landwehrmann bzw. Landsturmmann übersetzt (beides historisch und die Mobilisierung einer Volkswehr gegen einen Feind von außen bezeichnend.). Im aktuellen Fall der Ostukraine könnte „ополчение“ (Transliteration: opolčëniye) am ehesten mit der Vorstellung der (Selbst-)Mobilisierung der Bewohner zu „Freiwilligenverbänden bzw. Wehrverbänden“ beschrieben werden, bei Beibehaltung der historischen Komponente des Ausdrucks gegebenenfalls mit den Worten „Volkswehr, Bürgerwehr oder Volksaufgebot“. Die Mitglieder dieser Bewegung könnten somit auf Deutsch am ehesten als „Volkswehrkämpfer, Freiwilligenkämpfer oder Bürgerwehrkämpfer“ bezeichnet werden. Seit August 2014 scheint sich in den deutschsprachigen Medien der Ausdruck Volkswehr, häufig unter Anführungszeichen, durchzusetzen.



Übung 3: Kollektive Terminologie

3

Setting: Kleingruppenarbeit und Präsentation im Plenum

Dauer: 60 Minuten (ev. auch eigenständige Weiterarbeit als „Hausaufgabe“ und Präsentation der Ergebnisse zu einem späteren Termin)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen zunächst gemeinsam grundlegende asylrelevante Fachtermini (z.B. Asylantrag, Asylverfahren, Bescheid, Erkenntnis, Beschwerde, Revision, Grundversorgung, Bleibeerecht, subsidiärer Schutz, ehrenamtliche Tätigkeiten, Einstellungszusage) erarbeiten. Dabei sollen auch Termini berücksichtigt werden, die die TeilnehmerInnen bereits recherchiert haben bzw. recherchieren wollten. Unter Umständen ist es sinnvoll, die Termini einzelnen Kleingruppen zuzuordnen, um Doppelgleisigkeit zu vermeiden.

Für diese kollektive Arbeit soll ein gemeinsames Format (z.B. Excel, Word, Google Docs) verwendet werden, damit die Glossare rasch alphabetisch geordnet werden können. Die TeilnehmerInnen sollen dokumentieren, wie diese Termini recherchiert wurden (die Listen sollten um entsprechende Quellenangaben und das Recherchedatum ergänzt werden).

In Folge soll im Plenum besprochen werden, welche Termini und Definitionen einfach zu finden waren, bei welchen es Schwierigkeiten gab und woran das liegen könnte (z.B. Recherche-technik; Thema). Falls es Termini gibt, die in mehreren Gruppen recherchiert wurden, sollen die Ergebnisse verglichen und etwaige Unterschiede diskutiert werden.

Im Anschluss an die Präsentation im Plenum können alle Termini zusammengeführt werden, damit allen TeilnehmerInnen am Ende ein umfassendes Glossar zur Verfügung steht.

Tipp: In einem zweiten Schritt könnte auch ein zweisprachiges Glossar erstellt werden.

Übung 4: Erkennen von Nachfragebedarf

4

Setting: Diskussion im Plenum auf Grundlage eines Fallbeispiels

Dauer: 20 Minuten

Durchführung: Die TeilnehmerInnen sollen anhand des Beispiels diskutieren, wie in einer solchen Situation zu reagieren ist. Hierbei sollen auch ähnliche Erfahrungen der TeilnehmerInnen berücksichtigt werden.

BEISPIEL (vgl. UNHCR 2009):

Einvernehmender: „Warum sind Sie nicht zur Schule gegangen?“

Asylwerber: „I lost my youth to the gun.“

Der Dolmetscher versteht nicht und kann nicht übersetzen.





Reflexion zu Lernzielen



Beantworten Sie die folgenden Fragen.

1. Ich komme aus dem Land des Asylwerbers/der Asylwerberin, daher habe ich ausreichend Wissen und Informationen zum Herkunftsland.

☐ Richtig ☐ Falsch

2. Ich habe vor sechs Jahren selbst um Asyl in Österreich angesucht, daher bin ich mit dem österreichischen Asylrecht ausreichend vertraut.

☐ Richtig ☐ Falsch

3. Auf Informationen aus dem Internet sollte ich mich besser nicht verlassen.

☐ Richtig ☐ Falsch

4. Termini aus bereits vorhandenen zwei- oder mehrsprachigen Glossaren kann ich bedenkenlos übernehmen.

☐ Richtig ☐ Falsch

5. Wenn es für ein deutsches Wort in der Sprache des Asylwerbers/der Asylwerberin keine Entsprechung gibt, verwende ich am besten das deutsche Original.

☐ Richtig ☐ Falsch

6. Wenn es für ein von dem/der AsylwerberIn verwendetes Wort keine deutsche Entsprechung gibt, bleibe ich beim Original.

☐ Richtig ☐ Falsch

Lernmodul 12:

Psychisches Erleben der DolmetscherInnen

Uta Wedam

„Sprache ist die Verkörperung des Seelenlebens.“
(Norbert Elias)

LERNZIELE

- » Bewusstsein über psychodynamische Aspekte des Dolmetschens
- » Kenntnisse über die Bedeutsamkeit „reflexiven Wissens“
- » Wissen über die Bedeutung individueller Migrationsprozesse
- » Bewusstsein über die Gefahr der Rollendiffusion
- » Kennen der Phänomene der Übertragung und Gegenübertragung, sekundären Traumatisierung
- » Wissen über Psychohygiene, präventive und qualitätssichernde Maßnahmen wie Supervision, Intervision und spezifische Schulungen



Psychodynamische Aspekte des Dolmetschens

Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Menschen erzählen, sich verständigen und ausdrücken können, und ebenso, dass sie gehört werden. Wenn Menschen nicht mehr die Fähigkeit haben, zu kommunizieren, geht damit oftmals ein Gefühl der Sprachlosigkeit einher und damit eng verbunden ein Gefühl der Hilflosigkeit und Ohnmacht. Fehlt die **Möglichkeit des „Sich-Mitteilens“**, fühlen sich Menschen nicht mehr als vollwertiges Mitglied einer Gesellschaft, welches versteht und verstanden wird. Gerade für Flüchtlinge und MigrantInnen ist es daher wesentlich, sich verständlich zu machen.

Um eine bestmögliche Kommunikation mit asylsuchenden fremdsprachigen Menschen herzustellen, sind Menschen auf die Unterstützung von DolmetscherInnen angewiesen. Die Herausforderung speziell im Asylverfahren gegenüber AsylwerberInnen besteht unter anderem auch in dem Bereitstellen von gut ausgebildeten DolmetscherInnen. Auch gesamtgesellschaftlich ist es von Bedeutung, dass im sensiblen Bereich des Asylverfahrens Qualitätsstandards erarbeitet und forciert werden.

Die Wörter „Übersetzung“ und „Übersetzen“ erhalten gerade in diesem Feld eine **symbolische Bedeutung**. Flüchtlinge „setzen“ von einem Lebensraum in einen anderen „über“. Die DolmetscherInnen bekommen gleichzeitig eine **Brückenfunktion**, sie helfen beim „Über-Setzen“ von einer Kultur in eine andere. Es geht beim Dolmet-

schen demnach um das Verstehen und Begreifen auf verschiedenen Ebenen und zwar in beiden Richtungen, von Flüchtlingen und MigrantInnen zu Fachleuten in der Aufnahmegesellschaft, von Fachleuten zu Flüchtlingen und MigrantInnen.

ZUSAMMENWIRKEN VON EINVERNEHMENDEN UND DOLMETSCHERINNEN

Das Zusammenwirken von Einvernehmenden und DolmetscherInnen spielt für den Kommunikationsverlauf in den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens eine große Rolle. Die spezielle Situation der Kommunikation in einem **3-Personen-Setting** (d.h. AsylwerberInnen/Einvernehmende/DolmetscherInnen; siehe Lernmodule 2 und 9) führt zu einem ineinandergreifenden Gefüge von verschiedenen **Verständigungs- und Interaktionsebenen**, die Einvernehmenden und DolmetscherInnen in ihrer Komplexität bewusst sein sollten. Denn die Prozesse des Dolmetschens finden immer auf verschiedenen Ebenen statt, z.B. auf kultureller und psychischer Ebene.

Unter anderem kommt es zu **intrapsychischen** Übersetzungsvorgängen, wie zum Beispiel der Einordnung des Gesprächs in das eigene Wertesystem. Ebenso kommt es oftmals zu Phänomenen der Übertragung und Gegenübertragung bzw. Gegenreaktion, deren Auswirkungen



im Entwicklungsverlauf des Gesprächs mit zu berücksichtigen sind.

Alle Einflüsse und Komponenten innerhalb dieses Beziehungsgefüges sind mit zu berücksichtigen, jeder/jede im Raum ist präsent und handelt bewusst und unbewusst. In dieser Kommunikationskonstellation findet **kulturelle Interaktion** statt, die immer auch kooperierend und konfrontierend wirkt. Jeder/jede der Beteiligten trägt eine Vorstellung über Kultur, ob bewusst oder unbewusst, in sich (siehe Lernmodul 10). Es gibt Bilder, Zuschreibungen, Vorurteile, Bewertungen, verschiedene Sichtweisen über den/die anderen/andere und seine/ihre Kultur. Die Tat-

sache unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft der KommunikationspartnerInnen ist Teil des beruflichen und persönlichen Lebens und daher auch verbunden mit Interpretationen von Ereignissen und Verhaltensweisen. Das bedeutet, dass DolmetscherInnen – so wie alle Beteiligten in den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens – sich selbst einbringen: ihre Identität, ihr Selbstverständnis, ihr Rollenverständnis, ihre Werte und Haltungen. Diese Gegebenheiten haben Einfluss auf die Dolmetschung. Das muss allen Beteiligten bewusst sein. D.h., ein sogenanntes „reflexives Wissen“ und das Verständnis der Komplexität dieser Triade sollten wesentliche Bestandteile der Zusammenarbeit sein.

WISSEN KOMPAKT

Interkulturelle Kompetenz

Dolmetschen ist eine komplexe Tätigkeit. Speziell im Asylverfahren werden DolmetscherInnen vor eine große Herausforderung gestellt, denn es verlangt neben der sprachlichen und translatorischen Basiskompetenz auch kulturelle und interkulturelle Kompetenz (siehe Lernmodul 10).

Interkulturelle Kompetenz ist ein komplexes Bündel von Kompetenzen, das Reflexionsvermögen und Handlungsfähigkeit in kulturellen Überschneidungssituationen ermöglicht. Interkulturelle Kompetenz umfasst ein Repertoire an kognitivem Wissen und individuellen, persönlichen Fähigkeiten. Interkulturelle Kompetenz bedeutet, dieses Bündel von Teilkompetenzen in unterschiedlichen kulturellen Kontexten situationsgerecht und professionell einzusetzen und mit ethischen Reflexionen verknüpfen zu können (Simon-Hohm, 2002).

ROLLENDIFFUSION

Die Komplexität der Aufgaben von DolmetscherInnen zeigt sich an den vielen **interdependenten Erwartungen**, die an sie herangetragen werden. Diese sind vielfältig und möglicherweise widersprüchlich (siehe Lernmodul 4). Die Anforderungen, die sowohl von den Einvernehmenden als auch von den AsylwerberInnen an DolmetscherInnen gestellt werden, sind dementsprechend groß und beinhalten eine hohe Verantwortung.

Die Aufgabe von DolmetscherInnen ist es, Kommunikation zu ermöglichen. Dabei haben sie eine Brückenfunktion inne. Sie vermitteln sowohl sprachlich als auch kulturell zwischen Majorität (d.h. Mehrheit) und Minorität (d.h. Minderheit). Gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie einerseits Loyalität gegenüber der Institution, für die sie arbeiten, andererseits gegenüber den eigenen „Landsleuten“ zeigen.

Die Erwartungen und Anforderungen von allen Seiten werden unbewusst auch als Appelle an die eigenen Fähigkeiten angesehen. Sie weisen darauf hin, fachliche und individuelle Verantwortung zu übernehmen, aber auch **unbewusste**

Beziehungsangebote anzunehmen. Demzufolge kann es zu einer **Solidarisierung mit den AsylwerberInnen** kommen und etwa die Gefahr bestehen, mit diesen unbewusst eine „Koalition“ einzugehen, vor allem dann, wenn der/die DolmetscherIn aus demselben Kulturkreis stammt. Andersherum passiert es, dass sich DolmetscherInnen selbst bereits als „erfahrene MigrantInnen“ empfinden und sich eher in eine „**Koalition mit dem/der Einvernehmenden**“ begeben, meist in Form einer Art Co-Rolle, in der sie versuchen, diesen/diese zu unterstützen. Das verunsichert wiederum die AsylwerberInnen und lässt sie misstrauisch werden (siehe Lernmodul 4).

PHÄNOMENE DER ÜBERTRAGUNG UND GEGENÜBERTRAGUNG

Die Einvernahme im Asylverfahren dient der Informationsgewinnung und der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der AsylwerberInnen (siehe Lernmodule 1 und 2). Die Gesprächsinhalte beschäftigen sich neben Fragen zur Person mit den Gründen und Umständen der Flucht. Das bedeutet, AsylwerberInnen berichten aus den Krisengebieten dieser Welt

und erzählen ihre Lebensgeschichte, die zumeist mit Leid und Verlusten zu tun hat. DolmetscherInnen und Einvernehmende werden folglich automatisch mit Verletzungen, seelischem Schmerz, intensiven Gefühlen und emotionalen Ausbrüchen konfrontiert. Hierbei kommt es oftmals zu den psychischen Phänomenen der Übertragung und Gegenübertragung/Gegenreaktion.

Die beiden Begriffe Übertragung und Gegenübertragung entstanden innerhalb der psychoanalytischen Theoriebildung und wurden von den meisten psychotherapeutischen Schulen aufgegriffen und teilweise modifiziert. **Übertragungsvorgänge** spielen im Beziehungsgeschehen eine wesentliche Rolle. Im Therapiegeschehen geht es um die Analyse und die bewusste Wahrnehmung von Übertragungsvorgängen, d.h. den Gefühlen, die bei KlientInnen gegenüber TherapeutInnen auftreten. Die **Gegenübertragung** beschreibt die bewussten und unbewussten Reaktionstendenzen der TherapeutInnen innerhalb der therapeutischen Prozesse und wird in die therapeutische Arbeit miteinbezogen. Daher empfiehlt es sich, dieses Phänomen auch mit dem Begriff **Gegenreaktion** zu beschreiben.

Diese Phänomene sind im zwischenmenschlichen Kontakt untrennbar miteinander verbunden. Menschen, die miteinander kommunizieren, lösen im Gegenüber ständig unbewusste Gefühle aus, die mit der eigenen Lebensgeschichte in Verbindung stehen. So können bestimmte heftige Gefühle des Asylwerbers/der Asylwerberin sich auch beim Gegenüber abzeichnen. Im 3-Personen-Setting der Interviews im Asylverfahren haben vor allem DolmetscherInnen, weil diese die Muttersprache des Betroffenen sprechen, unmittelbaren Zugang zu diesen Gefühlen. Durch Gegenübertragung bzw. Gegenreaktion kommt es zu unmittelbaren **emotionalen Reaktionen beim Gegenüber**. Diese können ganz unterschiedlich sein: Sie können sowohl mit vergangenen als auch aktuellen Lebenssituationen zusammenhängen. So können **persönliche Erfahrungen wiedererinnert bzw. wiederbelebt** werden, oder aber es kommt zu **Abwehrmechanismen in verschiedenen Formen**, zum Beispiel wird das Gehörte verdrängt oder auf solche Weise nicht geglaubt. Die Gefahr der Abwehr besteht vor allem bei Erzählungen der Flüchtlinge von extrem traumatischen Erfahrungen, die meist mit grausamer Gewalt zusammenhängen. Es kommt immer wieder zu einer Art **Einfühlungsstress**, welcher wiederum zu einer Einfühlungsabwehr führen kann, weil dem Entsetzlichen sozusagen „einfach nicht zu glauben ist“.

Diese unbewussten Verstrickungen können sich auf die Dolmetschung auswirken. Daher ist es wichtig, die Dynamik der Übertragungsphänomene zu erkennen, sich ihrer bewusst zu sein und sie zu reflektieren, um sie kontrollieren zu können. Zum einen, um sich seine eigenen intensiven Gefühle klarzumachen, zum anderen, um die Qualität der Dolmetschung zu gewährleisten. Durch das Erkennen und Auseinandersetzen mit diesen Phänomenen kann wiederum Distanz gewonnen werden – um sich selbst zu schützen und sekundäre Traumatisierung zu vermeiden. Das bedeutet auch, dass Distanz vor allem durch die unmittelbare Ausein-

andersetzung, durch das Sich-Einlassen auf das innere Erleben, und nicht durch ein falsch verstandenes „Unter- oder Wegdrücken“ gewonnen wird (vgl. Bahadir, 2007).

SEKUNDÄRE TRAUMATISIERUNG

Flüchtlinge befinden sich in sehr schwierigen Lebenssituationen, viele von ihnen leben in einem Dauerstress, der ausgelöst wird durch alltägliche Sorgen, Ängste, Unsicherheiten, Demütigungen und Frustrationen. Dadurch wird auch die Gefahr der Verletzlichkeit vergrößert. Dieser Umstand kann Fachleute, die im Asylbereich arbeiten, ebenso belasten. Es kann dadurch zu **Parallelphänomenen** kommen. Ebenso sind Phänomene der sekundären Traumatisierung normale Reaktionen auf eine belastende Arbeit.

Die **Gefahr der sekundären Traumatisierung** zeigt sich am deutlichsten in der **Arbeit mit primärtraumatisierten Personen**. Durch die Konfrontation mit den Schicksalen der Betroffenen werden professionelle HelferInnen immer wieder auch emotional berührt. DolmetscherInnen hören Berichte von traumatischen Situationen, bedrückende und tragische Lebensgeschichten und haben diese auch gleich wieder auszusprechen. Ihre Aufgabe besteht darin, diese zu dolmetschen. Ist das Ausmaß der persönlichen Betroffenheit und der Identifikation mit den Problemen der AsylwerberInnen hoch, kann aus der Tätigkeit des Dolmetschens eine sekundäre Traumatisierung erfolgen.

Das Gehörte und das Ausgesprochene löst demnach häufig einen psychischen Stress aus, der sich in unterschiedlichen Phänomenen und Symptomen ausdrücken kann:

- **Parallelphänomene**, d.h. auf emotionaler Ebene zeigen sich ähnliche Symptome wie bei dem/der Betroffenen, z.B. Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit, Ärger, Schuld- und Schamgefühle, Verzweiflung
- **Körperliche Stresssymptome** wie Schlafstörungen, Erschöpfung und Müdigkeit, innere Unruhe, Nervosität und Spannungszustände
- **Extremfolgen**, etwa psychische oder körperliche Erkrankungen wie Bluthochdruck, Herzinfarkt, Schlaganfall
- **Erschütterung des eigenen Selbst- und Weltbildes**, d.h. die Welt wird nicht mehr als sicher erlebt und Werte werden infrage gestellt

BEDEUTUNG DES INDIVIDUELLEN MIGRATIONSPROZESSES

Die Mehrheit der (**sprachkundigen**) DolmetscherInnen im Asylbereich haben Migrations- bzw. Fluchthintergrund, das bedeutet, sie durchleben beim Dolmetschen (im Asylverfahren) ihren eigenen Migrationsprozess. Sie sind **mit eigenen Erfahrungen und Anforderungen der Migration konfrontiert**.

Diese eigenen Erfahrungen haben ebenfalls Auswirkungen auf die Dolmetschleistung.

Diese psychischen und ethnischen Aspekte spielen in der Dolmetscharbeit meist unbewusst eine Rolle und stellen die DolmetscherInnen vor eine anspruchsvolle Aufgabe. Daher sind Klarheit und Wissen über die eigene Rolle und Position sowie über mögliche Konflikte (siehe Lernmodule 4 und 5), die sich ergeben könnten, wesentliche Voraussetzungen für eine professionelle Reflexion. Das bedeutet, um die Tätigkeit des Dolmetschens gut ausüben zu können, sollte die eigene Reflexion Bestandteil der Arbeit werden. Sie dient nicht nur einer Überprüfung der professionellen Qualität, sondern bedeutet vor allem auch Schutz für den/die DolmetscherIn selbst.

UMGANG MIT BELASTENDEN GEFÜHLEN UND PSYCHOHYGIENE

Die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen auf unterschiedlichen Ebenen die psychischen Herausforderungen und die Arbeitsbelastung von DolmetscherInnen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen. Um die Arbeitsfähigkeit aufrecht erhalten zu können und die eigene Gesundheit zu schützen, braucht es DolmetscherInnen, die fähig sind, mit psychisch belastenden Situationen und eventuellen Konflikten achtsam umzugehen. Die Beschäftigung mit der eigenen Psychohygiene dient hier einem **sachgerechten Umgang** mit der psychisch anspruchsvollen Aufgabe der Dolmetschtätigkeit.

Die **Psychohygiene** beschäftigt sich mit seelischer Gesundheit und ist als Teil der Gesundheitsvorsorge zu sehen. Psychohygiene umfasst alle **Maßnahmen**, die dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der psychischen Gesundheit dienen. Das bedeutet, Achtsamkeit mit sich selbst, sowohl **auf körperlicher und seelischer als auch auf sozialer Ebene**. Für einen nachhaltigen und guten Umgang mit Belastungen

und Stressphänomenen kann auf verschiedenen Ebenen angesetzt werden. Zum einen können DolmetscherInnen **persönliche Strategien** entwickeln, um „ihre Seele zu pflegen“ (siehe auch Lernmodul 9 zu möglichen Strategien während der Interviews im Rahmen des Asylverfahrens):

- **Über Belastungen reden**
- **Um Hilfe fragen**
- **Beziehungen pflegen, um Unterstützung zu erfahren**
- **Sich entspannen (z.B. Meditieren, Spazierengehen, Gedankenreisen)**
- **Aktiv sein und sich körperlich bewegen**
- **Kreativ sein und neue Erfahrungen machen**
- **Etwas Neues lernen**
- **Sich selbst annehmen**
- **Weinen zulassen**
- **An einen Wohlfühlort beamen**

Wichtig ist in jedem Fall, sich der intensiven Gefühle bewusst zu sein und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, denn gerade die Auseinandersetzung mit den Gefühlen ist entscheidend, um Distanz und professionellen Umgang mit ihnen zu entwickeln (vgl. Bahadir, 2007, S. 224-225: „Die professionelle Distanz greift meist nur auf rationaler Ebene [...]. Eine bestimmte Form der Involviertheit kann nicht verhindert, nur unterdrückt werden. [...] meist bricht sie auf körperlicher Ebene aus.“)

Wenn Institutionen mit psychisch belasteten, insbesondere traumatisierten Menschen arbeiten, empfiehlt es sich zum anderen, für die jeweiligen MitarbeiterInnen Unterstützungsmöglichkeiten einzuführen, welche kontinuierlich die eigene Psychohygiene und Reflexion der Arbeit unterstützen. Durch **spezielle Formate** wie Intervention, Supervision oder zielgerichtete Schulungen bezüglich Krisenintervention oder Trauma, Traumatisierungsprozessen und Folgen von Trauma kann die Qualität der Sprach- und Kulturmittlung konzeptionell sichergestellt werden.



WISSEN KOMPAKT

Supervision, Intervention

○ **Supervision:** In der berufsbezogenen Supervision geht es in erster Linie um eine Kompetenzerweiterung im Sinne einer Verbesserung der beruflichen Aufgaben unter Hilfestellung eines Supervisors/einer Supervisorin, der/die Reflexionsprozesse begleitet. Das Ziel ist die Überprüfung und Optimierung des beruflichen und methodischen Handelns und die (Weiter-)Entwicklung der eigenen professionellen Rolle und Identität. Der supervisorische Prozess ist darauf gerichtet, in einer gemeinsamen Reflexion den/die SupervisandIn dorthin zu führen, dass dieser/diese seine/ihre Fähigkeiten und Qualitäten wieder entdeckt und/oder sie einsetzen sowie erweitern kann.

○ **Intervention:** Austausch unter KollegInnen, die einen gemeinsamen beruflichen Hintergrund haben. Auf der Basis von Erfahrungen werden berufliche Situationen bzw. Fälle besprochen.

Literatur



GRUNDLAGENLITERATUR

- » Andres, D. und Pöllabauer, S. (2009): *Spürst Du, wie der Bauch rauf – runter? Fachdolmetschen im Gesundheitsbereich*. München: Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung.
- » Auernheimer, G. (2010): *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität*. Interkulturelle Studien. Wiesbaden: Springer VS.
- » Bittenbinder, E. (2010): *Good Practice in the Care of Victims of Torture*. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag.
- » Fischer, G. und Riedesser, P. (1998): *Lehrbuch der Psychotraumatologie*. München/Basel: Reinhardt (UTB).
- » Hegemann, T. und Salman R. (2006): *Transkulturelle Psychiatrie. Beiträge zu Konzepten für die Arbeit mit Menschen aus anderen Kulturen*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- » Machleidt, W. und Heinz, A. (2011): *Praxis der interkulturellen Psychiatrie und Psychotherapie. Beiträge zu Migration und psychische Gesundheit*. München: Urban & Fischer.
- » Oberhoff, B. (2006): *Übertragung und Gegenübertragung in der Supervision*. Münster: Daedalus.
- » Pühl, H. (2012): *Handbuch der Supervision 3*. Berlin: Leutner.
- » Simon-Hohm, H. (2002): *Interkulturelle Kompetenz in der sozialen Arbeit*, in: *Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit*, 2/2002, 39-45.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- » Becker, D. (2006): *Die Erfindung des Traumas - Verflochtene Geschichten*. Freiburg: Edition Freitag.
- » Bittenbinder, E. (2012): *Beyond statistics. Sharing, learning and developing good practice in the care of victims of torture*. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag.
- » Department of Migration, Swiss Red Cross (2005): *In the Aftermath of War and Torture*. Zürich: Seismo.
- » Drozdek, B. und Wilson, P. J. (2007): *Voices of Trauma*. United Kingdom: Springer.
- » Einke, M. und Haltenhof, H. (2006): *Umgang mit suizidgefährdeten Menschen*. Bonn: Psychiatrieverlag.
- » Forster, E. et al. (2003): *Migration und Trauma. Beiträge zu einer reflexiven Flüchtlingsarbeit*. Münster: LIT Verlag.
- » Herman, J. (2006): *Die Narben der Gewalt*. Paderborn: Junfermannsche Verlagsbuchhandlung.
- » Jansen Estermann, C. (2014): *Trauma und interkulturelle Gestalttherapie*. Bergisch Gladbach: EHP Verlag Andreas Kohlhaage.
- » Kronsteiner, R. (2003): *Kultur und Migration in der Psychotherapie*. Frankfurt am Main: Brandes & Aspel Verlag.
- » Ottomeyer, K. (2011): *Die Behandlung der Opfer*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- » Preitler, B. (2006): *Ohne jede Spur ...*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- » Rohr, E. und Jansen, M. (2002): *Grenzgängerinnen*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- » Sonneck, G. (2000): *Krisenintervention und Suizidgefährdung*. Wien: Fakultas (UTB).
- » Stichwohl, R. (2010): *Der Fremde*. Berlin: Suhrkamp.

Internetadressen



BaF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer:

www.baff-zentren.org

(Zugriff: Juni 2021).

Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie:

www.degpt.de

(Zugriff: Juni 2021).

Ethno Medizinisches Zentrum e.V.:

www.ethno-medizinisches-zentrum.de

(Zugriff: Juni 2021).

Interpret:

www.inter-pret.ch

(Zugriff: Juni 2021).

Projektgruppe Standards zur Begutachtung traumatisierter Menschen:

www.sbpn.de

(Zugriff: Juni 2021).



Aktivitäten und Übungen

Übung 1: Psychisches Erleben eigener Migrationsprozesse

1

Setting: Arbeit in Zweiergruppe mit anschließendem Gedankenaustausch im Plenum

Dauer: 45 Minuten (20 Minuten Zweiergruppe und 25 Minuten Plenum)

Durchführung: Im Sinne der Fototechnik (auch *guided phantasy*) sollen sich die TeilnehmerInnen ein inneres Foto von einer Situation bei der Ankunft in einem neuen Land, die sie als schwierig empfunden haben, machen/vorstellen. Die Fototechnik ist hierbei ein Rahmen für die Limitierung: keine umfassende Problem-darstellung, die ausfert, sondern ein Bild, das für vieles steht. Meist werden mehrere Problemebenen angesprochen (persönliche, politische, Umfeld etc.). Aus der Auflistung ergibt sich eine Problemmatrix, mit der DolmetscherInnen mit Migrations- und Fluchthintergrund immer wieder konfrontiert sind. Sie zeigt auf, welche Themen und Bereiche für die DolmetscherInnen schwierig sind. Alle Bilder enthalten Konflikte, die es zu identifizieren und diskutieren gilt. Es geht bei der Analyse auch darum, die Komplexität der Situation zu verstehen, um Möglichkeiten zu finden, damit umzugehen.

Dieses Bild soll im Anschluss mit einem/einer anderen TeilnehmerIn geteilt werden. Im Plenum sollen wesentliche Aspekte des gemeinsamen Austauschs berichtet und als Auflistung festgehalten werden.

Übung 2: Trauma/Konfrontation mit traumatisierten Personen und ihren Schicksalen

2

Setting: Einzelarbeit mit anschließendem Austausch im Plenum

Dauer: 60 Minuten (20 Minuten Einzelarbeit und 40 Minuten Plenum)

Durchführung: Jeder/jede DolmetscherIn soll eine Geschichte einer Begegnung mit einem Menschen, der traumatische Situationen erlebt und darüber gesprochen hat, aufschreiben. Die DolmetscherInnen sollen dabei ausdrücken und formulieren, was sie dabei erlebt und empfunden haben. Danach werden die Geschichten im Plenum vorgelesen und es wird zusammen überlegt, wie zukünftig mit ähnlichen Gefühlen umgegangen werden kann.





Reflexion zu Lernzielen



Beantworten Sie die folgenden Fragen. Vergleichen Sie anschließend Ihre Antworten mit den Inhalten des Lernmoduls.

1. Was ist unter „reflexivem Wissen“ zu verstehen?
2. Was ist „interkulturelle Kompetenz“?
3. Geben Sie Beispiele für Rollendiffusion im Asylverfahren.
4. Warum ist es wichtig, die Dynamik von Übertragungsphänomenen zu kennen?
5. Welche Symptome können bei „sekundärer Traumatisierung“ auftreten?

Lernmodul 13:

Konsekutives Ferndolmetschen: Audio- und Videodolmetschen am Beispiel des Asylwesens

Ivana Havelka, Katia Iacono &
Sonja Pöllabauer¹

„Mir hat einfach dieses Persönliche gefehlt.
Ich begrüß’ [normalerweise] die Leute erstmal mit Händeschütteln.“

(Kommentar einer Dolmetscherin; Korak 2010: 143)



LERNZIELE

- » Wissen über das Audio- und das Videodolmetschen
- » Bewusstsein für die Herausforderungen des Audio- und des Videodolmetschens
- » Kenntnis der technischen Realisierungsbedingungen von Audio- und Videodolmetschaufrägen
- » Bewusstsein für spezifische Kompetenzen für das Audio- und das Videodolmetschen
- » Wissen über geeignete Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen des Audio- und des Videodolmetschens

Konsekutives Ferndolmetschen

In Australien, den USA und in Skandinavien wird das Ferndolmetschen seit vielen Jahren genutzt, um die Beziehung von DolmetscherInnen in entlegenen Gebieten zu gewährleisten. In Österreich kommen das Audio- und das Videodolmetschen seit Beginn der 2000er Jahre zum Einsatz, wobei die Covid-19-Pandemie wesentlich zur allgemeinen Verbreitung beigetragen hat (siehe Korak, 2010; Havelka, 2018). Beim Ferndolmetschen (engl. *distance interpreting*²) werden entweder die DolmetscherInnen oder die Gesprächsparteien aus einem anderen Raum, Gebäude oder Land dem Gespräch zugeschaltet. Inzwischen wird das Ferndolmetschen in zahlreichen Bereichen verwendet, im behördlichen, gerichtlichen und medizinischen Umfeld wie auch bei Geschäftsverhandlungen und im Bereich des Konferenzdolmetschens.

Anfänglich war das Audiodolmetschen per Telefon die bevorzugte Lösung, nicht zuletzt wegen seiner minimalen technischen Anforderungen und einfachen Handhabung. Mit der zunehmenden Technologisierung und Digitalisierung der öffentlichen Einrichtungen und der wachsenden Anzahl an professionellen DienstleisterInnen stieg jedoch auch die Nachfrage nach Videodolmetschen. Gegenüber dem Audiodolmetschen bietet das Videodolmetschen mehr Informationsgehalt, da auch visuelle Hinweise zur Gesprächssituation übermittelt werden. Anfangs wurde das Videodolmetschen in Form von Pilotprojekten via Skype (vgl. Korak, 2010) oder anderen Plattformen (siehe Havelka, 2018 zum *Pilotprojekt Videodolmetschen im Gesundheitswesen* der Plattform Patientensicherheit) getestet.

¹ Wir bedanken uns herzlich bei den KollegInnen des Referats Sprachendienste des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die wertvollen Anmerkungen zu diesem Modul sowie zur Beisteuerung der abgebildeten Fotografien.

² Der Begriff *distance interpreting* wird in der englischsprachigen Fachliteratur häufig als Überbegriff für das Ferndolmetschen in dialogischen Settings verstanden, während *remote interpreting* als Benennung für die Fernzuschaltung von DolmetscherInnen bezeichnet wird (s. z.B. Avidicus, o.J.). In allgemeinsprachlichen Texten werden diese zwei Benennungen allerdings auch manchmal synonym verwendet.

Im Kontext des Asylwesens wurde vor der Covid-19-Pandemie das Ferndolmetschen zwar bereits vereinzelt genutzt, etwa für Einvernahmen in Räumlichkeiten von Justizanstalten oder die Zuschaltung von DolmetscherInnen und/oder AntragstellerInnen, wenn deren Anwesenheit vor Ort nicht möglich war. Seit Ausbruch der Pandemie und den damit verbundenen Zugangsbeschränkungen zu behördlichen Einrichtungen sowie damit verbundenen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen ist jedoch eine Zunahme von Ferndolmetschen bei Einvernahmen, Verhandlungen und Beratungen zu verzeichnen. Bis dato sind jedoch keine umfassende statistische Aufzeichnungen oder genauere Informationen zur Häufigkeit von ferngedolmetschten Einvernahmen und Verhandlungen verfügbar.

AUDIO- UND VIDEODOLMETSCHEN

Dolmetschbedarf entsteht aus unterschiedlichen Gründen. So schaffen Mobilitäts- und Migrationsbewegungen einen zunehmenden Bedarf an Dolmetschleistungen. Diese beeinflussen sowohl den Gesamtbedarf als auch den Bedarf an Dolmetschungen für bestimmte Sprachen. Der Einsatz von Ferndolmetschen sichert, dass auch für Sprachen, für die nur wenig qualifizierte DolmetscherInnen zur Verfügung stehen, ohne oder mit sehr kurzfristiger Ankündigung qualitätsvolle Dolmetschleistungen angeboten werden können (vgl. Havelka, 2018). Zudem kann der – auch länderübergreifende – Technikeinsatz zur Schonung knapper finanzieller, personeller und zeitlicher Ressourcen beitragen.

Andererseits können Naturkatastrophen (vgl. Kelly, 2008; Rogl, 2011) oder Gesundheitskrisen (vgl. EASO, 2020) den Bedarf an Dolmetschungen erhöhen. Hier erweitert der Einsatz von neuen Kommunikationstechniken die Möglichkeiten, adäquate Lösungen anzubieten, wesentlich. So erweist sich das Audio- und Videodolmetschen bei großen geografischen Distanzen sowie bei Orten, die schwer zugänglich oder erreichbar sind (vgl. Kelly, 2008), aber auch bei erhöhten Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Van der Vlis, 2012) oder einer Gefahrenlage als Alternative zum Vor-Ort-Dolmetschen. Die Videokonferenztechnik erlaubt zudem im Bedarfsfall auch eine einfachere Realisierung von Relais-Dolmetschen³, das bei seltenen Sprachen notwendig werden kann. Das Telefondolmetschen als Form des Audiodolmetschens ist bei gewissen Einrichtungen allerdings nicht zuletzt aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht vorgesehen, bedarf der Genehmigung und kann nur in begründeten und klar umrissenen Fällen eingesetzt werden (vgl. BAMF, 2020a⁴).

AUSBILDUNG UND FORSCHUNG

In der Ausbildung von DolmetscherInnen sowie der Forschung zum Dolmetschen kommt dem Audio- und dem Videodolmetschen erst seit einigen Jahren vermehrt Aufmerksamkeit zu. In Österreich bietet beispielsweise die Universität Wien seit 2020 erstmals einen *Zertifikatskurs zum Dolmetschen mit neuen Medien* an, in dem TeilnehmerInnen auch mit den Anforderungen des Audio- und des Videodolmetschens vertraut gemacht werden (vgl. Postgraduate Center, 2020).

Aus der zu diesem Thema verfügbaren forschungsbasierten Literatur werden in Bezug auf das Dolmetschen vor allem spezifische Herausforderungen dieser Form der dolmetschgestützten Kommunikation und entsprechende Bewältigungsstrategien beschrieben (vgl. Braun, 2015; Sallaets/Bröne, 2020), auf die im Weiteren noch näher eingegangen wird (siehe allgemein zu diesem Themenfeld auch die Ergebnisse der Avidicus-Projekte zum Videodolmetschen (Avidicus o.J.) sowie das SHIFT-Projekt (SHaping the Interpreters of the Future and of Today) zum Audio- und Videodolmetschen (SHIFT, o.J.; Amato et al., 2018). Das Ferndolmetschen im spezifischen Kontext des Asylverfahrens und im Verwaltungsverfahren selbst ist wissenschaftlich allerdings bislang wenig erforscht (vgl. Ellis, 2004; Federman, 2006; Licoppe/Verdier, 2013; Eagly et al., 2018; Licoppe/Veyrier, 2017, 2020) und es sind gegenwärtig keine forschungsbasierten Daten für den Einsatz von Ferndolmetschlösungen für den Bereich von Asylverfahren in Österreich verfügbar.

RECHTLICHER RAHMEN UND REGELUNGEN IN ÖSTERREICH

Rechtlich ist die Möglichkeit der Durchführung von „audiovisuellen Vernehmungen“ im Asylkontext durch §51 des Österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) geregelt, in dem knapp festgehalten wird:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden, es sei denn, das persönliche Erscheinen vor der Behörde ist unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich.

Als allgemeine – wenngleich nicht asylspezifische – praktische Hilfestellung zur Gestaltung von technikgestützten

3) Beim Relais-Dolmetschen wird nicht direkt von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache gedolmetscht, sondern über eine dritte Sprache (Relaisprache). Notwendig wird dies, wenn für eine bestimmte Sprachkombination keine DolmetscherInnen verfügbar sind.

4) Der „Leitfaden fürs Telefondolmetschen“ des BAMF (BAMF, 2020a) wurde für die pandemiebedingte Ausnahmesituation im Frühjahr 2020 erstellt.

Dolmetschsituationen wurden von Berufsverbänden Leitfäden mit Empfehlungen und Hinweisen für DolmetscherInnen und/oder AuftraggeberInnen veröffentlicht. So erstellte beispielsweise der Internationale Konferenzdolmetscherverband (AIIC – *Association Internationale des Interprètes des Conférences/International Organisation of Conference Interpreters*) *Leitlinien für das Ferndolmetschen* (vgl. AIIC, 2019), der deutsche Bundesverband für Dolmetscher und Übersetzer verfasste ein *Positionspapier zum Telefon- und Videodolmetschen im Gemein- und Gesundheitswesen* (vgl. BDÜ, 2018) und der österreichische Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen UNIVERSITAS Austria hielt seine Position in einer Stellungnahme fest (vgl. UNIVERSITAS, 2020; Havelka et al., 2020) (siehe auch WISSEN KOMPAKT). Für den Bereich des Asylwesens in Österreich wurden von UNHCR Österreich zudem auch Empfehlungen für ReferentInnen für Einvernahmen und Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erstellt (vgl. UNHCR, 2020). In einem Begleitschreiben an die betreffenden Einrichtungen wurden besonders im Hinblick auf das Dolmetschen ergänzende Empfehlungen geliefert. In diesen wird etwa auch betont, dass DolmetscherInnen für den Einsatz von

Videotechnik qualifiziert sein müssen, da diese Art des Einsatzes eine besonders herausfordernde Tätigkeit darstellt.

Auch in Richtlinien und Normen zum Dolmetschen wird das Audio- und das Videodolmetschen als mögliche Option zur Bewältigung eines veränderten Kommunikationsbedarfs erwähnt, meist allerdings ohne Details zur konkreten Umsetzung (siehe beispielsweise Richtlinie 2010/64 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren; Richtlinie 2012/29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses; ISO 13611:2014 zum *Community interpreting*; ISO 20228:2019 zum *Legal interpreting*; ISO 21998:2020 zum *Healthcare interpreting*). Anfang 2021 wurde auch eine neue DIN-Norm zum konsekutiven Ferndolmetschen veröffentlicht (vgl. DIN 8578), die erstmals in Form einer Norm spezifische Anforderungen und damit verbundene Rahmenbedingungen des dialogischen Ferndolmetschens beschreibt.



WISSEN KOMPAKT

Beispiele für Leitfäden zum Audio- und das Videodolmetschen AIIC (2019): Leitlinien zum Ferndolmetschen

- BDÜ Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (2018): *Positionspapier zum Telefon- und Videodolmetschen im Gemeinwesen und im Gesundheitswesen*
- UNIVERSITAS (2020): Remote Interpreting über Video und Telefon beim Dialogdolmetschen
- UNHCR (2020). Selbstcheck für Einvernahmen und Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Asylverfahren

Erwähnung in Normen

- ISO 13611:2014 Interpreting — Guidelines for community interpreting. International Organization for Standardization.
- ISO 20228:2019 Interpreting services — Legal interpreting — Requirements. International Organization for Standardization.
- ISO 21998:2020 Interpreting services — Healthcare interpreting — Requirements and recommendations. International Organization for Standardization.

Erwähnung in Richtlinien

- Richtlinie 2010/64 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses

Norm zum Audio- und Videodolmetschen

- DIN 8578 Konsekutives Ferndolmetschen - Anforderungen und Empfehlungen. Deutsches Institut für Normung.

Realisierungsbedingungen

Die Realisierungsbedingungen des video- und des audiovermittelten Ferndolmetschens sind **anders als vor Ort**, da der Einsatz von Ferndolmetschtechnologie die Kommunikation (Loenhoff, 2003) und **Kommunikationskonstellationen** und damit auch die Dolmetschsituation verändert. Aufgrund der technikbedingten eingeschränkten **Wahrnehmungsmöglichkeiten** ist es nötig, **Dolmetschstrategien** und Dolmetschprozesse gezielt an verschiedene technikgestützte Kommunikationsszenarien anzupassen. Zudem sind aufgrund der technischen Anforderungen neben allgemeinen translatorischen Kompetenzen wie Sprach- und Textkompetenz, Kulturkompetenz, Dolmetschkompetenz, psychosozialer Kompetenz sowie Sach- und Recherchekompetenz (siehe Lernmodul 3) auch spezifische **digitale Kompetenzen** erforderlich. Aufgrund der erschwerten Arbeitsbedingungen des audio- und des videovermittelten Ferndolmetschens kann auch eine höhere physische und psychische **Belastung** entstehen.

KOMMUNIKATIONS KONSTELLATIONEN – ANDERS ALS VOR ORT

Die Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten der Technik beim Dolmetschen hat in den letzten zwei Jahrzehnten zu einer Vielzahl an Kommunikationskonstellationen und Benennungen und Typologien für technisch gestütztes Ferndolmetschen geführt (vgl. Braun & Taylor, 2012a). Durch den Einsatz technikgestützter Dolmetschformen können, wie erwähnt, die DolmetscherInnen, eine Gesprächspartei oder alle Gesprächsbeteiligten von der gleichen Örtlichkeit oder von außen dem Gespräch zugeschaltet werden. Benennungen für verschiedene Formen des technisch gestützten Dolmetschens

werden teilweise synonym verwendet und nehmen beispielsweise Bezug auf entweder den Standort der DolmetscherInnen (z.B. Fern-/Teledolmetschen, Telekonferenzdolmetschen), das *Kommunikationsmedium* (z.B. Audiodolmetschen, Videodolmetschen) oder die *technische Gestaltung* der Dolmetschsituation (z.B. Dolmetschen mit Fernzuschaltung) (siehe auch Braun & Taylor, 2012a: 34).

Grundsätzlich können DolmetscherInnen bei Verfügbarkeit der entsprechenden Technik (siehe WISSEN KOMPAKT – Arbeitsmittel) von beliebigen Räumlichkeiten innerhalb oder außerhalb der gesprächsverantwortlichen Einrichtung Gesprächen zugeschaltet werden. In diesem Fall sind spezifische IT-technische sowie datenschutz- und sicherheitsrechtliche Vorkehrungen zu treffen (siehe WISSEN KOMPAKT – Datenschutz). Räumlichkeiten, die eigens für die Nutzung durch DolmetscherInnen vorgesehen und mit der dafür nötigen Technik und Infrastruktur ausgestattet sind, werden als (Dolmetsch-)Hubs bezeichnet. Diese können sich in den Räumlichkeiten der gesprächsverantwortlichen Einrichtung befinden (*In-House-Hubs*) oder von dieser angemietet werden (*externe Hubs*) und von AuftraggeberInnen permanent für derartige Zwecke eingerichtet werden (*feste/permanente Hubs*). Räume, die vorübergehend für derartige Zwecke genutzt werden, werden als *temporäre Hubs* bezeichnet, etwa wenn DolmetscherInnen vorübergehend für eine Fernzuschaltung mit der nötigen technischen Ausstattung ausgerüstet werden und aus einer individuellen Arbeitsstätte oder dem Wohnungsverband arbeiten, was für den datenschutzrechtlich heiklen Bereich des Asylwesens allerdings nicht empfehlenswert und in konkreten Fällen datenschutzrechtlich möglicherweise auch nicht zulässig ist.

WISSEN KOMPAKT

Datenschutz

- Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten (EU-Datenschutz-Grundverordnung).
- Teile von Gesprächen oder ganze Gespräche dürfen nicht ohne Einwilligung aller Beteiligten aufgezeichnet werden. Im Fall einer Aufzeichnung müssen die urheberrechtlichen Interessen aller Beteiligten gewahrt bleiben.
- Die Anwesenheit von Dritten ist nicht zulässig: Die Dolmetschsituation muss so gestaltet werden, dass Unbeteiligte Gespräche nicht mitverfolgen können (wenn etwa nicht in einem In-House-Hub gearbeitet wird).
- Es muss für Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Daten durch Passwortsicherung gesorgt werden.
- Es gelten auch hier die allgemeinen berufsethischen Kriterien (siehe Lernmodul 5).
- Der Verlust eines Arbeitsgerätes (z.B. eines Laptops, Mobiltelefons oder anderen Geräts) ist unverzüglich der vorgesetzten Person zu melden.



In Abbildung 1 werden verschiedene Konstellationen des technikgestützten Audio- und Videodolmetschens und Benennungen für diese dargestellt, wie sie oft, u.a. auch in der DIN 8578:2021, und in Anlehnung an die DIN in diesem Modul verwendet werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass sich infolge der ra-

santen technologischen Entwicklungen in letzten Jahren Begrifflichkeiten häufig und rasch geändert haben und anzunehmen ist, dass neue Entwicklungen in naher Zukunft auch weitere neue technische Möglichkeiten mit neuen Benennungen mit sich bringen werden.

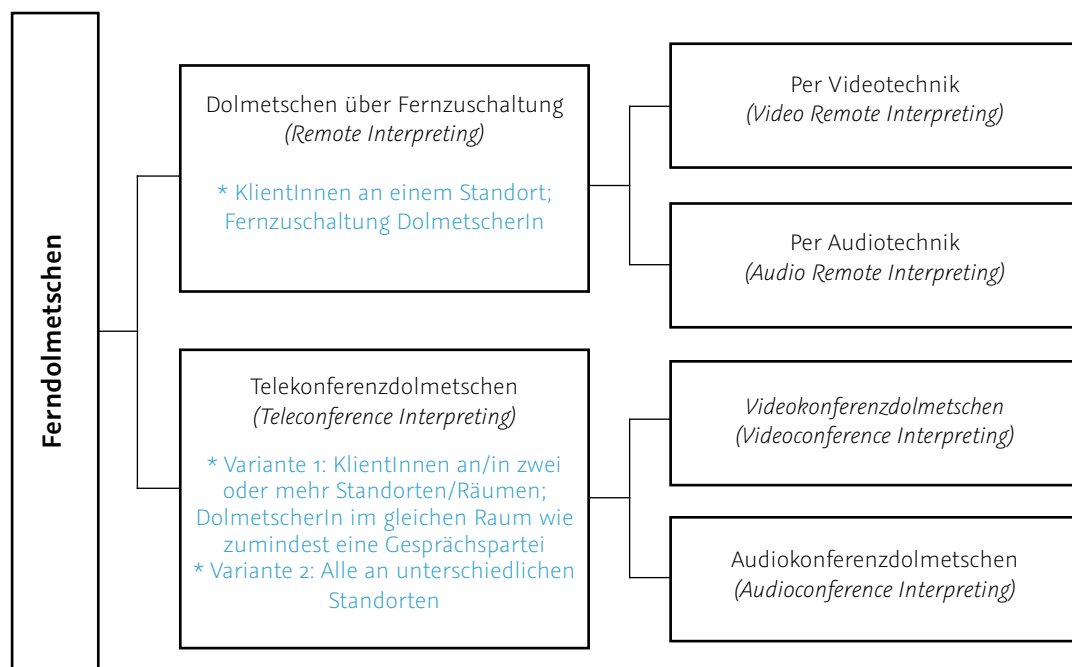


Abbildung 1: Konstellationen des technikgestützten Dolmetschens

Im österreichischen Asylkontext sind derzeit die im Folgenden dargestellten Kommunikationsszenarien üblich (persönliche Auskunft durch VertreterInnen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) und von UNHCR). Auch hier gilt, dass in Zukunft weitere Szenarien denkbar sind.

- Die primären Gesprächsbeteiligten (AsylwerberIn, ReferentIn oder RichterIn) befinden sich am gleichen Standort im gleichen Raum oder in verschiedenen Räumen, die DolmetscherInnen befinden sich an einem anderen Standort und werden per Fernzuschaltung dem Gespräch zugeschaltet (Dolmetschen mit Fernzuschaltung).
- Die DolmetscherInnen halten sich bei der Behörde oder bei Gericht, nicht jedoch im gleichen Raum wie die anderen GesprächsteilnehmerInnen auf, und werden der Einvernahme/Verhandlung zugeschaltet (Dolmetschen mit Fernzuschaltung).

- Die DolmetscherInnen halten sich bei der Behörde oder bei Gericht im gleichen Raum wie eine der Gesprächsparteien auf, die andere/n Gesprächspartei/en wird/werden dem Gespräch aus einem anderen Raum in dieser Örtlichkeit oder von außen zugeschaltet (Telekonferenzdolmetschen).

- Alle Gesprächsbeteiligten halten sich im selben Gebäude in unterschiedlichen Räumen oder an unterschiedlichen Orten auf und werden durch eine sogenannte Mehrpunktschaltung miteinander verbunden (Telekonferenzdolmetschen mit Mehrpunktschaltung).

Die hierskizzierten möglichen Szenarien werden im Folgenden grafisch dargestellt. Der translatorische Handlungsrahmen unterscheidet sich mehrfach vom Vor-Ort-Dolmetschen je nachdem, wo der/die DolmetscherIn sich befindet.

Szenario 1 – Dolmetschen über Fernzuschaltung:

Der/die DolmetscherIn wird in die Gesprächssituation zugeschaltet, während sich die anderen Gesprächsbeteiligten an einem gemeinsamen Standort aufhalten (Dolmetschen mit Fernzuschaltung)

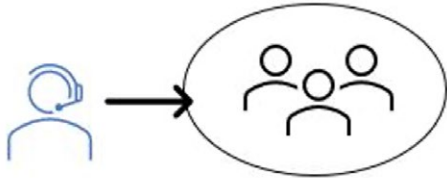


Abbildung 2 – Szenario 1: Audio- und videovermittelte Fernzuschaltung (Havelka 2020)

Was ist anders?

- Die Dolmetschsituation kann ausschließlich über die Audio- bzw. Bildübertragung (visuellen und auditiven Informationen) erfasst werden.
- Der/die DolmetscherIn wird je nach Bedarf in die Gesprächssituation zugeschaltet und hat daher keine oder nur wenige Informationen zu den Inhalten von Gesprächen oder zu Ereignissen, die vor seiner/ihrer Zuschaltung stattfanden.

Vorteile?

- Dieses Szenario erlaubt dem/der DolmetscherIn einen flexiblen Einsatz ohne An- und Abreise.
- Dieses Szenario empfiehlt sich, wenn Örtlichkeiten schwer zugänglich oder erreichbar sind, ein besonderer Schutz der Gesprächsbeteiligten nötig ist (Infektionsgefahr) oder im näheren Umfeld keine DolmetscherInnen verfügbar sind, etwa für selten benötigte Sprachkombinationen.
- Der Einsatz von Audiodolmetschen kann erfolgen, wenn eine/r der primären Gesprächsbeteiligten oder die/der DolmetscherIn anonym bleiben möchte.
- Die Verwendung von Terminologiedatenbanken (siehe Lernmodul 11) ist auf einem zweiten Bildschirm parallel zur Dolmetschung möglich.

Was ist besonders zu beachten?

- Es sind spezifische datenschutz- und sicherheitsrechtliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. technische Ausrüstung und Arbeitsumgebung).
- DolmetscherInnen müssen über die nötigen digitalen Kompetenzen für die Handhabung der Technik verfügen.
- Beim Videodolmetschen sollte der/die DolmetscherIn alle primären Gesprächsbeteiligten über den Bildschirm sehen können.
- Für das Audiodolmetschen sind besondere Dolmetschstrategien erforderlich.
- Bei technischen Gebrechen muss der/die DolmetscherIn selbst den Technikausfall beheben bzw. muss technisches Personal (etwa in externen Hubs) bereitstehen, um bei technischen Problemen Unterstützung leisten zu können, wie beispielsweise in den Video-Hubs des BAMF (s. BAMF, 2020c).

- Bei Ausfall der Videotechnik wird eine Audioleitung (z.B. ein Telefongerät) als Ersatzleitung empfohlen.
- Aufgrund der Zuschaltung aus der Ferne muss die/der DolmetscherIn mit hohem Informationsmangel (Gesprächsinhalte, Gesprächsbeteiligte, Gesprächsdauer) rechnen.
- Es ist auch empfehlenswert, dass DolmetscherInnen von der beauftragenden Behörde eine Notfallkontaktnummer bekannt gegeben wird, damit Dolmetschen in einem Notfall rasch um Hilfe ersuchen können (BAMF, 2020b:2).

Szenario 2 – Telekonferenzdolmetschen (Variante 1):

Der Einsatz von Video- und Telefontechnik ermöglicht auch die Zuschaltung von primären Gesprächsbeteiligten in die Gesprächssituation. In diesem Fall sind DolmetscherInnen mit mindestens einer/einem primären Gesprächsbeteiligten vor Ort anwesend, während weitere Gesprächsbeteiligte zugeschaltet werden können (Video- oder Audiokonferenzdolmetschen). Falls es sich bei diesen zwei Personen um den/die DolmetscherIn und den/die AntragstellerIn handelt, ist es angebracht bzw. unter Umständen auch vorgeschrieben, dass auch ein/e BehördenmitarbeiterIn anwesend ist. Mit diesem Vorgehen kann einer unangemessenen Vertrautheit und Einflussnahme im Vorfeld entgegengewirkt werden.

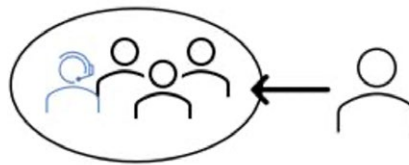


Abbildung 3 – Szenario 2: Audio- und videovermitteltes Telekonferenzdolmetschen (Havelka 2020)

Was ist anders?

- Hierbei ist der/die DolmetscherIn direkt in der Situation anwesend und kann das Geschehen unmittelbar verfolgen.
- Der/die DolmetscherIn kann auf Ereignisse und Gespräche vor Ort reagieren und hat einen Einblick in die Gesamtsituation vor Ort.
- Nur eine Gesprächspartei wird zugeschaltet.

Vorteile?

- Der/die DolmetscherIn hat ausreichend Zeit, sich auf die Dolmetschung vorzubereiten.
- Der Einsatz von Audio/-Videokonferenzdolmetschen kann bei Infektionsgefahr, höheren Sicherheitsvorkehrungen oder großen geografischen Distanzen erfolgen.

Was ist besonders zu beachten?

- Der/die DolmetscherIn sollte für den/die zugeschaltete/n primäre/n Gesprächsbeteiligte/n sichtbar sein.
- Bei technischen Gebrechen ist im Idealfall ein/e TechnikerIn vor Ort erreichbar.

Szenario 3 – Telefonkonferenzdolmetschen (Variante 2):

Die Mehrpunktschaltung per Video oder Audio erlaubt die Verbindung mehrerer primärer Gesprächsbeteiligter und des/der Dolmetschers/Dolmetscherin, die sich alle an unterschiedlichen Standorten aufhalten.

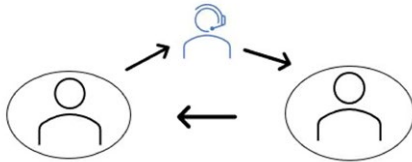


Abbildung 4 – Szenario 3: Audio- und videovermitteltes Telefonkonferenzdolmetschen per Mehrpunktschaltung (Havelka, 2020)

Was ist anders?

- Die Besonderheit dieser Form der Videokonferenz ist, dass alle primären Gesprächsbeteiligten und die/der DolmetscherIn die gleichen Wahrnehmungsbedingungen haben.
- Je mehr primäre Gesprächsbeteiligte an der Mehrpunktschaltung teilnehmen, umso schwieriger ist die Koordination der Sprechzeiten und des Sprecherwechsels.

Vorteile?

- Diese Form der Videokonferenz ermöglicht viel Flexibilität, da alle Gesprächsbeteiligten von einem gesonderten Standort zugeschaltet werden.
- Jede/r primäre Gesprächsbeteiligte ist bei der Videomehrpunktschaltung sichtbar.
- Die Verwendung von Terminologiedatenbanken ist auf einem zweiten Bildschirm parallel zur Dolmetschung möglich.

Was ist besonders zu beachten?

- Diese Form der Videokonferenz erfordert feste Kommunikationsstrukturen und geordnete Sprechzeiten. Ein protokollarisches Vorgehen mit klaren Gesprächsregeln wird empfohlen.
- Besonders die Mehrpunktaudiokonferenzschaltung wird nur für sehr kurzen Informationsaustausch mit maximal zwei primären Gesprächsbeteiligten empfohlen.
- Bei diesem Szenario sind besonders auf das Audiodolmetschen angepasste Dolmetschstrategien erforderlich

VERÄNDERTE WAHRNEHMUNGSBEDINGUNGEN UND KOMMUNIKATIONSABLAUFE

Anders als beim Vor-Ort-Dolmetschen verändert die eingesetzte Technik die Wahrnehmungsmöglichkeiten und beeinflusst, welche Informationen DolmetscherInnen auditiv (akustische Wahrnehmung durch Hören) und visuell (visuell wahrnehmbar durch Sehen) zugänglich sind. Die

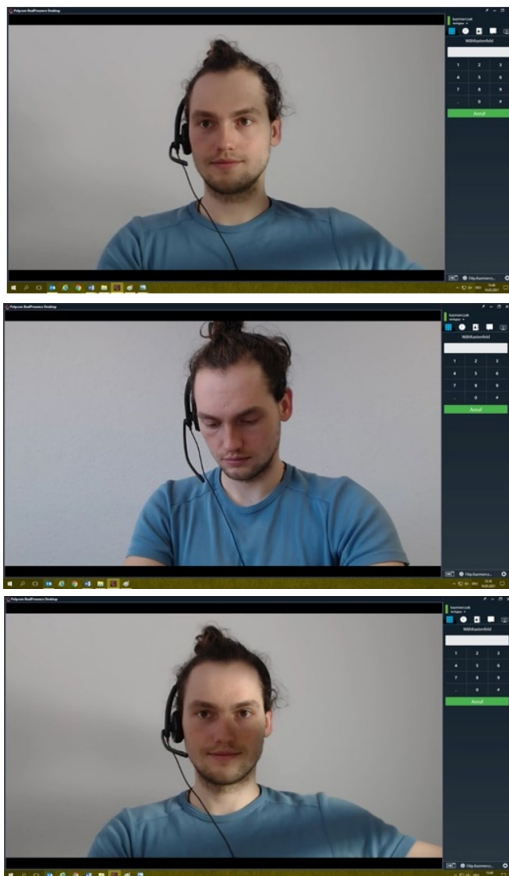
Wahrnehmungsmöglichkeiten unterscheiden sich je nachdem, wo sich der/die DolmetscherIn befindet. Grundsätzlich erfordert das video- und audiovermittelte Ferndolmetschen **durchgehende Wahrnehmungsbereitschaft** auf allen Seiten des Bildschirms oder Telefonhörers. Die Abfrage der Wahrnehmungsbereitschaft erfolgt mit der Begrüßung, die ebenfalls anders als vor Ort (häufig Handgruß) ablaufen muss. So kann zum Beispiel eine kurze Frage gestellt werden, um die Funktionalität der Technik und die Kommunikationsbereitschaft der Gesprächsbeteiligten zu prüfen: Hören Sie mich gut? Können mich alle verstehen? Da die Kommunikation per Audio oder Video nicht mit einer Vor-Ort-Situation zu vergleichen ist, kann für das Kommunikationsmanagement ein sogenanntes „protokollarisches Vorgehen“ hilfreich sein und dazu dienen, die Ferndolmetschsituation zu strukturieren und zu koordinieren. Unter protokollarischem Vorgehen ist zu verstehen, dass zu Beginn die Gesprächsregeln für die Audio-bzw. Videokonferenz festgelegt werden. Vor allem hilft ein protokollarisches Vorgehen bei Unsicherheiten:

- Wer stellt die primären Gesprächsbeteiligten und deren Funktionen vor?
- Wer beendet das Gespräch?
- Wie ist das Vorgehen bei Verbindungsproblemen oder Störungen?
- Wie wird sichergestellt, ob Verständigung möglich ist?
- Gibt es „Meta-Signale zur Regulierung der Länge der Gesprächsbeiträge“ (vgl. DIN 8578, 5.5.2)
- Wie wird mit schriftlichen Dokumenten, die vorgebracht werden, umgegangen?
- Wie erfolgt die Vom-Blatt-Verdolmetschung der Niederschrift?
- Wann und wie werden einzelne TeilnehmerInnen während des Gesprächs stumm geschaltet?

Das Vorgehen im Hinblick auf das Gesprächsmanagement kann von der gesprächsführenden Person allen an der Audio- bzw. Videokonferenz beteiligten Personen zu Beginn des Gesprächs erklärt werden.

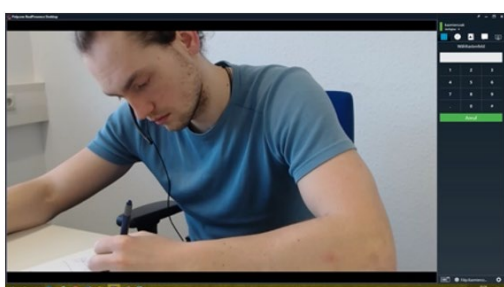
Auch das Blickverhalten muss an die veränderte Kommunikationssituation angepasst werden. Generell zeigen wir mit unserem Blickverhalten Interesse, Aufmerksamkeit sowie Beteiligung am Gespräch. Der Blickkontakt ist zudem auch für den Vertrauensaufbau und damit auch den Gesprächsverlauf wesentlich (vgl. Braun et al., 2016: 30ff.) (siehe auch Lernmodul 2). Während der Blickkontakt in einer Vor-Ort-Dolmetschung die Bereitschaft zur Kommunikation signalisiert (vgl. Knapp et al., 2006: 296) und auch die Gesprächssteuerung (siehe Lernmodul 6) und der Sprecherwechsel zu einem großen Teil mittels Blickkontakt erfolgen, sind diese Dolmetschstrategien bei Technikeinsatz erschwert und teilweise nicht möglich (vgl. Braun & Taylor, 2012b: 97).

Foto 1-3: Veränderte Gestaltung und Wahrnehmung von Blickkontakt (alle Fotos © BAMF/Kaźmierczak)



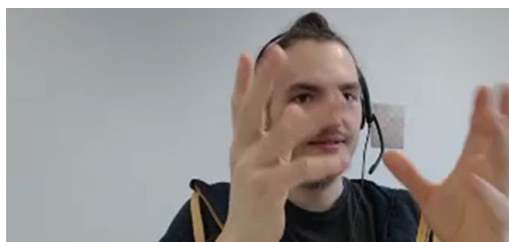
In der videovermittelten Dolmetschung ist aufgrund des so genannten Eye-Contact-Dilemma, nämlich des fehlenden direkten Blickkontaktes, das Blickverhalten verändert: SprecherInnen blicken bei der videovermittelten Kommunikation normalerweise nicht direkt in die Kamera, die sich meist am oberen Bildschirmrand oder über dem Bildschirm befindet, wenn sie ihr Gesprächsgegenüber am Bildschirm anschauen. Zwischen der Kameraposition und der Blickachse entsteht ein sogenannter Blickfehlwinkel, der direkten Blickkontakt erschwert (vgl. Havelka, 2018: 133). Dieser Blickfehlwinkel erschwert die Koordination und den Sprecherwechsel. Es wird daher empfohlen die Kamera(s) mittig und auf Augenhöhe zu positionieren (DIN 8578, 5.4.2), um den Eindruck eines direkten Blickkontakts zu vermitteln.

Foto 4: Veränderter Blickkontakt durch Notation



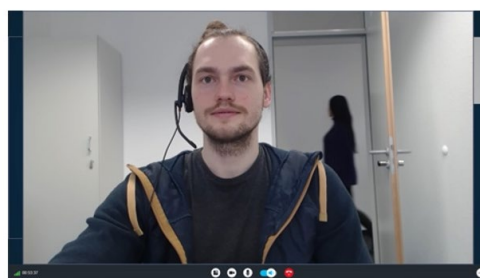
Auch nonverbale (körpersprachliche) Kommunikationselemente sind durch den Technikeinsatz nur eingeschränkt für die Erfassung der gedolmetschten Situation wahrnehmbar (vgl. BAMF, 2020b). Da die Kamera einen zweidimensionalen Ausschnitt der Vor-Ort-Situation übermittelt, können nonverbale Informationen (Mimik, Gestik, Blickverhalten, Schweigen), die häufig für die Interpretation des Gesagten zentral sind, nicht (wenn außerhalb des Bildschirms) oder nicht ausreichend (etwa bei schlechter Verbindungsqualität) wahrgenommen werden.

Foto 5: Einfluss von Mimik auf Wahrnehmung



Auch Gegenstände oder Ereignisse außerhalb des Bildschirms können nicht erfasst werden: So sind beispielsweise ein Rollstuhl oder eine Verletzung am Bein möglicherweise nicht auf der Gegenseite sichtbar. Daher muss besonders auf gegenseitige Sichtbarkeit (DIN 8578, 5.4.1) geachtet werden – außer es gilt, die Privatsphäre eines/einer der Beteiligten besonders zu wahren. Auch für Kinder, ältere AntragstellerInnen oder AntragstellerInnen mit Beeinträchtigungen ist das Video- und/oder das Audiodolmetschen nicht oder nur bedingt geeignet (BAMF, 2020b).

Foto 6: (Fehlende) Wahrung von Anonymität und Privatsphäre



Das Audiodolmetschen, das wie oben bereits aufgeführt per Videotechnik ohne Videobild oder über ein Audiogerät (Telefon) erfolgen kann, bringt zusätzliche Herausforderungen in Bezug auf Kommunikationsabläufe mit sich (siehe auch BAMF, 2020a): Körpersprachliche Signale und Blickverhalten können nicht wahrgenommen und zur Interpretation des Gehörten herangezogen werden. Technikbestimmt ist die Übertragungsqualität nicht immer ideal und Stimmen können verzerrt und verfremdet klingen. Beim Audiodolmetschen sind es – neben den verbal geäußerten Inhalten – demnach vor allem paraverbale Kommunikationselemente (z.B. Stimmlage, Betonung, Schweigen), die Informationen zur Interpretation und Wahrnehmung des Gesagten liefern können. Die Interpretation von paraverbalen Signalen ist allerdings kultu-

rell bedingt und infolge technischer Schwierigkeiten auch manchmal nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Wenn die Kommunikation ausschließlich über den auditiven Kanal erfolgt, müssen, sofern sich der/die DolmetscherIn mit einer der anderen Gesprächsbeteiligten in einem anderen Raum befindet, auch sogenannte Rückmeldesignale (Backchannel-Signale), die Wahrnehmungsbereitschaft, Aufmerksamkeit und Verständnis anzeigen und verbal („Ich verstehe.“, „Mhm.“, „Alles klar.“) oder nonverbal (Nicken, Handzeichen, Blickverhalten) erfolgen können, angepasst werden und verbalisiert werden (vgl. Havelka, 2018: 303). Auch Begrüßung und Verabschiedung, die videogestützt auch nonverbal (Handgeste, Blickkontakt) erfolgen können, müssen in der Audiodolmetschung mit Worten ausgedrückt werden. Audio-/Telefondolmetschen sollte aufgrund dieser erschwerten Kommunikationsbedingungen nur für kurze Gespräche genutzt werden, in denen allgemeine und von allen Gesprächsbeteiligten als wenig komplex wahrgenommene Informationen besprochen werden (siehe auch BAMF, 2020a).

DIGITALE KOMPETENZEN

Im Rahmen des technikgestützten Dolmetschprozesses (Iacono/Havelka, 2020) sind spezifische digitale Kompetenzen erforderlich (siehe unten Prozessmanagement beim Audio- und Videodolmetschen). Technikeinsatz findet nicht nur während des Dolmetschens, sondern auch zur Vor- und Nachbereitung statt. Hierbei sind jedoch nicht nur die Handhabung, sondern auch auf die Technik angepasstes Dolmetschen gemeint (siehe beispielsweise oben zu den Unterschieden zwischen dem Audio- und dem Videodolmetschen). Der Einsatz von Technik zur Dolmetschung erfordert auch die Anschaffung und Bereitstellung adäquater Technik (siehe WISSEN KOMPAKT – Arbeitsmittel) sowie eine von Lärm oder anderen Ablenkungen unbeeinflusste Arbeitsumgebung bei/m Arbeit-/AuftraggeberIn oder im individuellen Büro oder Wohnungsverband. Der Raum, in dem sich der Dolmetscharbeitsplatz (als In-House-Hub, im Home-Office oder aus

einem externen Dolmetschhub) befindet, sollte möglichst absperrbar sein, um ungewollte externe Störfaktoren zu vermeiden, bzw. sollte in Hubs ein Schild „Bitte nicht stören“ angebracht werden (siehe auch BAMF, 2020a).

Foto 7: (Ungünstige) Positionierung von Lichtquelle

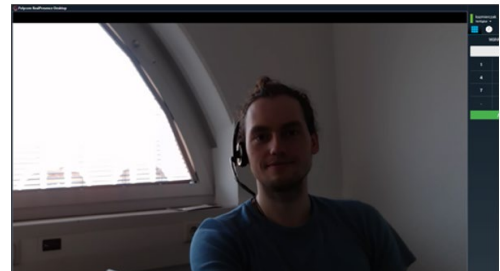
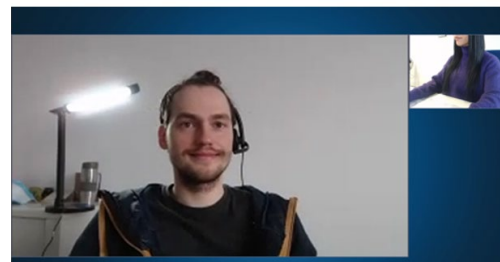


Foto 8: (Unprofessionelle) Inbildsetzung von Privatgegenständen



Foto 9: (Ungünstiger) Lichteinfluss





Arbeitsmittel

Die im Folgenden genannten **Arbeitsmittel** für DolmetscherInnen werden für ein qualitätsvolles Audio- und Videodolmetschen empfohlen (auch VertreterInnen der Asylbehörde benötigen natürlich eine entsprechende technische Ausrüstung, für die die Behörde Sorge trägt):

- **Videodolmetschen:**
 - Leistungsstarker Computer mit Bildschirm mit Mindestgröße 20 Zoll,
 - nach Möglichkeit ein zweites Gerät oder ein zweiter Bildschirm für die Abfrage von Terminologie oder sonstiger Informationen im Internet (z.B. geografische Angaben),
 - Dolmetscherkonsole oder softwarebasiertes Interface,
 - kabelgebundenes Headset mit Mikrofon und USB-Anschluss,
 - stabile und schnelle LAN-Verbindung,
 - Webkamera mit HD-Auflösung,
 - eventuell ein digitales Notationsgerät,
 - ergonomischer Arbeitsplatz.
- **Audiadolmetschen:**
 - Leistungsstarker Computer mit Möglichkeit zur Nutzung einer Videokonferenzdolmetschplattform, auch wenn nur die Audio- und ev. Chat-Funktionen genutzt werden,
 - Dolmetscherkonsole oder softwarebasiertes Interface,
 - Headset mit Mikrofonbügel,
 - Festnetzverbindung oder Telefonie-Vertrag über Telekommunikationsanbieter.

Angelehnt an den *DigComp 2.1-Referenzrahmen für digitale Kompetenzen* der EU-Kommission (vgl. EU 2018) können für das Dolmetschen mit Technikeinsatz digitale Dolmetschkompetenzen in fünf Kompetenzbereichen beschrieben werden (vgl. Havelka, 2020):

- Bereich **Informations- und Datenkompetenz:**
Wesentliche Teilkompetenzen sind das digitale Filtern, Suchen, Extrahieren von Daten sowie Analysieren von Terminologie.
Als fortgeschrittene Teilkompetenz ist die Auswahl sowie Nutzung eines Terminologie- und Datenmanagementsystems zu verstehen (mehr zum Wissenserwerb im Lernmodul 11).
- Bereich **Kommunikation und Kooperation:**
Wesentliche Teilkompetenzen für diesen Bereich sind der Umgang mit auditiven und visuellen Informationsquellen, welche Aufschluss über die Situation liefern, die technikangepasste Interaktion und dolmetschrelevante Gesprächskoordination, die Anpassung der Dolmetschstrategien an das Medium (videobasiert, audiobasiert) sowie der Umgang mit digitalen Hilfsmitteln (*computer-assisted interpreting tools – CAI Tools*).



WISSEN KOMPAKT

Digitale Hilfsmittel

Digitale Hilfsmittel (*Computer-assisted Interpreting Tools – CAI Tools*) können nicht nur während, sondern auch vor und nach der Dolmetschung eingesetzt werden. Solche Hilfsmittel können der Terminologearbeit vor und während des Einsatzes sowie der Wiedergabe per Audio- und Videoverbindung dienen. So kann etwa die Notation während der Dolmetschung (siehe Lernmodul 7) mit digitalen Hilfsmitteln erfolgen und das Gesagte über simultanes Konsekutivdolmetschen dargeboten werden (*Simultaneous Consecutive, SimCons*). Dazu kann ein digitales Notationsgerät mit Aufzeichnungsfunktion (z.B. Smartpen®, Digitalpen) (Orlando, 2010) oder Tablet mit synchroner Aufzeichnungs- und Notationsfunktion eingesetzt werden.

- Bereich **Erstellung digitaler Inhalte:**
Dieser Bereich erfordert Bewusstsein über digitale Inhalte, deren Vervielfältigungsmöglichkeit und Lizenzen sowie die Nutzung von digitalen Elementen, etwa der Aktivierung der Selbstbild-Funktion zum Selbstmonitoring (s.u.) in der Dolmetschung.
- Bereich **Sicherheit:** Das Thema Sicherheit ist im Sinne der Daten- und Gerätesicherheit von höchster Relevanz für die Arbeit mit digitalen Arbeitsmitteln (siehe auch WISSEN KOMPAKT – Datenschutz). Der datensichere Arbeitsplatz erfordert passwortgeschützte Geräte sowie Kenntnis über die Datenschutzbestimmungen. Ein weiterer Aspekt der Sicherheit bezieht sich auf die psychische, soziale und physische Gesundheit. Im Kontext des technikgestützten Arbeitsplatzes ist es wichtig, das persönliche Wohlbefinden (digital well-being) zu erhalten. Mögliche Strategien hierzu wären die Nutzung von Peer-Feedback oder Supervision/Selbstfürsorge (siehe DIN 8578, 6.3.2), aber auch ein Ausgleich zur Bildschirmarbeitszeit (siehe auch Lernmodul 12).
- Der Bereich **Problemlösung** als fünfter Kompetenzbereich umfasst das Erkennen von eigenen und fremden technischen und digitalen Kompetenzlücken und deren Behebung.

BELASTUNGEN

Aufgrund der oben geschilderten eingeschränkten Wahrnehmungsmöglichkeiten und der erhöhten kognitiven Anforderungen ist das audio- und das videovermittelte Dolmetschen eine Dolmetschform, die auch mit einer erhöhten psychischen und physischen Belastung für DolmetscherInnen einhergeht. Bereits frühe Studien zum Ferndolmetschen zeigen schnellere Ermüdungserscheinungen, erhöhtes Stressempfinden sowie Kopf- und Nackenschmerzen (vgl. Moser-Mercer, 2003). Kontrollverlust (Moser-Mercer, 2003) und Entfremdungsgefühle (vgl. Mouzourakis, 1996, 2003) können das persönliche Wohlbefinden sowie die Dolmetschleistung beeinflussen (vgl. Havelka, 2018). Technikbedingte Belastungen können jedoch vermindert werden. Um die Belastungen möglichst niedrig zu halten, wird empfohlen, interne und externe Störfaktoren zu minimieren (siehe dazu auch die WISSEN KOMPAKT – Externe und interne Störfaktoren).

Vor allem in Hinblick auf das Arbeitspensum ist zu prüfen, wie viele Arbeitsstunden per Audio- und Videotechnik machbar sind, damit die persönliche Gesundheit sowie das physische und psychische Wohlbefinden nicht beeinträchtigt werden (siehe auch DIN 8578, 5.6 zu notwendigen Erholungszeiten) (weitere Hinweise zu Belastungen finden sich im Lernmodul 12).

Externe und interne Störfaktoren

Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung oder Überlastung ist es empfehlenswert, externe und interne Störfaktoren zu reduzieren.

Externe Störfaktoren	
Störfaktor	Mögliche Lösung(en)
Belastung durch Hilfs- und Arbeitsmittel	Arbeitsmittel (siehe WISSEN KOMPAKT – Arbeitsmittel) rechtzeitig bereitstellen und für den Einsatz vorbereiten: Kameraeinstellung prüfen und Headset vor Zuschaltung aufsetzen, keine Flüssigkeiten in der Nähe der elektronischen Geräte lagern, Stromzufuhr für elektronische Geräte sicherstellen, stabile Internetverbindung sicherstellen;
Belastung durch Lärmbelästigung	Fenster und Türen schließen, Türschild „Bitte nicht stören“ anbringen;
Belastung durch fehlende Lichtquelle	Ausreichend und rechtzeitig für Lichtquellen sorgen;
Körperliche Beschwerden	Ergonomischen Arbeitsplatz vor dem Auftrag einrichten;
Ablenkung durch andere Geräte	Benachrichtigungen an Arbeitsgerät sowie anderen elektronischen Geräten abschalten, die parallele Nutzung von anderen Kommunikationskanälen während des Einsatzes unterlassen.

Interne Störfaktoren	
Störfaktor	Mögliche Lösung(en)
Unsicherheit wegen der Technik	Kenntnisse über korrekte Handhabung der eingesetzten Videokonferenzsoftware nutzen/erwerben;
Thematische Unsicherheit	Allgemeine und kontinuierliche fachthematische und sprachliche Vor- und Nachbereitung (vor allem im Falle von Bereitschaftsdienst (On-Demand)); ansonsten bei terminlicher Dolmetschbeauftragung spezifische und gezielte fachthematische und sprachliche Vor- und Nachbereitung;
Mangelnde Konzentration	Für ausreichend Frischluft und Flüssigkeit während Dolmetschung sorgen; Pausen nach längeren Einsätzen machen; persönliches Arbeitspensum festlegen (max. tägliches Arbeitspensum, Bereitschaftsdienste sowie Nacht- und Wochenendarbeit regeln);
Belastungen gesundheitlicher Natur	Allgemeine gesundheitliche Vorsorge treffen (regelmäßige und ausreichende Schlaf- und Ruhephasen einhalten, ausgewogene Ernährung); für körperliche Bewegung sorgen;
Belastung der Stimmbänder	Stimmtraining;
Belastungen psychologischer Natur	Psychische Fitness pflegen, Supervision/Selbstfürsorge und/oder Intervention nutzen (siehe Lernmodul 12).

Prozessmanagement beim Audio- und Videodolmetschen

In der Dolmetschwissenschaft besitzt der Terminus Dolmetschprozess zwei Bedeutungen. Einerseits wird der Dolmetschprozess aus kognitiver Sicht als gleichzeitiges Hören (bzw. Lesen beim Vom-Blatt-Dolmetschen), Verstehen und Produzieren definiert (siehe Lernmodul 6). In dieser Bedeutung erfolgen diese Teilprozesse im Kopf der DolmetscherInnen während des Dolmetschakts (vgl. *Effort Model* von Gile, 1995). Der Dolmetschprozess kann aber auch aus Interaktionssicht als die Gesamtheit der Handlungen verstanden werden, die zur Realisierung eines Dolmetschtauftrages – und nicht nur des eigentlichen Dolmetschens – notwendig sind (vgl. Kalina, 2002). In dieser Bedeutung werden die Teilprozesse berücksichtigt, die vor, während und nach dem eigentlichen Dolmetschen stattfinden. Das Prozessmanagement ermöglicht die Koordinierung aller notwendigen Teilprozesse im Rahmen eines Dolmetschtauftrags.

In weiterer Folge werden die wichtigsten Teilprozesse beschrieben, die beim Audio- und Videodolmetschen stattfinden und koordiniert werden sollen (vgl. Iacono/Havelka, 2020).

VOR DEM AUDIO- UND VIDEODOLMETSCHAUFTRAG

Der Dolmetschprozess beginnt mit der *Auftragsanalyse*, in der die DolmetscherInnen das Dolmetschsetting, den Arbeitsort (In-House-Hub, Home-Office oder externer Dolmetschhub) das Kommunikationsmedium (Audio- oder Videodolmetschen) sowie die Videokonferenzform (Fernzuschaltung, Telekonferenzdolmetschen), den Zweck der dolmetschvermittelten Kommunikation und die kommunikativen Bedürfnisse der Gesprächsparteien erfassen. Die Eckdaten des Dolmetschtauftrags (wie z.B. Einsatzdatum, Einsatzdauer, AuftraggeberIn und Gesprächsbeteiligte) können anschließend im eigenen *Auftragsmanagementsystem* erfasst werden und auf dieser Basis wird, falls nötig, der auftraggebenden Institution ein *Kostenvoranschlag* übermittelt. In manchen Fällen, etwa wenn DolmetscherInnen wie beim BFA über das sogenannte Dolmetscher-Management-Register des Bundesministeriums für Inneres bestellt werden oder eine Rahmenvereinbarung mit der beauftragenden Institution unterzeichnet haben, ist nicht notwendig, alle Daten des Dolmetschtauftrags so detailliert zu erfassen, weil kein Kostenvoranschlag übermittelt werden muss und die Berechnung automatisiert erfolgt.

Nach der Bestätigung des Angebots kann mit der *fachthe-matischen und sprachlichen Vorbereitung* (siehe Lernmodul 11) begonnen werden. In dieser Phase sollte berücksichtigt werden, dass sowohl die Terminologiearbeit als auch

etwaige Paralleltex-te (siehe Lernmodul 11) während des Audio- und des Videodolmetschens leichter als beim Dolmetschen vor Ort konsultiert werden können: Eine Suche im Glossar kann am Computer schneller und komfortabler erfolgen; darüber hinaus können am Computer mehrere Texte bereit gehalten oder neu recherchiert werden; hingegen können beim Dolmetschen vor Ort nur wenige Dokumente in Papierform mitgenommen und elektronische Glossare nur schwer konsultiert werden. Daher ist es wichtig, im Voraus zu planen, welche Mittel sich am besten eignen und wie sie am praktischsten verwendet werden sollen: Soll beispielsweise die Terminologie ausgedruckt oder am Bildschirm eingeblendet werden? Welche Software ist hilfreicher, nicht nur für die Erstellung, sondern auch für das schnelle Nachschlagen der Terminologie während des Dolmetschens? Ist die Verwendung eines zweiten Bildschirms zu diesem Zweck sinnvoll(er)? Eine gute Vorbereitung, die all diese Faktoren berücksichtigt, minimiert auch die internen Einfluss- bzw. Störfaktoren und kann einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Erfüllung des Dolmetschtauftrags leisten, da sich DolmetscherInnen überwiegend auf das eigentliche Dolmetschen konzentrieren können.

Kurz vor dem Beginn des Einsatzes erfolgt die *Arbeitsplatzvorbereitung*. Hierbei geht es einerseits darum, den Beginn der Arbeitszeit zu erfassen, andererseits sollen externe Störfaktoren minimiert werden, indem folgende Teilprozesse ausgeführt werden: Der Ein- und Ausgang der auditiven und visuellen Informationsquellen (Mikrofon, Kopfhörer, Kamera) werden hergestellt und geprüft; die Stromzufuhr, der Datenverkehr sowie der Datenschutz werden gesichert; die Ergonomie des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel (z.B. der Beleuchtung, des Bildschirms, des Arbeitsstuhls) werden überprüft. Darüber hinaus werden die Materialien, die während der Vorbereitung zusammengestellt wurden, sowie der Notizblock und mindestens zwei Stifte oder das digitale Notizgerät, falls dieses verwendet wird, bereitgehalten.

WÄHREND DES AUDIO- UND VIDEODOLMETSCH-EINSA-TZES

Während des Audio- und des Videodolmetschensatzes ist die *Wahrnehmung* aller Beteiligten anders als in einer Vor-Ort-Situation (siehe oben zu den Realisierungsbedingungen). Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, die Wahrnehmungsbereitschaft der Gesprächsparteien aktiv zu prüfen. Dies kann durch Fragen wie „Hören Sie mich gut?“, „Können Sie mich sehen?“ sichergestellt werden (vgl. Havelka, 2018). Ähnliches gilt für *Backchannel*-Signale (siehe oben). Insbesondere während eines Audiodolmetschtauftrags, in dem die Gesprächsparteien sich nur des

auditiven Kanals bedienen können, können *Backchannel*-Signale helfen, der sprechenden Partei zu signalisieren, dass ihr Redebeitrag gut zu hören ist und dass der/die DolmetscherIn noch immer verbunden ist.

Während der Kommunikation sollen die *Dolmetschstrategien* (siehe Lernmodul 6) an die technikgestützte Situation angepasst werden. Ein Beispiel betrifft das simultane Flüsterdolmetschen (siehe Lernmodul 6), welches in dialogischen Audio- und Videodolmetschsituationen technisch nicht realisierbar ist, weil die überlappenden Stimmen das Verstehen zusätzlich erschweren. Dies gilt auch für die Gesprächssteuerung sowie das Selbst- und Fremdmonitoring, bei dem DolmetscherInnen im Lauf der Situation kontinuierlich überprüfen, ob die eingesetzten Dolmetschstrategien tatsächlich dazu führen, dass die *Gesprächsbeteiligten* das verdolmetschte Gespräch verstehen können. Selbst- und *Fremdmonitoring* hängen von den auditiven und visuellen Hinweisen ab, die aufgrund der Technik wahrgenommen werden (das eigene Bild kann vor allem bei den ersten Aufträgen als störend empfunden werden). Auch beim Audio- und Videodolmetschen zeichnet sich ein professionelles translatorisches Handeln der DolmetscherInnen durch *Transparenz* aus (siehe Lernmodul 5): Werden Rückfragen gestellt oder Präzisierungen hinzugefügt, sollten diese den Gesprächsparteien kommuniziert werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit technischen Problemen (bei einer langsamen Internetverbindung kann beispielsweise auf das Video verzichtet werden), damit die Kommunikation aufrechterhalten werden kann (siehe auch oben zu den digitalen Kompetenzen): Dazu kann es hilfreich sein, eine Checkliste (siehe Übung 2) vorzubereiten, in der potenzielle technische Probleme und Lösungen aufgelistet werden.

NACH DEM AUDIO- UND VIDEODOLMETSCH-EINSATZ

Sobald die dolmetschvermittelte Kommunikation abgeschlossen wird, sollte die Arbeitszeit erfasst werden. Erfolgt die Verrechnung nicht automatisch, dient die Arbeitszeiterfassung als Basis für die Rechnungsstellung. Im Falle einer automatisierten Verrechnung können DolmetscherInnen durch die Arbeitszeiterfassung die Korrektheit des ausbezahlten Betrags überprüfen. Anschließend sollte an die *Sicherung des Arbeitsplatzes* gedacht werden: Die relevanten Dateien sollen gesichert werden, bevor der Arbeitsplatz verlassen oder für neue Tätigkeiten umorganisiert wird (z.B. Übersetzen). Wie auch beim Dolmetschen vor Ort sollte bei Möglichkeit eine *Nachbereitung* im Sinne des internen Qualitätsmanagements durchgeführt werden. Dabei wird die Terminologie aktualisiert und über etwaige Probleme, die sich während des Auftrages ergeben haben, reflektiert und an Strategien zur Vorbeugung gearbeitet. Empfehlenswert ist auch eine Nachbesprechung mit den DolmetscherInnen, bei der Probleme thematisiert werden können.

Zu den Teilprozessen, die nach dem Dolmetschauftrag ausgeführt werden, gehört auch das persönliche Wohlbefinden (*digital well-being*): Die Pflege des sozialen, körperlichen und psychischen Wohlbefindens ist essenziell, denn neben psychischen Belastungen (siehe Lernmodul 12) können auch spezifische physische Beschwerden eintreten (z.B. aufgrund eines nicht ergonomischen Telearbeitsplatzes). Bei Möglichkeit sollte über die Inanspruchnahme von *Supervision* oder anderen *Self-Care-Maßnahmen* nachgedacht werden (siehe Lernmodul 12).



Literatur

VERWENDETE LITERATUR

- » Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991. StF: BGBl. Nr. 51/1991 (VV).
- » Amato, A./Spinolo, N./González Rodríguez, M.J. (Hrsg.) (2018): [Handbook of Remote Interpreting](http://amsacta.unibo.it/5955/1/HANDBOOK_SHIFT.pdf). SHIFT in Orality, http://amsacta.unibo.it/5955/1/HANDBOOK_SHIFT.pdf (Zugriff: Jänner 2021).
- » AUVA – Soziale Unfallversicherung (2020): [Tearbeit – Tipps der AUVA](https://www.auva.at/cdscontent?contentid=10007858071&portal=auvaportal), <https://www.auva.at/cdscontent?contentid=10007858071&portal=auvaportal> (Zugriff: Jänner 2021).
- » Avidicus (o.J.a): Video-Mediated Interpreting, <http://wp.videoconference-interpreting.net> (Zugriff: Jänner 2021).
- » Avidicus (o.J.b): What is Video-Mediated Interpreting (VMI)?, http://wp.videoconference-interpreting.net/?page_id=8 (Zugriff: Jänner 2021).
- » BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020a). [Telefondolmetschen: Leitfaden für Sprachmittelnde](#). Nürnberg: BAMF, Referat Sprachendienste [internes Dokument].
- » BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020b). [Videodolmetschen: Leitfaden für Mitarbeitende](#). Nürnberg: BAMF, Referat Sprachendienste [internes Dokument].
- » BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020c). [Videodolmetschen: Leitfaden für Sprachmittelnde](#). Nürnberg: BAMF, Referat Sprachendienste [internes Dokument].
- » BDÜ Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (2018): [Positionspapier zum Telefon- und Videodolmetschen im Gemeinwesen und im Gesundheitswesen](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Telefon-_und_Videodolmetschen_im_Gemein-_und_Gesundheitswesen_2018.pdf), https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Telefon-_und_Videodolmetschen_im_Gemein-_und_Gesundheitswesen_2018.pdf (Zugriff: Jänner 2021).
- » Braun, S. (2015): Remote Interpreting, in: Mikkelson, H. und Jourdenais, R. (Hrsg.), [Routledge Handbook of Interpreting](#). London/New York: Routledge, 352–367.
- » Braun, S./Davitti, E./Dicerto, S. (2016): The use of videoconferencing in proceedings conducted with the assistance of an interpreter, http://www.videoconference-interpreting.net/wp-content/uploads/2016/11/AVIDICUS3_Research_Report.pdf (Zugriff: Jänner 2021).
- » Braun, S./Taylor, J. (2012a): [Videoconference and remote interpreting in legal proceedings](#). Antwerp: Intersentia.
- » Braun, S./Taylor, J. (2012b): AVIDICUS comparative studies – part I: Traditional interpreting and remote interpreting in police interviews, in: Braun, S./Taylor, J. (Hrsg.), 99–118.
- » Dolmetscher Management Register (2020): [Information zu der Verarbeitung „Dolmetscher Applikation \(Dolmetscher Management Register und Dolmetscher Honorarnotenlegung\)“](https://bmi.gv.at/402/files/Informationen/Sektion_I/BF_Dolmetscher_Applikation_V2.pdf) gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), https://bmi.gv.at/402/files/Informationen/Sektion_I/BF_Dolmetscher_Applikation_V2.pdf (Zugriff: Jänner 2021).
- » Eagly, I./Shafer, S./Whalley, J. (2018): Detaining Families: A Study of Asylum Adjudication in Family Detention, in: [California Law Review](#) 106:3, 785–868.
- » Ellis, S. R. (2004): [Report to the Immigration and Refugee Board Audit and Evaluation Committee, Immigration and Refugee Board Response to the Report on Videoconferencing in Refugee Hearings](#), <http://www.irbcisr.gc.ca/Eng/transp/ReviewEval/Pages/Video.aspx> (Zugriff: Jänner 2021).
- » EU - Europäische Union (2018): DigComp: [The European Digital Competence Framework](https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3c5e7879-308f-11e7-9412-01aa75ed71a1), <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3c5e7879-308f-11e7-9412-01aa75ed71a1> (Zugriff: Jänner 2021).
- » Federman, M. (2006): On the Media Effects of Immigration and Refugee Board Hearings via Videoconference, in: [Journal of Refugee Studies](#) 19:4, 433–452.
- » Gibb, R. (2019) Communicative Practices and Contexts of Interaction in the Refugee Status Determination Process in France, in: Gill, N./Good, A. (Hrsg.) [Asylum Determination in Europe](#). Palgrave Macmillan, 155–174.
- » Gile, D. (1995): Basic Concepts and Models for Interpreter and Translator Training. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- » Havelka, I. (2018): [Videodolmetschen im Gesundheitswesen: Dolmetschwissenschaftliche Untersuchung eines österreichischen Pilotprojektes](#). Berlin: Frank & Timme.
- » Havelka, I. (2020): [Dolmetschen mit neuen Medien: CAI-Tools, Telefon- und Videodolmetschen. Unterlagen für den Zertifikatskurs „Dolmetschen mit neuen Medien“](#). Wien: Postgraduate Center.
- » Havelka, I./Stachl-Peier, U./Agabani, A./Leet-Schutti, S./Redl, K. (2020): Remote Interpreting über Video und Telefon beim Dialogdolmetschen, in: [UNIVERSITAS Mitteilungsblatt](#) 4/2020, 10–11.
- » Iacono, K./Havelka, I. (2020): [Prozessmanagement beim Audio- und Videodolmetschen. Unterlagen für den Zertifikatskurs „Dolmetschen mit neuen Medien“](#). Wien: Postgraduate Center.
- » ISO 13611:2014 Interpreting — Guidelines for community interpreting. International Organization for Standardization.
- » ISO 20228:2019 Interpreting services — Legal interpreting — Requirements. International Organization for Standardization.
- » ISO 21998:2020 Interpreting services — Healthcare interpreting — Requirements and recommendations. International Organization for Standardization.

- » Kalina, S. (2002): Fragestellungen der Dolmetschwissenschaft, in: Best, J./Kalina, S. (Hrsg.) *Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen: Francke, 30–43.
- » Kelly, N. (2008): *Telephone interpreting: A comprehensive guide to the profession*. Clevedon: Multilingual Matters.
- » Knapp, M. L./Hall, J. A. (2006): *Nonverbal communication in human interaction*. Belmont, CA: Wadsworth/Thomson Learning.
- » Korak, C. (2010): *Remote Interpreting via Skype*. Berlin: Frank & Timme.
- » Licoppe, C./Verdier, M. (2013): Interpreting, video communication and the sequential reshaping of institutional talk in the bilingual and distributed courtroom, in: *The International Journal of Speech, Language and the Law* 20:2, 247–275.
- » Licoppe, C./Veyrier, C.-A. (2017): How to show the interpreter on screen? The normative organization of visual ecologies in multilingual courtrooms with video links, in: *Journal of Pragmatics* 107, 147–164.
- » Licoppe, C./Veyrier, C.-A. (2020): The interpreter as a sequential coordinator in courtroom interaction. 'Chunking' and the management of turn shirts in extended answers in consecutively interpreted asylum hearings with remote participants, in: *Interpreting* 22:1, 56–86.
- » Loenhoff, J. (2003): Technisch erzeugte Wahrnehmungsbedingungen und ihre Bedeutung für audiovisuelle Fernkommunikation, in: Döring, J. (Hrsg.) *Connecting perspectives. Videokonferenz: Beiträge zu ihrer Erforschung und Anwendung*. Aachen: Shaker, 21–42.
- » Moser-Mercer, B. (2003): *Remote interpreting: assessment of human factors and performance parameters*. *Communicate!* Summer 2003, <https://ecfsapi.fcc.gov/file/7521826425.pdf> (Zugriff: Jänner 2021).
- » Moser-Mercer, B. (2005): Remote interpreting: issues of multi-sensory integration in a multilingual task, in: *Meta* 50:2, 727–738.
- » Mouzourakis, P. (1996): Videoconferencing: techniques and challenges, in: *Interpreting* 1:1, 21–38.
- » Mouzourakis, P. (2003): That feeling of being there: vision and presence in remote interpreting. *Communicate!* Summer 2003, <http://www.aiic.net/ViewPage.cfm/article911.htm> (Zugriff: November 2002).
- » Orlando, M. (2010): Digital pen technology and consecutive interpreting: another dimension in notetaking training and assessment, in: *The Interpreters' Newsletter* 15, pp. 71–86.
- » Postgraduate Center (2020): Dolmetschen mit neuen Medien: CAI-Tools, Telefon- und Videodolmetschen, <https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-mit-neuen-medien-cai-tools-telefon-und-videodolmetschen/news-und-aktuelles> (Zugriff: Jänner 2021).
- » Richtlinie (EU) 2010/64 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl L 2010/280, 1.
- » Richtlinie (EU) 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.
- » Rogl, R. (2011). *Haiti 2010. Translation und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien im Katastropheneinsatz*. Universität Graz: Masterarbeit.
- » Salaets, H./ Bröne, G. (Hrsg.) (2020): *Linking up with Video. Perspectives on interpreting practice and research*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- » SHIFT (o.J.): SHaping the Interpreters of the Future and of Today, <https://www.shiftinorality.eu/en/project> (Zugriff: Jänner 2021).
- » UNHCR (2020). Selbstcheck für Einvernahmen und Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Asylverfahren. <https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/05/Selbstcheck-Videobefragung-2.pdf> (Stand: 13.1.2020).
- » UNIVERSITAS (2020). Remote Interpreting über Video und Telefon beim Dialogdolmetschen, https://www.universitas.org/wp-content/uploads/200930_RemoteInt.pdf (Zugriff: Jänner 2021).
- » Van der Vlis, E. (2012): Videoconferencing in criminal proceedings, in: Braun, S. und Taylor, J. (Hrsg.) 13–32.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- » Braun, S./Taylor, J. (2012a): *Videoconference and remote interpreting in legal proceedings*. Antwerp: Intersentia.
- » Havelka, I. (2018): *Videodolmetschen im Gesundheitswesen: Dolmetschwissenschaftliche Untersuchung eines österreichischen Pilotprojektes*. Berlin: Frank & Timme.
- » Licoppe, C./Veyrier, C.-A. (2017): How to show the interpreter on screen? The normative organization of visual ecologies in multilingual courtrooms with video links, in: *Journal of Pragmatics* 107, 147–164.
- » Salaets, H./ Brône, G. (Hrsg.) (2020): *Linking up with Video. Perspectives on interpreting practice and research*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.



Internetadressen

Avidicus (o.J.): Video-Mediated Interpreting, <http://wp.videoconference-interpreting.net>
(Zugriff: Jänner 2021).

SHIFT (o.J.): SHaping the Interpreters of the Future and of Today, <https://www.shiftinorality.eu/en/project>
(Zugriff: Jänner 2021).



Übung 1: Brainstorming zu den Unterschieden zwischen Audio- und Videodolmetschen und Dolmetschen vor Ort

1

Setting: Brainstorming in Kleingruppen

Dauer: 30 Minuten (10 Minuten Brainstorming in der Kleingruppe, 20 Minuten im Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen bilden Kleingruppen (maximal 4 Personen). Jede Kleingruppe überlegt, welche die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Audio- bzw. Videodolmetschen und dem Dolmetschen vor Ort sein können.

Dolmetschen einer Einvernahme		
Fragen	Vor Ort	Per Audio- und Videodolmetschen
1) Positionierung: Wo befinden sich die Gesprächsparteien? Wo befinden Sie sich als DolmetscherIn?		
2) Sichtfeld: Was können Sie sehen? Sehen Sie genau das, was die Gesprächsparteien sehen?		
3) Gesprächssteuerung: Wie können Sie die Gesprächsparteien unterbrechen, um z.B. eine Rückfrage zu stellen?		
4) Empathie: Wie können Sie Empathie zeigen?		
5) Blickkontakt: Wie können Sie versuchen, eine Form von Blickkontakt zu herzustellen und aufrechtzuerhalten?		
6) Terminologie: Wie sieht die terminologische Recherche aus, die Sie vorbereitet haben? Geben Sie ein kurzes Beispiel für einen Eintrag an. In welcher Form nehmen Sie die von Ihnen vorbereitete Terminologie in den Dolmetschauftrag mit und können Sie diese während des Dolmetschauftrags verwenden?		





Übung 2: Umgang mit verschiedenen Herausforderungen und technischen Problemen

2

Setting: Checkliste in Kleingruppen

Dauer: 30 Minuten (15 Minuten in der Kleingruppe, 15 Minuten im Plenum)

Durchführung: Die TeilnehmerInnen bilden Kleingruppen (maximal 4 Personen). Sie erstellen eine Checkliste mit möglichen Herausforderungen und technischen Problemen, die sich beim Audio- und Videodolmetschen ergeben können, und versuchen, mögliche Lösungen aufzulisten.

Problem	Audio- oder Videodolmetschen?	Problemlösung: Was mache ich?	Problemlösung: Was sage ich?
Zu Beginn des Gesprächs möchten Sie sich kurz vorstellen.			
Sie bekommen keine Einführung in das Gesprächsthema.			
Der/die VertreterIn der Asylbehörde hat die Gesprächsbeteiligten nicht auf die Spezifik des (fern-)gedolmetschten Gesprächs hingewiesen.			
Der/die VertreterIn der Asylbehörde spricht zu schnell und Sie kommen nicht mit.			
Sie haben das Geschilderte nicht gänzlich verstanden.			
Sie müssen niesen und wollen die Gesprächsparteien nicht stören.			



Sie haben das Gefühl, eine Rückfrage stellen zu müssen.			
Sie wollen die (Bildschirm-)Pause in Anspruch nehmen, die Ihnen zusteht.			
Sie werden unterbrochen und konnten nicht fertig dolmetschen. Nun möchten Sie kurz jene Inhalte, die Sie notiert und nicht gedolmetscht hatten, nachliefern.			
Es gibt Hintergrundgeräusche und das bereitet Ihnen akustische Schwierigkeiten.			
Die Bildqualität ist nicht ausreichend wegen der schlechten Internetverbindung.			
Die Tonqualität ist nicht ausreichend und manchmal hören Sie Teile des Gesprächs nicht.			
Die Gesprächsparteien nehmen Bezug auf ein Dokument, das Sie nicht sehen; deswegen verstehen Sie den Zusammenhang nicht.			
Die Gesprächsparteien zeigen auf etwas, was Sie nicht sehen können.			





Übung 3: Vom-Blatt-Dolmetschen während einer Videodolmetschung

3

Setting: Brainstorming, Vom-Blatt-Dolmetschen und Reflexion in Kleingruppen sowie im Plenum

Dauer: 30 Minuten (10 Minuten Brainstorming im Plenum, 10 Minuten in der Kleingruppe, 10 Minuten Reflexion im Plenum)

Durchführung: Diese Übung setzt sich aus drei Arbeitsaufträgen zusammen:

Arbeitsauftrag 1: Brainstorming

Zuerst überlegen die TeilnehmerInnen im Plenum, welche Art von Texten in den Asylsettings, in denen sie üblicherweise dolmetschen, häufig vorkommen. Anschließend versuchen sie, diese zu klassifizieren. Folgende Fragestellungen können als Unterstützung für das Brainstorming verwendet werden:

1. Welche Fachtexte kommen vor? Zu welchem Zweck werden diese eingesetzt?
2. Wie könnte Ihrer Meinung nach das Vom-Blatt-Dolmetschen per Video stattfinden?
3. Welche Schwierigkeiten könnte das Vom-Blatt-Dolmetschen per Video mit sich bringen?

Arbeitsauftrag 2: Vom-Blatt-Dolmetschen im Kontext

Nach diesem Brainstorming im Plenum bilden die TeilnehmerInnen Kleingruppen (idealerweise aus 3 Personen: einer dolmetschenden Person und zwei Gesprächsparteien) und simulieren das Vom-Blatt-Dolmetschen einer Niederschrift per Video. **Folgende Vorbereitung ist vor der Durchführung notwendig:**

1. **Vorbereitung der Niederschrift:** Der/die TrainerIn sollte bereits vor dem Unterricht eine kurze Niederschrift verfassen (Sie können auch die Beispielvorlage unten nutzen oder adaptieren), ausdrucken und in den Unterricht mitnehmen.
2. **Rolleneinteilung:**
 - a. eine/ein VertreterIn der Asylbehörde,
 - b. eine/ein DolmetscherIn,
 - c. eine/ein Asylsuchende.
3. **Positionierung:** Der/die Asylsuchende und der/die VertreterIn der Asylbehörde sind zusammen in einem Raum und sitzen vor einem Computer. Der/die DolmetscherIn befindet sich in einem anderen Raum (oder in einer Ecke desselben Raums) und wird per Video zugeschaltet.
4. **Simulation des Vom-Blatt-Dolmetschens:** Die Einvernahme hat bereits im Vorfeld stattgefunden und die Niederschrift wurde bereits verfasst. Der/die VertreterIn der Asylbehörde hält die Niederschrift vor die Kamera und bittet den/die DolmetscherIn um deren Vom-Blatt-Dolmetschung. Während der Verdolmetschung notiert die Person, die die Rolle des/der Asylsuchenden übernommen hat, welche Probleme vorkommen und welche Strategien beim Dolmetschen angewendet werden.



Beispieltext: Vom-Blatt-Dolmetschen

9.9. Geben Sie die konkrete Reiseroute mit Nennung der verwendeten Verkehrsmittel von ihrer Heimat bis nach Österreich an:

Ich bin mit einem PKW von Suchumi bis zur russ. Grenze gefahren. Die Grenze überquerte ich zu Fuß und bin dann mit einem Autobus von Russland in die Ukraine, Kharkov, gefahren. Diese Grenze passierte ich mit einem georgischen RP. Ca. 20 Tage verbrachte ich in der Ukraine. Dort lernte ich auch meinen Reisebegleiter XXX kennen. Die letzten 2 Tage war ich in Kiev. Ich kaufte das Flugticket nach Wien und habe ein Visum für Österreich von einer Privatperson gekauft. Ein Bekannter hat mir diese Person vermittelt. Für dieses Visum habe ich 200 Euro bezahlt. Am 06.02.2014 bin ich dann mit Otar ohne Schlepper hierher geflogen.

9.10. Über welchen Nicht-EU-Staat und Ort reisten Sie in das EU-Gebiet (einschließlich Norwegen, Island und Schweiz) ein:

Ukraine

9.11. Wann erfolgte die Einreise in die EU genau?

Am 06.02.2014, gegen 15:00 Uhr

9.12. Wie erfolgte die Einreise in die EU genau?

Mit einer mir unbekannten Fluglinie.

9.13. Wo erfolgte die Einreise in die EU genau?

Hier in Wien.

9.14. Haben Sie in einem anderen Land um Asyl angesucht:

Ja, in der Slowakei im Jahre 2006

Wenn ja, in welchem Stadium befand sich das Asylverfahren und wo sind die Unterlagen, die Sie im Laufe des Asylverfahrens erhalten haben?

Mein Verfahren war noch nicht abgeschlossen, als ich nach Italien reiste. In Italien habe ich nicht um Asyl angesucht. Dort gibt es nur die Caritas und kein Asyl. Ich habe dort illegal 1 ½ Jahre auf Baustellen gearbeitet. Dann kehrte ich in meine Heimat, im Glauben die Lage hätte sich beruhigt, zurück. Dort wurde ich aber für 2 Jahre eingesperrt.

9.15. Haben Sie Familienangehörige (s.o.) im EU-Raum: (einschließlich Norwegen, Island und Schweiz)

nein.

9.16. Erhielten Sie in einem anderen Land ein Visum:

Ja, für Österreich

9.17. Wenn ja: wann und von wem wurde das Visum ausgestellt und bis wann ist es gültig:

Ich habe das Visum von einer mir unbekannten Person in Kiev gekauft. Laut dessen Angaben war es für 3 Monate gültig.

9.18. Wurden Sie in einem anderen Land von den do. Behörden angehalten und/oder untergebracht:

Ja, in Italien

9.19. Wie lange hielten Sie sich dort auf:

1 ½ Jahre

9.20. Was können Sie noch über den Aufenthalt in diesem Land angeben:

Nach dieser Simulation findet eine kurze Abschlussreflexion im Plenum statt, in der über die Herausforderungen berichtet und gemeinsam nach Lösungsstrategien gesucht wird.

Tipp: Diese Übung kann auch mit anderen Settings und anderen Textsorten ausprobiert werden!





Setting: Rollenspiel basierend auf dem Szenario einer Einvernahme, einer Verhandlung oder einer anderen typischen Situation

Dauer: ab 55 Minuten

Durchführung: Je nach Raumkonfiguration und technischer Ausstattung werden die Rollenspiele entweder im Plenum oder parallel in kleinen Gruppen umgesetzt. Bei der Durchführung im Plenum fungieren die KursteilnehmerInnen, die nicht am Rollenspiel teilnehmen, als FeedbackgeberInnen. Ziel dieses Rollenspiels ist es, einige Herausforderungen des Videodolmetschens (siehe Übung 1) in das Szenario zu integrieren.

Folgende Vorbereitung ist vor der Durchführung notwendig:

1. **Planung des Szenario:** Jede Arbeitsgruppe (oder das Plenum, falls das Rollenspiel im Plenum umgesetzt wird) definiert die Eckdaten der zu dolmetschenden Situation:
 - a. Wer sind die Gesprächsparteien?
 - b. Wo befinden sie sich?
 - c. Welcher Zweck wird in dieser kommunikativen Situation verfolgt?
 - d. Welche Herausforderungen könnten in der Situation simuliert werden?
2. **Rolleneinteilung:** je nach gewähltem Szenario
 - a. mindestens ein/e VertreterIn der Asylbehörde,
 - b. ein/e DolmetscherIn,
 - c. ein/e Asylsuchende.
3. **Positionierung:** Der/die Asylsuchende und der/die VertreterIn der Asylbehörde sind zusammen in einem Raum und sitzen vor einem Computer; der/die DolmetscherIn befindet sich in einem anderen Raum (oder in einer Ecke desselben Raums) und wird per Video zugeschaltet.
4. **Rollenspiel:** Das Rollenspiel wird inszeniert. Dabei sollten die Gesprächsparteien versuchen, einige der Herausforderungen, die z.B. in Übung 1 diskutiert wurden, in der Simulation nachzuspielen.
5. **Feedbackrunde:** Nach dem Rollenspiel erfolgt eine Reflexion. Folgende Fragen können gestellt werden:
 - a. Was haben Sie als schwierig oder herausfordernd empfunden?
 - b. Wie haben Sie versucht, diese Herausforderungen zu meistern? Was hat funktioniert und was hat nicht funktioniert? Was hätten Sie anders machen können?
 - c. Wie ist es Ihnen in diesem Setting gegangen? Haben Sie sich wohl gefühlt? Wie hat sich für Sie angefühlt, dass Sie im Vergleich zu den Gesprächsparteien eine „reduzierte“ Wahrnehmung der Situation hatten?
 - d. Wie kann das Entstehen solcher Gefühle vermieden werden?





Übung 5: Herausforderungen des Videodolmetschens in Zeiten von Corona

5

Setting: Rollenspiel basierend auf dem Szenario einer Einvernahme, einer Verhandlung oder einer anderen typischen Situation in Zeiten von Corona; anschließende Reflexion

Diese Übung wird wie Übung 5 konzipiert und geplant. Dazu kommen folgende Corona-spezifische Herausforderungen:

- Die Gesprächsparteien tragen einen Mund-Nasen-Schutz⁵.
- Die Gesprächsparteien halten Abstand und sind durch eine Plexiglasscheibe voneinander getrennt (je nach den offiziellen Vorgaben).
- Aufgrund dieses Abstands sind die Gesprächsparteien nicht vollständig im Bild zu sehen und nicht immer ausreichend zu hören.

Reflexion: Nach dieser Simulation findet eine kurze Abschlussreflexion im Plenum statt, in der über die besonderen Herausforderungen, die mit derart eingeschränkten Situationen verbunden sind, berichtet wird: Erschwert das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes die Arbeit der DolmetscherInnen? Inwieweit? Wie können DolmetscherInnen die Arbeitsbedingungen verbessern? Bringen derartige Maßnahmen, die in Infektionsgefahrensituationen eingesetzt werden, psychische Zusatzbelastungen für die DolmetscherInnen mit sich?

Übung 6: Wahrnehmung und Gesprächssteuerung beim Audiodolmetschen

6

Setting: Rollenspiel basierend auf folgendem Szenario:

Eine asylsuchende Person befindet sich in einem Anhaltezentrum und VertreterInnen der Asylbehörde stellen ihr ergänzende Fragen.

Dauer: ab 55 Minuten

Durchführung: Je nach Raumkonfiguration und technischer Ausstattung werden die Rollenspiele entweder im Plenum oder parallel in kleinen Gruppen durchgeführt. Bei der Durchführung im Plenum fungieren die KursteilnehmerInnen, die nicht am Rollenspiel teilnehmen, als FeedbackgeberInnen. Ziel dieses Rollenspiels ist es, Herausforderungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Gesprächssteuerung beim Audiodolmetschen in das Szenario zu integrieren.

Folgende Vorbereitung ist vor der Durchführung notwendig:

1. **Planung des Szenarios:** Jede Arbeitsgruppe (oder das Plenum, falls das Rollenspiel im Plenum umgesetzt wird) definiert die Eckdaten der zu dolmetschenden Situation:
 - a. Wer sind die Gesprächsparteien?
 - b. Worum geht es im Gespräch?
 - c. Welcher Zweck wird in dieser kommunikativen Situation verfolgt?
2. **Rolleneinteilung:** je nach gewählttem Szenario
 - a. mindestens zwei VertreterInnen der Asylbehörde (idealerweise des gleichen Geschlechts, damit die Stimmen nicht eindeutig auseinanderzuhalten sind)
 - b. ein/e DolmetscherIn
 - c. ein/e Asylsuchende/r.

5) Die Konzeption dieser Übung und der Verweis auf den Mund-Nasen-Schutz sind der aktuellen Covid-Situation geschuldet. Allerdings gibt es unabhängig davon unterschiedliche medizinische Settings (z.B. im OP-Saal, während Untersuchungen von Menschen mit einer ansteckenden Krankheit), in denen das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes unabdingbar ist. Aus diesem Grund kann es für DolmetscherInnen hilfreich sein, auf solche Störfaktoren vorbereitet zu sein.



3. **Positionierung:** Der/die Asylsuchende und die VertreterInnen der Asylbehörde halten sich gemeinsam in einem Raum auf und sitzen vor einem Computer; der/die DolmetscherIn befindet sich in einem anderen Raum (oder in einer Ecke desselben Raums) und wird per Telefon zugeschaltet.
4. **Rollenspiel:** Das Rollenspiel wird umgesetzt. Dabei sollten die Gesprächsparteien versuchen, typische Herausforderungen für das Audiodolmetschen zu integrieren. Einige Beispiele:
 - a. Überlappungen der Redebeiträge mehrerer Sprechender
 - b. Längere Pausen
 - c. Hintergrundgeräusche
 - d. Buchstabieren von Namen oder Bezeichnungen
5. **Feedbackrunde:** Nach dem Rollenspiel erfolgt eine Reflexion. Folgende Fragen können gestellt werden:
 - a. Was haben Sie als schwierig oder herausfordernd empfunden?
 - b. Wie haben Sie versucht, diese Herausforderungen zu meistern?
Was hat funktioniert und was hat nicht funktioniert? Was hätten Sie anderes machen können?
 - c. Wie ist es Ihnen in diesem Setting gegangen? Haben Sie sich wohl gefühlt? Haben Sie Entfremdungsgefühle empfunden, weil Sie im Vergleich zu den Gesprächsparteien eine „reduzierte“ Wahrnehmung der Situation hatten oder weil zu wenig Rücksicht auf Sie genommen wurde?
 - d. Wie kann das Entstehen solcher Gefühle vermieden werden?

Übung 7: Umgang mit verschiedenen Herausforderungen des Audiodolmetschens

7

Setting: Rollenspiel und Reflexion

Dauer: a a. 30 Minuten

Durchführung: In kleinen Arbeitsgruppen (idealerweise bestehend aus maximal 4 Personen) wird die in der nachstehenden Beschreibung (adaptiert nach Gibb, 2019: 164f.) dargestellte Dolmetschsituation inszeniert:

- Die asylsuchende Person befindet sich im gleichen Raum wie der/die VertreterIn der Institution und benötigt die Hilfe eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin für die Befragung.
- Die Suche nach einem/einer passenden DolmetscherIn gestaltet sich schwierig. Nach mehreren Versuchen, einen/eine passende/n DolmetscherIn zu finden, wird das Telefonat abgebrochen. In weiterer Folge werden mögliche Szenarios näher beschrieben:
 - **Erster Versuch:** Beim ersten Telefonat ist kein/keine DolmetscherIn für die Muttersprache der asylsuchenden Person verfügbar; aus diesem Grund wird ein/eine DolmetscherIn für eine andere Sprache kontaktiert, die möglicherweise von der asylsuchenden Person verstanden werden könnte. Die asylsuchende Person versteht allerdings den/die DolmetscherIn nicht.
 - **Zweiter Versuch:** Beim zweiten Telefonat wird ein/eine DolmetscherIn für die gewünschte Sprache dazugeschaltet. Der/die VertreterIn der Institution erklärt dem/der DolmetscherIn kurz die Situation. Das Gespräch beginnt und der/die VertreterIn der Institution befragt die asylsuchende Person mit Hilfe des/der Dolmetschers/Dolmetscherin. Die ersten Fragen betreffen ihre Identität.
 - **Abbruch des Telefonats:** Nach einigen Fragen bricht die Verbindung ab.
 - **Dritter Versuch:** Es muss erneut nach einem/einer DolmetscherIn für die gewünschte Sprache gesucht werden.

Nach der Inszenierung des Rollenspiels wird im Plenum über die Herausforderungen, die sich bei dieser Audiodolmetschung ergeben haben, diskutiert.





Reflexion zu Lernzielen



1. Wie unterscheiden sich das Audio- und das Videodolmetschen vom Dolmetschen vor Ort? Listen Sie mindestens fünf Unterschiede auf.

2. Welche zusätzlichen Kompetenzen benötigen DolmetscherInnen beim Audio- und Videodolmetschen?

3. Schildern Sie mindestens drei technische Probleme, die während des Audio- und des Videodolmetschens auftreten können, und schlagen Sie eine Lösungsstrategie vor.

4. Welche Prozessschritte sollten unbedingt vor dem Beginn und während eines Audio- oder Videodolmetschauftrags sowie danach erledigt werden?

5. Was bedeutet „Eye-Contact-Dilemma“? Welche Strategien stehen Ihnen als DolmetscherIn zur Verfügung, um dieses Dilemma zu lösen?

6. Welche Dolmetschmodi sind in der Regel beim Audio- und beim Videodolmetschen möglich?

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
AIM	Asylum Interview Method	GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
AHG	Amtshaftungsgesetz	GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
AKKORD	Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research	GVG-B	Grundversorgungsgesetz-Bund
AsylG	Asylgesetz	IOM	International Organization for Migration – Internationale Organisation für Migration
AsylGH	Asylgerichtshof	INTRAWI	Institut für Translationswissenschaft der Universität Innsbruck
Asyl-RL	EU-Asylverfahrensrichtlinie zur Regelung gemeinsamer Mindestnormen für effiziente Asylverfahren	ITAT	Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz
Aufnahme-RL	EU-Aufnahmerichtlinie zur Regelung von allgemeinen und materiellen Aufnahmebedingungen	KRK	Kinderrechtskonvention
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	MA	Masterabschluss
AW	AsylwerberIn	NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
BA	Bachelorabschluss	NGOs	Non-governmental organization – Nichtregierungsorganisation
BAA	Bundesasylamt	ÖNORM	Österreichische Norm des Austrian Standards Institute
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen	ÖVGd	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	QUADA	Projekt Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren
BFA-G	BFA-Einrichtungsgesetz	Ref	ReferentIn
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz	Status-RL	EU-Statusrichtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz
BVG	Bundesverfassungsgesetz	UN	United Nations – Vereinte Nationen
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees – Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
DCM	Dialogical Communication Method	UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East – Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten
DM	DolmetscherIn	UNIVERSITAS	Österreichischer Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen
Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist	VfGH	Verfassungsgerichtshof
EASO	European Asylum Support Office	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
EAST	Erstaufnahmestelle	ZP	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
ECOI	European Country of Origin Information	ZTW	Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien
ECRE	European Council on Refugees and Exiles		
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte		
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention		
EU	Europäische Union		
EURODAC	European Dactyloscopy		
FPG	Fremdenpolizeigesetz		

Kurzbiografien

Mag. phil. Maria Eder arbeitet als Dolmetscherin und Übersetzerin für Russisch in der Wirtschaft und im Exportmanagement, im Kommunalbereich und Asylwesen. Sie ist Koautorin des Asylterminologieführers.

Mag.^a Florika Griessner ist *Senior Lecturer* am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz in den Bereichen Übersetzen und Dolmetschen sowie Translationsdidaktik und Berufskunde, daneben freiberufliche Übersetzerin und Dolmetscherin, Gerichtsdolmetscherin und Vorstandsmitglied und Mitglied des Ausschusses für *Community Interpreting* des österreichischen Verbandes für Übersetzen und Dolmetschen UNIVERSITAS Austria.

Dr.phil. Ivana Havelka ist Universitätsassistentin am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien und Postdoktorandin an der Fakultät der Rechtswissenschaft der Universität Neuchâtel, Schweiz. Sie forscht zum technikgestützten Dolmetschen sowie zum transdisziplinären translatorischen Einsatz und ist Modulleiterin und Lehrende im Zertifikatskurs „Dolmetschen mit neuen Medien“ am Postgraduate Center der Universität Wien. Außerdem ist sie beedete Gerichtsdolmetscherin und ehrenamtliches Mitglied des Ausschusses für Community Interpreting der UNIVERSITAS Austria.

Mag. Dr.phil. Gernot Hebenstreit ist Senior Scientist am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz; Mitglied des Komitees Terminologie und andere Sprach- und Content-Ressourcen am Austrian Standards Institute und Mitglied mehrerer Arbeitsgruppen von ISO TC 37 (Language and terminology); Lehrtätigkeit in den Bereichen Übersetzungstheorie, Terminologiemanagement, IT in der Translation; Forschungsinteressen: Translationstheorie, Translationsethik, Multimodalität und Translation, terminologische Informationsmodellierung und Grundlagennormung.

Dr.phil. Katia Iacono forscht und lehrt am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien und ist als freiberufliche Fachübersetzerin und Dolmetscherin tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Dialogdolmetschen, Translationsdidaktik und Translationsmanagement.

Dipl.-Dolm. Elvira Iannone studierte an der Universität Mainz in Gernersheim (DE-IT-EN) und ist als Konferenzdolmetscherin tätig. 2011–18 lehrte sie als Senior Lecturer am Institut für Translationswissenschaft der Universität Innsbruck. Seit 2013 ist sie in unterschiedlichen Professionalisierungsprojekten für LaiendolmetscherInnen in Österreich und Deutschland tätig, beginnend mit dem UKI Community Interpreting in Innsbruck. Seit 2018 ist sie Vizepräsidentin im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Univ.-Prof. Dr. Mira Kadrić-Scheiber ist Professorin für Dolmetschwissenschaft und Translationsdidaktik an der Universität Wien. Sie beschäftigt sich in Lehre und Forschung insbesondere mit dem Dolmetschen bei Gerichten und Behörden sowie dem Dolmetschen in Politik und Diplomatie. Sie verfügt über langjährige Erfahrung als (Gerichts) Dolmetscherin und hat u.a. viele Jahre im Asylwesen gedolmetscht.

Mag.^a Alexandra Jantscher-Karlhuber arbeitet als freiberufliche Dolmetscherin und Übersetzerin für Englisch. Sie unterrichtet seit circa 15 Jahren Dolmetschen und leitet Workshops in diesem Bereich (Qualitätssicherung, Einführung ins *Community Interpreting*, Praktikumsanleitung). Sie ist Vorstandsmitglied von UNIVERSITAS Austria und derzeit Präsidentin dieses Verbandes.

Dr. Klaus Krainz war Regionaldirektor Kärnten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Seit 1983 unterrichtete er als Hochschullehrer für Kriminologie und Kriminalistik Vernehmungstechnik und trainierte seit der Schaffung des Bundesasylamtes im Jahr 1992 dessen ReferentInnen in Vernehmungstechnik und Arbeit mit DolmetscherInnen. Er ist Mitautor des Handbuches „Dolmetschen im Asylverfahren“ und Autor anderer einschlägiger Publikationen.

Mag.^a Dr.in phil. Alexandra Marics ist als freiberufliche Übersetzerin und Dolmetscherin für die Sprachen Arabisch und Französisch vorwiegend im Asylverfahren tätig und unterrichtet translationsbezogene Fächer in der Arabisch-Abteilung des Instituts für Angewandte und Theoretische Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz. Neben dem *Community Interpreting*-Bereich gehört auch Translationsgeschichte zu ihren Forschungsgebieten.

Mag. Emanuel Matti ist Universitätsassistent am Institut für Österreichisches und Europäisches öffentliches Recht (IOER) der Wirtschaftsuniversität Wien. Er publiziert regelmäßig zu asyl- und fremdenrechtlichen Themen und ist in der Rechtsberatung des Diakonie Flüchtlingsdienstes und der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung aktiv.

Mag.^a Dr. phil. Sonja Pöllabauer ist Professorin für Dolmetschwissenschaft (Schwerpunkt Kommunaldolmetschen) am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien. Sie forscht zum Thema Kommunaldolmetschen, leitete Forschungsprojekte zu diesem Themenfeld und war an der Entwicklung von Lehrgängen zum Kommunaldolmetschen beteiligt.

Mag.^a Martina Rienzner ist angewandte Sprachwissenschaftlerin und beschäftigt sich in Lehre und Forschung mit den Themen Mehrsprachigkeit und transkulturelle Kommunikation bei Behörden und Gericht. Sie war Lektorin am Institut für Afrikawissenschaften und Institut für Internationale Entwicklung der Universität Wien und Mitarbeiterin beim Diakonie Flüchtlingsdienst.

Karlheinz Spitzl, MA, arbeitet als Universitätsassistent am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien und dolmetscht freiberuflich; ist Gründungsmitglied der sprachenrechtsbasierten *Plus Research Group* (*Plurilingual Speakers in Unilingual Contexts*); forscht zu translatorischem Handeln im Angesicht von Gewalt; schreibt seine Dissertation zu *Language Analysis for the Determination of Origin (LADO): Linguistics as Gate-Keeping or Refuge by Shibboleth*.

Mag.^a phil. Christine Springer ist freiberufliche Übersetzerin, Konferenz- und Gerichtsdolmetscherin (Italienisch) und war von 1981 bis 2018 Präsidentin des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher. Sie war maßgeblich an der Entwicklung eines Zertifizierungssystems für GerichtsdolmetscherInnen und der entsprechenden Novellierung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes beteiligt. Sie unterrichtete regelmäßig am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz (ITAT; Gerichtsdolmetschen und -übersetzen).

Mag.^a Dr. phil. Ursula Stachl-Peier war bis zu ihrer Pensionierung Bundeslehrerin am Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz; daneben freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin und Dolmetscherin. Forschung zu Translationsdidaktik, Diskursanalyse, Schriftdolmetschen und Ethnologie.

UNHCR, das UN-Flüchtlingshochkommissariat, ist weltweit für den Schutz von Vertriebenen zuständig und hat seit 1951 ein Büro in Österreich. Eine wesentliche Aufgabe des Büros ist die Sicherstellung fairer Asylverfahren. Das Projekt „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren – QUADA“ konnte hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten. Als Mitarbeiterin der Rechtsabteilung hat Dipl.-Psych. Annika Bergunde die Erstellung des Handbuchs wesentlich begleitet.

Mag.^a Uta Wedam ist gestalttheoretische Psychotherapeutin und Supervisorin, Lehrtherapeutin und Lehrsupervisorin der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie. Sie lehrt an den Universitäten Graz und Klagenfurt und hält Vorträge mit den Schwerpunkten: Trauma, Interkulturelle Psychotherapie, Dolmetschen im Gesundheitsbereich. Zudem arbeitete sie in verschiedenen EU-Projekten zu den Themen Trauma, Flucht, Dolmetschen/Sprache im Gesundheitsbereich und Evaluation mit.

Trainingshandbuch

für DolmetscherInnen im Asylverfahren

Die Interviews im Rahmen des Asylverfahrens sind meist das wichtigste Mittel zur Sachverhaltsermittlung und zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Fluchtgründe. Da AsylwerberInnen die Verfahrenssprache des Aufnahmelandes in der Regel nicht beherrschen, kommt DolmetscherInnen in dieser Kernphase des Asylverfahrens eine Schlüsselrolle zu. Für einen effizienten und fairen Ablauf von Interviews im Rahmen des Asylverfahrens ist der Einsatz von gut ausgebildeten und entsprechend sensibilisierten DolmetscherInnen daher wesentlich.

Das in Kooperation mit PraktikerInnen und WissenschaftlerInnen entwickelte Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren ist Grundlage eines umfassenden und spezifisch auf das Asylverfahren ausgerichteten Trainingsprogramms zur fachspezifischen Qualifizierung von DolmetscherInnen in diesem Bereich. Die inhaltliche und didaktische Aufbereitung des Handbuchs soll LeserInnen das Thema möglichst anschaulich und in aller Breite nahebringen. Folglich kann das Handbuch sowohl von DolmetscherInnen genutzt als auch von MitarbeiterInnen im Asylbereich als Information zum Ablauf und zu den Herausforderungen gedolmetschter Gespräche herangezogen werden.



ISBN 978-3-99033-605-2



WWW.UNHCR.AT